

10
17

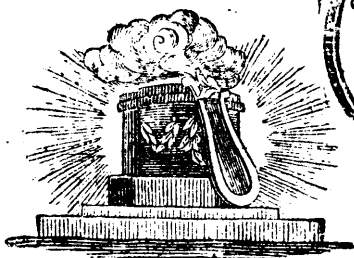
Philosophisches

u n d

juristisches System

von

den Ehen.



Ans p a ch,

in des Commerciens: Commissaire, Benedict Friederich
Hauensens, privilegirten Hof: Buchhandlung.

1777.

Inhalt des ganzen Werks.

Erste Abhandlung.

Politische Betrachtungen über die Ehescheidungen.

Zweite Abhandlung.

Juristische Betrachtungen über die Ehescheidungen.

Dritte Abhandlung.

Philosophische und juristische Betrachtungen über die Ehen einander verwandter Personen.

Vierte Abhandlung.

Politische Betrachtungen über die Ehen zur linken Hand.

Fünfte Abhandlung.

Philosophische und juristische Beurtheilung der Herrschaft der Ehemänner über ihre Weiber.



3250



31281



V o r r e d e.



Die Ehen sind, nach dem wahren Zeugnisse des von Montesquiou, der wichtigste Gegenstand der Staatskunst. Dem unerachtet sind von denjenigen Schriftstellern, so diese, oder einige in dieselbe einschlagende Materien abgehandelt haben, hiebey die meisten den Ehestand betreffende Puncten nicht in hinlängliche Betrachtung gezogen worden.

Zwar in Absicht auf denjenigen Punct, welcher die Verbielfältigung der Ehen in einem Staate, folglich die Bevölkerung desselben anreicht, ist der diesem daraus erwachsende unschätzbare Vortheil, in einer grossen Anzahl von Schriften, mit so starken Gründen gezeiget worden, daß wohl heut zu Tage niemand an der Wahrheit solchen Satzes zweifelt, oder wenigstens kein Schriftsteller, diese widerlegen zu wollen, sich unter-

standen hat. Auf gleiche Art ist es in neuern Zeiten, durch mehrere bekannte Schriften, auf das gründlichste vor Augen geleyet worden, wie schädlich einem Staate die Vielweiberen, und wie verwerflich dieselbe an und für sich seye.

Ich habe demnach zur Zeit, da ich einige die Ehen betreffende Puncten abzuhandeln, mich entschlossen, ein Gleiches, in Absicht auf die beyden allererstgemeldten zu thun, billig unterlassen.

Zu jenen bisher nicht gründlich genug ausgeführten Puncten gehören hingegen hauptsächlich auch die von den Ehescheidungen, welchen meines Ermessens von den meisten protestantischen Gottesgelehrten und Rechtslehrern, mit Ungrunde, allzuenge Schranken gesetzt worden sind. In Ansehung der wenigen Schriftsteller aber, welche hierinne mit mir übereinstimmen, wird gewiß ein jeder, welcher meine gegenwärtige Schrift gegen die andern zusammen hält, überzeugt werden müssen, daß ich die von ihnen hiebei angezeigten Gründe stärker, als von ihnen geschehen ist, befestiget habe. Und auf gleiche Art wird man finden, daß von mir eine grosse Anzahl neuer Gründe zu den andern hinzugefüget worden sind.

Ein weiterer die Ehen anreichender Punct, nämlich der von den verbotenen Graden derselben, ist in sehr vielen Schriften, nach dem
Rech-

Rechte der Natur, in einigen auch nach den Regeln der Staatskunst, in den allermeisten aber nach den gemeinen Rechten, oder vielmehr nach dem Herkommen, welches hiebey die Mosaischen Gesetze bisher zum Grunde gelegt hat, erörtert worden.

Nun sind die Verfasser solcher Schriften blos darinn einerley Meynung, daß die Staatskunst in einigen Graden der Verwandtschaft die Ehen verbiethen möge. Die Gründe aber, so sie dabey anbringen, sind von einander öfters gänzlich unterschieden. Ja es ist ein Theil derselben von so äußerster Schwäche, daß diese auch von manchen solcher Leute eingesehen werden mag, welche unfähig sind, tüchtigere an deren Stelle zu setzen. Eben diese Leute möchten demnach sogar auf die Gedanken gerathen, als ob ein dergleichen Verboth gar auf keinem zureichenden Grunde beruhete. Auf welche Grade der Verwandtschaft sich ferner dieses nach den Regeln der Staatskunst erstrecken möge, hierinn stimmen die Schriftsteller so wenig mit einander überein, so wenig man einige Uebereinstimmung in deren Schriften, in Absicht auf die Frage wahrnimmt, ob das Recht der Natur die Ehen in einem, oder mehrern Graden der Verwandtschaft untersage.

Selbst diejenigen Rechtslehrer, welche ein solches Verboth dem erwähnten Rechte zuschreiben, bauen dabey öfters auf einander ganz entgegen stehende Gründe.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es in seiner Maasse, in Ansehung der Meinungen über die Frage, ob die Ehegesetze des Moses auch die Christen verbinden mögen, oder nicht; Meinungen, unter welchen diejenigen, so eine dergleichen Verbindlichkeit behaupten, ehedem, und auch noch heut zu Tage die meisten Vertheidiger gefunden haben, so ungegründet auch dieselben sind.

Die Ehen zur linken Hand sind, meines Wissens, noch von gar niemanden nach den Regeln der Staatskunst betrachtet worden. Die Herrschaft der Männer über ihre Ehegattinnen anreichend, so ist dieselbe, auch nach den Regeln der Staatskunst, von verschiedenen Schriftstellern in Betrachtung gezogen worden; und die meisten von diesen haben geglaubt, als ob solche Herrschaft mit den erwähnten Regeln übereinstimme.

Auf gleiche Art ist die Zahl derjenigen Gelehrten die größte, welche vorgegeben haben, als ob die erwähnte Herrschaft wirklich von dem Rechte der Natur erheischet werde.

In sofern aber die Frage ist, ob die bürgerlichen Rechte einem Manne eine Herrschaft über seine Ehegattin zueignen, so ist dergleichen Befugniß von den allermeisten Rechtslehrern bejahet, der Grund von ihrer Meinung aber auf eine und andre Stelle aus der Bibel gebauet worden.

Die-

Diejenigen Schriftsteller hingegen, welche in dem Puncte der erwähnten Herrschaft mir im Hauptwerke beypflichten, haben ihren Beyfall nur mit wenigen, oder gar keinen Gründen befestiget.

Ich kann übrigens, in Ansehung des gegenwärtigen kleinen Werks, diejenigen Worte mit Wahrheit auf mich anwenden, welche ein in diesem angezeigter neuer französischer Schriftsteller, der auch die Freyheit der Ehescheidungen vertheidiget, von sich gebraucht hat. „Er sagt nämlich, in dem Vorberichte „zu seiner Schrift, er versichere, daß er bey „Verfassung derselben, als ein Weltweiser, „die Absicht gehabt habe, die Ehre der menschlichen Vernunft zu retten, als ein Bürger, „welchem die Verbesserung der Sitten und „die Beförderung der Glückseligkeit von seines gleichen am Herzen liege, und selbst als „ein Christ, welcher seine Religion aufrichtig „verehre, diese aber verehrungswürdiger in „ihrer ersten Einfachheit wiederfinden möchte.

Zwar dürfte es jedoch keinesweges an Leuten fehlen, welche in dem letztern, nämlich in dem die Religion betreffenden Puncte, mir den Vorwurf machen möchten, als ob manche der von mir angeführten Sätze gegen dieselbe stritten; einem Vorwurf, der, um des Herrn von Voltaire Worte hieben zu gebrauchen, die letzte Zuflucht der Verläumder ist.

Diese möchten aber, in Absicht auf mich, nur in solchen verächtlichen Menschen bestehen, welche, um mich eines Ausdrucks des von Montesquieu zu bedienen, bey ihrer Unwissenheit, worauf sie trozen, den Wunsch bezugen, es möchte das ganze menschliche Geschlecht in diejenige Vergessenheit bearaben werden, in welche sie selbst gerathen müssen.

So wenig ich mithin das Urtheil von dergleichen Leuten zu achten haben mag, so sehr würden alle diejenigen berühmten Männer, darunter auch einige Gottesgelehrte sind, welche mir in den wichtigsten, in gegenwärtiger Schrift von mir vertheidigten Sätzen, im Hauptwerke bestimmen, den Vorwurf, als ob diese der Religion entgegen liefen, mit mir theilen müssen.





Erste Abhandlung.

Inhalt.

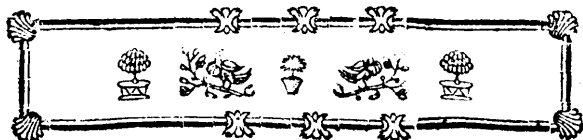
- §. 1. Der Einfluß des Ehestandes in die Glückseligkeit der Unterthanen erfordert eine genaue Aufmerksamkeit eines Regenten auf denselben.
- §. 2. Der Zwang, den die Unzertrennlichkeit der Ehen in sich begreift, macht diese in seiner Maasse unglücklich.
- §. 3. Untersuchung, ob das verschiedene Maafß des Verstandes der Ehegatten Zwistigkeiten unter ihnen erzeugen möge.
- §. 4. Beurtheilung der Frage, ob, und in wie fern die Verschiedenheit der Temperamenten zweyer Ehegatten der Vereinigung ihrer Gemüther entgegen stehen möge.
- §. 5. Von dem Eckel und der Verachtung, so unter Eheleuten gegen einander entstehen mögen.
- §. 6. Von der Untüchtigkeit eines Ehegatten zur ehelichen Beywohnung.

- §. 7. Die Unzertrennlichkeit der Ehen giebt vielfältig zum Meuchelmorde unter Ehegatten Anlaß;
- §. 8. Die Unzertrennlichkeit der Ehen ist eine fruchtbare Mutter der Verletzungen der ehelichen Treue.
- §. 9. Eine unumschränkte Freyheit der Ehescheidungen vermehrt die Zahl der glücklichen Ehen.
- §. 10. Die Unzertrennlichkeit der Ehen hat den schädlichsten Einfluß in die Sitten und Bevölkerung eines Staats.
- §. 11. Die Freyheit der Ehescheidungen ist in allen Fällen zu verstatten.
- §. 12. Das Wesen der Eheverbindnisse, nach welchem sie zu den Societätscontracten gehören, begünstiget die Freyheit der Ehescheidungen.
- §. 13. Von der angeblichen Uebereinstimmung der Gemüther von Ehegatten, im Anfange und Fortgange ihrer Ehe.
- §. 14. Von der Liebe, so Verlobte gewöhnlichermassen gegen einander bezeigen.
- §. 15. Entscheidung der Frage, ob der Umgang
der

der Ehegatten sie zur Gleichförmigkeit und zum Nachgeben gewöhne.

- §. 16. Die Neigung in einer unglücklichen Ehe lebender Personen, zur Trennung von dieser, wird durch deren Unmöglichkeit mehr vermehrt, als vermindert.
- §. 17. Uneinige Ehegatten mögen nicht durch die Unzertrennlichkeit ihrer Ehe bestraft werden.
- §. 18. Von der Furcht, so die Freyheit der Ehescheidungen bey Ehegatten erregen möge.
- §. 19. Von der Furcht einer Ehegattin, bey Abnahme ihrer Schönheit verstoßen zu werden, insbesondre.
- §. 20. Der Freyheit der Ehescheidungen mag der angeblich getheilte Nutzen beyder Ehegatten nicht entgegen stehen.
- §. 21. Von dem Einflusse, den die Freyheit, eine Ehe zu trennen, in die Glückseligkeit der aus dieser erzeugten Kinder haben möge.
- §. 22. Von dem, wegen Erziehung der Kinder geschiedener Personen, errichteten Gesetze des Kayser Justinian.

- §. 23. Die Freyheit der Ehescheidungen hat in dem römischen Staate dessen Entvölkerung niemals gewirkt.
- §. 24. Die Beyspiele von vielen Staaten und Völkern begünstigen die Freyheit der Ehescheidungen.
- §. 25. Entscheidung der Frage, ob die Freyheit der Ehescheidungen die Entdeckung der Geheimnisse von Ehegatten wirken möge?
- §. 26. Einige philosophische Einwürfe des Herrn Hofrath Michaelis, gegen die Freyheit der Ehescheidungen, werden widerlegt.
- §. 27. Geschiedenen Ehegatten mag die Erneuerung ihres vorigen Bandes nicht verwehrt werden.
- §. 28. Die vor Gerichte vorgenommenen Ehescheidungen sind den außsergerichtlichen vorzuziehen.
- §. 29. Die Ehegesetze der Kaiser Valentinian, Theodosius und Justinian sind ganz verwerflich.



Erste Abhandlung.

Politische Betrachtungen über die Ehescheidungen.

S. I.

Die Pflicht, ja die Wohlfarth eines Regenten selbst, erheischen von ihm, die Glückseligkeit seiner Unterthanen, auf alle mögliche Art, mithin so wohl unmittelbarer, als mittelbarer Weise zu befördern. Nun hat der Ehestand in die Glückseligkeit derer Personen, so sich in diesem befinden, den allergrößten Einfluß. Andern Theils sind die Ehen in jedem Staate so zahlreich, daß sie, auch aus diesem Grunde, die Aufmerksamkeit von dessen Beherrscher auf dieselben allerdings verdienen. Bey dieser wird aber derselbe überzeugt werden müssen, daß, so groß und wesentlich der Unterschied zwischen unzertrennlichen und zertrennlichen Ehen ist, so stark auch die Wirkung dieses Unterschieds auf das Glück, oder Unglück der Ehegatten seyn müsse.

In dem Maasse mithin, als, nach dem Urtheile einer Obrigkeit, die Unzertrennlichkeit der Ehen,
oder

oder die Freyheit, diese zu trennen, mit der Glückseligkeit der Unterthanen übereinstimmt, oder dieser entgegen stehet, wird dieselbe das Band der Ehe durch ihre Gesetze verknüpfen, oder dessen Trennung verstaten sollen.

In sofern außerdem die einem Staate so ungemeyn vortheilhafte Bevölkerung desselben durch das Verboth, oder durch die Freyheit der Ehescheidungen befördert wird, in sofern wird jenes, oder diese, auf die eine, oder auf die andere Wagschale gelegt werden müssen.

§. 2.

So viel nun die gemeldte Glückseligkeit der Ehegatten anreicht, so wäre, demjenigen nach, was der von Montesquieu behauptet hat, *) und was Herr Hume, wo nicht, als sein eigenes, jedoch als anderer Urtheile anführt, **) auch blos der Zwang, den das Wesen der Unzertrennlichkeit der Ehen in sich begreift, für ein Unglück zu achten, und machte folglich dieselbe verwerflich. Dann das Herz der Menschen liebet die Freyheit. Die bloße Vorstellung des Zwanges seye ihm zuwider. Wann auch gleich die Person, mit welcher man sich ehelich verbinden wolle, unserer Wahl überlassen seye, so seye sie jedoch, und bleibe ein Gefängniß.

Es

*) S. den 10ten von dieses Schriftstellers sogenannten persianischen Briefen.

**) S. den 22sten Versuch in dem 4ten Theile von dessen vermischten Schriften, so die Aufschrift hat: Von der Vielweiberey und Ehescheidung.

Es ist auch an dem, daß die Einschränkung der Freyheit, selbst in Absicht auf uns ganz gleichgültige, ja wohl auf solche Handlungen, die man ausserdem als ein Uebel angesehen, mithin gewiß unterlassen hätte, vielfältig für ein grösseres erachtet wird, als dasjenige ist, das eine dergleichen Handlung an und für sich nach sich ziehen möchte. Es würde demnach die Adelheit gewiß nicht mit Vorbedachte in einen Entensful getreten seyn, wann nicht die Wette, so ihr Mann mit ihr deshalb gethan, das Wesen eines Verboths, mithin eines Zwangs gehabt hätte.

Derselbe wohnet nun jeder Ehe in jedem Staate bey, in welchem die Freyheit, diese zu trennen, nicht unumschränkt ist.

S. 3.

Eben so allgemein ist nothwendig der Unterschied von dem Maase des Verstandes zweyer Ehegatten, sollte auch dieser nur von dem Unterschiede ihres Geschlechts herrühren. Um letzteres deutlicher zu zeigen, so will ich eine hieher dienliche Stelle eines englischen Schriftstellers *) hier einrücken. Er sagt nämlich: „Die Männer begriffen oft die verschieden Theile sehr verwickelter Materien, bemerkten die Einstimmung und Mißhälligkeit ähnlicher, oder
„un-

*) S. die Abhandlungen, Briefe, Geschichte und Fabeln aus der Sittenlehre, aus dem Englischen. Lantz und Leipzig 1761. und in dieser diejenige Abhandlung, so die Aufschrift hat: die Verschiedenheit der beyden Geschlechter.

„unähnlicher Dinge, und ziehen deutlich und natür-
 „lich, in einer regelmäßigen Ordnung, Folgerun-
 „gen aus Folgerungen. Die Weiber schienen un-
 „fähig, so viele Dinge auf einmal im Gesichte zu
 „behalten, und setzten daher Widersprüche, ohne
 „ihre Ungereimtheiten zu bemerken, und glaubten
 „oft Wirkungen, von denen sie keine Ursache ange-
 „ben könnten. Jedoch schiene ihr Gefühl lebhafter
 „und schärfer zu seyn, so daß sie gewisse Gegenstän-
 „de von einer feinen und zärtlichen Beschaffenheit,
 „unmittelbar wahrnahmen, welche Männer lang-
 „sam, oder wohl gar nicht entdeckten. Sie urtheil-
 „ten demnach auch richtiger von gewissen einfachen,
 „und nicht zusammen hängenden Gegenständen.

Auf der andern Seite, sagt ein französischer
 Schriftsteller: *) „Viele Leute schätzten an an-
 „dern nur diejenigen Urtheile von einer Sache hoch,
 „die denen Begriffen, so sie von dieser hätten, gleich-
 „förmig, mithin die gute Meinung, so alle und
 „jede von der Richtigkeit ihres Verstandes hätten,
 „zu rechtfertigen vermögend seyen. Auf diese Aehn-
 „lichkeit der Begriffe gründe sich ihr Haß, oder
 „ihre Liebe. Alle, deren Verstand eingeschränkt,
 „schrieen beständig über diejenigen, welche mit einer
 „Gründlichkeit des Verstandes einen weitem Um-
 „fang desselben verknüpften. Niemand würde unter-
 „lassen, seine Meinungen zu ändern, wenn er diese
 „für falsch hielte. Da nun dieses nicht erfolge, so
 „glau-

*) S. in dem 1sten Bande des Buchs, so den Titel
 de l'Esprit führet, das 3te und 4te Capitel des
 2ten Gesprächs, und in dem 2ten Bande das 8te
 Capitel des 4ten Gesprächs.

Polit. Betrachtungen über die Ehecheid. 17

„glaube ein jeder richtig zu denken, mithin weit besser, als
„diejenigen, deren Begriffe den seinigen zuwiderliefen.
„Es möge jemand noch so richtige Schlüsse aus wahren
„Grundsätzen ziehen, so würde er jederzeit von denjeni-
„gen Leuten als ein Narr angesehen werden, welchen ein
„solcher Grundsatz lächerlich oder närrisch schiene.

„Die Kenntniss von Kleinigkeiten seye die Wis-
„senschaft der Leute von mittelmässigem Verstande.
„Aber eben in solchen Kleinigkeiten befunde sich nicht
„selten ein Mann von weit ausgebreitetem Verstan-
„de, in der größten Unwissenheit. Daher rühre es
„öfters, daß man andre für dumm halte, denen man
„ein grosses Genie zugestehe. Die Unwissenheit und
„Thorheit überredeten sich leicht, daß sie alles wüßten.

Wann man nun den Inhalt der in den allererst
angeführten beyden Stellen behaupteten, meist wahr-
ren Sätze in Betrachtung ziehet, so wird man gar
leicht auf die Gedanken gerathen können, daß eine
Ehegattin ihren Mann, der diejenige Eigenschaft
habe, so der englische Schriftsteller fast allen Män-
nern zuzuschreiben scheint, denselben für dumm hal-
ten, folglich ihn verachten, zugleich auch nach des
französischen Schriftstellers Grundsätzen, gar leicht
wegen der Verschiedenheit von beyder Verstande has-
sen könne. Und dieses um so vielmehr, als der unun-
terbrochene Umgang zwischen beyden täglich, ja
stündlich die Ursachen darreichen müsse, wodurch die
erwöhten Wirkungen erzeugt würden.

Allein es ist zuvorderist zu bemerken, daß die
Zahl derer Männer, welche die verschiedenen Theile
sehr verwikelter Materien begreifen, und die Ein-
stim-



B



stimmung und Mißhälligkeit ähnlicher, oder unähnlicher Dinge wahrnehmen, und deutlich und natürlich in einer regelmässigen Ordnung, Folgerungen aus Folgerungen ziehen, und überhaupt solche Eigenschaften des Verstandes haben, deren Besitzer der französische Schriftsteller den Namen eines Genie beygeleget hat, sehr selten zu finden seyen.

Der Herr von Voltaire sagt, es seye die Zahl derer, die denken, ungemein gering. Ingleichen hat der Herr von Fontenelle in einer der im Druck heraus gekommenen, von ihm auf einige, zu seiner Zeit verstorbene, Mitglieder der französischen Akademie der Wissenschaften verfaßten Lobreden erwähnt: „Es gäbe überhaupt nur eine kleine Anzahl von „Menschen, welche dächten; und man könne saagen, „daß das menschliche Geschlecht dem menschlichen „Leibe gleiche. In diesem seye das Hirn und, allem „Bermuthen nach, ein kleiner Theil des Hirns als „les dasjenige, was denke, während als alle übriz „gen, ihrer Masse nach, weit beträchtlichern Theile „des menschlichen Leibes dieser edlen Berrichtung be „raubet wären, und nur blindlings handelten.

Jedoch, eben wegen dieser Seltenheit der Leute von Genie, würde ein Regent wohl nicht Ursache haben, die Freyheit der Ehescheidungen zu gestatten, um diejenigen Folgen abzuwenden, so nach den Grundsätzen des Verfassers des Buchs vom Verstande, aus dem Hasse und der Verachtung derjenigen Ehegatten, so mit Personen von Genie ehelich verbunden wären, dadurch abzuwenden.

Wie:

Polit. Betrachtungen über die Ehescheid. 17

Wiewohl solcher Haß und solche Verachtung ohnehin unter Ehegatten, welche einander ausserdem liebten, und bey dem Anfange ihrer Ehe geliebt hätten, gar keinen beträchtlichen Grad erreichen, oder vielmehr durch ihre sonstige Liebe bald in der Geburt erstickt werden möchten. Nicht zu gedenken, daß, vermöge eines andern Ausspruchs des Abts von Fontenelle, Leute von Genie die von geringerem Verstande nicht zu verachten pflegen. Vielmehr werden jene, eben durch eine Wirkung ihres vorzüglichen Verstandes, auch ausserdem, daß sie gegen ihren Ehegatten keine Verachtung bezeigen, folglich dadurch dessen Haß nicht auf sich laden, die besten Mittel ergreifen, um diejenigen Wirkungen zu entfernen, die an und für sich die Verschiedenheit des Verstandes unter Leuten, die miteinander öftern Umgang haben, gar leicht zu erzeugen pfleget.

Gleichwie hingegen gezeigtermassen die Zahl derer Personen, so nicht denken, mithin nur einen mittelmäßigen Verstand besitzen, ungemein groß, ja die allergrößte ist, also wirket die Schwäche von diesem gewöhnlichermassen die allertadelhaftesten Handlungen, und demnach auch unter Ehegatten die größten aus diesen entspringen müßenden Zwistigkeiten. Dann es ist das Urtheil mehrerer, der weisesten Männer völlig gearündet, daß die Menschen an und für sich mehr thöricht als boshast sind.

Die grosse Zahl der Leute von dieser Gattung muß nun einem Gesetzgeber auch zu einer derer Ursachen dienen, aus welchen die Freyheit der Ehescheidung zu verstaten ist, weil er dadurch seiner Unter-

thanen Glückseligkeit befördert, als welche durch die erwähnten Zwistigkeiten völlig gestöhret und wohl gar aufgehoben wird.

§. 4.

Jedoch sind solche Zwistigkeiten unter Ehegatten, so wie die Fehler der Menschen überhaupt, nicht jederzeit, ja auch nicht meistentheils bloße Folgen von der Schwäche ihres Verstandes, sondern gar häufig auch zugleich Wirkungen eines ihnen bewohnenden übeln Temperaments.

Wenn demnach der von Montesquieu in dem oben angeführten Briefe einander entgegen stehende Gemüthsarten der Ehegatten als einen tüchtigen Grund, so die Verstattung der Freiheit der Ehescheidungen anrathen möge, bemerkt hat: so scheint es, daß er solches von den so öftern Fällen verstehe, in welchen Ehegatten von ihrem Temperamente zu Ausübung dieser, oder jener Laster verleitet werden. Dann es fällt in die Augen, daß, wann unter Ehegatten auch nur ein Theil lasterhaft ist, der andre Theil darunter leiden müsse. Noch größer wird das Unglück zweyer Ehegatten seyn, wenn beyde zugleich lasterhafte Temperamenten besitzen, auch diese ziemlich mit einander übereinstimmen. Auf den allerhöchsten Grad aber werden die Zwistigkeiten zweyer Ehegatten, folglich ihr Unglück ansteigen, wann Beyden lasterhafte Temperamenten, aber von einer einander entgegen stehenden Eigenschaft bewohnen; zum Beispiele, wenn der eine Theil verschwenderisch, der andre aber geizig ist. Es mag dem:

demnach auch kein Anstand söwalten, daß solchen Leuten die Trennung ihres Ehebandes verstattet werde.

Dieses ist jedoch nicht auf diejenigen Ehegatten zu erstrecken, welchen zwar ganz verschiedne, ja in seiner Maase einander entgegenstehende, jedoch nicht lasterhafte Temperamenten eigen sind. Dann der Unterschied von diesen kann so wenig zu beträchtlichen Zwistigkeiten unter sonst vernünftigen Eheleuten Anlaß geben, daß derselbe Beyden vielmehr dienen mag, die Wirkung mancher Fehler, so mit jedem solcher Temperamenten verknüpft sind, zu zernehmen, so wie zwe sich entgegen gesetzte gleiche Kräfte einander aufheben.

Indessen ist es jedoch auch nicht zu leugnen, daß gar vielfältig Personen von beyderley Geschlechte einander nicht lieben, ja einander nicht vertragen können, mithin bey Fortsetzung ihrer Ehe unglücklich seyn würden, wenn sie gleich von dieser ihrer Gesinnung keine eigentliche Ursache, noch weniger aber eine solche angeben können, die dem andern Theile mit Grunde nachtheilig wäre.

Von dem allererst gemeldten Falle will ich dasjenige Beispiel anführen, so der Jesuite Charlevoix in seiner Geschichte von Neu: Frankreich von einem Missionar vernommen zu haben erzählt. Es habe nämlich einmahl ein Trofese gegen diesen geäußert: „Mein Weib und ich konnten uns nicht gut miteinander vertragen. Eben so gieng es meinem Nachbar. Wir haben mit unsern Weibern getauscht, und sind beyde vergnügt.

Hieraus erhellet nun, daß, auch nur in einem einzigen Dorfe, zween Männer gewesen sind, die sich mit ihren Weibern nicht haben vertragen können, und daß solches bey beyden letztern weder von einem Mangel an Schönheit, noch von einigen Lastern, so ihnen angewohnt hätten, hergerühret hat, weil nach dem Tausche jeder von den neuen Männern mit seiner neuen Ehegattin vergnügt gewesen ist.

Der gemeldte Profese hat den allerersterwähnten Worten hinzugefügt: „Ist auch was vernünftigers, „als sich gegenseitig glücklich zu machen, wann es „so leicht angeht und man niemanden Unrecht er- „weist?“ Wäre demnach dieser allererstgemeldte Grund nicht allein zureichend, eine unumschränkte Freyheit der Ehescheidung zu verstatten?

S. 5.

Aus einem andern Grunde ist diese von dem von Montesquiou angepriesen worden, weil nämlich so vielfältig Eckel und Verachtung unter den Ehegatten gegen einander entstünden. Jener wird sich jedoch blos unter Personen zeigen, die einander nie geliebet haben, noch wegen der Häßlichkeit des einen Theils, oder aller beyder eine Liebe unter ihnen hat entstehen mögen. Nun leget die Erfahrung eine ungemein grosse Anzahl von Leuten vor Augen, welche aus bloßer Geldbegierde ihre Ehe eingehen, und anfänglich die Häßlichkeit ihres neuen Ehegatten gar nicht achten. Dann wie oft geschieht es nicht, daß ein Mann, der sich mit der Here von Endor, wenn
 sie

Polit. Betrachtungen über die Ehescheid. 23

sie reich gewesen wäre, verheyrathet haben würde, und der sich mit einer Person verbindet, die kaum zu dem schönen Geschlechte gerechnet zu werden verdienet, dennoch, um den Ausdruck des Fieldings zu gebrauchen, seine Person bey dem ehelichen Gastmale, auch ohne die Sonne der Schönheit, gar wohl spielen zu können glaubet. Und auf gleiche Art findet manches Frauenzimmer gar keinen Anstand, einen Mann zu heyrathen, der, um mich eines Ausdrucks der von Sevigni zu bedienen, die Freyheit mißbraucht, so die Mannspersonen haben, häßlich zu seyn.

Die eigentliche Verachtung anreichend, so fällt es in die Augen, daß die Dummheit, der Mangel an Sitten und dergleichen Fehler, so ein Ehegatte bey dem andern wahrnimmt, dessen Verachtung, diese aber, wenn sie von einem Theile öffentlich an den Tag gelegt wird, wie solches fast niemals unterbleiben mag, den Haß des verachteten Theils nach sich ziehen müsse.

§. 6.

Die Unfähigkeit zur ehelichen Beywohnung wird von den Protestanten als eine tüchtige Ursache zur völligen Ehescheidung mit Grunde anerkannt.

Eine ganz andre Beschaffenheit hat es in demjenigen Falle, in welchem ein Ehemann zwar zur ehelichen Beywohnung, nicht aber in einem Maasse fähig ist, welches dessen Ehegattin, als eine ihr schuldige wesentlichste Pflicht, mit Rechte ersodern kann. In diesem Falle äussert sich gewissermassen dasjenige, was der von Montesquieu in dem obengemeld-

ten Briefe gesagt hat, daß Todte an Lebendige sich gebunden befänden. Dem unerachtet wird von Ehegattinnen, aus leicht zu erachtenden Ursachen, ein solcher Umstand vor den Ehegerichten nicht angezeigt noch könnte wegen eines hierbey ermangelnden Maassstabs, wenn solcher Umstand bey einem Ehescheidungsgesuche zum Grunde gelegt würde, auf diesem der Bedacht genommen werden.

An und für sich aber ist hiebey zu bemerken, daß eine Mannsperson, welche sich verheyrathet, zuvor eine Prüfung ihrer Kräfte anzustellen habe. Wenn sie nun von deren allzu grossen Schwäche überzeugt ist, dennoch aber sich eine Ehegattin erwählet, so wird an einem Weibe der gröbste Betrug begangen.

Nun hebet nach den gemeinen, ja selbst nach den natürlichen Rechten, ein Betrug, der Anlaß zu Eingehung einer Handlung gegeben hat, dieselbe völlig auf. Muß demnach nicht dieses in eben demjenigen grössern Maasse bey Ehen statt finden, je einen nachtheiligeren Einfluß ein Betrug, den eine Mannsperson an der sich erwählten Gattin verübet, in die Glückseligkeit von dieser hat, da sie, bey Eingehung ihrer Ehe, vernünftiger Weise einen dergleichen Betrug gar nicht hat vermuthen können?

Indessen ist es freylich meistens schwer, diesen hinlänglich zu erweisen. Andern theils verbietet die den Frauenspersonen so natürliche Schamhaftigkeit einem grossen Theile derselben, über einen dergleichen Betrug öffentlich vor Gerichte zu klagen. Eine unumschränkte Freyheit der Ehescheidung aber würde

würde sie von öffentlichen Vorwürffen gegen ihren Mann völlig befreien.

Ist nun ein Regent nicht verbunden, alles dasjenige durch seine Gesetze zu bewirken zu trachten, was von ihm abhängen mag, daß seine Unterthanen aus einem unglücklichen Zustande in einen glücklichern versetzt werden mögen?

§. 7.

Noch weit mehr aber sollte eine Obrigkeit die Unzertrennlichkeit der Ehen völlig aufzuheben durch die Betrachtung angetrieben werden, daß dieselbe manche Ehegatten zu Verübung des Mordmords aneinander verleitet.

Hievon reichen die Geschichten aller Zeiten die häufigsten Beispiele dar.

Ich will jedoch gegenwärtig nur einige von solchen Beispielen anzeigen. In den erstern Jahrhunderten nach Erbauung der Stadt Rom wurden in erwählter Stadt, nach des Livius Zeugnisse, hundert und siebenzig vornehme Frauen wegen Giftmischens hingerichtet. Daß es nun blos, oder wenigstens allergrößten Theils, die Ehemänner solcher Frauen gewesen sind, so durch von diesen ihnen bengebrachtes Gift um das Leben gekommen sind, daran wird wohl niemand zweifeln mögen. Dann fremden Gift herzubringen, dazu würde so wohl die Gelegenheit, als eine scheinbare Veranlassung ermangelt haben. Daß dieses Verbrechen an Eriekindern verübet worden seye, würde blos aus dem

Grunde nicht leicht zu vermuthen seyn, weil nach den römischen Gesetzen die Ehefrauen in der Regel ihrer Ehemänner Erbinnen nicht geworden sind. Desto wahrscheinlicher ist es, daß die gemeldten römischen Frauen ihre Männer mit Gift hingerichtet haben, weil dergleichen häufige Giftmischung in denen spätern Jahrhunderten in Rom nicht erfolgt ist, in welchen jedoch die Laster in dieser Stadt auf den höchsten Grad angestiegen waren, die Freyheit der Ehescheidungen aber sich auf eben diesem befunden hatte.

Hingegen wurden in den gemeldten ersten Jahrhunderten mehrere Ehen mit solchen Feyerlichkeiten eingegangen, durch welche eine Ehefrau eben so sehr in die unumschränkte Gewalt ihres Mannes kam, als ob sie dessen Tochter gewesen wäre. Aber eben hierdurch wurde sie auch aller und jeder Freyheit, sich zu scheiden, gänzlich verlustiget. Nun waren die erwähnten Feyerlichkeiten hauptsächlich unter dem Adel gewöhnlich, weil keiner von ihnen zur priesterlichen Würde gelangen konnte, wenn er nicht aus einer mit dergleichen Feyerlichkeiten vollzogenen Ehe entsprossen war. Da es nun blos vornehme Frauen gewesen sind, so wird die Wahrscheinlichkeit, daß sie nur ihren Männern Gift beygebracht haben, dadurch ungemein vermehret. *)

In spätern Zeiten hat, wie Kaiser Justinian in einem seiner Gesetze ausdrücklich erwähnt,
uner:

*) S. das 37ste Stück der Gundlingianorum: De conventione uxorum in manum mariti, secundum mores Romanorum §. 12. §§. 14. uad 28.

Polit. Betrachtungen über die Ehescheid. 27

unerachtet die Ehescheidungen in dem von ihm beherrschten Reiche, zu seiner Zeit in gar verschiedenen Fällen verstattet gewesen sind, dennoch blos das von ihm ergangene Verboth, die Ehen mit Einwilligung beider Theile zu trennen, die Wirkung gehabt, daß mehrere unter diesen einander durch Gift, oder auf andre solche Art nach dem Leben getrachtet haben. *)

Es ist ferner das Beispiel bekannt, daß die Königin Johanna, die Erste, von Neapel, ihren Gemahl, weil sie dessen Kräfte in Ansehung der ehelichen Pflicht auf einer Wage gewogen und zu leicht befunden gehabt, grausamer Weise habe erdroffeln lassen.

Endlich bezeuget ein ganz neuer französischer Schriftsteller, daß blos in dem Jahre 1769. das Criminalgericht zu Paris über neun und zwanzig Prozesse zwischen Ehegatten wegen der Verbrechen der von Ehegatten an einander verübten Vergiftung und andern Meuchelmords seine Urtheile gefällt habe. **)

Würde nun wohl solcher Meuchelmord so öfters von Ehegatten vorgenommen oder gewagt worden seyn, wenn das Unglück, so ihre Ehe begleitet, nicht einen so hohen Grad erreicht gehabt hätte, daß sie sich lieber den stärksten Gewissensbissen, ja der Gefahr des schmachlichsten Todes aussetzen, als solches Unglück länger haben ertragen wollen?

§. 8.

*) S. die Novellam 140.

**) S. die kleine Schrift, unter dem Titel: *Cri d'une honnête Femme, qui reclame le divorce.*

Jedoch werden die meisten Leute, welche in einer unvergnügten Ehe leben, durch die erwähnte Gefahr von dem Meuchelmorde abgeschreckt. Sie ergreifen demnach ein anderes Mittel, bey dessen Gebrauche sie von dieser befreuet sind, zugleich aber diejenige Glückseligkeit, so sie in dem Ehestande vergeblich gesucht haben, zu ersetzen, und sich, wegen des Mangels von derjenigen, so der Ehestand an und für sich schenken mag, wenigstens einigermaßen schadlos zu halten, glauben. Dieses Mittel aber ist der Ehebruch.

Der Haß, der von den unter Ehegatten herrschenden Zwistigkeiten erzeugt wird, verleitet die Ehefrauen an ihren Männern wegen der Beleidigungen, so sie von diesen erlitten haben, durch die Untreue, so sie an denselben begehen, ihre Rache auszuüben. Und nach einem alten französischen Sprichworte, das zu naif ist, als daß es hieher übersetzt werden möchte, rächen sich die Weiber an ihren Männern, wenn sie von diesen geschlagen werden, dadurch, daß sie dieselben zu Hanren machen. Die Männer hingegen glauben durch eine gegentheilige Untreue die Beleidigung, so ihnen auf die gedachte Weise widerfähret, am besten zu erwidern.

Beide Theile aber halten sich für überzeugt, daß sie statt des Hasses, so sie bey ihren Ehegatten gegen sich wahrnehmen, bey der Person, mit der sie Ehebruch trieben, nichts als Liebe finden würden.

Polit. Betrachtungen über die Ehescheid. 29

Eine gleiche Wirkung muß der Eckel, so unter Eheleuten entstehet, aus gleichen Ursachen gar leicht hervorbringen. Bey Weibern aber, deren Männer ihnen die eheliche Pflicht hinlänglich zu leisten unvermögend sind, dienet der Ehebruch ohnehin zur gewisesten und leichtesten Art der Schadloshaltung.

Die katholischen Staaten, worinn eigentlich die Unzertrennlichkeit der Ehen wenigstens in weit größerm Grade, als in den protestantischen Ländern sich äussert, bestärken durch die Erfahrung den in gegenwärtigen Paragraph behaupteten Satz auf das alleraeuueste. Dann in jenen gehet eben in solchem Maasse die Untreue in den Ehen im Schwange. Ein englischer Schriftsteller erwähnet, daß in Italien, dessen Einwohner ehedem für sehr eifersüchtig ausgeschieden worden, wo nicht alle, jedoch die allermeisten, vornehmen Frauen einen sogenannten Licisbeo haben, mit dem sie ganz ungeschueuet in wenigerer Keitigkeit als mit ihren Ehemännern leben. *) Ein gleiches wird von den spanischen Frauen erzählt. **)

Wenig:

*) S. in dem neunten Stücke des neuen hamburgl. Magazins einen Auszug aus den Briefen des Ritter Scharp über Italien.

**) S. den 19ten von Clerks Briefen von dem gegenwärtigen Zustande des Königreichs Spanien, in den Jahren 1760. und 1761. Lemgo 1765. und in diesem Briefe folgende Stelle: Die verheyratheten Frauen in Spanien haben alle einen offnbaren Liebhaber, wie die Italienerinnen ihren Licisbeo.

Wenigstens eben so zahlreiche, wo nicht noch weit zahlreichere Beispiele reichert der französische Staat zum Beweise meines dormaligen Satzes dar. Ich könnte deshalb eine ziemliche Anzahl von französischen Schriftstellern *) anführen. Ich begnüge mich jedoch, mich auf das Zeugnis des Herrn von Voltaire und den Inhalt der in der Anmerkung benannten neuen kleinern französischen Schriften zu berufen, deren Verfasser ebenfalls gegen die Unzerrennlichkeit der Ehen geeifert und dabey die durch diese gewirkte Untreue im Ehebette wo nicht allein, jedoch hauptsächlich zum Grunde gelegt haben. Dann es ist, wie aus solchen Schriften erhellet, in ganz Frankreich, hauptsächlich aber in Paris, die erwähnte Untreue auf eine solche Art zur Mode geworden, daß der Ehebruch ohne einige, selbst von den Frauen bezeugte Scham, bey nahe in Gegenwart des andern Ehegatten allgemein getrieben wird.

In den erwähnten kleinen Schriften wird solcher Erzählung beygefügt: „Bey gewissen übel gerathenen Ehen habe ein Ehegatte nur die traurige Wahl zwischen dem Ehebruche und der Unfruchtbarkeit. Es würden die Weiber nicht mehr so vielen Versuchungen ausgesetzt seyn, wenn die
„Frey:

*) S. das Tractätgen unter der Aufschrift: Cri d'une honnête Femme, qui reclame le Divorce p. 38. und 81 bis 84. ferner die Schrift, so den Titel führet: Cri d'un honnête homme, qui se croit fondé en droit à repudier sa femme p. 81. 84. und 89. Endlich die Schrift unter dem Titel: Legislation du Divorce. p. 4. 62. 83. und 90.

„Freyheit der Ehescheidungen die Oberhand behielte.
 „Dann es würde in solchem Falle eine grosse Anzahl
 „von Mannspersonen, welche eben durch die Unzer-
 „trennlichkeit der Ehen und deren übeln Folgen von
 „dem Heyrathen abgeschröcket wären, sich dazu be-
 „quemen. Durch diesen Erfolg aber würde die Zahl
 „der unverheyratheten Mannspersonen, mithin die
 „von Leuten, so der Keuschheit der Weibspersonen
 „Stricke legten, sehr vermindert werden. *)

§. 9.

Da nun einander entgegen stehende Ursachen auch wider einander laufende Wirkungen erzeugen müssen, so muß die Freyheit der Ehescheidungen das aus der Unzertrennlichkeit der Ehen entspringende Uebel gänzlich abwenden, und noch überdem diesen viele Glückseligkeit mittheilen. Auch dieses wird durch die Erfahrung bestärket, so in allen Zeiten hiervon dargereicht worden ist. Ich will mich hierüber jedoch dermalen blos auf das obenangeführte Beyspiel von den Ehen zweener Profesen und auf das von dem ehemaligen irrländischen Bauern berufen. Dann bey diesem lehtern hatte die Gewohnheit geherrschet

*) S. in dem 8ten Bande von dessen Oeuvres das 4te Capitel von dessen Abhandlung, so den Titel führet: Le Monde, comme il va, wo er ein Beyspiel von Paris, das er Perlepolis nennet, anführet, da eine Frau ihren Mann in seiner Maase, in dessen Gegenwart und mit dessen Zufriedenheit zum Hanren gemacht hat. Er fügt hinzu, man treffe in allen Häusern von Paris dergleichen Beyspiele an.

schet, sich nur auf ein Jahr zu verheyrathen. Nach dessen Verflusse stund es einem jeden Ehegatten frey, sich von dem andern zu trennen und anderwärts zu verbinden, wofern das Ehepaar nicht seine Verbindung auf das Jahr wieder hat erneuern wollen.

Wann nun eine beyderseitige Neigung da gewesen ist, beyammen zu bleiben, so haben sich aus diesem Grunde beyde Theile beständig bemühet, sich einander verbindlich zu machen. Es ist demnach die erwähnte Neigung von beyden Seiten auf Zeitlebens unterhalten worden. *)

Der von mir allererst angeführte Grund, nebst der von mir angezeigten Erfahrung, legen allein hinreichend vor Augen, daß übereinstimmende Gemüthsarten zweyer Ehegatten, noch mehr aber eine durch die Freyheit der Ehescheidung gewirkte fortgesetzte Bemühung derselben, einander gefällig zu werden, deren Ehe eine grosse Glückseligkeit verleihen müsse. Dann bey dieser Bemühung werden dieselben bedacht seyn, alle Gelegenheit zu Zwistigkeiten zu vermeiden, und zu solchem Ende sich gegen ihre Ehegatten auf eine Art bezeigen, als der Graf von Bussy den Verliebten angerathen hat. **)

Ja

*) S. in dem 26sten Bande des hamburgl. Magazins eine Nachricht von den Sitten der eins gebornen irrländischen Bauern.

**) S. dessen Maximes d'amour, und darinn folgende Verse:

Amans, quand vous vous parlerez, dans tout
ce que vous vous dites,
JAMAIS UN SEUL MOT DE RUDESSE; dans la
voix même point d'aigreur,
Car l'amour naît par la tendresse, et s'en-
tretien par la douceur.

Polit. Betrachtungen über die Ehescheid. 33

Ja gesetzt auch, ihre Liebe seye nicht so beschaffen, daß man sagen könne, sie seyen in einander wirklich verliebt, so wird jedoch, da selbst eine Liebe von der letztern Gattung eine Gegenliebe erzeugen muß, auch die ihrige eine dergleichen Wirkung hervorbringen, gesetzt auch, daß solche Liebe im Anfange nur von einem der Ehegatten bezeigt würde; auf gleiche Art, als auf der andern Seite, wenn ein Ehegatte den andern hasset und beleidiget, ein solcher Haß den von dem andern Theile erregen muß, da das italiänische Sprüchwort, daß derjenige, welcher beleidiget, dem Beleidigten nicht zu verzeihen pflege, in der Natur gegründet ist. Eine durch die ersterwähnten Mittel gewirkte glückliche Ehe muß demnach dergleichen beglückten Ehegatten in so lange verbietzen, den Gedanken oder wohl gar den Vorsatz zu hegen, ihre Verbindung getrennet zu sehen, weil es ja in dem Wesen aller Menschen gegründet ist, ihre Glückseligkeit und deren fortrührige Erhaltung bey aller Gelegenheit zu suchen.

Zum weitem, von der Erfahrung dargereichten Beweise dieses meines gegenwärtigen Satzes, daß ein liebereiches Bezeigen auch nur eines von den mit einander verbundenen Theilen die Dauer von einer dergleichen Verbindung wirke, müssen auch die Concubinate dienen. Diese werden in christlichen Staaten so wenig durch die Gesetze verstätet, daß sie vielmehr in diesen und besonders in Deutschland verbothen sind. Jedoch werden solche Concubinate zuweilen von der Obrigkeit durch deren Stillschweigen, jedoch nur in solchem Maase vergönnet, daß g wiß
E jeder

jeder seine Concubine verstossen, oder diese ihn verlassen mag, ohne daß der eine Theil daraegen vor Gerichte klagen, noch sich einen erwünschten Ausspruch von demselben versprechen mag. Dem unerachtet pflegen solche Concubinate gewiß gewöhnlicher Weise viele Jahre, ja lebenswüthrig zu dauern. Dieses mag aber blos der geschickten und liebreichen Aufführung der Concubinen gegen den andern Theil, wodurch sie sich dessen Herz verbinden, und dadurch ihre Verstoßung, die sie sonst zu befürchten hätten, gänzlich verhindern, beygemessen werden. Wenn hingegen ein Ehegatte überzeugt ist, daß er, aller seiner übeln Aufführung gegen den andern Theil unerachtet, dennoch diesem aufgedrungen bleibe, so muß dieselbe, in Ermanglung von einer dergleichen Furcht, während des ganzen Ehestandes fort dauern.

Muß demnach nicht alles dieses zur Ueberzeugung dienen, daß eine gänzliche Freyheit der Ehescheidungen diese nicht vervielfältigen, sondern dieselbe vielmehr sehr selten machen, und überhaupt die Dauerhaftigkeit der Ehen erzeugen müsse? Eine Dauerhaftigkeit, welche jedoch dem entgegen, was ein gewisser deutscher Schriftsteller vorzugeben sich nicht gescheuet hat, *) mit dem Worte Unzer trennlichkeit keinesweges einerley, vielmehr eine jenem entgegen stehende Bedeutung hat. Denn steht nicht

*) S. in dem 24sten Bande des Hamb. Magazins das vierte Stück, welches den Titel hat: Untersuchung der Frage, ob das Verboth der Ehescheidungen der Vermehrung der Menschen nachtheilig seye.

nicht die Unzertrennlichkeit der Ehen eine gezwungene, so wie die von mir angezeigte Fortwährigkeit der Ehe, eine ungezwungene Dauerhaftigkeit voraus? Und können nicht Societätscontracte fünfzig und mehrere Jahre dauern, unerachtet sie täglich getrennt werden mögen? Es hat demnach der von Montesquieu, welcher die Aufhebung der Unzertrennlichkeit der Ehen in dem oben bemerkten Briefe als ein Mittel zu Bewirkung von deren Dauerhaftigkeit angegeben hat, sich keinesweges widersprochen.

§. 10.

Die erwähnte, aus der Freyheit der Ehescheidungen herfließende Glückseligkeit der Ehen muß demnach zum stärksten Antriebe dienen, daß ledige Personen destoweniger Anstand finden, sich in den Ehestand zu begeben, wodurch also die Bevölkerung eines Staats nothwendig ungemein befördert werden muß. Hingegen lehret das Beispiel von Frankreich, daß die Unzertrennlichkeit der Ehen eine grosse Anzahl von Leuten abhalte, sich in diese zu begeben, wirkliche Eheleute aber antreibe, durch alle ihnen mögliche, nämlich auf eine ihnen von der Obrigkeit nicht untersagte, und zwar solche Art sich von einander zu trennen, bey welcher sie alle und jede Fruchtbarkeit ihrer Ehen gänzlich verhindern.

Der Verfasser des Buchs vom übel erkannten Besten Frankreichs erwähnt unter andern: Man verheyrathe sich in diesem Staate nicht um eine Ehegattin zu haben, sondern um in einer Gattung einer fortwährigen Trennung von ihr zu leben.

Der Verfasser des Sendschreibens von den Sicilianern erwähnt sogar, daß in Frankreich die Hensrathen, die sonst die ganze Lebenszeit dauerten, jetzt nur eine gewisse Zeit währten. Daher rühre es, daß die willkührliche Ehescheidung auch in den ordentlichsten Häusern anzutreffen seye, da dann der Mann hernach in der Provinz ruhig lebe, und die Frau sich in Paris ergöße.

Diese allererst erzählte Erfahrung bestärket zugleich noch mehrers diejeniaen Gründe, aus welchen ich bisher die Unzertrennlichkeit der Ehen verworfen habe. Dann sie lehret, wie grossen Schmerzen vielen Ehegatten das Band, womit sie an einander verknüpft sind, verursachen müsse, weil sie alles anwenden, um nur einige Nachlassung desselben zu bewirken.

Unter den erstgedachten Gründen befindet sich auch derjenige, daß die Unzertrennlichkeit der Ehen die fruchtbarste Mutter des Ehebruchs seye. In Absicht auf diesen Erfolg gedenket nun der Verfasser einer von den die Ehescheidungen betreffenden obenmeldten kleinen Schriften, daß die Ehemänner, welche in Frankreich bisher nicht geglaubt, wahre Väter von ihrer Weiber Kindern zu seyn, sich um die Erziehung von diesen wenig, oder nichts bekümmert hätten.

Wosfern hingegen durch die Verstattung der Ehescheidungen die Treue im Ehebette wieder anfangen zu blühen, so würden die Väter für die gute Erziehung solcher Kinder, die sie mit Grunde für die ihrigen halten könnten, die größte Sorgfalt tragen.

Polit. Betrachtungen über die Ehescheid. 37

Es fällt aber in die Augen, daß der aus der Unzertrennlichkeit der Ehen gezeigtermassen herrührende Mangel der Kinderzucht und ein in einem Staate zur Mode gewordener Ehebruch den stärksten und schädlichsten Einfluß in die Sitten eines ganzen Volks haben müsse. Mag nun wohl diesem ein größeres und länger dauerndes Unglück widerfahren, als die Verderbnis von dessen Sitten?

§. II.

Es muß demnach einem Regenten das aus der Unzertrennlichkeit der Ehen auf einen grossen Theil seiner Unterthanen unmittelbar und auf dieselben alle mittelbar sich ergießende Unglück, nebst der Entvölkerung seines Staats zu dem allerstärksten Beweggrunde dienen, solche Unzertrennlichkeit gänzlich aufzuheben. Wahr ist es, daß diese in protestantischen Staaten keinen so hohen Grad erreicht hat, als man in den meisten katholischen Ländern wahrnimmt. Aber auch die Erfahrung, daß in erstern Staaten das von mir bisher erzählte Uebel sich in gleich geringem Maasse, als die erwähnte Unzertrennlichkeit zeigt, muß zur Bestärkung der dieser von mir bisher entgegen gesetzten Gründe gereichen.

Denn indem in den protestantischen Staaten die Freyheit der Ehescheidungen sich zur Zeit annoch nicht wenig eingeschränket befindet, so muß das auf die Einwohner solcher Staaten daher fließende Uebel natürlicher Weise in gleichem Verhältnisse stehen. Es wird mithin auch einen Beherrscher eines solchen Staats seine Sorge für die Wohlfarth seiner Un-

terthanen anreizen, so wie alles andre diesem ange-
drohte Uebel, so gering es auch scheinen möchte, also
auch das aus der gemeldten Einschränkung herrüh-
rende abzuwenden.

§. 12.

Ein solcher Regent wird in Absicht auf eine sol-
che Verfügung um so weniger den mindesten Anstand
finden, da eine jede eheliche Verbindung ihrem Wes-
sen nach ein Societätscontract ist. Nun aber erhei-
schen selbst die natürlichen Rechte, daß ein derglei-
chen Contract auch blos von einem einzigen Socie-
tätsverwandten wieder aufgehoben werden möge.
Ja eben diese Rechte verbiethen denjenigen, welche
einen Societätscontract errichten, einer dergleichen
Aufhebung im mindesten zu entsagen.

Ich will gegenwärtig diejenigen Gründe nicht
umständlich anzeigen, welche die römischen Rechte
wegen dieser ihrer Verordnung bemerkt haben. Ich
will nur gedenken, daß solche Gründe aus dem Rech-
te der Natur gänzlich hergeleitet und auf dem Un-
glücke gebauet sind, welches Societätsverwandten
bevorstünde, wenn sie dem von ihnen deshalb er-
richteten Contract nicht wieder trennen, oder solcher
Trennung entsagen könnten.

Allerdings kann niemand auf seine eigene Glück-
seligkeit Verzicht leisten.

Es ist demnach auch von denjenigen Beherrschern
des römischen Staats, welche die gänzliche Frey-
heit der Ehescheidungen in ihren Gesetzen gestattet
haben,

Polit. Betrachtungen über die Ehescheid. 39

haben, deren Grund dahin angezeigt worden, daß eine Ehe ein Societätscontract seye.

Diejenigen Gründe aber, aus welchen überhaupt die Freyheit, einen Societätscontract zu trennen, verstattet worden ist, müssen noch weit mehrers auf eine eheliche Verbindung, als auf andre Gattungen desselben angewendet werden. Ich habe oben die vielen Ursachen angeführet, aus welchen in gar vielen Fällen unter Ehegatten die größten Zwistigkeiten zu entstehen pflegen; Fälle, die nicht einmal alle unter andern Societätsverwandten sich eräugen mögen. Andern Theils muß dergleichen Erfolg unter Ehegatten sich desto öfters äussern, je ununterbrochener und genauer deren Umgang ist, als dergleichen bey andern Societätsverwandten geschehen mag. Je zahlreicher mithin solche Fälle sich bey Ehegatten ergeben, und auf einen je höhern Grad deren Zwistigkeiten ansteigen mögen, je einen größern wird auch deren Unglück erreichen.

Müssen demnach nicht in eben so viel größern Maaße diejenigen Gründe bey Trennung einer ehelichen Verbindung Statt finden, welche, einen andern Societätscontract wieder aufheben zu dürfen, allerdings anrathen?

Diese Eigenschaft, daß die erwähnte Verbindung ein Societätscontract ist, nicht aber, daß die Ehe ein Vergleich seye, in dem alle Bedingungen Statt fänden, muß die Freyheit der Ehescheidungen noch mehrers begründen. Letztern Satz hat der von Montesquieu zur Bertheidigung der gemeldten Freyheit unter andern angeführet. Allein die allermeisten

Vergleiche dürfen der Regel nach nicht wieder aufgehoben werden. Und ein Societätscontract machet nur eine Ausnahme von dieser.

Nun mag aber nach den Gesetzen der Vernunftlehre blos auf die Regel, keinesweges aber auf deren Ausnahme, und blos auf dasjenige, was am meisten und ordentlicher Weise geschieht, der Bedacht genommen werden.

Ausserdem hat der von Montesquieu durch Behauptung dessen ersterwähnten Sazes dem oben bemeldten deutschen Schriftsteller, der jenes sämtliche wider die Unzertrennlichkeit der Ehen beygebrachten Gründe zu zernichten des Vorhabens gewesen ist, selbst in seiner Maase die Waffen gegen sich in die Hände gegeben. Denn es hat solcher Verfasser der oben gemeldten kleinen deutschen Schrift dem von Montesquieu entgegen gesetzt, daß, wenn die Ehe ein Vergleich seye, welcher ohne die geringste Ausnahme alle Bedingungen zulasse, unter diesen gewiß die Unzertrennlichkeit der Ehen Statt finden müsse. Niemand werde einer Obrigkeit das Recht streitig machen, die freyen Unterthanen durch Gesetze einzuschränken. Sie müsse demnach auch die Macht haben, die Ehen unauflöslich zu machen.

Dieser letztere Satz beruhet jedoch auf dem äußersten Ungrunde.

Denn erstrecket sich wohl die Befugniß einer Obrigkeit auf die Errichtung solcher Gesetze, welche der Staatsklugheit zuwider liesen? Rühret nicht diese aus eben der Quelle her, aus welcher das Recht

Recht der Natur hergeleitet wird? Würde demnach ein Gesetz, dessen Errichtung von der gemeldeten Klugheit verbotben würde, nicht selbst in seiner Maasse wider das Recht der Natur streiten? Haben sich ferner die Unterthanen einem Regenten aus einer andern Ursache unterworfen, als damit er deren Bestes befördere? Mag man folglich wohl mit Bestande vorgeben können, dieser sey befugt, seinen Unterthanen solche Gesetze vorzuschreiben, wodurch deren Bestes gänzlich zernichtet und sie unglücklich gemacht würden?

§. 13.

Der erstgemeldte deutsche Schriftsteller, welcher kein Bedenken getragen hat, für die Unzertrennlichkeit der Ehen aus einem so schwachen Grunde, als der allererst angeführte ist, zu streiten, hat sogar keinen Anstand gefunden, vorzugeben, es könne nicht anders seyn, als daß zu Anfange des Ehestandes nicht diejenige Uebereinstimmung der Gemüther beyder Theile Statt finde, welche so vieles zu unserer Glückseligkeit beytrage.

Er verstehet demnach unter der Uebereinstimmung der Gemüther neuer Ehegatten eine, jedem Theile beywohnende, hinlängliche Kenntniß von den Gemüthseigenschaften des andern Theils; oder er begreift zugleich oder allein unter der erwähnten Uebereinstimmung eine solche Liebe, die man das verliebt seyn nennet.

So viel nun die eigentlichen Gemüthseigenschaften anreichet, so fället es in die Augen, wie

viele Ehen täglich, und zwar ohne einigen gegründeten Tadel eingegangen werden, bey welchen keine von den mit einander sich verbindenden Personen die Gelegenheit haben mag, des andern Theils Gemüthseigenschaften zu erforschen. Ja eben diese Gelegenheit ermangelt zum öftern zwoen sich mit einander verlobenden Personen, die miteinander an einerley Orte wohnen. Wie groß ist auch nicht die Anzahl solcher Leute, welche den zu der erwähnten Erforschung erforderlichen Verstand keinesweges besitzen? Indessen würde ein hinlängliches Maaß von diesem um so mehr dazu erheischet, je mehr Personen, die sich mit dieser oder jener andern zu verbinden trachten, ihre Fehler vor dieser zu verbergen sich bemühen. Das hauptsächlichste aber, was hiebey in Betrachtung zu ziehen, ist dieses, daß wohl die allermeisten Leute, bey Eingehung ihrer Ehen, blos auf des andern Theils Reichthum, und überhaupt auf solche Vorthteile den Bedacht nehmen, in welche des gedachten Theils Gemüthseigenschaft oder Verstand gar keinen Einfluß haben mögen.

Diese Begierde, durch ihre Verheyrathung einen dergleichen Vorthheil zu erwerben, hat demnach auch die Wirkung, daß wenn sie selbst die üble Gemüthsbeschaffenheit oder die Dummheit derjenigen Person, womit sie sich ehelich verbinden, gar wohl erkennen, sie doch sich bestreben, solches vor ihren eigenen Augen zu verbergen.

Aus gleichen Ursachen findet eine Menge von Leuten nicht den mindesten Anstand, sich an Personen zu verheyrathen, welche nicht die geringste Schönheit

heit besitzen. Ja es eräugnet sich gar vielfältig, daß Leute, welche eine schöne Person henrathen, nichts weniger als in dieselbe verliebt sind, besonders wenn diese zu gleicher Zeit einen ihrem Stande nach ansehnlichen Reichthum besitzen. Es ist mithin, um Fieldings Ausdruck zu gebrauchen, die Liebe solcher Leute blos das Verlangen, einen gefräßigen Appetit nach einer Quantität von zartem und weissen Menschenfleische zu sättigen. Und nach einem andern Ausdrucke dieses Verfassers haben solche Leute nur den unterscheidenden Geschmack, welcher dazu dienet, die Menschen in der Wahl des Gegenstandes, oder der Nahrung ihres verschiedenen Appetits zu regieren, der sie lehret, daß eine schöne Person als ein sehr leckerer Bissen anzusehen seye.

Dieses eräugnet sich um so öfters, als nur wirklich edle Gemüther zum verliebtseyn fähig sind. Ich will mich auch hierüber auf erstgedachten Schriftsteller berufen, welcher bey Gelegenheit der ersten von ihm angeführten Stelle erwähnet, „daß, wenn er „mit Leuten von nicht edlen Gemüthern von den Wirkungen der Liebe reden wolle, es eben so ungereimt „seyn würde, als mit blindgebohrnen Menschen von „der Farbe zu sprechen. Denn deren Begriff von „der Liebe dörfte vielleicht eben so ungereimt seyn, als „der, den sich ein blinder Mann von der Farbe gemacht habe, indem er gesagt, diese Farbe schiene „ihm dem Schalle einer Trompete ähnlich zu seyn. „Und die Liebe könne vielleicht in der Meynung solcher Leute gar sehr mit einer Schüssel Suppe, oder „mit einem Ochsenbraten übereinkommen.

Zwar, wosern man nach dem bloßen Scheine urtheilen dürfte, so wären alle Verlobte wirklich in einander verliebt. Dieses rühret daher, weil jede Person von dem schönen Geschlechte wenigstens eher für schön, als für häßlich angesehen werden will. Sie verlangt mithin, daß ihr künftiger Mann sie aus Liebe gegen sie heirathe. Der Abt von Fontenelle thut einer Wittib Erwähnung, die sehr reich, aber auch sehr häßlich gewesen seye. Diese Wittib habe nun vor ihrer Verheyrathung geäußert, daß sie keinen andern zum Manne erkiesen würde, als einen solchen, der nicht bloß Herr von ihrem Vermögen zu werden verlange, sondern eine wahre Achtung für sie habe. Unter diesem letztern bescheidenen Worte habe sie nun eine Liebe verstanden. Auch habe sich ein junger Mann gefunden, der, um sie zur ehelichen Verbindung mit ihm zu bewegen, sie zu überreden getrachtet habe, daß er sie liebe. In der That siehet eine Mannsperson sich genöthiget, der Person von dem andern Geschlechte, mit welcher sie sich zu verloben gedenket, wegen ihrer Schönheit zu schmeicheln, um dadurch desto leichter ihre Einwilligung zur erwähnten Verbindung zu erlangen. Und diese Schmeichelen kann nicht besser ausgeübet werden, als wann sich solche Mannsperson stellet, in diese verliebt zu seyn.

Da nun die gute Meynung, so ein Frauenzimmer von ihrer Schönheit hat, sie glaubend machet, daß die erwähnte Liebe ganz ernstlich seye, so ist es kein Wunder, wenn man bey ihr auch eine Art von Gegen-

Polit. Betrachtungen über die Ehescheid. 45

Gegenliebe antrifft. Auch ausserdem werden Verlobte in Absicht auf sich selbst mit einer gewissen Unmuth der Neuigkeit begleitet. Diese Unmuth dauert zuweilen noch in der erstern Zeit des Ehestandes fort, und wird, um des deutschen Schriftstellers Worte zu gebrauchen, auch öfters durch die sinnlichen Empfindungen bestärket.

Der erstgedachte von Fontenelle führet ein Beyspiel eines schönen Frauenzimmers an, das einen häßlichen, aber reichen Mann, jedoch mit Widerwillen gehenrathet habe. Bald nach der Hochzeit habe sich dieselbe ohne einige Verstellung gegen ihren Ehemann öffentlich äusserst verliebt bezeigt. *) Die Ursache von der so sehr veränderten Gesinnung dieses Frauenzimmers hat dieser Schriftsteller in dem Temperamente desselben zu finden geglaubt, in welches das Sakrament der Ehe wegen einer bey ihrem Manne angetroffenen, solchem Temperamente günstigen, Eigenschaft eine schleunige und starke Wirkung gehabt hatte.

Allein er hat bald darauf erwähnt, das gemeldete Frauenzimmer habe in kurzer Zeit aufgehört, ihre Liebkosungen an ihren Mann zu verschwenden; und es seye zu vermuthen, daß diese einem jungen Menschen, der sich fleissig bey ihr einfande, zu Theil werden möchten.

Es ist demnach nur eine ganz geringe Zahl von solchen Ehegatten, deren Band eine wahre Liebe gegen einander geknüpft hat. Bey diesen letzten aber wird

*) S. den 51ten und 52ten erwähneter Briefe.

wird dasjenige allerdings erfolgen, was La Fontaine in einem Gedichte von Philemon und Baucis sagt: Es seye nämlich, nachdem die Liebe und Hymen die Herzen von erstgedachten beiden Personen verbunden gehabt, jene weder von diesem, noch von der Zeit getilget worden; und es habe die Freundschaft zwar die Flamme ihrer Liebe gemäßiget, aber nicht ausgelöschet.

§. 15.

Da hingegen, wie allererst von mir gezeigt worden ist, bey dem Anfange der allermeisten Ehen unter den sich verbindenden Theilen keine wahre Liebe anzutreffen ist, so kann auch keine einigen, mithin noch weniger denjenigen Fortgang gewinnen, von dem der deutsche Schriftsteller vorgiebt, daß derselbe in den Ehen wahrgenommen werden, ja vorhanden seyn müsse.

Ausserdem will derselbe glaubend machen, daß der Umgang der Ehegatten sie zur Gleichförmigkeit und zum Nachgeben gewöhne.

Nun reichet gewöhnlicher Weise der Umgang in dem Maasse die Gelegenheit zu Zwistigkeiten dar, in welchem derselbe mehr oder weniger stark ist. Vernünftige Leute vermeiden aber den Umgang mit Leuten ausser ihrer Familie, so bald sie wahrnehmen, daß aus solchem Zwistigkeiten erwachsen möchten.

Ehegatten hingegen ist die Vermeidung eines ununterbrochenen Umgangs ganz unmöglich. Wenn ferner die Menschen gewohnt wären, der Stimme der Vernunft und nicht vielmehr der von ihren Leiden:

Polit. Betrachtungen über die Ehescheid. 47

denchaften Gehör zu geben, so würde es bey deren meisten Handlungen mit andern ganz unnöthig seyn, dieselben zum Nachgeben zu bewegen. Und dieses würde, im Falle es erforderlich wäre, zum öftern gar leicht erfolgen. Allein, weil sie sich meistentheils blos von ihren Leidenschaften beherrschen lassen, so werden sie von diesen jedesmalen zu den lasterhaftesten und ihnen selbst schädlichsten Handlungen verleitet, wenn sie nicht die Furcht vor einer Strafe, oder wenigstens vor der Schande davon abhält. Welcher Grund möchte demnach wohl bey eben solchen Leuten, wenn sie verheyrahtet sind, in Ansehung ihres Betragens gegen ihren Ehegatten eine Ausnahme von der erstgedachten Regel machen? Und dasselbe um so viel weniger, als dieses von der Obrigkeit nicht bestraft werden mag, welcher es so wenig als andern Leuten, vor denen sie sich schämen müßten, genugsam bekannt wird. Denn man nimmt vielfältig wahr, daß Eheleute, welche in größter Uneinigkeit miteinander leben, in Gegenwart Fremder sich ganz liebevoll gegen einander bezeigen.

Wie sehr Ehegatten, welche in ihrem Brautstande die größte Liebe gegen den mit ihnen verbundenen Theil äußern, nach der Hochzeit ihre Aufführung hierinn ändern, lehret die tägliche Erfahrung. Fielding, der bey Verfertigung seiner Historie des menschlichen Herzens, die Absicht gehabt hat, die gewöhnliche Aufführung der Menschen in einer grossen Anzahl verschiedener Gattungen von Handlungen abzuschildern, hat zu solchem Ende auch einen Mann vorgestellt, welcher in den Tagen seiner Verlobnis mit

mit seiner Braut sich ganz verliebt in sie gestellet, und ihr auch in Kleinigkeiten nachgegeben hat, nach erfolgter Trauung aber ihr auf die allergrößte und beleidigendste Art begegnet ist, ohne daß diese einmal eine Veranlassung dazu gegeben hätte, obgleich solche Beleidigungen ihren Haß gegen ihren Mann natürlicher Weise erzeuget haben.

Ueberhaupt lehret die Erfahrung aller Zeiten und Länder, daß die größte Uneinigkeit unter den meisten Eheleuten geherrscht haben. Bereits zu der Zeit, sagt la Fontaine, als die Göttin der Zwietracht dem Cupido die Augen ausgeschlagen und darüber vom Himmel gestossen worden ist, wurde ihr der Ehestand zum Aufenthalt angewiesen.

Nach einer andern Fabel desselben hielt ein von dem Monarchen der Hölle auf die Erde geschickt gewesener Teufel zwey Tagebücher, in deren eines er die vergnügten, in die zweyte aber die mißvergnügten Ehen verzeichnete. Jenes blieb so leer, daß sich der Teufel dessen selbst schämte. Dieses aber wurde in kurzer Zeit ganz angefüllet.

§. 16.

Herr Hume hat einen andern Grund beygebracht, welcher mit dem letzten Einwurfe des ungenannten deutschen Schriftstellers darinn übereinstimmt, daß die wenigsten Ehen unglücklich seyn könnten, folglich die Freyheit, Ehescheidungen zu verstaten, auf ein die meisten Ehen begleitendes Unglück gar nicht gebauet werden möchte. Es sagt nämlich Herr Hume: „Wenn es auf der einen Seite wahr
„seye,

Polit. Betrachtungen über die Ehescheid. 49

„sene, daß das Herz des Menschen von Natur die
„Freiheit liebe, und alles hasse, wozu es gezwun-
„gen würde, so sene es auf der andern Seite wahr,
„daß das Herz von Natur sich den Nothwendigkei-
„ten unterwerfe, und eine Neigung gar bald verlieh-
„re, wenn sich die gänzliche Unmöglichkeit zeige,
„dieselbe zu befriedigen. *)

Der Augenschein lehret, daß der letzte Satz, als
ob die Neigung zu einer Sache durch die Unmöglich-
keit, solche zu erlangen, verlöschet werde, derjenige
ist, auf welchen der vordere Satz, daß sich das Herz
den Nothwendigkeiten unterwerfe, hat gegründet
werden wollen.

Ich will demnach den Anfang mit Zernichtung
des letztern Grundes machen; weil doch alsdann das
darauf errichtete Gebäude ohnedem zu Boden fallen
muß. Ich will hieben zuvorderist bemerken, daß
die allermeisten Menschen einen König nicht beneiz-
den würden, wenn bey denselben durch die Unmög-
lichkeit, zur königlichen Würde zu gelangen, die Nei-
gung zu deren Erlangung erstickt würde. Wie we-
nig aber letzteres geschehe, deshalb berufe ich mich
auf die schöne Fabel vom Canarienvogel und vom
Sperling. **) Der Dichter, welcher den Wunsch
geäußert hat, daß ihm der Himmel seine verfloz-
nen

*) S. in dem vierten Theile der vermischten Schrif-
ten des Herrn Hume den 22sten Versuch von der
Bielweiberey und Ehescheidung.

**) S. den 2ten Band von den Poëties diver-
ses.

nen Lebensjahre zurück bringen möchte, hatte diese Neigung durch die Unmöglichkeit, seinen Wunsch erfüllt zu sehen, keinesweges verlohren. Und Kaiser August der ausgerufen hat, Varus gib mir meine Legionen wieder, war gewiß von der Unmöglichkeit überzeugt, dieselben wieder zu erlangen.

Sie allein ist es, welche die Menschen der Hoffnung beraubet. Denn diese kann sich auf nichts anders, als auf die Möglichkeit sich von einem Unglück befrehet zu sehen, oder einer Glückseligkeit theilhaftig zu werden, nur im mindesten gründen.

Nur Narren setzen zuweilen ihre Hoffnung auf die Erwerbung unmöglicher Sachen. Solches rühret aber nicht davon her, als ob sie dasjenige zu erlangen glaubten, was unmöglich sene. Blos halten sie Dinge für möglich, deren Unmöglichkeit jedem vernünftigen Menschen in die Augen leuchtet. Die Beraubung der Hoffnung entzieht demnach den Menschen auch diejenige Gattung der Glückseligkeit, die öfters nach dem Verluste aller anderer noch übrig bleibet.

Als sich alles Unglück, das in der Welt sonst anzutreffen ist, auf diese aus der Büchse der Pandora ausbreitete, so verstatteten die Götter durch eine Wirkung ihres noch nicht gänzlich erloschenen Mitleidens, daß in dieser Büchse die Hoffnung, als der einzige Trost bey solchem Unglücke, folglich als die noch einzige ihnen übrig gelassene Glückseligkeit zurückbliebe.

Polit. Betrachtungen über die Ehescheid. 51

Da mithin der Verlust der Hoffnung das Wesen der Verzweiflung in sich begreift; so muß in solchem Falle diese jedesmalen an jener Stelle treten.

Ist es aber nicht die Verzweiflung allein, welche in manchen Menschen die ihnen von der Natur eingeprägte Liebe zum Leben gänzlich ersticket und sie zum Selbstmorde verleitet?

Solon hat sich von der Wahrheit des Sakes, daß das Wesen des Unglücks, wo nicht allein, doch allergrößten Theils in der Unmöglichkeit bestehe, solches abzuwenden, selbst durch seine eigene Empfindung für überzeugt gehalten. Denn als ihm sein Sohn gestorben, so wollten ihm andere einen Trost ertheilen, der auf die Unmöglichkeit gegründet war, daß dessen Sohn in das Leben zurück gebracht werden möge. Dieser antwortete aber, eben diese Unmöglichkeit seye es, welche seinen Schmerzen verursache, und ihn mittelst Entziehung der Hoffnung alles gegründeten Trostes beraube.

Wird man auch wohl bey einem Menschen, der an einer unheilbaren Krankheit darnieder liegt, und die Gesundheit und das Leben liebt, durch Vorstellung der Unmöglichkeit, daß er anders, als durch den Tod, von seiner Krankheit erlöst werden möge, einen Trost erwecken können? Würde wohl Herr Hume ein ewiges Gefängniß einem zeitlichen vorziehen wollen? Würde er aber nicht jenes vor diesem wählen müssen, wenn man die Neigung zu einem Guten, folglich auch zur Freyheit, in jedem Falle verlöhre, in welchem sich eine gänzliche Unmöglichkeit zeigte, solche Neigung zu befriedigen?

Nun giebt es zwar Fälle, in welchen, um des La Fontaine Ausdruck zu gebrauchen, die Traurigkeit auf den Flügeln der Zeit davon fliegt.

Allein wenn die Traurigkeit auf gleiche Art, als die Geschwindigkeit eines in die Höhe geworfenen Körpers, immer geringer wird, und sich zuletzt gar verlihet, so geschieht es blos in denen Fällen, in welchen die übrigen Wirkungen eines Uebels nicht nur selbst verschwunden sind, sondern wohl gar eine Gattung der Glückseligkeit von gleichem oder grösserm Maasse an dessen Stelle getreten ist. Denn ausserdem wird der Flug der Traurigkeit keineswegs dem von dem Adler des Salomo gleichen. Er wird jedesmalen Spuren hinterlassen, die desto merklicher seyn werden, je grössere Schmerzen das Unglück zur Zeit, als man damit betroffen worden ist, verursacht hat.

Vornehmlich aber wird ein Unglück, das schon vor langer Zeit seinen Anfang genommen hat, eine gleich schmerzhaftere, ja noch schmerzhaftere Empfindung während der ganzen Zeit erregen, binnen welcher dasselbe und dessen Wirkungen noch fort dauern, so wie die Gewalt eines fallenden Körpers aus der Ursache immer vermehrt wird, weil ihm in jedem Augenblicke seines Falls von seiner Schwere eine neue Geschwindigkeit mitgetheilet wird, da diejenige, die er im vorigen Augenblicke empfangen hat, noch nicht vergangen ist.

Einer von den alten Griechen hat erwähnt, es verschwinde die Betrübniß nach und nach, diejenige ausgenommen, so der Verlust des Vermögens zu wirken

Polit. Betrachtungen über die Ehescheid. 53

wirken pflege. Diese letztere Ausnahme beruhet aber darauf, daß die durch diesen gewirkte Armuth ihren Druck fortwüthig äussert, mithin das Uebel noch gegenwärtig ist. Muß demnach nicht ein gleicher Erfolg sich zeigen, wenn Ehegatten Haß und Verachtung gegen einander tragen, da nach dem von dem Herrn Hume in seiner Maase selbst gethanen Geständnisse, *) dieselben ehender einen Zuwachs erlangen, als eine Abnahme leiden, folglich die daraus entstehenden unglücklichen Folgen mit der Zeit ehender höher ansteigen, als sich vermindern müssen?

§. 17.

So sehr die in beyden leztvorigen Paragraphen angezeigten Schriftsteller voraussetzen, daß die meisten Ehen vielmehr glücklich als unglücklich seyen, so sehr glaubt der Herr General-Superintendent Jacobi, **) und zwar allerdings mit grösserm Grunde das Gegentheil davon. Denn er hält sich für überzeugt, daß Eheleute, deren Laster Uneinigkeiten unter ihnen wirkten, und die vielleicht den größten Theil ausmachen, die Folgen von diesen empfinden und die Hölle fühlten. Anstatt aber zu wünschen, daß solche Ehegatten aus dieser erlöst werden möchten, und noch weniger, ohne auf Mittel zu gedenken, durch welche solche Erlösung bewirket werden könnte, so will er grausamer Weise, daß diese

D 3

Leute,

*) S. dessen in gegenwärtigem Paragraph angeführte Abhandlung.

**) S. in dem 4ten Theile von dessen Betrachtungen über die weisen Absichten Gottes die 17te.

Leute, die ohnehin in dem künftigen Leben die Höl-
lenquaal ausstehen müssen, auch noch in diesem,
während ihres ganzen Ehestandes, dieselbe leiden
sollen. Ja die Grausamkeit dieses Schriftstellers
erstrecket sich so weit, daß er auch eine tugendhafte
Person, welche einen bösen Ehegatten bekommen
hat, wenigstens der Höllestrafe in diesem Leben un-
terwirft. Bey den erstern, nämlich den lasterhaf-
ten Eheleuten, gründet er sein peinliches Urtheil dar-
auf, daß sie sich der Tugend nicht befließigten.

Allein er schlägt nicht ein einziges Mittel vor,
durch welches die Leute zur Tugend angetrieben wer-
den möchten.

Ist es auch wohl möglich, daß durch Ermah-
nungen und Strafpredigten *) die übeln Tempera-
mente von Leuten verändert und gebessert werden,
daß bey ihnen die Vernunft an die Stelle der Thor-
heit, der Verstand an den Platz der Dummheit,
und die Kenntniß der Wissenschaften an die Stelle
der Unwissenheit trete? über welches mein letzteres
Anführen ich mich auf das Zeugniß des Herrn ge-
heimen Raths Formey berufe. **)

Bis

*) Ich leugne hiebey nicht, daß die Predigten durch
die bey denselben den Zuhörern vor Augen geleg-
ten ewiaen Belohnungen oder Strafen manche von
dieser oder jener Sünde abhalten, ja überdas
selbst eine auf den Kanzeln vorgetragene Moral
in den Gemüthern mehrerer Personen einen nütz-
lichen Einfluß haben möge.

**) S. die Zueignungsschrift in dessen Conseils pour
former une Bibliotheque, wo es heißt: Le
pro-

Polit. Betrachtungen über die Ehescheid. 55

Bis aber dieses alles geschehe, so müßte, nach des Herrn General: Superintendenten Grundsätzen, ein lasterhafter Ehegatte eine Strafe leiden, bey welcher er die Hölle fühle.

In Absicht auf dergleichen Bestrafung will ich nur gedenken, daß die obrigkeitlichen Strafen eigentlich oder wenigstens hauptsächlich blos andern zum Exempel und zum Abscheu dienen sollen. Zwistigkeiten unter Ehegatten aber werden nicht öffentlich bekannt. Noch weniger aber fällt das Maaß des Schmerzens, so ihnen durch solche Zwietracht zuwächst, auf eine Art in die Augen, daß sich andere daran spiegeln könnten.

Gesetzt aber, daß dieses letztere erfolge, so darf doch keine Obrigkeit den Lastern Strafgesetze entgegen stellen. *) Und dieses in Ansehung der Zwistigkeiten unter Ehegatten um so viel weniger, als dieselben ja, wie ich oben hinlänglich gezeigt zu haben hoffe, durch Verstattung der Freyheit der Ehescheidungen die Uneinigkeit in den Ehen von dieser selbst abwenden, oder durch die erwähnte Vergönstigung dieselbe bald in deren Anfange ersticken mögen.

D 4

Noch

progrès des Vertus est ordinairement proportionné à celui des lumieres; & generalement parlant, le coeur s'epure à mesure, que l'esprit s'eclaire.

*) S. in dem 45sten Stücke der Gundlingianorum die erste Abhandlung, so den Titel führet: *Politica, seu prudentia civilis, C. I. §. 41.*

Noch weniger könnte ein tugendhafter Ehegatte, dem ein lasterhafter zu Theil worden, mit einiaer Strafe belegt werden. Auch führet der Herr General-Superintendent deshalb einen andern Grund, nämlich diesen an: „Es seye bey den Gesetzen vor
 „allen Dingen auf die Wohlfarth des Ganzen zu
 „sehen, und wobey die wenigsten leiden möchten.
 „Und da seye ja bekannt, daß ein jeder, wenn es
 „ihn treffe, verbunden seye, wegen des gemeinen
 „Bestens, Beschwerden über sich zu nehmen, ja
 „Glieder und Leben zu lassen.

Sollte man demnach nicht glauben, es habe dieser Schriftsteller, vor Behauptung solches seines Satzes, denjenigen auf eine unumstößliche Art festgesetzt, daß die Wohlfarth des Staats die Unzertrennlichkeit der Ehen in einem Maasse erheische, in welchem die aus solcher Unzertrennlichkeit erwachsenden Zwistigkeiten und die durch dieselben gewirkte Höllepein einer grossen Anzahl von Ehegatten dadurch überwogen werde? Allein er hat diesen Beweis nicht im mindesten geführt. Vielmehr behauptet er selbst eben bey dieser Gelegenheit, „es
 „würde bey einer Freyheit der Ehescheidungen ein
 „Ehegatte, welcher des andern gern loß seyn wollte,
 „demselben das Leben so sauer machen, daß er sich
 „genöthiget sehe, aus zweyen Uebeln das geringste
 „zu erwählen und in die Scheidung zu willigen.

Da nun diese, nach dessen eigenem Geständnisse, ein geringeres Uebel, als ein fortdauerndes widriges Eheleben ist, so zernichtet er den ganzen Grund, auf welchen er die von ihm angerathene Veraubung der

der Freyheit der Ehescheidungen gebauet hat. Denn erfordert es nicht die Wohlfarth des Staates, daß von dessen Beherrscher, bey Errichtung seiner Gesetze, ein geringeres Uebel seiner Unterthanen einem größern vorgezogen werde? Müßte demnach nicht dieser Grund allein einer Obrigkeit hinreichend seyn, den Ehen die völlige Freyheit ihrer Trennung zu schenken?

S. 18.

Unter ein dergleichen geringeres Uebel wäre nun aufs höchste dasjenige zu zählen, welches der Herr General-Superintendent darinnen finden will, daß bey einer herrschenden Freyheit der Ehescheidungen die Ehegatten durch eine beständige Furcht, ihre Ehe getrennt zu sehen, unglücklich würden, besonders da eine dergleichen knechtische Furcht keine Herzen verbinde.

Allein es ist ein äußerst falscher Satz, daß die Zertrennlichkeit der Ehen eine solche Furcht eines Ehegatten wirken möge, die denselben unglücklich machen müßte.

Die Bedrohung des einen sich von dem andern zu trennen wird in dergleichen Ehen nur selten vorkommen. Und wann es auch geschähe, so könnte sie sonst keinen Endzweck haben, als dadurch den andern Theil zu einer vernünftigeren Aufführung zu bewegen, durch welche das Band ihrer Ehe desto fester verknüpft würde. Ausserdem wäre es ein Zeichen von der fortdauernden Liebe des einen Ehegatten gegen den andern, wenn er, statt der Freyheit der Ehescheidun-

gen sich zu bedienen, sich mit der erwähnten Bedrohung begnüge. Folglich würde auch die durch diese eingeprägte Furcht so wenig die Liebe des andern Ehegatten schwächen oder einen knechtischen Gehorsam erzeugen, als die vielfältigen Bedrohungen, so Eltern gegen ihre Kinder, bey deren Erziehung äussern, ihnen die Liebe von diesen gegen sie entziehet, oder eine knechtische Furcht wirkt.

Wiewohl es leget der gedachte Schriftsteller blos die Möglichkeit der Trennung des ehelichen Bandes zum Grunde der Furcht, die ein Ehegatte haben möchte, dadurch der fernern Verbindung mit dem andern, mithin der Glückseligkeit, so er in seinem Ehestande genieße, beraubt zu werden.

Nun ist die Furcht mit jeder Gattung der Liebe verbunden. Jedoch wird der Schmerzen, den die Furcht eines Verliebten, den geliebten Theil zu verlieren, ihm verursacht hat, durch das von der Liebe in ihm gewirkte Vergnügen weit überwogen.

Ausser der Furcht aber so jemand haben mag, des geliebten Gegenstands auch ohne sein Verschulden beraubt zu werden, soll und wird jeder nicht thörichter Ehegatte in einem Staate, in welchem die Unzertrennlichkeit der Ehen aufgehoben wäre, diejenige Furcht in Ansehung seines Bezeigens gegen den andern Theil hegen, welche bey jedem vernünftigen Menschen in allen seinen Handlungen wahrgenommen wird, als welche blos ihm zum Antriebe dienet, alle eigene Schuld zu vermeiden, durch welche er seiner Glückseligkeit auch nur zum Theile beraubt werden möchte. Da ihn nun auch diese Furcht, oder diese

Polit. Betrachtungen über die Ehescheid. 59

se Sorge von einer künftigen Sorge befreyet, so fällt es in die Augen, daß er durch jene nicht unglücklich, wohl aber glücklich werden möge, so wie hingegen der Mangel einer solchen Furcht meistens in das Unglück stürzen muß. Dasjenige, das so vielen Günstlingen widerfahren, mag nur dem erst erwähnten Mangel beygemessen werden, wovon ich in der Anmerkung ein Beyspiel anführen werde. *)

Und es ist gewis, daß ein gleicher Mangel von Furcht hauptsächlich, ja öfters ganz allein unzertrennliche Ehen auch unglücklich mache.

Bei zertrennlichen hingegen wird die einem Ehegatten beywohnende Furcht von dem andern getrennt zu werden, ihm auch die Mittel zu Abwendung dieses Unglücks zeigen. Solches Mittel aber ist, wie ich oben schon mich auf das Zeugnis des Grafen von Bussy

*) S. in dem 2ten Bande der Memoires des Marschall von Bassompierre folgende Stelle: Je lui dis, nämlich zu dem Connetable von Luynes, qu'il ne conservoit pas assés la faveur du Roi, et qu'il n'en avoit pas autant de SOIN, qu'auparavant. — Il me repondit — qu'il savoit les moyens, par les quels il le falloit conserver, aussi bien, qu'il avoit sceu ceux, de l'aquerir, et qu'il lui donnoit quelque fois exprés de petits sujets de plainte, qui ne servoient, qu'à augmenter l'ardeur de l'affection, qu'il avoit pour lui. Je vis bien lors, qu'il estoit de la même trempe de tous les favoris, qui croyent leur fortune eternelle, et qui ne connoissent leur disgrace, que lorsqu'ils n'ont plus le moyen, de l'empêcher.

Buſſy bezogen habe, und mich dormalen auf ein anderes von ihm berufe, *) ein ſorgfältig ununterbrochenes liebeiches Bezeigen gegen den andern Ehegatten. So ſehr aber dieſes Beyder Glückſeligkeit, wie ich allererſt erwieſen habe, befördern muß, ſo wenig wird ſie diejenige entziehen, die in der Freyheit beſtehet. Mit hin mag eine Furcht, die ſo glückliche Folgen haben muß, keinesweges für eine knechtische angegeben werden. Ich beziehe mich hierüber gleichfalls auf das Zeugnis des Grafen von Buſſy. **)

§. 19.

Nächſtvorſtehende von mir angezeigte Gründe entkräften bereits zum Theile das weitere Anführen des Herrn Conſistorialrath Jacobi, welches dahin gehet, daß bey dem größten Gehorſam der Verluſt der Schönheit eine Verſtoſſung verurſachen könne. Nun verliehre das Frauenzimmer ihre Schönheit leicht, auch durch nur eine einzige Krankheit, und durch das Kinderzeugen. Ueberhaupt nehme das reizende ihrer zärtlichen Körper inſgemein bald ab. Wenn ſie ſich

*) Mais quand un corps bien fait, quand de
la COMPLAISANCE,
Se trouve avec un coeur, rempli de passion,
En ce cas la reconnoissance,
Se joint à l'inclination, Et l'on tire de la CON-
STANCE, d'une LONGUE POSSESSION.

**) S. in deſſen mehrgedachten Maximes d amour
folgende Verſe:
Iris, la REGULARITÉ, que donne une amou-
reuse flame,
NE DETRUIT POINT LA LIBERTÉ.

sich nun alsdann verstorben sehe, so würde sie zu einer traurigen Einsamkeit verdammet.

Allein gesetzt auch, daß die Schönheit einer Ehegattin eine Abnahme wenigstens durch die Zeit erleide, so wird jedoch eines Ehemanns Liebe dadurch nicht geschwächt werden. Der Graf von Bussy behauptet in den mehrgedachten Gedichten *) ausdrücklich, daß, wenn ein geliebtes Frauenzimmer auch häßlich würde, dennoch dadurch die Liebe ihres Liebhabers gegen sie keine Abnahme erleide. Der von Montesquieu bestätigt solches in seiner Maase in Ansehung der Ehegattinnen selbst, welchen ihr angelegentliches Alter einen Theil ihrer Schönheit entziehet, da er sagt, es seye ein Vortheil der Reifungen ihrer Jugend, daß in erwähntem Alter der Ehemann seiner Gattin geneigt bleibe, wegen Erinnerung der Ergößlichkeiten, die er durch sie zu jener Zeit genossen habe. **)

Ausserdem ist es gewis, daß ein in der Jugend schönes Frauenzimmer auch in ihrem Alter schöne Ueberbleibsel behält. Durch das Kinderzeugen oder durch Krankheiten verliert auch eine Frau ihre Schönheit nicht, oder doch nur auf eine kurze Zeit. Und wenn es auch, der Regel entgegen, zuweilen für beständig geschehen sollte, so können ihr jedoch jedes:

*) S. in den gedachten maximes folgende Verse:
 DEVENIR LAIDE Iris, devenir miserable.
 Tout ne fera, que blanchir,

**) S. in dem 2ten Bande von dessen Esprit des loix das 15te Capitel des 16ten Buchs.

jedesmalen die wesentlichsten Gattungen der Schönheit nicht im mindesten entzogen werden.

Es würde ferner ein Mann nicht zur Scheidung von seiner Ehegattin, deren Schönheit vermindert worden wäre, durch den von dem Herrn Consistorialrath angezeigten Vorsatze angetrieben werden, sich mit einer reizenden Schönheit zu verhehlichen. Denn nicht nur ist das Frauenzimmer von ungemeiner Schönheit sehr selten, sondern es würde auch jedes, aus der durch eine solche Erfahrung erregten gegründeten Furcht, wie leicht ihr aus einer gleichen Ursache ein gleiches Schicksal zu theile werden möchte, keinen Mann heyrathen wollen, der aus dieser seine Ehegattin verstoßen hätte. An und für sich müßte ein Mann, der blos wegen einiger Abnahme der Schönheit seiner Ehegattin dieselbe verstieße, die verächtlichsten Gemüthseigenschaften besitzen. Und die Wirkungen von diesen müßten schon zuvor die beyderseitige Ehe unglücklich gemacht haben. Eine aus der erwähnten Ursache ihr widerfahrne Verstoßung könnte sie demnach auch keiner Glückseligkeit, als allenfalls derjenigen berauben, in welche der Besitz der Glücksgüter einen Einfluß hat. Ich werde aber auch unten das Mittel zeigen, durch welches eine Ehegattin in diesem Puncte, wenigstens ziemlichermassen schadlos gehalten werden möge.

Alsdann aber wird hiebey ihr in seiner Maasse vermehrtes Vermögen bald die Gelegenheit verschaffen, zu einer andern Ehe zu schreiten, wobey sie einen rechtschaffenen Ehemann bekommen möchte. Hat doch der Bauer, von dem La Fontaine in einer seiner
Er:

Erzählungen Erwähnung thut, für sein hübsches Weib eine häßliche eingetauscht, und sich dabei mit einer Aufgabe von dem Geschirre eines Esels begnügt. Sie wird demnach auch durch das schändliche Verfahren ihres vorigen Ehegatten zu keiner traurigen Einsamkeit verdammt werden. Und dennoch behauptet der Herr Consistorialrath dieses letztere zu einer Zeit, in welcher er anführet, es seyen die Ehescheidungen in Rom zu den Zeiten des Seneka so gemein gewesen, daß die Frauen die Jahre nicht mehr nach den Jahren der Bürgermeister, sondern nach der Anzahl ihrer Männer gezählet hätten, die von ihnen nach einander genommen worden wären.

Wenn man nun diese beyden letztern von ihm behaupteten Sätze neben einander stellet, was müssen bey deren Erblickung für Gedanken in ihm aufsteigen? Wird er wohl vorgeben wollen, alle diese Frauen wären wenigstens zu jeder von derjenigen Zeit schön gewesen, in welcher sie einen andern Mann genommen hätten? Wenn er aber solches natürlicher Weise leugnet, so überführt er sich ja selbst, wie sehr er sich widerspreche, indem er vorgiebt, geschiedene Frauen würden zu einer traurigen Einsamkeit verdammet. Nach dem ihm bekannten Ausspruche des Salomo geschiehet nichts neues unter der Sonne. Sollte demnach dasjenige, was sich ehedem eräugnet hat, nicht auch heut zu Tage erfolgen, noch gleiche Wirkungen aus gleichen Ursachen herfließen müssen? Ja sollte bey gleichen Umständen dermaßen sogar das Widerspiel erfolgen mögen?

Inzwischen messe ich dem Herrn Consistorialrathe in Absicht auf die von ihm vorgegebene, öfters als jährlich von dem Ehegattinnen vorgenommene, Veränderung ihrer Männer denjenigen Glauben keinesweges bey, dessen der Seneka, von dem er dieses Vorgeben entlehnet hat, von ihm hierinn so sehr gewürdiget worden ist, so wenig solcher römische Schriftsteller denselben verdienet hat.

Es erhellet ohnedem aus sämtlichen von diesem verfaßten Schriften, daß derselbe ein Mann von vielem Wiße, aber von ungemein geringer Urtheilskraft gewesen seye. Dergleichen Leute sind nun gewöhnlicher Weise Schwächer, so wie es diesen jedesmalen an Urtheilskraft fehlet.

Wenn alle Menschen Lügner sind, so sind es die Schwächer in weit höhern Grade, als andre. Es verdienet demnach auch blos aus diesem Grunde des Seneka Anführen keinen Glauben. Es ist überdies dessen von erwähntem Schriftsteller angeführter Tractat *) keine Geschichtsbeschreibung, sondern, so wie in diesem als in vielen mehreren Puncten, eine Satire. Satiren aber mögen nicht als historische Wahrheiten angeführet werden. Auch thun die römischen Geschichtschreiber selbiger Zeit keinesweges so häufiger Ehescheidungen Erwähnung, die sich damals in Rom nur auf einige Weise in dem vom Seneka angezeigten Maase eräuget hätten. Allein wenn dieser die Wahrheit hiebey hätte schreiben wollen, so wäre der ganze wißige Gedanken, den er in der gedachten Stelle geäußert hat, gänzlich hinweg-

*) Es ist nämlich der de Beneficiis.

Polit. Betrachtungen über die Ehescheid. 65

gefallen. Es scheint demnach, daß er lieber für einen Lüner gehalten werden wollen, wenn er nur ein neues Zeichen seines Wizes an den Tag legen könnte.

Wäre es auch wohl blos deswegen möglich gewesen, daß jede Frau, die nach den damaligen römischen Gesetzen allererst einige Monate nach ihrer Trennung von ihrem vorigen Ehemanne sich wieder hat verheyrathen dürfen, sogleich wieder einen frischen Mann hätte bekommen können?

§. 20.

Von den beyden letztern allererst von mir widerlegten Einwürfen stehet dem Herrn General Superintendenten die Ehre der Erfindung allein zu.

Gingegen wohnet einem weiteren Einwurfe desselben, den ich sogleich anzeigen werde, diese Unmuth der Neuigkeit nicht bey. Denn es hat Herr Hume und der obenbemerkte ungenannte deutsche Schriftsteller der Freyheit der Ehescheidungen schon zuvor im Hauptwerke einen gleichen Vorwurf, als jener gemacht; denn Herr Hume sagt in der oben schon gemeldten Abhandlung, daß auch die Möglichkeit eines abgesonderten Nutzens beyder Eheleute eine Quelle von Zänkerereyen seyn würde. Der deutsche ungenannte Schriftsteller aber erwähnt, ein Ehegatte werde seine Reichthümer und seinen Fleiß zur Aufnahme eines Hausstandes nicht verschwenden, wenn nicht die Unzertrennlichkeit seiner Ehe ihn antriebe, die gemeinschaftliche Glückseligkeit zu bauen.

Was der Herr Consistorialrath noch ausser dem wesentlichen Inhalte der erstgemeldten Vorwürfe behauptet

hauptet, gehet dahin, daß bey zertrennlichen Ehen eines dem andern nicht traue und schon solche Vorkehrungen mache, welche, wenn sie sich entdeckten, die Liebe in die heftigste Feindschaft verwandeln würden. Wiewohl ohnedem, da ein jedes auf seinen Nutzen sehe, keine recht zärtliche Liebe seyn könne.

Diese letztere nun anreichend, so werden gewiß Ehegatten, welche einander im Anfange ihres Ehestandes recht zärtlich geliebet haben, keinesweges auf die Trennung ihrer beyderseitigen Liebe, folglich noch weniger ihrer Ehe denken, worüber ich mich abermalen auf das Zeugniß des Grafen von Bussy beziehe. *)

Unter Ehegatten aber, die einander zu keiner Zeit zärtlich geliebet haben, und die gewiß deren größten Theil ausmachen, befindet sich eine grosse Anzahl von solchen, die von ihnen in einer vorigen Ehe erzeugte Kinder haben. Die Liebe, so sie für solche Kinder mit Ausschlusse des andern Ehegatten tragen, wirket mithin einen äusserst getheilten Nutzen.

Ein Gleiches äussert sich in Absicht auf Eheleute, deren Ehe unfruchtbar ist. Denn da sie keine Liebe gegen

*) S. in dieses Grafen Maximes d'amour, folgende Verse:

Encore qu'il soit peu d'éternelles amours,
 Il n'est point d'honnête Maitresse,
 Qui croye, en s'embarquant, voir finir sa
 tendresse,
 On se flatte, en l'on croit, qu'on aimera
 toujours.

Polit. Betrachtungen über die Ehescheid. 67

gegen den andern Ehegatten hegen, so ist die für ihre nächsten Anverwandten desto grösser.

Folget mithin nicht aus des gedachten Schriftstellers eigenen Grundsätzen das Widerspiel desjenigen, was von ihm hiebei behauptet worden? Es ist nämlich aus eben solchen Ursachen, wenigstens in den beyden von mir erwähnten Fällen, die Freyheit der Ehescheidungen zu verstatten.

Wenn hingegen diese in einem Staate in allen Fällen Statt fände, so würde gewiß derjenige Ehegatte, der bey Trennung seiner Ehe den größten Verlust zu erleiden glaubte, eine so liebevolle und überhaupt eine so vernünftige Aufführung gegen den andern an den Tag legen, wodurch alle Furcht vor einer dergleichen Trennung und diese selbst gänzlich entfernt würde. Es wird ihm demnach auch nicht in den Sinn kommen, gegen den mit ihm durch das Band der Ehe verknüpften Theil unmittelbarer oder mittelbarer Weise eine Entwendung zu Schulden kommen zu lassen, als welche der Herr Consistorialrath unter den Vorkehrungen verstanden zu haben scheint. Wohl aber müssen diese, aus den von mir allererst auf der vorigen Seite angeführten Gründen, in unzertrennlichen Ehen sich eräugen. Und die Frau, von der Herr Hume sagt, daß sie gern Kleinigkeiten auf die Seite gebracht habe, hat gewiß sich in keinem Lande aufgehalten, in welchem eine unumschränkte Freyheit der Ehescheidungen herrschet. Es wird demnach diese durch die allererst bemerkten jenseitigen Gründe selbst in großem Maasse begünstiget.

Und solches um so vielmehr, als aus den von mir angezeigten Ursachen ein Ehegatte, so in einer zertrennlichen Ehe lebt, dergleichen Trennung nicht zu befürchten hat. Er wird demnach auch, um des ungenannten deutschen Schriftstellers Worte zu gebrauchen, die gemeinschaftliche Glückseligkeit mit größtem Eifer bauen. Denn es wird ihm dieser zu einer Zeit zu einem neuen Mittel dienen, das Band seiner Ehe desto fester zu verknüpfen, in welcher er, eben durch Anwendung dieses Mittels, von der Furcht, solche seine Verbindung durch eine Ehescheidung aufhören zu sehen, desto mehr befreuet wird.

Unter der gemeldten gemeinschaftlichen Glückseligkeit begreift der letztgedachte Schriftsteller, wie selbst blos aus dessen von mir angeführten Stelle erhellet, den beyderseitigen Reichthum.

Auch scheint er, wie seine ganze obenbemeldte Schrift zeigt, die Glückseligkeit einer Ehe beynahе allein in diesem zu finden. Denn er hat bald im Anfange seiner gedachten Abhandlung der Freyheit der Ehescheidungen den Einwurf entgegen gesetzt, daß es unvernünftig seyn würde, wenn ein Ehemann sich durch eine Scheidung desjenigen Vermögens berauben wollte, so ihm seine Ehegattin zugebracht habe. Er hat aber dabey nicht bedacht, daß vermöge des aus diesem seinem Grundsätze fließenden natürlichsten Schlusses, ein Ehemann jedesmal vernünftig handeln würde, wenn er, wie von dem Cicero geschehen ist, seine erstere Frau bey jeder Gelegenheit verstieße, bey welcher er eine reichere fände. Aber aus eben solchen Grundsätzen fließet der weitere
Schluß,

Polit. Betrachtungen über die Ehescheid. 69

Schluß, daß in solchem letztern Falle die Freiheit, seine Ehe zu trennen, jedesmalen von der Obrigkeit zu verstatten seye. Ein gleiches würde Platz greifen müssen, wenn ein Ehegatte es für vernünftiger hielte, einen Verlust an seinem Vermögen bey Trennung seiner Ehe zu erleiden, als diese länger fortzusetzen.

In sofern aber ein Ehegatte die Glückseligkeit hauptsächlich in dem Reichthume suchte, in Absicht auf welchen er bey Trennung seiner Ehe einen Verlust an diesem befürchtete, so würde er gewiß die von mir gemeldten Mittel gebrauchen, um dieselbe, mithin solchen Verlust selbst abzuwenden. Die allgemeine Erfahrung lehret, daß ein grosser Theil der Menschen bey den meisten Gelegenheiten, welche an und für sich die Bezähmung ihrer Leidenschaften erfordern, der Vernunft nicht das mindeste Gehör geben. Mithin handeln sie eben also, als ob sie dieser gänzlich beraubt wären. Hingegen bezeigen ordentlicher Weise selbst die dummsten Leute nicht weniger Wiß, ja so gar eine nicht geringe Ueberlegung, wenn es auf die Abwendung eines Verlusts von ihrem Vermögen ankommt. Und dieses öfters in einem solchem Grade, daß man fast glauben müßte, als ob ihre Geldbegierde bey ihnen in jedem solchem Falle, in welchem dieser ein Genügen geleistet werden mag, den Mangel des Verstandes ersetze. Ich will mich hierüber auf das Beyspiel berufen, so der Sancho Pansa hierinn gegeben hat. Ein anderes Beyspiel, das ein ganzer Staat noch dormalen darreicht, und das selbst der Herr Humme im Anfange seiner Abhandlung

lung von der Ehescheidung erzählt hat, leget aber überhaupt an den Tag, daß die Zertrennlichkeit eines Bandes, dergleichen das Eheband ist, die Untreue eines Ehegatten im Haushofen keinesweges zu veranlassen pflege.

Denn nach solcher Erzählung haben die Schiffer in dem Gebrauche, daß sie, wann sie in einen Hafen des Königreichs Tonquin kommen, auf eine Jahreszeit heyrathen. Dieser kurzen Verbindung unerachtet seyen sie der strengsten Treue so wohl in ihrem Bette, als in der ganzen Handthierung ihrer Sachen von diesen Frauen versichert, die sie nur eine Zeitlang hätten.

§. 21.

Eben die von mir bisher widerlegten drey Schriftsteller stimmen auch darinn miteinander überein, daß die Freyheit der Ehescheidung einen schädlichen Einfluß in die Erziehung der Kinder, oder überhaupt in deren Glückseligkeit haben müßte.

Diese letztere würde nämlich, nach des Herrn Hume Vorgeben, dadurch geschwächt, daß die Kinder, die ohnedem in Gefahr liefen, durch den Tod ihrer Mutter eine Stiefmutter zu bekommen, in zertrennlichen Ehen dieser Gefahr bey erfolgender Scheidung der Ehe ihrer leiblichen Eltern noch öfter ausgesetzt würden.

Diesem Einwurfe will ich nur kürzlich damit begegnen, daß, wenn Kinder, die eine Stiefmutter bekommen, in beträchtlichem Maasse unglücklich wür-

Polit. Betrachtungen über die Ehescheid. 71

würden, keinem Manne, der mit seiner verstorbenen Ehegattin noch lebende Kinder erzeugt hätte, erlaubt werden dürfte, zur andern Ehe zu schreiten.

Indessen kann das Unglück, so Kindern, die eine Stiefmutter bekommen, widerfahren mag, blos in der Verfolgung und dem harten Bezeigen bestehen, so diese gegen dieselben ausübet.

Ein dergleichen Erfolg mag sich jedoch nur in unzertrennlichen Ehen äußern, in welchen eine Stiefmutter sich nicht zu befürchten hat, daß ihr übles Verfahren gegen ihre Stiefkinder eine Trennung ihrer Ehe wirken möchte. Da hingegen jede Verfolgung solcher Kinder bey einem Vater nothwendig einen Haß gegen ihre Stiefmutter erzeugen muß, so hätte diese in zertrennlichen Ehen die größten Ursachen zu befürchten, daß sie von ihrem Manne würde verstoßen werden. Um nun dieses zu verhindern, so wird sie, statt eines harten Bezeigens gegen ihre Stiefkinder, selbst das liebeichste gegen dieselben äußern. Folglich werden auch solche Kinder an ihrer Glückseligkeit keinen Abbruch leiden.

Der Einwurf, zu welchem dem Herrn General-Superintendenten die in einer zertrennlichen Ehe erzeugten Kinder die Veranlassung gegeben haben, gehet dahin, daß, weil eine Trennung des Ehebandes durch die Scheidung aus Haffe geschehe, die Liebe und das Mitleiden der Kinder gegen eines von ihren Eltern die Liebe gegen den andern Theil von diesem, folglich auch die Gegenliebe von demselben nothwendig mindern müsse. Es sene mithin keine rechte Er-

ziehung der Kinder von solchen laulichen Eltern zu erwarten.

Hiebey will ich nur kürzlich erwähnen, daß bey einer erfolgenden Scheidung einer Ehe jedes der daraus vorhandenen Kinder nur in eines von seinen Eltern Behausung und unter dessen Zucht kommen könne. Mag denn aber nicht blos ein Einziges von beyden Eltern im Stande seyn, seinem Kinde eine tüchtige Erziehung angedeihen zu lassen? Und mag dessen hiebey nöthige Sorgfalt durch Trennung seiner Ehe im mindesten geschwächet werden?

Demjenigen Theile von solchen Eltern, dem die erwähnte Erziehung seiner Kinder verbleibet, wird es nun freylich gar leicht seyn, dieselben zu überreden, daß der andere allein durch sein Verschulden die Ehescheidung verursacht habe.

Es wird demnach jener von diesen vorzüglich geliebet werden, besonders da sie von ihm ihren Unterhalt unmittelbar bekommen, so wie der Sossie denjenigen allein für den rechten Amphitryon anerkannt hat, bey dem man zu Mittag speise. *)

Wenn demnach auch eines der Eltern von seinen Kindern weniger geliebet würde, als ausserdem geschehen wäre, so kan doch solches ihrer Zucht nichts schaden. Ja selbst die Liebe ihrer Eltern, sonderlich
einer

*) S. in dem 2ten Bande von den Lustspielen des Moliere das von dem Amphitryon, wo derselbe im 5ten Anstritte des 3ten Aufzugs den Sossie sagen läßt:

Le veritable Amphitryon est l'Amphitryon, ou l'on dine.

Polit. Betrachtungen über die Ehescheid. 73

einer Mutter gegen ihre Kinder, da dieselbe, wenigstens bey ihr, ein Instinct ist, wird durch einen dergleichen Erfolg keinen Abbruch leiden.

Endlich wird die Freyheit der Ehescheidungen von dem ungenannten deutschen Schriftsteller aus dem Grunde verworfen, weil der Endzweck der Ehe nicht blos in der Erzeugung der Kinder, sondern auch in deren Erziehung bestehe.

Nun ist dieser letztere Satz von dessen Urheber so wenig erwiesen worden, so ungegründet er an und für sich ist.

In Absicht auf das letztere ist bekannt, daß von den Lacedämoniern und den alten Persern, unter dem Cyrus, die Erziehung der Kinder beyden Eltern entzogen und dem Staate zugeeignet worden.

Nach den römischen Gesetzen und Gewohnheiten aber, die noch heut zu Tage unter uns gelten, gehört dem Vater allein die Erziehung seiner Kinder. Ja solches erstreckt sich so weit, daß derselbe so gar durch einen letzten Willen seiner Ehegattin die Vormundschaft über dieselben, mithin auch deren Erziehung entreißen kan.

Da endlich, nach dieses Schriftstellers eigenem Geständnisse, eine Ehe ein Societätscontract ist, müssen nicht mit Aufhebung von diesem alle demselben angefügte Bedingnisse zernichtet werden?

§. 22.

Hieben kann ich nicht umhin, meine Gedanken über dasjenige Gesetz zu äußern, das Kayser Justinian,

nian, in Ansehung der Erziehung der von geschiedenen Ehegatten miteinander erzeugten Kinder, errichtet hat.

Vermöge solches Gesetzes sollen diese, wenn der Vater zur Ehescheidung die Gelegenheit gegeben habe, und die Mutter nicht zur zweiten Ehe geschritten seye, bey dieser erzogen werden.

Unter der erwähnten Gelegenheit können nun, wenn das gedachte Gesetz auf einen einigermaßen tüchtigen Grund gebauet worden seyn mag, blos grobe Laster des Vaters verstanden worden seyn, dergleichen der Mutter nicht hätten bemessen werden mögen. Aber eben diesem tüchtigen Grunde hat erwähnter Kaiser dadurch gänzlich entgegen gehandelt, daß er solcher Mutter die Erziehung ihrer Kinder in dem Falle wieder entzogen hat, in welchem sie zu einer andern Ehe geschritten ist.

Denn in solchem Falle sind dergleichen Kinder unter die alleinige Aufsicht ihres Vaters gekommen, dem diese wegen seiner Laster zuvor entzogen worden war. Folglich ist diesen ihr nachtheiliger Einfluß in die Zucht seiner Kinder völlig gelassen worden. Andern Theils verlohren diese allen denjenigen Vortheil, den ihre Erziehung dem Beyspiele und der Anweisung einer tugendhaften Mutter zuvor zu danken gehabt hätte.

Der Kaiser Justinian kann demnach sein Gesetz in diesem letztern Puncte nur auf seine Vermuthung gegründet haben, als ob eine leibliche Mutter nicht im Stande seye, oder nicht verlangen würde, ihre
leib:

leiblichen Kinder gegen eine unerlaubte Gewalt ihres wirklichen Ehemannes zu schützen. Denn auch blos auf diesem Grunde mag dasjenige Gesetz beruhen, in welchem einer sich wieder verheyrathenden Mutter die von ihr zuvor verwaltete Vormundschaft über ihre Kinder wieder entzogen worden ist.

Soviel nun den Willen anreicht, den eine Mutter haben möchte, ihren leiblichen Kindern zu Gunsten einer Mannsperson zu schaden, so ist mir nur ein Beispiel davon bekannt. Und dieß noch überdem nur von einer Wittib, *) keinesweges aber von einer bereits verheyratheten Frau. Denn so groß ihre Liebe gegen eine Mannsperson vor dem Vollzuge ihrer Ehe gewesen seyn mag, so muß sie doch durch diesen gewiß auf einen Grad herabfallen, in welchem sie von der mütterlichen Liebe überstiegen wird. So sehr nun diese eine Mutter antreiben muß, ihre Kinder gegen deren Stiefvater zu vertheidigen, so sehr wird die wesentliche Herrschaft, die eine Frau in der Regel über ihren Mann hat, ihr die Mittel darzu darreichen.

Ich

*) S. in dem 2ten Capitel des 2ten Buchs von Kenschens Brandenb. Cedernhain folgende Stelle: Nachdem der Graf Otto von Orlamünde verstorben, warf die hinterlassene Wittib, so zu Plassenburg wohnte, ihre Liebe auf Albrecht den Schönen, Burggrafen von Nürnberg; man brachte ihr aber vor, es habe der Burggraf sich vernehmen lassen, Frauen von Orlamünd hindern 4. Augen und 2 Kind. Worauf sie ihren beyden Kindern eine grosse Nadel oben auf den Kopf durch die Hirnschale gestoßen, und sie also, ohne einige Anzeige einer Wunde, getödet.

Ich will mich, in Absicht auf diesen letztern Satz, blos auf die Beispiele von der Livia, der Gemahlin des Kaisers August, und der Agrippina, der Gemahlin des Kaiser Claudius berufen, deren jede ihren Sohn aus voriger Ehe, und zwar erstere zum Nachtheile des Enkels, und die letztere mit Hintansetzung des Sohns von ihrem Gemahl, auf dem Thron erhoben hat.

§. 23.

Von dieser Ausschweifung, wenn anders dieselbe solchen Namen verdienet, schreite ich zu einem andern von dem Herrn Hume und den ungenannten deutschen Schriftsteller gegen die Freyheit der Ehescheidung angebrachten Einwurfe.

Dieser ist auf das Beispiel gebauet, so der römische Staat zu der Zeit gegeben habe, als in solchem die erwähnte Freyheit sich auf dem höchsten Grade befunden hat. Diese habe nämlich zu gleicher Zeit die Seltenheit und Unfruchtbarkeit der Ehen in solchem Staate gewirket, mithin dessen Bevölkerung geschwächet. Und der deutsche Schriftsteller schreibt den ersterwähnten Erfolg unter andern dem zu, daß die gemeldte Freyheit die Leute vom Heyrathen abgeschröcket habe.

Folget aber wohl daraus, daß dieselbe zu gleicher Zeit geherrschet hat, als die gedachte Entwölkung erfolgt ist, ob sene sie eine Ursache von dieser gewesen? Und war es nicht, ausser den vorhergegangenen verderblichen innerlichen Kriegen, blos die
Ueppig:

Polit. Betrachtungen über die Ehescheid. 77

Ueppigkeit, welche zu solcher Zeit in dem erwähnten Staate im Schwange gegangen ist?

Ich getraute mir, diesen meinen Satz aus der Vernunft und aus der Erfahrung, so von der damaligen römischen Geschichte vor Augen gelegt wird, auf das allerklärste zu erweisen. Ich begnüge mich jedoch, mich auf das Beispiel zu beziehen, das der heutige Staat von Frankreich darreicht, und in welchem die darin, nach dem eigenen Zeugnisse seiner Schriftsteller, auf den höchsten Grad angestiegene Ueppigkeit dessen Bevölkerung und die Zahl der Ehen ungemein schwächer. Und dieses zu einer Zeit, in welcher in solchem Staate alle Freyheit der Ehescheidungen gänzlich unterdrückt ist, mithin der erwähnte Erfolg, und darunter namentlich die Seltenheit der Ehen, gewiß derselben nicht beygemessen werden mag.

§. 24.

Diese letztere wird von dem erstgedachten deutschen Schriftsteller als eine Wirkung der bey ledigen Personen, die in einem Staate sich aufhielten, in welchem die Ehescheidungen unumschränkt gestattet wären, sich äussernden Furcht angegeben, daß, wenn sie sich verheyratheten, ihre Ehe zu frühzeitig getrennt, mithin sie dadurch unglücklich gemacht werden möchten.

Allein ich habe bereits oben mit hoffentlich tüchtigen Gründen gezeigt, daß die gedachte Freyheit eher zum Heyrathen anreizen, als davon abschrecken möge, und daß folglich diese die Zahl der Ehen

Ehen in einem Staate vermehren müsse. Es ist demnach beynahe überflüssig gewesen, daß ich die von den bisher erwähnten dreyen Schriftstellern in diesem Puncte gemachten Einwürfe widerleget habe. Eben so überflüssig möchte es auch scheinen, daß ich ein Gleiches in dem nächstfolgenden Paragraph, in Absicht auf andere ähnliche Einwürfe eines neuern Schriftstellers, bewirke. Denn bey allen diesen wird vorausgesetzt, daß in einem Staate, in welchem der Ehescheidung keine Schranken gesetzt seyen, dieselbe sich ungemein häufig äußern würde.

Ich will demnach mich dermalen blos, ausser den von mir bereits oben angeführten Beispielen von dem Staate von Tonquin, den ehemaligen irrländischen Bauern, zweyen Trokesen und den Concubinen, auf diejenigen Beispiele berufen, welche in den ältern Zeiten so viele Königreiche und Länder, in welchen die Freyheit der Ehescheidungen völlig geherrschet hat, dargereichet haben.

Ein Gleiches geschiehet von mir in Absicht auf die heutigen, nicht christlichen, Staaten, besonders diejenigen, in welchen den Lehren des Mahomet gefolget wird, und auf die noch heutigen Juden.

Denn in allen solchen Staaten und bey allen solchen Leuten wirkt die Freyheit der Ehescheidungen gewiß keine Entvölkerung, noch eine Seltenheit der Ehen. Besonders zeigt das Beispiel der Juden, die jeder vor Augen siehet, daß ihre Heyrathen so ungemein häufig, als ihre Ehescheidungen sich äußerst selten eräugen. Und dennoch sind diese den jüdischen Ehemännern nach ihrem Gefallen, deren
Weis

Weibern aber nur mit einer ganz geringen Einschränkung verstattet; einer Einschränkung, die auch in Aufhebung der Ehescheider völlig unterbleiben soll. *)

§. 25.

In dem nächstvorigen Paragraph habe ich Erwähnung gethan, daß, ausser den drey Schriftstellern, deren Einwürfe gegen die Freyheit der Ehescheidungen ich bis dorthin widerlegt gehabt, noch ein anderer sich finde, der neue Einwürfe der gemeldeten Freyheit entgegen setze. Dieser letztere ist nun der Königl. Großbritannische Hofrath, Herr Michaelis, welcher behauptet, die Ehen würden bey dem häufigen Uebergange aus der einen in die andere ein Mittel der Verrätheren der größten Geheimnisse seyn, welche der Mann seiner Frau anvertrauet habe. Und bey jedem Schritte müsse der eine Ehegatte fürchten, daß der andere Theil ihn künftig nach geschehener Trennung verrathen würde, ihm zu schaden. **)

Nun

*) Der von Montesquieu stimmt im 15ten Capitel des 16ten Buchs des 2ten Bands seines Tractats de l'Esprit des Loix mir hierinn gänzlich bey. Jedoch geschieht es von ihm zum Theile aus dem falschen Grunde, den ich in der letzten Abhandlung widerlegen werde, als ob ein Ehemann tausend Mittel habe, sein Weib bey Beobachtung ihrer Pflicht zu erhalten, oder sie wieder dazü zu bringen.

***) S. die zwote Auflage von dieses Schriftstellers Abhandlung von den Ehegesetzen Moses, welche die Heyrathen in die nahe Freundschaft untersagen,

Nun können diejenigen Geheimnisse, so unter Ehegatten diesen Namen verdienen sollen, hauptsächlich in denen von dem Ehebette bestehen. Die übrigen könnten auf einem von einem Ehegatten begangenen Verbrechen, auf dessen Lastern und Fehlern und endlich auf dem Zustande seines Vermögens beruhen.

Allein die Geheimnisse des Ehebettes bleiben auch gar vielfältig, ausser dem Falle einer Ehescheidung und ohne Absicht einem Ehegatten zu schaden, von dem andern nichts weniger als verschwiegen. Montaigne führt hievon ein ihm durch eigene Erfahrung bekanntgewordenes Beispiel an. *) Ein Beispiel, dergleichen sich gewiß zu allen Zeiten und an allen Orten viele mehrere geäußert haben und noch äussern möchten.

Wenn

gen, und in dieser Abhandlung den 57sten Paragraph in dem 6ten Capitel.

- *) E. in dessen Essais das 3te Buch und darinn das 5te Capitel, so die Aufschrift führet, sur quelques vers de Virgile, und in diesem folgende Stelle: Mon oreille se rencontra un jour en lieu, ou elle pouvoit dérober aucuns des discours faits entre elles, nämlich unter vornehmen Frauen, sans soupçon, que ne puis je dire? Notre Dame (tis je) allons etudier des frases d'Amadis & de Registres de Boccace & de l'Aretin pour faire les habiles. Nous employons vrayement bien nostre temps, il n'est ni parole, ni exemple, ni démarches, qu'elles ne savent mieux, que nos livres.

Polit. Betrachtungen über die Ehescheid. 81

Wenn ausserdem eine Ehegattin bey einer von ihr vorgenommenen Trennung von ihrem Manne, dessen Unvermögenheit in Absicht auf die eheliche Behwohnung oder auf dessen Fähigkeit, Kinder zu zeugen, öffentlich anzeigte, verdienet nicht solche Entdeckung der Betrug, den er durch sein vorheriges Verschweigen seiner Unfähigkeit an ihr verübet hat? Wiewohl in einem Lande, da die Freyheit der Ehescheidung uneingeschränkt verstattet würde, dergleichen Kundmachung beynahe überflüssig wäre.

Es ist ferner im Ehebette geschehen, daß einem Weibe von ihrem Manne weiß gemacht worden ist, er habe ein Ey gezeugt. Dem unerachtet hat dieses Weib sogleich des andern Morgens ihrer Nachbarin die Entdeckung solchen Geheimnisses zu einer Zeit gethan, in welcher beyde Eheleute einander weder gehasset, noch an eine Ehescheidung gedacht haben. *)

Ein Verbrechen eines Ehegatten wird der andere Theil nicht entdecken wollen, weil er ausserdem von jenem, aus Rache, einer Wissenschaft davon, oder einer Theilnehmung an demselben, beschuldigt werden möchte.

Lasten und Fehler müssen, wenn deren Entdeckung jemanden Schaden oder Schande zuziehen soll, einen so hohen Grad erreicht haben, daß sie bereits zuvor sich vor mancher anderer Augen, besonders aber vor

*) S. die 5te von den Fabeln des La Fontaine, in dem 2ten Buche, die den Titel führet, *Les femmes et le secret.*

vor denen von dem Gesinde haben veroffenbaren müssen. Ja, wenn hiebey eine Verbergung vor dem Gesinde ausserdem möglich wäre, so würde dasselbe jedoch zum öftern durch das unter beyden Ehegatten sich äussernde Gezänke, zu welchem gewöhnlich die Laster und Fehler beyder Theile den Stoff darreichen, hinlänglich davon belehret werden. Hat doch der Sganarelle seinem Weibe, sogar vor fremden, dergleichen Vorwürfe gemacht. *) Und wann es nicht an Beyspielen fehlet, daß Männer von nicht geringem Stande ihren Ehegattinnen mit Schlägen begegnen, so müssen die Beyspiele von dergleichen unter Ehegatten vorhergehenden Zänkereyen noch häufiger seyn.

Auf gleiche Art mag der üble Vermögenszustand eines Ehegatten, auch während seines Ehestands, wenigstens vor dessen Gläubigern und dem Gesinde kein Geheimniß bleiben. Ja wenn die Entdeckung der Geheimnisse von Eheleuten eine Folge von der Trennung ihrer Ehe wäre, so dürfte auch keinem Wittwer oder keiner Wittib eine anderweite Verheyrathung verstattet werden. Denn bey dieser pflegen gewiß gar öfters die Geheimnisse des ältern Ehegatten dem neuen entdeckt zu werden.

§. 26.

Unter den weitern Einwürfen des letztgedachten Schriftstellers gegen die Freyheit der Ehescheidungen habe

- *) S. das Lustspiel des Moliere, so den Titel führet: *Le Medecin malgré lui*, und darinn den ersten und zweyten Austritt des ersten Aufzugs.

habe ich oben bereits denjenigen in seiner Maasse beantwortet, in welchem dieser beygemessen wird, als ob sie zum Giftmischen Anlaß gebe. Denn ich habe bey solcher Gelegenheit gezeigt, daß niemand ein so entsetzliches Verbrechen, als dieses ist, jemals begehen werde, wenn er den Endzweck, den er dadurch zu erreichen suchen möchte, auf eine leichtere, ja sogar auf eine unsträfliche Art erlangen könnte.

Diese aber wäre ja die Ehescheidung in einem Staate, in welchem sie uneingeschränkt verstattet würde; wenigstens würde ein Ehegatte sich leichter zum Ehebruche, als zu jener weit abscheulichern Missethat verleiten lassen. Im erstern Falle aber wird derselbe weder die Trennung seiner eignen Ehe, noch die von der Person, mit welcher er diese bricht, im mindesten zu erlangen trachten. Unkeusche Menschen suchen in der Unkeuschheit ein desto größeres Vergnügen, je mehr dieselbe verbothen ist, so wie dasjenige Frauenzimmer, dem ein kalter Trunk wohl geschmecket, es nur bedauert hat, daß dieser keine Sünde seye.

La Fontaine hält die Küsse von zweyen Ehegatten für äußerst ungeschmackt. *) Und der Graf von Bussy glaubt, daß alle Liebe, mithin alles Vergnü-

F 2

gen

*) S. in dessen Oeuvres mêlées den 4ten Band, welcher dessen Amours de Psyché et de Cupidon, und in diesen die Worte enthält: Je laisse à penser, si les protestations, les sermens, les entretiens, pleins de passion, se renouvelloient, et de fois à autres, aussi les baisers, non de mari à femme, il n'y a rien de plus insipide.

gen aufhöre, wenn jemand eine Person, mit der er zuvor Unzucht getrieben habe, sich ehelich verbindet. *)

Es wird demnach ein untreuer Ehegatte diejenige Person, mit welcher er die Ehe bricht, zu keiner Zeit zu heyrathen verlangen. Es mag auch die Absicht, den genauesten Umgang desto ungestörter mit dem andern Theile zu genießen, nicht zu einer dergleichen Ehe die Veranlassung geben. Denn eben die aus den Hindernissen, welche Ehebrecher finden, entstehende Beschwerlichkeit dienet, nach dem Zeugnisse des La Fontaine, zu solcher Leute größtem Vergnügen. Ovid hat sich in einer eigenen Elegie darüber beklaget, daß der Ehemann des Weibes, mit der er Ehebruch getrieben, ihm keine Hindernisse in den Weg gelegt habe. **) Und der Graf von Bussy hat in einem ganz ähnlichen Falle eine gleiche Klage geführt.

Daß Eheleute, welche durch die Ehescheidung es zu seyn aufgehört haben, nach dieser mit einander Ehebruch treiben möchten, streitet aus tausend Ursachen wider alle natürliche Vermuthung, ja wider alle Erfahrung.

Der letztgedachte Schriftsteller, der eine dergleichen Gefahr des Ehebruchs vorgiebt, gründet dieses sein Angeben darauf, „daß nach der Regel eine „Mannsperson, die einmal mit der Frauensperson „genau

*) S. dessen *Maximes d'Amour*.

**) S. dessen 19te Elegie, so den Titel führt: *Ad rivalem, cui uxor curae non erat.*

Polit. Betrachtungen über die Ehescheid. 85

„genau genug bekannt geworden seye, gemeiniglich
„sieg. Es folge mithin gar zu stark, daß der ge-
„schiedene Mann, wenn er nur wolle, seine Frau,
„die nunmehr in einer andern Ehe stehe, gar leicht
„werde verführen können.

Darf jedoch eine Mannsperson den Angriff gegen eine Frauensperson, die auf das genaueste mit ihm bekannt gewesen ist, anders, als in der begründeten Vermuthung wagen, daß, da sie zuvor schon durch den sträflichen Umgang mit ihm an den Tag geleyet hat, wie sie der Keuschheit und ihrer Ehre entsagt habe, sie für das künftige für diese keine mehrere Sorgfalt tragen werde? Verlehet aber wohl eine Frau die Tugend nur im mindesten, wenn sie ihrem Manne die eheliche Pflicht leistet? Ist demnach nicht zwischen ihr, als einer in solcher Eigenschaft ganz ehelichen Frau, und zwischen einer Hure, oder einer Ehebrecherin, ein gleich grosser Unterschied, als zwischen der Tugend und dem Laster? Ich will noch hinzufügen, daß die obengemeldten beyden Trokeseu in ihrer Ehe nicht so vergnügt gewesen wären, wenn sie befürchtet hätten, es möchte einer dem andern, da sie in einerley Dorf zu wohnen fortgefahren haben, aus der Ursache, so der erstgedachte Schriftsteller angegeben hat, Hörner aufsetzen. Endlich behauptet der Herr Hofrath, es seye eine Schande, wenn sich ein Ehegatte von dem andern scheidet.

Solcher Satz ist aber von ihm nicht im mindesten erwiesen worden. Er streitet auch wider alle Erfahrung, in Absicht auf diejenigen Länder, in welchen die Freyheit der Ehescheidungen herrschet.

In denjenigen aber, in welchen diese zwar nicht gänzlich, jedoch grossen Theils eingeschränket ist, mag eine Ehescheidung von deren Einwohnern nur aus dem allerdings ganz unrichtigen Grunde für eine Schande angesehen werden, weil sie nicht Mode ist. Wenn demnach ein Gesetz die Ehescheidungen durch die diesen verstattete völlige Freyheit zur Mode macht, so wird solche Schande zu gleicher Zeit gänzlich hinwegfallen.

§. 27.

Auf gleiche Art glaubet der ungenannte deutsche Schriftsteller eine Schande in der Handlung solcher Leute zu finden, welche das Band ihrer Ehe, nach vorhergegangener Trennung desselben durch die Scheidung aufs neue verknüpfen.

Dergleichen Erfolg wird man aber grossen Theils nur in dem Falle antreffen, in welchem solche Leute nach dieser keine Gelegenheit haben, zu einer Ehe mit einer fremden Person zu schreiten, bey welcher sie diejenigen Vortheile, in Ansehung der Glücksgüter, aufs neue völlig, oder wohl gar in grösserm Maaße erlangen könnten, die sie durch die Scheidung verlohren haben. Sie verdienen demnach zwar ausgelacht zu werden, aber nicht mehrers, als alle diejenigen, welche bey ihrer ersten Verheyrathung blos allein den Reichthum zum Augenmerke haben, und denen es gleichgültig ist, ob der andere Theil häßlich, thöricht und lasterhaft sene, oder nicht. So wie nun die Wirkungen der übeln Eigenschaften von dergleichen Eheleuten manchen derselben zur Zeit, als die

die durch diese geschlagene Wunde noch ganz frisch ist, zur Ehescheidung veranlasset, also sehen zuweilen auch mehrere unter ihnen, wenn einige Zeit seit derselben verflossen ist, das erwähnte Uebel unter einem schmälern Winkel, mithin in einer viel grössern Entfernung als zuvor an. Sie betrachten demnach das Unglück, so sie bey ihrer ersten Verbindung erlitten haben, für weit geringer, als den Verlust, den sie durch deren Trennung an ihrem Vermögen erlitten haben. Und zwar verfahren dieselben hiebey auf gleiche Weise, als die meisten Menschen in vielen andern Fällen handeln; Fällen, worinn dieselben nach einem gegenwärtigen ganz geringen Gut zu einer Zeit begierig greifen, in welchem sie beynahе überzeugt sind, daß sie eben durch solche Ergreifung sich einem weit grössern, auch nur etwas entferntem Uebel aussetzen.

Es mag demnach Leuten, die nach Trennung ihres Ehebandes dessen Erneuerung suchen, diese eben so wenig, als allen andern Personen untersaget werden, die bey ihrer ersten Verheyrathung blos die Erlangung des Reichthums zur Absicht gehabt haben.

Zwar stimmt der von Montesquiou dem erst erwähnten Schriftsteller in seiner Maase bey, indem er derjenigen Gesetze spottet, welche die neue Verknüpfung des Ehebandes zwischen zweyen abgeschiedenen Ehegatten verstatet haben. *)

F 4

Allein

*) S. das 15te Capitel des 16ten Buchs von seinem Tractate, der den Titel: Geist der Gesetze, führt.

Allein er leget zum Grunde seines Spottes eigentlich bloß die Abneigung von deren beiderseitigen Gemüthern.

Es erfolgen jedoch die Ehescheidungen nicht jederzeit bloß aus dieser Ursache, sondern zuweilen auch aus andern, bey welchen der eine Theil ganz unschuldig ist, der andere aber erst zu spät die Thorheit seines Ehescheidungs-Gesuchs erkannt hat, und bereit ist, seinen Fehler durch die neue Verbindung mit seinem vorigen Ehegatten gänzlich zu ersetzen. In solchem Falle erfordert es nun ohnedem eines Regenten auf die Beförderung der Glückseligkeit seiner Untertanen gerichtete Sorgfalt, die Erneuerung des Ehebandes Leuten, welche künftig ihr Glück in diesem zu finden glauben, und es, wie die Erfahrung lehret, wirklich finden mögen, nicht im mindesten zu versagen.

In Aufsehung dieser will ich mich gegenwärtig auf diejenige berufen, so der berühmte Milton darzugerichtet hat. *) Derselbe wurde von seiner Ehegattin bößlich verlassen. Und es geschah von ihr gegen ihn die deutlichste Erklärung, daß sie nimmermehr zu ihm zurückzukehren verlange. Dieses ihr Verfahren wirkte geraume Zeit hernach bey ihm den Vorsatz, sich von ihr scheiden zu lassen; einen Vorsatz, den er, da in den protestantischen Staaten die bößliche Verlassung jederzeit für eine gegründete Ursache zur völligen Ehescheidung angesehen wird, zu aller Zeit, ohne einigen Anstand, hätte ins Werk
setzen

*) S. in des Bayle historischen und critischen Wörterbuche den Artikel: Milton.

solche Trennung durch ein förmliches Urtheil eines Gerichts zu bewirken schicklicher seyn möge.

Dieses letztere halte ich nun aus folgenden Gründen für rathsamer.

Es wird von der Wohlfahrt eines Staats erheischt, daß der Obrigkeit bekannt werde, ob Ehegatten, deren Ehe auch mit beiderseitiger Einwilligung getrennt werden solle, zu solcher Zeit für das Beste ihrer Kinder, ja selbst für das Maaß der Absonderung ihres Vermögens hinlänglich gesorget haben. Nun mag solche Kenntniß nicht wohl anders, als vor Gerichte erlangt werden.

Es können sich ferner die häufigsten Fälle eräugen, in welchen ein Ehegatte bey Trennung seiner Ehe ohne seine eigene Schuld, wohl aber durch die von dem andern Theile einen beträchtlichen Verlust an seiner zeitlichen Glückseligkeit erleiden mag. Nun erheischen die römischen mit den natürlichen hierinn gänzlich übereinstimmenden, auch noch in diesem Stücke unter uns üblichen Rechte, daß, wenn ein Societätsverwandter sein Bündniß, in Ansehung des andern Theils, zur Unzeit trennet, jener diesem eine dem ihm hierdurch zuwachsenden Schaden gemäße Ersehung angedeihen zu lassen, schuldig seye. *) Es muß demnach bey einem Ehebündnisse, das oben gezeigtermassen ebenfalls ein Societätscontract ist, aus gleichem Grunde auch ein Gleiches Statt finden. Wahr ist es, daß, unerachtet die Gesetze des römischen Staats ausdrücklich den Ehebündnissen

*) S. den l. 65. ff. Pro socio, §. 3. 7. 8.

Polit. Betrachtungen über die Ehescheid. 91

sen den Namen eines Societätscontract's beylegen, in solchem Staate jedoch niemals bey Ehescheidungen eine dergleichen Schadloshaltung einem abgeschiedenen Ehegatten zu Theile worden ist. *)

Hieraus folget aber keinesweges, daß die römischen Gesetze nach den erstgedachten Rechten denjenigen Ehegatten, durch dessen Schuld die Scheidung erfolgt, aus dieser aber dem andern Theile ein Schaden zugewachsen ist, nicht zur Ersehung von diesem hätten anweisen sollen.

Es herrschet ferner heut zu Tage in den protestantischen Consistorien die Gewohnheit, daß, wofern von denselben die Trennung bloßer Eheverlöbniße erkannt wird, derjenige Theil, dessen Verschulden diese bezumessen ist, zugleich dem andern durch eine vom Ehegerichte bestimmte Summe Gelds einiger massen schadlos zu halten, angehalten wird. Nun fällt es in die Augen, daß einem wirklichen Ehegatten durch Scheidung seiner Ehe in weit mehrern Fällen, und in viel größerm Maaße, ein Schaden zufließen könne, als solches bey Trennung bloßer Verlöbniße geschehen mag. Unter einen dergleichen Nachtheil mag bey einer Ehefrau allerdings auch derjenige gezählt werden, bey welchem der von dem Apulejus angegebene Grund Statt findet. Dieser bestehet aber darinn, daß eine jede Weibsperson durch den Verlust ihrer Jungferschaft vieles an ihrem Werthe verliere. Denn es könne ein Mann sei-

*) S. des Heineccii Elementa Juris Civilis secundum ordinem Pandectarum, p. IV. §. CCXXX. in notis.

seinem Weibe, wenn er sich von ihr trenne, alles, was ihm von ihr zuebracht worden, wiedergeben, nur allein ihre Jungferschaft nicht, die zu allen Zeiten sein Eigenthum verbleibe.

Es wäre demnach auch aus diesem Grunde einem Ehemanne, der eine Jungfer geheyrathet hätte, sogar zu untersagen, die Trennung von ihr eher, als nach dem Verflusse von Jahr und Tagen, mit hin frühzeitiger vorzunehmen, als es ebengemeldtermassen von den irrländischen Bauern geschehen ist, und es der von Montesquiou angerathen hat. *) Denn wie leicht könnte es nicht ausserdem geschehen, daß eine Mannsperson aus den schändlichsten Absichten, nämlich blos eine Jungfer zu schwächen, und ihr dadurch einen Theil ihres Werthes zu entziehen, sich mit derselben verheyrathete und sie hernach sogleich wieder verstieße? Es ist mir jedoch von einem dergleichen Erfolge, als der letztgemeldte ist, blos dasjenige Beispiel bekannt, das sich in Rom zu den Zeiten des Kayser Tiberius eräugelt hat, da ein gewisser Richter eine Weibsperson durchs Loos geheyrathet, und sie des andern Tags nach der Hochzeit wieder verstoßen hat, dafür auch mit einer, jedoch allzu gelinden Strafe, nämlich blos mit der Entsetzung von seinem richterlichen Amte, angesehen worden ist.

Es sind mithin ganz offenbar noch weit stärkere Gründe vorhanden, aus welchen manchem zu schei-
Denden

- *) Der Graf von Sachsen setzt in seinen Reveries die Zeit der einem Ehegatten in allen Fällen zu verstattenden Ehelcheidung auf fünf Jahre.

Polit. Betrachtungen über die Ehescheid. 93

denden Ehegatten eine Schadloshaltung angedeihen sollte, als sich dergleichen, in Ansehung bloßer Verlobten, vorfinden. Und der selbst in den natürlichen Gesetzen gegründete Satz, daß in jedem Falle, in welchem ein gleicher Grund obwaltet, auch die Rechte auf denselben anzuwenden seien, sollte nothwendig die Wirkung haben, daß dasjenige, was das Gewohnheitsrecht bey bloßen Eheverlöbnißnen erheischt, auch bey wirklichen Ehen Platz greife.

Wenn nun dem unerachtet bey den protestantischen Consistorien hierauf nicht der mindeste Bedacht genommen wird, so kann solches nur daher rühren, daß sie nur gar zu sehr gewohnt sind, in Eheklagsachen zu einer Zeit, in welcher sie die Lehre, als ob die Ehe ein Sakrament seye, gänzlich verwerfen, dennoch die bloß aus dieser Lehre folgenden Schlüsse bezubehalten, mithin zwischen einem Bündnisse, zu dem die priesterliche Einsegnung nebst der ehelichen Beywohnung hinzugetreten ist, und zwischen einem andern, dem nur noch diese ermangelt, den wesentlichsten Unterschied zu machen. Da indessen die römischen Rechte denjenigen Societätsverwandten, wider dessen Willen der von ihm errichtete Societätscontract getrennt wird, in denen Fällen von aller Schadloshaltung ausschließen, in welchen derselbe, den Endzweck von diesem zu erfüllen, unvermögend oder zänkisch seye, oder den andern Theil beschädige, *) so würde auch jeder gegen seinen Willen zu scheidender Ehegatte, wenn bey ihm gleiche Umstände, als die erstgemeldten sind, angetroffen wer:

*) C. den 1. 14. ff. pro socio.

werden, mit seinem Gesuche um eine Schadloshaltung, gänzlich abzuweisen seyn. Zu der Zeit, als ich den Rath erteile, daß die Ehescheidungen noch ferner bey den Consistorien, allein durch deren richterlichen Ausspruch erfolgen sollen, möchte es scheinen, daß ich dadurch selbst denjenigen Grund gänzlich schwäche, welchen ich in gegenwärtiger Abhandlung öfters und auch allererst angeführet, und den ich auf den Satz, daß eine Ehe ein Societätscontract seye, gebauet habe. Denn es folge ja daraus, daß ein Stritt in einer Ehesache, so wie jeder, welcher über einen andern Societätscontract entstehen mag, vor das weltliche und nicht vor das in seiner Maaße geistliche Gericht, dergleichen ein Consistorium ist, zu ziehen seye.

Jedoch es sind die Consistorien in dem ununterbrochenen unwordenklichen Besitze, in Ehescheidungssachen allein die Untersuchung vorzunehmen und ein Urtheil zu fällen.

Ausserdem werden die Beweise vor den Ehegerichten nicht so strenge geführet, als vor den weltlichen Gerichten geschieht, bey welchen die Termine weit länger als bey dem geistlichen Gerichte erstrecket werden, und woben sonderlich die Führung des Beweises einen grossen Theil der Zeit raubet.

Es ist ferner die Zahl der höhern Gerichte, an welche sich bey einer Beschwerde über ein Ehegerichtsurtheil gewendet werden mag, ungemein eingeschränket.

Hauptsächlich aber haben die protestantischen deutschen sämtlichen Staaten den in den Reichsgesetzen

Polit. Betrachtungen über die Ehescheid. 95

sehen gegründeten ungemein grossen Vortheil, daß sich über kein in Ehegerichtssachen erfolgendes Urtheil bey einem höchsten Reichsgerichte beschweret werden mag.

Ueberhaupt aber würden in einem deutschen Staate, in welchem der Freyheit der Ehescheidungen keine andern Schranken, als die von mir in gegenwärtigen Paragraph angerathenen, gesetzt würden, diejenigen Prozesse, so bey dem Ehegerichte entstehen möchten, und wobey noch überdieß deren Entscheidung eine nur ganz geringe Zeit erfordert, nichts weniger, als zahlreich seyn.

In allen Fällen, in welchen beyde Theile die Ehescheidung suchten, würde keine mehrere Zeit angewendet werden dürfen, als bey einer nur ein einzigmal erfolgenden Erscheinung beyder Ehegatten vor dem Ehegerichte die Fällung und Eröffnung des ehengerichtlichen Urtheils erheischte.

In andern Fällen, in welchen nur ein Theil auf die Trennung seiner Ehe dränge, würde derjenige, welcher in seinem Gewissen überzeugt wäre, daß dergleichen Gründe gegen ihn vorwalteten, in welchen das letztgemeldte römische Gesetz andern Societätsverwandten alle und jede Schadloshaltung entziehet, diese gar nicht vor Gerichte suchen. Es blieben demnach nur noch diejenigen, wohl nicht allzu häufigen, Fälle übrig, in welchen eine dergleichen Schadloshaltung Statt finden möchte.

Allein es wird ein Ehegerichtsparten über das von einem Ehegerichte bestimmte Maas derselben sich

sich so selten an einen höhern Richter wenden, so selten solches blos wegen derjenigen Entschädigung zu geschehen pfleget, die einem von zween Verlobten durch ein Ehegerichtsurtheil zuerkannt wird. Ja, eine den Ehescheidungen vergönnte völlige Freyheit wird die Zahl derjenigen Fälle, in welchen vor Gerichte eine Ehescheidung gesucht werden möchte, in eben dem grossen Maasse vermindern, in welchem, wie ich oben erwiesen habe, durch die unfehlbar erfolgende Wirkung solcher Freyheit die von unglücklichen Ehen eine Abnahme leiden würden.

§. 29.

Den Beschluß von gegenwärtiger Abhandlung, will ich mit Einverleibung derjenigen Betrachtungen in dieselbe kürzlich machen, die ich über die von den Kaysern Valentinian, Theodosius und Justinian wegen der Ehescheidungen errichteten Gesetze angestellet habe.

Da in diesen die in den vorhergehenden mehreren Jahrhunderten in dem römischen Staate im Schwange gewesene Freyheit der Ehescheidungen in grossem Maasse eingeschränkt worden, so wird jeder, welcher die gedachte Abhandlung bis hieher gelesen hat, ohnedem glauben, daß ich auch, blos wegen der erwähnten Einschränkung, den ersterwähnten Gesetzen meinen Beyfall nicht ertheilen kann. Allein auch ausserdem halte ich diese aus dem Grunde, weil sie wider die Regeln der Staatsklugheit, und theils des natürlichen Rechts selbst gänzlich laufen, für äusserst verwerflich.

Ich

Polit. Betrachtungen über die Ehescheid. 97

Ich bemerke deshalb folgendes: Erstlich wird in den gemeldten Ehegesetzen den Ehegatten die Ehescheidung nur wegen gewisser nicht zahlreicher Verbrechen des andern Theils zu einer Zeit verstattet, zu welcher sie, wegen weit mehrerer eben so grosser, ja theils grösserer Verbrechen, als manche der in den Gesetzen benannten sind, dennoch untersaget bleibt. Es wird demnach hierdurch selbst gegen die natürlichen Rechte, ja gegen denjenigen Grund angestossen, welchen die erwähnten Kaiser bey andern ihrer Gesetze geleyet haben.

Dieser aber gehet dahin, daß, in welchem Falle das Recht auf einerley Ursache beruhe, in demselben es auch auf gleiche Art auf solchen angewendet werden müsse. *)

Zwentens wird in den gedachten Gesetzen, in Absicht auf die ausdrücklich angezeigten Verbrechen, denen Leuten, von welchen diese begangen worden, ausser derjenigen Strafe, durch welche der Staat sich unmittelbar an ihnen gerächet hat, noch eine weitere, nämlich der Verlust des Henschalts, oder des Gegensatzes aufgelegt. **) Nun aber lauft es allen natürlichen und bürgerl. Rechten zuwider, daß jemand mit der
Todes-

*) Kaiser Justinian hat selbst in der die Ehescheidungen anreichenden Novella 127. Cap. 4. diesen Grundsatz der Rechte ausdrücklich bemerkt.

***) Kaiser Justinian nennet in dem §. 3. des 15ten Capitels der 15ten Novellae diesen in dem 2ten Paragraph bemerkten Verlust eine Strafe.

Todesstrafe, oder einer Leibesstrafe und zugleich mit einer Geldbusse angesehen, und diese noch überdies einer Privatperson zugewendet werde.

Drittens ist die angezeigte Geldstrafe dieser auch in dem Falle zu Theile worden, in welcher solche Person von dem andern Ehegatten gar keine Beleidigung erlitten hat, noch diese des Verbrechers Absicht hat seyn mögen.

Viertens werden nach dem Geiste der ermeldeten Ehegesetze unter Leuten, welche ein gleiches Verbrechen, als andre begangen gehabt, dennoch einige theils mit grösserer, theils mit geringerer, als die übrigen, theils aber mit gar keiner Strafe belegt. Dadurch aber wird von den Gesetzgebern in seiner Maasse selbst den natürlichen Rechten entgegen gehandelt. Denn es fällt in die Augen, daß die Heyrathgüter und der Gegensatz bey mehreren Personen nicht eine gleiche Summe ausmachen mögen.

Fünftens muß bey mehreren derer Leute, denen die erwähnte Geldstrafe zufließet, diese zu Begehung eines eigenen Verbrechens den stärksten Anlaß geben.

Auch hat die Erfahrung aller Zeiten gelehret, daß mehrere Ehegatten, um des Heyrathguts desjenigen Theils, der einen Ehebruch begeht, theilhaftig zu werden, denselben selbst zu Begehung dieses Verbrechens auf alle Art verleitet haben. Ich will deshalb gegenwärtig nur ein einziges Beispiel anführen, nämlich dasjenige, da der Cajus Tatinius die Fannia in der Absicht geheyrathet gehabt, um ihr Heyrathgut

Polit. Betrachtungen über die Ehescheid. 99

zu erlangen. Denn weil sie wegen ihrer Unzucht in äusserst üblem Rufe stand, so hat er mit Grunde geglaubt, sie würde solche auch während des mit ihr einzugehenden Ehestandes fortsetzen. Seine Hoffnung, ein öffentlicher Mann zu werden, ist nun zwar bald in die Erfüllung gekommen, indem sie des Ehebruchs wirklich überführt, und dafür abgestraft worden. Jedoch hat ihn der Marius mit seinem Gesuche, ihr Heyrathgut behalten zu dürfen, abgewiesen. *)

Sechstens ist in den mehrerwähnten Ehegesetzen die Ehescheidung wegen einiger bloßen geringen, ja selbst theils ganz ungegründeter Anzeigen eines Ehebruchs verstattet, und dem andern Ehegatten das Heyrathgut, oder der Gegenfah zugesprochen worden. Wegen weit stärkerer dergleichen Anzeigen aber hat keine Ehescheidung, noch die erwähnte Geldstrafe nach solchen Gesetzen Statt gefunden.

Siebtentens ist bey denjenigen, in welchen blos der Verdacht eines Ehebruchs zum Grunde der verstatteten Ehescheidung hat gelegt werden mögen, statt dessen ein falscher Grund in denselben angezeigt worden.

Achtens ist dieses letztere auch in andern Fällen, als denen von dem Verdachte eines Ehebruchs geschehen.

Neuntens ist in einigen Fällen, in welchen ein Mann einen gleich grossen Verdacht des Ehebruchs,

*) S. des Bayle historisches und kritisches Wörterbuch unter dem Artikel Fannia.

als manches Eheweib, auf sich geladen hat, derselbe mit keiner Strafe belegt, noch dem Weibe die Ehescheidung verstattet, ein Weib aber mit der erwähnten Geldbusse in einem ganz gleichen Falle bestrafet, und dem Manne die gedachte Trennung erlaubet worden.

Zehntens wurde hinwiderum, in andern Fällen ein Weib bei einer Vergehung mit einer geringern Strafe, als einem Manne widerfahren, angesehen.

Elfstens hat eine Ehescheidung, so jemand ausser den in den gedachten Gesetzen begünstigten Fällen vorgenommen hat, blos wegen dieser Uebertretung solcher ungeschickten Gesetze bestrafet werden mögen. Folglich hätte jede dergleichen Ehescheidung deswegen natürl. Weise zugleich für ungültig erklärt werden sollen. Statt dessen ist derselben eine gleiche rechtliche Wirkung übrig gelassen worden, als jeder durch die Gesetze begünstigten angediehen, nämlich eine Ehe wirklich zu trennen.

Zwölftens hat Kaiser Justinian ein von den Kaisern Valentinian und Theodosius gegebenes Gesetz in demjenigen Puncte abgeändert, in welchem dasselbe eben so grossen Beyfall, als seine Abänderung einen Tadel verdienet hat.

Dreizehntens hat letzterer Kaiser nicht in mehreren Fällen die Ehescheidung verstattet, in welchen eben diejenigen Gründe, auf welche er sein neues Gesetz, *) daß diese jedesmalen, wenn beyde Ehegat-

ten

*) S. die 140ste Novella.

Polit. Betrachtungen über die Ehescheid. 107

ten darinn übereinstimmten, Statt finden möge, gebauet hat, Platz greifen müssen.

Vierzehntens hat eben dieser Kayser der Ehescheidung eines Weibs, die ihren Mann nach der Hochzeit selbst zur ehelichen Benwohnung untüchtig befunden hat, gegen die Staatsklugheit Schranken gesetzt.

Zu dem ersten und zweyten, auch größten Theils zum dritten der von mir angeführten Puncten, sind nun diejenigen Gesetze der beyden Kayser Valentinian und Theodosius, und in seiner Maasse selbst des Kayser Justinian zu zählen, welche die Ehescheidung nur wegen derjenigen Verbrechen verstatet, und dieselbe ausserdem bestraft haben, die im Ehebruche, im Hochverrathe, Todschlage, Straffenraube, Kirchenraube oder Menschenraube, der Vergiftung, einem in den Rechten verpönten Betrüge, der Verwüstung der Gräber, Wegtreiben des Viehes von der Weide und Beherbergung der Strassenräuber, in den Nachstellungen nach dem Leben des Ehegatten, und eudlich in der vorgenommenen Ehescheidung in von den Gesetzen verbotenen Fällen bestehen, *) und woben es sonderlich in die Augen fällt, daß eine verbotener Weise unternommene Ehescheidung ein weit geringeres Verbrechen

G 3

chen

*) S. die Novellam 22. C. 15. Hiebey will ich die diesem Gesetze hinzugesetzte Anmerkung, daß es, ausser dem Gift und Degen, noch andere Arten des Todschlags gebe, weil die Menschen viele Wege zu Ausübung ihrer Bosheit hätten, des Lesers eigner Beurtheilung überlassen.

chen sene, als die hierbenannten übrigen, ja fast alle andre, nicht mit gleicher Strafe angesehene, Trevel.

In Absicht auf den dritten Punct fällt, bey Betrachtung der von mir allererst bemerkten Strafen, die Wahrheit meines in diesem Puncte behaupteten Satzes in die Augen.

Zum vierten Puncte gehdret die Folge von denjenigen Gesetzen, nach welchen eine ledige Person, welche ein gleiches Verbrechen begangen, als in den Gesetzen benennt worden, von der in diesen bestimmten Geldbusse völliq frey geblieben ist, indem dieselbe kein Heyrathgut oder einen Gegensatz hat verlieren mögen.

Zum fünften Puncte sind, ausser dem Ehebruche selbst, alle diejenigen Gattungen des Verdachts von diesem zu zählen, die von den gemeldten Gesetze mit der gedachten Bestrafung angesehen worden sind.

Ben dem sechsten Puncte zeigt es sich, daß ein Mann blos in dem Falle, in welchem er mit unächtigen Weibspersonen, in Angesicht seiner Ehegattin, Gemeinschaft machet, nicht aber, wenn solches in ihrer Abwesenheit geschehen, mit der erwähnten Strafe belegt worden ist. Denn ist der Umgang eines Mannes mit dergleichen Personen in dem letztern Falle nicht ein stärkerer Verdacht eines Ehebruchs, als wenn sein Eheweib selbst mit solchen Weibspersonen sich in Gesellschaft begiebt, ohne welche der Mann nicht in ihrem Angesichte eine solche Gemeinschaft haben könnte?

Andern Theils ist die öffentliche Besuchung der Schauspiele und das zu Gastegehen einer Frau mit andern Männern, wenn es ohne Wissen oder wider den Willen des Ehemanns geschieht, gewiß niemals als ein gegründeter Verdacht eines Ehebruchs angesehen worden. Denn ausserdem würde ein Mann, der seiner Ehegattin die Erlaubniß zu einer ohne seine Gegenwart erfolgenden Besuchung der Gastmale oder Schauspiele verstatet, dafür, als ob er sie selbst dadurch zum Ehebruche hätte verleiten wollen, folglich mit der Verachtung und Strafe angesehen werden müssen, welche ein dergleichen Verbrechen verdienet.

In Ansehung des siebenden Puncts hätte wirklich bemerkt werden sollen, daß es der Verdacht eines Ehebruchs seye, den ein Mann oder eine Frau auf sich geladen habe, aus welchen sie auf mehrgemeldte Art bestrafet werden möge. Statt dessen ist gar keine Erwähnung in solchem Gesetze hievon geschehen, sondern bey einer der Gattungen des Verdachts blos gemeldet worden, daß eine freche Ausführung eines Mannes mit andern Weibspersonen ihre Ehegattinnen, sonderlich die keuschen, gar sehr verdrüße.

Ein gleicher Verdruß eines Mannes ist, in Absicht auf den achten Punct, in dem von dem Kayser Justinian wegen der Ehescheidungen errichteten weitern Gesetze *) allein als die Ursache angegeben worden, aus welcher dieser Gesetzgeber das Kinder-

G 4

ab:

*) S. den 1ten Paragraph des 16ten Capitels der erwähnten 22ten Novella.

abtreiben mit der auf die obenbemeldten Verbrechen gesetzten doppelten Strafe hat belegt wissen wollen. Und dennoch ist dieses Verbrechen, das einem wirklichen Mord in sich begreift, hauptsächlich aus dem Grunde strafbar, weil der Staat dadurch beschädigt und beleidigt wird.

Was den neunten Punct anbelangt, so hätte ein Mann, der sich mit fremden Weibern badete, mit gleicher Strafe, als ein Weib, die, wie Kayser Justinian in dem erstgemeldten Paragraph sagt, von so grosser Keilheit ist, daß sie sich aus Wollust mit andern Männern badet, angesehen werden sollen.

Auf gleiche Art ist keine Ursache abzusehen, warum nicht ein Mann, welcher während seiner Ehe zu einer andern Weibsperson redet, daß er sie heirathen wolle, eine gleiche Strafe verdienet hätte, als diejenige ist, welche Kayser Justinian den Weibern allein zuerkannt hat. Desjenigen Unterschieds nicht zu gedenken, daß ein Ehemann, nach unternommener verbotener Ehescheidung, sich sogleich, das Weib aber allererst nach dem Verlaufe von fünf Jahren, bey einem gleichen Vergehen, hat wieder verheyrathen dürfen.

Die Wahrheit meines Satzes in dem zehnten Puncte erhellet daraus, daß ein Weib, das einen Ehebruch begangen, vom Kayser Justinian blos mit der Verweisung in ein Kloster bestraft worden ist, *) da hingegen, nach den von seinen Vorfah-

ren

*) S. das 10te Capitel der 134ten Novella.

Polit. Betrachtungen über die Ehescheid. 105

ren am Reiche errichteten, von ihm nicht aufgehobenen Gesetzen, ein Ehemann selbst die Todesstrafe hat erleiden müssen.

Den Beweis in dem eilften Puncte reichet das oben schon bemeldte Gesetz dar, *) da am Ende desselben einer Mannsperson, die sich widerrechtlich geschieden hat, gar nicht verwehrt worden ist, sich sogleich wieder zu verheyrathen. Eine Weibsperson aber durfte solches nicht vor dem Verflusse von fünf Jahren thun; und nur nach diesem war sie bey ihrer Wiederverheyrathung von aller Schuld frey.

Der zwölfte Punct begreift die Aenderung, die Kayser Justinian in Absicht auf ein Gesetz der Kayser Valentinian und Theodosius gemacht hat. Denn in demjenigen Gesetze, wovon ich allererst geredet habe, wurde einem Weibe verstattet, sich von ihrem Manne in jedem Falle zu scheiden, in welchem er sie geschlagen habe, ohne daß er eine solche Ursache dazu gehabt hätte, aus welcher er, nach den neuern Rechten, sich hätte von ihr scheiden lassen dürfen. Ueberdies wurde ihr ihres Mannes Vergensatz zu Theile. **)

Kayser Justinian hingegen hat verordnet, daß, wenn ein Mann sein Weib auch ausser den erstgemeldten Ursachen gepeitschet oder geprügelt hätte, sie sich dennoch nicht von ihm scheiden lassen dürfe, mithin sie ihre Ehe mit ihm fortsetzen müsse. Hin-

G 5

gegen

*) S. das erstgemeldte 10te Capitel.

**) S. das schon mehr bemeldte 15te Capitel der 22ten Novella.

gegen sollte ihr für eine dergleichen Beleidigung der dritte Theil seines Gegensatzes zufallen. *)

Nun hat dieser Gesetzgeber selbst den Haß zweyer Ehegatten in einem andern Gesetze als eine Ursache einer sehr unglücklichen Ehe angegeben. **) Daß nun Schläge, die ein Eheweib von ihrem Manne erleidet, einen grossen Haß bey ihr gegen diesen erzeugen müsse, bedarf keines Beweises.

Andern theils habe ich oben erwähnt, wie leicht ein von dergleichen Schlägen herrührender Haß zum Ehebruch verleiten möge. Kaiser Justinian hat demnach, ohne einigen Schein einer Ursache, den gedachten Haß, und dessen schädliche Wirkung durch dessen allererst gemeldtes Gesetz unterstützt, indem er dem durch erlittene Schläge beleidigten Weibe die Ehescheidung in solchem Falle nicht zugestanden hat. Da ihr hingegen der dritte Theil von ihres Mannes Gegensatz zugewendet worden ist, so hat derjenige Haß, mit welchem er den von seinem Weibe gegen ihn natürlicher Weise vergolten hat, durch den ersterwähnten Verlust von einem Theile seines Vermögens noch weit höher ansteigen müssen. Wie leicht mußte demnach solcher Haß des Mannes gegen sein Weib in neue Schläge ausbrechen? Solches muß sich desto leichter und gewisser eräuget haben, da der erwähnte Verlust immer geringer worden, und zuletzt gar in die Brüche gelaufen ist. Weil nun ein solcher Mann alsdann
nichts

*) S. das 14te Capitel der 117ten Novella.

**) S. die Novellam 140.

nichts mehr zu verlieren gehabt, so wird er seine Rache an seinem Weibe unaufhörlich gekühdet haben. Zugleich hat diese bey Erleidung solcher Schläge jedesmalen einen dritten Theil weniger, als zuvor, zum Erfasse derselben bekommen, und gar bald alle Genugthuung völlig verlohren. Andern theils hat der Mann, der wegen Wiederholung seines Frevels selbst nach den natürl. Rechten eine schärfere Strafe verdient hätte, sich zuletzt von aller und jeder in dem gedachten Puncte befrenet gesehen.

Dieser Kayser hat ferner in einem neuern Gesetze *) selbst die durch dessen eigene Erfahrung bestärkten tüchtigsten Gründe angezeigt, aus welchen er eine, mit beiderseitiger Ehegatten Einwilligung erfolgende, Ehescheidung verstattet hat.

Darinn hat er aber dreyzehntens gar sehr gefehlt, daß er nicht auch die Freyheit der Ehescheidungen ohne Einschränkung, mithin nicht auch in denen Fällen erlaubet hat, in welchen der andere Ehegatte in die Ehescheidung zu willigen, sich geweigert hätte. Denn es fället in die Augen, wie vielfältig es geschehen könne und müsse, daß ein Ehegatte, selbst um den andern zu quälen, mithin seine Rache am leichtesten an ihm auszuüben, oder aus Furcht vor dem Verluste eines Theils seines Vermögens, zu einer Zeit seine Einwilligung in eine Trennung seiner Ehe verweigere, in welcher diese allein, oder doch meistens durch dessen eigene Schuld unglücklich worden ist.

End:

*) S. die Novellam 140.

Endlich und vierzehntens ist es dem Kayser Justinian allerdings zu verargen, daß er in dem Falle, in welchem ein Weib ihren Mann sogleich nach ihrer Hochzeit als untüchtig zur ehelichen Bewohnung befunden hat, ihr zwar nicht den ächten, sondern seinen eigenen Grundsätzen entgegen, des Mannes Gegensatz nicht zugewendet hat. Noch grösser aber ist der Staatsfehler, der von diesem Kayser hiebei darinn begangen worden, daß er einem solchen Weibe vor dem Verflusse von dreien Jahren, wenn der Mann so lange Zeit untüchtig geblieben ist, die Trennung von ihm versaget hat. *)

Die Bestimmung dieser Zeit kann aus keiner andern Absicht des Kayfers hergerühret seyn, als daß ein Mann in solcher Zeit von seiner Untüchtigkeit völlig wieder geheilt werden könnte. Denn dieser Befehlgeber sagt, es seye ihm hinterbracht worden, daß Männer, die mit dieser länger als zwey Jahre behaftet gewesen, nach solcher Zeit Kinder gezeugt hätten.

Allein es waltet in dem letzterwähnten Falle die stärkste Vermuthung ob, daß ein Weib ihre nachmalige Fruchtbarkeit nicht ihrem Manne zu danken gehabt habe. **) In der Regel, die, wie ich glaube,

*) S. das sechste Capitel der 22ten Novella.

**) Bayle erzählt in seinem historischen und critischen Wörterbuche, unter dem Artickel Benserade, daß dieser einem vornehmen Manne öfters eine Untüchtigkeit zum Kinderzeugen Schuld gegeben. Einige Zeit darauf habe der Beschuldigte dem Benserade

be, keine Ausnahme leidet, mag eine selbst zum Benschlase im Anfang ihrer Ehe untüchtige Manns- person nimmermehr geheilt werden, mithin keine Kinder zeugen können.

Ausserdem hat entweder ein solcher Mann vor seiner Ehe Arzneyen gebraucht, um sich von seiner Untüchtigkeit zu heilen, oder er hat solches unterlassen.

Im erstern Falle hat er einen Betrug an seinem Weibe gespielt, weil er, unterachtet die Arzneyen die verlangte Wirkung nicht gehabt haben, sie dennoch gehenrathet hat. Und wenn er gar keine Arzneyen gebraucht hat, so ist dessen Schuld wenigstens gleich groß. Aus allem in gegenwärtigen Paragraph von mir angeführten Gründen wird nun wohl jedermann überzeugt werden müssen, daß keiner Obrigkeit unter einigem Scheine anzurathen sene, die von den erwähnten Kaysern errichteten Ehegesetze jemalen einzuführen.

Benserade die Nachricht von seiner Ehegattin Niederkunft ertheilt, mithin dadurch den ihm von jenem bemessenen Fehler von sich ablehnen wollen. Benserade habe aber ihm hierauf kurz geantwortet, daß er niemals an der Tüchtigkeit der Gemahlin des andern gezweifelt habe.



Zwote



Zwote Abhandlung.

I n h a l t.

- §. 1. Die Verstattung der Freyheit der Ehescheidungen ist dem Willen Gottes gänzlich gemäs.
- §. 2. Ursachen von dem bisherigen Mangel eines wahren Grundes in Entscheidung der Eheklagsachen.
- §. 3. Ungrund der von dem Herrn General-Superintendenten Jacobi für die Unzertrennlichkeit der Ehen angebrachten theologischen Gründe.
- §. 4. Die Schwäche der von dem Herrn Hofrath Michaelis für die Unzertrennlichkeit der Ehen angebrachten theologischen Gründe wird gezeigt.
- §. 5. Entscheidung der Frage, ob die Unzertrennlichkeit der Ehen auf stärkern Bewegungsgründen zum Guten beruhen möge?

- §. 6. Beweis, daß Christus eher die Freyheit der Ehescheidungen begünstiget, als solche habe einschränken wollen.
- §. 7. Entscheidung der Frage, ob Christus in dem Ehescheidungspuncte ein Gesetz errichten, oder einen von jedem Christen zu befolgenden Rath habe ertheilen wollen?
- §. 8. In den meisten ältern und neuern christlichen Staaten ist in Ehescheidungsfachen auf dasjenige, was deshalb aus den Evangelien zu erhellen scheint, nie der mindeste Bedacht genommen worden.
- §. 9. Zahlreiche Zeuanisse von den frömmsten und gelehrtesten christlichen Scribenten alter und neuer Zeiten werden zu Gunsten der Freyheit der Ehescheidungen dargeleget.
- §. 10. Kurze Beleuchtung der Frage, ob Christus die Ehescheidung vor die Gerichte verwiesen habe?

Zwote Abhandlung.

Juristische Betrachtungen über die Ehescheidungen.

§. 1.

Gott hat dem Wesen aller Menschen die Begierde zur Glückseligkeit eingeprägt. Michin hat er auch gewollt, daß dieselben alle, zur Erlangung und Erhaltung von dieser, nöthigen und dienlichen Mittel suchen und ergreifen sollen.

Unter den Gattungen der Glückseligkeit ist nun diejenige, so der Ehestand schenken mag, eine der allerschätzbarsten. Auch hat Gott selbst, bey dessen Einsetzung, denselben in solcher Eigenschaft angepriesen. *)

Allein das Unglück vermag auch die hellesten Quellen, aus welchen die Menschen ihre Glückseligkeit schöpfen mögen, und zwar gar öfters durch ihre eigene Schuld trübe zu machen. Es ist demnach auch kein Wunder, wenn dasselbe so vielfältig in die Ehen eindringet. Die Trennung aber, diese nach Willkühr zu trennen, ist, wie ich in der vorigen Abhandlung hinlänglich gezeigt zu haben hoffe, das einzige tüchtige Mittel, das letztgedachte Unglück von den Ehen abzuwenden, oder, wenn solches nicht möglich ist, von demselben zu befreien.

Gott

*) Dieses zeigt der, aus den von Gott ausgesprochenen Worten: es ist nicht gut, daß der Mensch allein seye, fließende natürlichste Schluß.

Gott hat demnach auch zu der Zeit, als er den Israeliten die Freiheit der Ehescheidungen verliehen hat, keine andere, als die allererst erwähnten Gründe haben mögen.

§. 2.

So offenbar nun der göttliche Willen die erwähnte Freiheit erheischt, und unerachtet er sein auserwähltes Volk allen andern Völkern, so wie in andern Dingen, also auch hierinn, zum Muster vorgestellet hat, so sind jedoch fast alle protestantische Gottesgelehrten und Rechtslehrer darinn mit einander übereingekommen, daß der gemeldten Freiheit Schranken zu setzen sehen.

Die Grenzen von diesen sind aber von keinem unter ihnen genau bestimmt worden. Und die gedachten Bücher sind, in Ansehung der erwähnten Grenzen, um so mehr uneinig unter einander, als sie den einzigen tüchtigen Grund, auf welchen sie die Freiheit der Ehescheidungen, oder die Einschränkung von dieser hätten bauen mögen, nämlich das Unglück, das eine grosse Anzahl der Ehen begleitet, gänzlich verworfen oder vielmehr niemals gekannt haben. In Absicht auf die ersterwähnte Uneinigkeit will ich mich hiemit auf das stattliche Zeugnis des mit Recht berühmten grossen Rechtsgelehrten, Christian Thomassen berufen. Dieser sagt nämlich: *) „Die Rechts-
„ge

*) S. dessen Dissertation de fundamentorum, definiendi causas matrimoniales, hactenus receptorum insufficientia §. 2. 4. 9. und 150.

„gelehrten wüßten nicht, aus welchem Gesetze sie die
 „Ehesachen entscheiden möchten, ob solches nämlich
 „aus einem göttlichen oder menschlichen geschehen
 „solle. Man finde demnach bey den Schriftstellern
 „keinen Grund, auf welchen sie in den gemeldten
 „Sachen ihre Sätze bauen möchten. Wo aber kein
 „Grund seye, möge auch kein Gebäude darauf er-
 „richtet werden. Folglich baueten solche Schriftstel-
 „ler Schlöffer in die Luft, oder wenigstens auf einem
 „Sand. Man könne demnach ohne einige Gefahr
 „wetten, daß fast kein einziger Satz in der Lehre
 „von der Ehe seye, dabey man nicht eine von meh-
 „rern behauptete Meynung gegen eine von vielen
 „andern eben so sehr vertheidigte, jener entgegen ste-
 „hende, anführen könne. Auch hänge keine von sol-
 „chen Meynungen genau zusammen. Ja man wer-
 „de in Ehesachen keine so falsche Meynung erdenken,
 „die nicht bey evangelischen Consistorien, und bey
 „theologischen und juristischen Facultäten einen Bey-
 „fall finden würde. Einige suchten dadurch, daß
 „sie einen Hauffen Schriftsteller von allerhand Gat-
 „tungen, nämlich Kirchenväter, Scholastiker, Ka-
 „tholische, Lutherische, und Reformirte Rechtsleh-
 „rer in Reihen und Glieder stellten, ihre Gegner
 „wo nicht zu widerlegen, doch wenigstens zu schrü-
 „cken.

Alle diese von Christian Thomafen abgezeichnete
 Gelehrte haben indessen bey ihren Meynungen fast
 ihr einziges Augenmerk auf die bekannte Stelle aus
 dem Neuen Testament, und die darinn wegen der
 Ehescheidung enthaltenen Worte Christi gerichtet.

§. 3.

Nur in ganz neuern Zeiten haben sich zween Gelehrte gefunden, welche auf eine zuvor unerhörte Weise vorgegeben haben, als ob Gott selbst im alten Testamente die Unzertrennlichkeit der Ehen gebothen habe.

Der erste unter diesen beyden Gelehrten ist der schon in voriger Abhandlung benennnte Herr General-Superintendent Jacobi, welcher zum angeblichen Beweise seiner erstgemeldten Meinung unter andern anführet: „Die Worte des Moses: Darum wird ein Mann Vater und Mutter verlassen, und an seinem Weibe hängen, und sie werden seyn ein Fleisch seyn folgenden Inhalts: Es seye dem Schöpfer wohlgefällig, und stimme mit dessen Weisheit überein, daß die eheliche Liebe der Kinder gegen ihre Eltern noch vorgehe. Wie lang soll aber das Band der Liebe der Kinder gegen ihre Eltern dauern? Sie soll dauern, so lang sie leben. So lang muß nämlich die äußerliche Ausübung der kindlichen Liebe währen: die innerliche Hochachtung aber gegen diejenigen, so uns erzeugt, muß auch der Tod nicht auslöschen. Wann die eheliche Liebe vorgehen solle, so soll sie noch stärker und fester seyn, als gegen diese. Die eheliche Liebe soll demnach nach der Absicht Gottes durch nichts als durch den Tod aufgehoben werden, denn Eheleute sollen ein Fleisch seyn, so lang sie leben.

Ben Beurtheilung dieser Sätze des erstgedachten Schriftstellers überhaupt will ich blos dieses erwähnen,

nen, daß ich sowohl aus der von ihm angeführten Stelle des Moses, als aus allen andern Stellen der Bibel, in welchen von Eltern und deren Kindern, die sich verheyrathen, zugleich Erwähnung geschieht, wenigstens mit nicht geringerm Bestande das Gegentheil von den ersterwähnten Sätzen mir zu behaupten getraue, als diese aus der gemeldten Stelle des Moses von dem Herrn Consistorialrath hergeleitet worden sind. Wenn ich aber die erwähnten Sätze stückweise betrachte, so kann ich erstlich gar nicht glauben, daß Gott gewollt habe, es solle die eheliche Liebe der, von den Kindern noch vorgehen.

Denn es waltet zwischen der Liebe der Eltern gegen ihre Kinder, und der von Ehegatten gegen einander ein so wesentlicher Unterschied ob, daß man gar nicht sagen mag, es bestehe dieser blos in dem Maasse derselben.

Die Liebe, so Eltern zu ihren Kindern tragen, wird unter diese sämtlich getheilt, ohne daß sie dadurch, oder selbst die von jenen unter sich einen Abbruch leide. Ja die letztere erlangt selbst durch die erstere einen höhern Grad. Diese ersterwähnte Liebe unter Ehegatten ist ihrem Wesen nach eben diejenige, die das Wesen vom Verliebtseyn in sich begreift. Diese Gattung von Liebe mag aber gar nicht getheilt werden.

Es ist demnach aus diesem allererstgemeldten Grunde keine eheliche Liebe in denen Fällen möglich, in welchen ein Mann zu gleicher Zeit mehrere Weiber hat. Würde nun wohl Gott die Vielweiberey den Israeliten ausdrücklich verstattet, und diese Verstat-

stattung ihnen als eine Gunst und Wohlthat angerechnet haben, *) wenn er eine wahre eheliche und noch dazu solche Liebe als eine wesentliche Eigenschaft der Ehe zu bestimmen Willens gewesen wäre, die sogar die Liebe der Eltern gegen ihre Kinder überstiege? Es mag sich ferner niemand zur Liebe gegen diese oder jene Personen zwingen. Folglich hat sie auch nicht durch ein Gebot auferlegt werden mögen.

Zum gänzlichen Beweise hievon würde allein dieses hinreichend seyn, daß Gott den Aeltern die Liebe gegen ihre Kinder durch einen Instinct eingeprägt hat, welches ausserdem nicht nöthig gewesen wäre.

Würde mithin nicht Gott, wenn sein Wille gewesen wäre, daß die Liebe der Ehegatten gegen einander

H 3

ander

*) S. des Herrn General-Superintendenten achtzehnte Betrachtung von den Absichten Gottes bey dem Verbothe der Ehe mit den nächsten Unverwandten und dessen 10ten Paragraph, allwo er selbst sagt: Gott habe die Ehen mit den leibeigenen Mägden nicht nur nicht verbothen, sondern auch unter den Israeliten begünstiget. Er beruft sich unben auf das 2te Buch Moses im 21sten Capitel vom 7ten bis 11ten Vers. In diesen Stellen ist aber von dem Falle die Rede, in welchem ein Israelite nebst seiner noch lebenden wirklichen Ehegattin auch seine Magd gehyrathet hatte.

Ingleichen ist von Christian Thomassen aus einer andern Stelle der Bibel, in dessen Abhandlung vom Laster der zweifachen Ehe S. 24. gesetzt worden, daß es Gott dem David unter den ihm erzeigten Wohlthaten angerechnet, ihm mehrere Weiber gegeben zu haben.

ander stärker und fester, als die von Aeltern gegen ihre Kinder seyn solle, den Ehegatten einen gleichen Instinct verliehen haben? Solches wäre auch in Ansehung dieser eben so leicht, als in Absicht auf jene möglich gewesen. Denn Eltern bekommen diejenige Empfindung, ja selbst den allen andern Menschen gänzlich ermangelnden Begriff von dem, was die Liebe der Eltern gegen ihre Kinder seye, allererst zu der Zeit, als sie diese wirklich erzeuget haben. Es würde demnach auch Ehegatten diejenige Liebe, so sie gegen einander zuvor nicht getragen gehabt, bey ihrer Verheyrathung durch einen Instinct haben mitgetheilt werden können und müssen.

Wenn ferner Gott gewollt hätte, daß die Liebe der Ehegatten unter sich auf einen höhern Grad ansteigen solle, als die von Eltern gegen ihre Kinder, so würde solche Mittheilung, nach den ersten Regeln der Vernunft, um so viel mehr haben erfolgen müssen, je grössere Liebe der Ehegatten gegen einander von ihm erheischet worden wäre.

Es fallen demnach auch alle diejenigen Schlüsse gänzlich zu Boden, die ersterwähnter Schriftsteller auf den gedachten Satz gebauet hat.

Es hat ferner den Kindern die innere Hochachtung gegen ihre Eltern eben so wenig, als den Ehegatten, sich zu lieben, anbefohlen werden mögen. Eine innere Hochachtung bestehet in der Kenntniß, so jemand von vortrefflichen Eigenschaften eines andern hat. Hanget aber wohl eine dergleichen Kenntniß von jemandes freyem Willen ab? Würde nicht auch

auch hieraus folgen, daß alle Leute, die Kinder haben, so vortreffliche Eigenschaften besäßen, welche der Kinder Hochachtung verdienten und erregen könnten? Wahr ist es, daß die meisten Kinder gegen ihre Eltern mehrere Hochachtung hegen, als deren diese in der That würdig sind. Und es geschieht solches, ohne daß sie von einem dergleichen Gebothe etwas wüßten.

Allein dieser häufige Erfolg hat gewöhnlicher Weise die nachtheiligste Wirkung, und mag demnach dem Willen Gottes nicht gemäß seyn. Denn indem Kinder auch Laster und Fehler ihrer Eltern, als diesen bewohnende Vollkommenheiten, hochachten, so pflegen sie auch dieselben gänzlich nachzuahmen.

Wenn weiters Gott den Ehegatten die Liebe gegen einander durch ein Geboth hätte auflegen wollen, so würde er wenigstens gesagt haben, sie sollten ein Herz und eine Seele seyn. Denn diesen Ausdruck gebraucht man von Leuten, die einander herzlich lieben. Er hat aber blos verlangt, sie sollten ein Fleisch seyn. Nun ist nur die Seele untheilbar. Das Fleisch mag aber, so wie jeder anderer Körper, gar leicht getheilt werden.

Es kann auch der Ausdruck, ein Fleisch seyn, blos von der ehelichen Bewohnung verstanden werden. Diese höret aber mit dem höhern Alter der Ehegatten auf.

Folglich wird des erwähnten Schriftstellers Vorhaben, als ob aus solchem Ausdrucke der Wille Gottes

tes in Absicht auf die Unzertrennlichkeit der Ehen erhelle, in größtem Maasse zernichtet.

Ueberhaupt aber folget daraus, daß niemand sich zur Liebe zwingen kann, gerade das Gegentheil von seiner für die Unzertrennlichkeit der Ehen behaupteten Meinung. Denn Ehegatten, so einander lieben, wünschen gewiß niemals mit kaltem Blute eine Trennung ihrer Ehe. Diejenigen, welche demnach die Ehescheidung suchen, mangeln jederzeit der Liebe, die sie haben sollten. Es müßte folglich nach dem aus des gedachten Schriftstellers Vorgeben, daß die Liebe der Ehegatten zu dem Wesen der Ehe gehöre, auf das natürlichste folgenden Schlusse, allen Ehegatten, welche an solcher Liebe Mangel leiden möchten, jedesmalen die Ehescheidung verstatet werden.

Es ist weiters bey derjenigen Auslegung, so der Herr General: Superintendent von dem gemeldten Spruche in der Bibel machet, zu bemerken, daß Gott diese dem Adam auf das deutlichste müßte geoffenbaret haben. Denn ausserdem würde jenem eine solche Auslegung nicht einmal haben einfallen mögen. Wenigstens würde ein solcher Einfall von dem Adam, wenn er zu solcher Zeit den Träumen und den Krankheiten hätte unterworfen seyn mögen, für einen bösen Traum haben gehalten werden müssen, der von einem dicken Geblüte oder einem verdorbenen Magen gewirkt worden wäre, wiewohl es auch nicht glaublich wäre, daß derselbe bey dem ehelichen, oder einem unfigürlichen Gastmale, oder durch den Genuß von Eichel, den ihm der Herr von

Vol:

Voltaire Schuld giebt, die Verdauung werde geschwächt haben. Gewiß ist es, daß er, wie die Doris des Herrn Canonicus Gleim, wenn er erwacht, sich erfreuet haben würde, daß es blos ein Traum gewesen seye.

So fern hingegen Gott eine dergleichen Auslegung der in der Schrift erwähnten Worte wirklich dem Adam geoffenbaret hätte, so müßte solches natürlicher Weise zu der Zeit geschehen seyn, als dieselben ausgesprochen worden wären. Dieser würde aber mit noch besserem Grunde, als die Sara, in einem andern Falle gelachtet haben, daß ihm die Ehescheidung, mithin auch die anderweite Verheyrahlung verbothen werden wolle. Denn er würde nicht haben begreifen können, daß Gott von ihm glaubte, er würde sich selbst derjenigen Glückseligkeit ohne einige Ursache jemals berauben wollen, die er in der Verbindung mit einer Ehegattin gefunden hatte, welche, nach dem gegründet scheinenden Ausspruch des Milton, sehr schön und liebevoll, und noch überdies damals mit der Anmuth der Neuigkeit gezieret war. Es konnte auch Adam zu solcher Zeit nicht anders vermuthen, als daß seine Nachkommen in ihren Ehen eine gleiche Glückseligkeit genießen, folglich sich nicht selbst durch eine Ehescheidung deren Würden verlustiget machen wollen.

Es hat ferner Adam in der erwähnten Zeit noch keine Kinder, mithin auch noch keinen solchen Begriff von der Liebe der Eltern gegen diese haben mögen, daß er eine Vergleichung mit derselben und der ehelichen hätte anstellen können.

Am allermeisten aber stehet der gemeldten Auslegung des erwähnten Schriftstellers in dem Puncte alle Wahrscheinlichkeit entgegen, in welchem behauptet wird, Gott habe bey dem Ausspruche der gedachten Worte seine Absicht angezeigt, daß eine Ehe durch nichts als durch den Tod aufgehoben werden solle.

Denn würde nicht Adam sich hierdurch für überzeugt gehalten haben, daß er gewiß des Todes sterben würde, folglich Gott seinen Fall voraus bestimmt gehabt habe, und er demnach der Wirkung von dessen Rathschlusse, auch bey dem besten Willen, nicht würde entgehen können? Wiewohl auch durch eine dergleichen Ueberzeugung ihm nicht zugleich diejenige mitgetheilt worden seyn würde, daß sein Verstand in größtem Maase geschwächt, und die Laster seines Gemüths sich bemächtigen würden. Denn das Laster ist so wenig eine natürliche Folge der Sterblichkeit, so wenig die Unsterblichkeit des Teufels ein Zeichen ist, daß er vom Laster befreuet seye. Nun sind es hauptsächlich die Laster der Ehegatten, welche ihre Ehe unglücklich machen, mithin das Verlangen nach der Trennung von dieser in ihnen wirken.

Aber selbst von den allermeisten Lastern und deren Maase, so man seit dem Falle Adams bey seinen Nachkommen wahrgenommen hat, mochte diesem ein nur sehr schwacher Begriff, nämlich derjenige bengetrohet haben, der aus Betrachtung einiger weniger Handlungen von ein und andern Thieren von ihm geschöpft worden wäre. Nun werden die Laster von diesen sowol der Zahl als dem Maase nach

nach von denjenigen, so man bey den Menschen wahrnimmt, ungemein überstiegen. Es hätte demnach Gott, zur Zeit der von ihm geoffenbarten Auslegung, von den meisten Lastern der Menschen die Begriffe in dem Adam nun haben erschaffen müssen.

Mit der Thorheit der Menschen hat es gleiche Beschaffenheit. Nur von Affen und Hunden, denen etwas Wisß beywohnet, kann man, wie vom La Fontaine in Ansehung der letztern geschehen ist, einigermaßen sagen, daß sie thöricht seyen. Wie unendlich gröffer, unterschiedener und zahlreicher sind hingegen nicht die Thorheiten der Menschen? Es hat demnach auch der Abt von Fontenelle geglaubt, es würden es die Mondenbürger nicht errathen können, daß auf unserm Planeten eine so seltsame Art von Geschöpfen wohne, die man das menschliche Geschlecht nennet. *)

Daß so viele Nachkommen des Adams häßlich seyn würden, davon hat derselbe kein Beyspiel von den Thieren entlehnen mögen, da die Gestalt von diesen sich auch durch das Alter nicht merklich verändert,

*) S. in dieses Abts Gesprächen von mehr als einer Welt, den andern Abend, wo er weiter sagt: Würden wir wohl uns eine Creatur vorstellen können, welche zu gleicher Zeit so närrische und solche weite Absichten hat? Man hat sich gends thiaet geteßen, zu sagen, daß die Götter sich im Noctur einen Rausch getrunken gehabt, als sie den Menschen hervorgebracht, und daß sie sich des Lachens nicht enthalten können, als sie das Werk ihrer Hände mit nüchternem Muth angezehen.

dert, noch jedes sich von einem andern von gleicher Gattung, die Pferde und Hunde ausgenommen, durch mehrere oder geringere Schönheit unterscheidet. Am allerwenigsten hat der Begriff von der Unfähigkeit zur Fortpflanzung des Geschlechts von einer Erfahrung, so die Thiere darreichten, erlangt werden mögen.

Nun sind es die Laster und Thorheiten der Ehegatten, welche die Zwistigkeiten unter ihnen erzeugen. Die Häßlichkeit derselben wirkt den Eckel, und die Untüchtigkeit zur ehelichen Beywohnung lauft dem Endzwecke der Ehe zuwider. Alle diese Ursachen müssen nun, und zwar allein, eine Ehe unglücklich machen, folglich zu dem Wunsche von deren Trennung Anlaß geben; Ursachen, deren Grund aber bishergezeigtermassen dem Adam im Stande der Unschuld nicht haben bekannt seyn mögen.

Diese Hoffnung, diese übrigen Vermuthungen und diese Grenzen der Begriffe, so, wie ich in gegenwärtigem Paragraph gezeiget habe, der Adam zu solcher Zeit gehabt, konnten ihm auch unmöglich erlauben, diejenigen Worte, da Gott gesagt hat, ich will ihm eine Gehülfin schaffen, die um ihn seye, auf diejenige Art auszulegen, als von dem Herrn Consistorialrathe geschehen ist.

Es gehet aber die ersterwähnte Auslegung dahin:
 „Gott sehe hier auf eine solche Hülfe, die man sich
 „gewis versprechen könne, wenn man von andern
 „Menschen ganz verlassen würde.

„Er halte demnach die gewisse Hülfe, die ein
 „Ehegatte von dem andern hoffen sollte, für eine wei-
 „se

„se Absicht Gottes, warum er gewollt, daß das
 „eheliche Band untrennbar seyn sollte; hätte er er-
 „laubt, daß sich die Ehegatten trennen sollten, so
 „hätte der Mensch gar niemanden, auf welchen
 „er sich in zweifelhaften Fällen, da er von Hülfe ent-
 „blößet seye, verlassen könnte. Und weil diese Hül-
 „fe durch eine recht zärtliche Liebe am gewishesten seye,
 „so habe der Herr gewollt, daß die eheliche Liebe die
 „Liebe gegen die Kinder übertreffen solle. Sollte
 „demnach Vertrauen und Liebe und eine sichere
 „Hülfe in den Ehen einen gewissen Grund haben,
 „so habe die Unzertrennlichkeit derselben fest gesezt
 „werden müssen.

Hat aber wohl Adam im Stande der Unschuld
 glauben mögen, daß er oder seine Nachkommen von
 andern Menschen jemals würden verlassen werden,
 und deshalb eine Hülfe bedürfen, auch deren entblößt
 seyn möchten?

Ausserdem steht in den leztgedachten Worten gar
 nichts von einer Gewisheit. Es ist ferner gezeigt:
 massen von diesem Schriftsteller nicht erwiesen, daß
 Gott gewollt habe, es sollen die Ehen untrennbar
 seyn. Kann man mithin von einer Absicht desselben
 fragen, die keinen Gegenstand gehabt hatte? Denn
 sofern auch die erwähnten Worte, in Ansehung der
 Hülfe, auf die gemeldte Art verstanden werden könn-
 ten, so wäre doch der Schluß von solcher Auslegung
 auf die Unzertrennlichkeit der Ehen äusserst falsch,
 weil ein Ehegatte, dessen Ehe getrennt wird, zu ei-
 ner andern schreiten, und vielleicht die nöthige Hülfe
 in der lezttern besser, als in der vorigen erlangen kann.

Es ist weiter weder erwiesen, noch erweislich, daß von einem Ehegatten dem andern dessen ihm mögliche Hülfe nicht ohne zärtliche Liebe geleistet werden könne. *) Und wenn solches auch an dem wäre, woher möchte es wohl folgen, daß diese Liebe die von den Eltern gegen ihre Kinder übertreffen müsse?

Diejenigen Worte der Schrift, welche kurz auf die letztgemeldten folgen, verlauten also: aber für den Menschen ward keine Gehülfin gefunden, die um ihn wäre.

Nun setzet nach den allerersten Regeln der gesunden Vernunft das Wort aber hiebey voraus, daß andre Geschöpfe schon Gehülffinnen gehabt haben. Solche können nun blos Thiere gewesen seyn.

Folglich hätte es die Absicht Gottes gewesen seyn müssen, daß die Thiere eine herzlichere Liebe gegen ihren Gatten tragen sollten, als die von den alten gegen ihre Jungen seye, damit sie sich eine gewisse Hülfe versprechen könnten, wenn sie von allen andern Thieren verlassen wären, und hieraus folge, daß ihr Band unzertrennlich seyn müsse.

S. 4.

*) S. in dem 5ten Bande von des Herrn von Voltaire Werken, dessen Abhandlung unter dem Titel: Le Monde comme il va. In dieser hat er die Absicht gehabt, einen Theil desselben abzuschildern, was täglich in Paris vorgehe. In dem 12ten Capitel solcher Abhandlung hat er nun eine Frau vorgestellt, die ihrem Manne, dem sie öffentlich Hörner aufgesetzt, die stärkste Hülfe geleistet hat.

Der zweyte Schriftsteller, der ebenfalls die Unzer-
trennlichkeit der Ehen aus dem alten Testamente be-
weisen zu können glaubet, ist der Herr Hofrath
Michaelis, welcher in der von mir in der nächstver-
rigen Abhandlung angezeigten Stelle seines Tractats
von den Ehegesetzen Moses zu solchem Ende unter
andern erwähnet, „daß, wenn von dem Moses die
„Ehescheidungen wegen des Herzens Härte er-
„laubet worden seyen, dieser zwar selbst recht ge-
„handelt, diejenigen aber gesündigt hätten, die sich
„einer dem bürgerlichen Gesetze gleichsam abgezwun-
„genen Erlaubnis bedienen hätten.

Nun werde ich unten zeigen, daß die Herzens-
härte, in so fern diese den Grund zu Verstat-
tung der Freyheit der Ehescheidungen abgeben mag,
bey allen Völkern in gleichem Grade obwalte.

Folglich mag auch die von dem Moses den Israe-
liten hierinn vergönnte Freyheit, in Ansehung sol-
cher Verstattung, für keinen sündlichen Zwang an-
gesehen werden. Der Herr Hofrath behauptet zwar
auch an einer andern Stelle seines gemeldten Buchs,
daß Moses bey seinen Gesetzen sich vielfältig nach
dem Herkommen gerichtet habe. Und auf diesem
hätten wirklich die Ehescheidungen beruhet.

Allein die Gesetze werden gar öfters eben zu dem
Ende errichtet, um ein dem Staate schädliches Her-
kommen zu zernichten. *) Und wenn dieses von
einem

*) S. in dem 45sten Stücke der Gundlingianorum
die erste Abhandlung unter der Aufschrift: Poli-
tica,

einem weisen Gesetzgeber beygehalten wird, so geschieheth es blos aus dem Grunde, um ein größers Uebel, so durch Abschaffung eines Herkommens gewirkt würde, dadurch abzuwenden.

Da nun Moses, oder vielmehr Gott, der diesem seine Gesetze eingegeben, das erwähnte Herkommen, in Ansehung der Ehescheidungen, durch sein Gesetz bestärket hat, so zeigt dieses dessen deutlichste Erklärung, daß er die Trennung der Ehen durch die Scheidung für ein geringeres Uebel, als die Unzertrennlichkeit von diesen betrachtet habe.

Wie hätte es demnach einem Israeliten in den Sinn kommen mögen, oder kommt es wohl heutiges Tags einem in dem Sinn, daß er sich gegen Gott zu einer Zeit versündige, in welcher er dessen Geboth genau befolget? Denn es wäre ja eine Beleidigung der göttlichen Majestät, wenn man vorsetzen wollte, daß die Befolgung eines seiner Gesetze das Wesen einer Sünde in sich begreife.

Dem unerachtet behauptet der Herr Hofrath dieses letztere noch ferner an andern Stellen seines erwähnten Buchs *) und zwar aus folgenden vermeyntlichen Gründen: „Moses erkläre sich also von der Sündlichkeit der Ehescheidungen: Darum mag ein Mann Vater und Mutter verlassen, aber

„er
tica, seu prudentia civilis c. 9. de prudentia legislatoria §. 4. die Worte: Ut taceam, multa videri emendanda, corrumpi mores, corruptosque iterum esse tollendos. quod sine novo legum praetidio fieri vix potest.

*) S. in diesem den 131sten und 133sten Paragraph.

„Er soll seinem Weibe anhangen, und sie sol-
 „len ein Leib seyn; die Meinung seye nicht, daß
 „ein Mann jenes thun solle, sondern zwey Sünden
 „würden miteinander verglichen, und die eine so groß
 „und schrecklich gefunden, daß die andre dagegen er-
 „träglich und gern zu dulden und zuzugeben scheine.
 „Es seye demnach die Ehescheidung eine weit größe-
 „re Sünde, als wenn ein Sohn seinen Eltern alle
 „Verbindung und Gehorsam aussagen wollte. Am
 „Ende des gedachten Buchs gedenket dessen Herr
 „Verfasser weiter: Moses habe durch die gedachten
 „Worte sagen wollen, die Leser meiner Gesetze
 „werden wissen, wie ich es ansehe, wenn ei-
 „ner seinen Eltern den Gehorsam aufkündi-
 „gen wollte, und daß ich die Todesstrafe dar-
 „auf gesetzt habe. Allein wenn ich meine Ge-
 „danken davon als ein Sittenlehrer und nicht
 „als ein bürgerlicher Gesetzgeber sagen soll, so
 „mag einer das in seiner Geburt gegründete
 „Band mit den Eltern zertrennen, wenn er
 „ja Lust hat, die heiligsten Verbindungen
 „aufzulösen, allein seiner Ehegattin muß er
 „unveränderlich anhangen, und sie beyde müs-
 „sen nur als ein einziger Leib, der ohne den
 „Tod nicht getrennt werden kann, angesehen
 „werden. Der Augenschein von den nächstvorste-
 „henden Sätzen des Herrn Hofrath Michaelis lehret,
 „daß diese auf den mehrgemeldten Spruch in der Bi-
 „bel, der von dem Falle, in welchem ein Mann seinen
 „Vater und Mutter verlasse, handelt, gebauet worden
 „seyen. Nun fanget der gedachte Vers mit dem
 „Worte darum an; einem Worte, welches blos ge-
 „braucht

braucht wird, wenn man im Begriffe ist eine Wirkung zu bemerken, die aus der sogleich zuvor angezeigten Ursache herfließet. Im gegenwärtigem Falle findet sich nun in den nächstvorhergehenden Versen keine andre Ursache, als die Erwählung einer Gehülfin.

Ist es nun aber wohl jemanden in den Sinn gekommen, daß der Ungehorsam gegen die Eltern oder das von ihren Kindern gegen sie zu verübende Fluchen eine nothwendige Folge von der Berhenrathung der letztern seye?

Das auf das Wort darum folgende Wort wird leget der lehtgedachte Schriftsteller dahin aus, als ob es mit dem Worte mag gleiche Bedeutung hätte. Nun ist es wohl unendlich mehr der Wahrheit gemás, daß die Worte mögen und können einley andeuten. Andern Theils ist es eine der ersten Regeln der Vernunftlehre, daß von dem können auf das Daseyn kein tüchtiger Schluß gemacht, folglich jenes, als ein Nichts, weder für eine Ursache noch für eine Wirkung angesehen werden möge.

Dasjenige Wort aber in dem mehrgedachten Verse, auf dessen Verstand es hiebey hauptsächlich ankömmt, ist das Wort verlassen.

Dieses Wort war in dem durch den Verlauf von etlich tausend Jahren verjähreten Besitze seiner wahren Bedeutung ruhig geblieben, bis allererst ganz neuerlich ihm der erstgedachte Schriftsteller und der Herr General: Superintendent Jacobi diese und zwar zu einer Zeit streitig gemacht haben, in welcher sie, in Absicht auf die Bedeutung solcher Worte, gar nicht
mit

mit einander übereinkommen, sondern selbst unter sich darüber strittig werden möchten.

Ehedem hatte man geglaubt es bedeute das gedachte Wort so vieles, daß ein sich verheyrathender Mann sich aus seiner Eltern Wohnung begeben. Der Herr Hofrath wendet dagegen ein, daß bey den Juden meistens deren Söhne nach ihrer Verheyrathung in den Häusern ihrer Väter geblieben seyen. Nun will derselbe auf seine Auslegung des gedachten Verfes die Unzertrennlichkeit der Ehen von allen Völkern bauen. Wie unendlich übertreffen aber nicht diese, nebst allen Weibspersonen unter den Israeliten die Zahl derjenigen Söhne von diesen, die in deren Behausung nach ihrer Hochzeit geblieben sind? Denn von allen ist es nicht geschehen, noch ist solches bey Verheyrathung mehrerer Söhne von ihnen möglich gewesen. In sofern demnach auch einige Söhne der Israeliten bey ihrer Verheyrathung das Haus ihrer Väter nicht verlassen haben, so haben sie sich doch gewis in diesem selbst mehr, als zuvor geschehen, von ihnen entfernt, folglich sie nach dem Maasse solcher Entfernung verlassen. Es mus aber bey Benennung einer Sache nach der bekannten Regel der Vernunftlehre blos auf dasjenige, was am meisten geschieht, das Augenmerk gerichtet werden.

Diese letztere Bedeutung mag demnach gewis dem Worte verlassen, mit grösserm Bestande, als die von dem erwähnten Schriftsteller erdichtete beygemessen werden. Denn mit nicht geringerm Grunde, als derjenige ist, worauf diese letztere gebauet worden, könnte man behaupten, die Worte, Vater

ter und Mutter verlassen, bedeuteten so vieles, als diese überreden wollen, daß die Handlungen, wenn man den Aeltern ungehorsam ist, diesen den Gehorsam auffaget, und denselben fluchet, von einander nicht wesentlich unterschieden, ferner daß die Worte, mögen, werden und sollen, alle drey von einerley, so wie die Worte und mit aber, und Fleisch mit Leib gleicher Bedeutung seyen, daß man ferner unter dem Worte werden, nach Gefallen einmal mögen oder können, und das andremal sollen oder müssen verstehen dürfe, und daß endlich Gott dasjenige, was er durch ein deutliches Geseß als etwas ganz erlaubtes auf das feyerlichste öffentlich angezeigt hat, gegen den Moses heimlich für so sündlich erklärt habe, daß es ärger als ein Verbrechen seye, auf welches von ihm die Todesstrafe gesezet worden; und daß endlich der Inhalt solcher Erklärung, nachdem er den Weisen und Klugen dieser Welt binnen mehrern tausend Jahren verborgen geblieben, oder bleiben würde, allererst nach deren Verlaufe dem Herrn Hofrath Michaelis offenbart worden seye, oder offenbaret werden würde.

Die nächst vorstehenden Zeilen verkürzen mir die Mühe, die vor solchen angezeigten Sätze des mehrgemeldten Schriftstellers umständlich zu widerlegen.

Dem es erhellet ja aus solchen, daß er, auf eine nicht leicht erhörte Weise, den Worten werden, mögen, sollen, und, nebst aber, die von mir erwähnte Bedeutung beyleget.

Anstatt

Anstatt ferner blos die Todesstrafe auf das den Eltern von ihren Kindern widerfahrne Fluchen gesetzt worden, so will er diese Strafe auch auf jede Aufkündigung des Gehorsams erstrecken.

Es wird ferner an zwoen Stellen des neuen Testaments, so wie in dem alten, nur das Wort, ein Fleisch, keinesweges aber, so wie von dem gedachten Schriftsteller geschieht, ein Leib gebraucht. Und noch weniger geschieht an solchen Stellen von deme, daß Ehegatten nur ein einziger Leib seyn sollten, die mindeste Erwähnung. Vielmehr wird einer dergleichen Bedeutung durch die vorhergegangenen Worte, an seinem Weibe hangen, gänzlich widersprochen. Denn ein Körper, welcher an einem andern hanget, ist, eben weil dieser ein anderer ist, von demselben unterschieden, mithin nicht ein einziger mit ihm. Wenn hingegen aneinander hangende Körper wirklich von einander unterschieden verbleiben, folget nicht daraus, daß sie auf gleiche Art, als sie zusammen gehenget worden sind, auch wieder von einander getrennet werden mögen? Wenn demnach das Aneinanderhangen in gegenwärtigem Falle von dem Ehebande überhaupt verstanden werden möchte, würde nicht auch, blos aus eben diesem Grunde, die Trennung desselben zu aller Zeit zu verstaten seyn? Mithin würde dieses gerade das Widerspiel von demjenigen erweisen, was der gemeldte Schriftsteller auf den mehrerwähnten Vers zu bauen bedacht gewesen ist.

Noch will ich gedenken, daß, wofern Gott die Ehescheidungen für eine grössere Sünde, als das Vers

fluchen des Vaters, angesehen hätte, er unfehlbar in eben demjenigen Maase ausdrücklicher in den von ihm dem Moses auf dem Berge Sinai zugestellten Tafeln das Verboth solcher Trennung angezeigt haben würde, in welchem jene Sünde diejenige übertriffe, die dem Ungehorsam der Kinder gegen ihre Eltern anklebte. Weiter mag ich nicht unterlassen, dasjenige Gleichniß gegenwärtig zu beurtheilen, das mehrgemeldter Schriftsteller dessen oben erwähnten Sätzen beugefüget hat. Es verlauntet aber dieses dahin: „die in dem gemeldten Verse gebrauchte Verdensart seye ungefähr also, als wenn vielleicht jemand, in einem hyperbolischen Ausdrucke, den „Spieler von Profession ermahnete, sich auf das „Stehlen zu legen, um ihm recht nachdrücklich zu „sagen, daß wir seine Lebensart noch für schändlicher hielten. *)

Nun frage ich jedermann, ob, wenn man jemanden, auch selbst ein Kind von drey, vier Jahren ermahnet, ein Laster oder einen Fehler abzulegen, man nicht wenigstens gegen dasselbe sich einiges Grundes bediene. Ein Spieler von Profession wird es auch schwerlich glauben, daß diese schlimmer als das Stehlen seye.

Derselbe würde demnach um so viel mehr eine auf die angeführte Art beschaffene Ermahnung, die wirklich gegen die ersten Regeln des Wohlstandes liefe, entweder durch einen Injurien:Proceß, oder durch Schläge an dem Ermahnenden nachdrücklich rächen.

*) S. den 133ten Paragraph des roten Buchs in dem mehrgemeldten Tractate dieses Schriftstellers.

rächen. Wenigstens würde er denselben mit der Berücksichtigung ansehen, so derjenige verdient, der seine Ermahnung oder anderen Sätze zu der Zeit, als deren Begründung allerdings einen Beweis erfordert, durch gar keinen unterstützt, oder diesen, wie davon die deutlichsten Beispiele vor Augen liegen, nicht anders, als der Lord Peter führet.

Es würde mithin auch gewis Moses viel zu vernünftig gewesen seyn, als daß er diejenigen Gründe, so ihn bewegten, die von ihm selbst durch seine Gesetze verstattete Freyheit der Ehescheidung für sündlich zu halten, anzuzeigen gänzlich unterlassen hätte.

Ob dieser, wie der gedachte Schriftsteller vorgebt, den Vers: Darum wird ein Mann Vater und Mutter verlassen, als eine moralische Anmerkung von ihm, dem ersten seiner Bücher beygesetzt habe, würde ich gegenwärtig nicht untersuchen, wenn ich nicht in dem nächstvorigen Paragraph einen Theil meiner Widerlegung einiger von dem Herrn Consistorialrath Jacobi behaupteter Sätze auf denjenigen gebauet hätte, daß Gott die in dem gemeldten Verse enthaltenen Worte unmittelbar zu dem Adam gesprochen habe.

Da ich aber dormalen hievon Erwähnung thue, so äußere ich zugleich die Hoffnung, bereits hinlänglich gezeigt zu haben, daß die gedachten Worte gar nichts moralisches in sich enthalten.

Ausserdem aber hat ja Christus ausdrücklich die gemeldten Worte unmittelbar demjenigen, der den Menschen geschaffen, zugeschrieben. Mithin konnte

te er dieselben nicht als eine bloße Anmerkung des Moses angesehen haben.

Und würde er nicht vornehmlich, wenn er geglaubt hätte, daß den erwähnten Worten der von dem Herrn Hofrath angegebene Sinn beywohne, solches deutlich bemerkt haben? Es werden ferner in dem zweyten Capitel des ersten Buchs von diesem, sowohl Gott als Adam redend eingeführet.

Würde auch wohl Moses ermangelt haben, es deutlich anzuzeigen, daß die so oft geweldten Worte eine bloße Anmerkung von ihm seyen? Denn solches erfordert die erste Pflicht, ja selbst die Ehre aller derjenigen, welche zu den Reden anderer Anmerkungen machen. Ja vor Gerichte wird es mit Grunde für strafwürdig angesehen, wenn jemand zur Zeit, als er die Worte des andern Theils anführet, seine eigene mit diesen nicht übereinstimmende Anmerkung beyfüget, ohne dabey zu bemerken, daß sie blos solche letztere Eigenschaft hätten.

§. 5.

Einen weitem theologischen, wiewohl auch in seiner Masse philosophischen Grund, auf welchen der Herr Hofrath seine Meynung von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Unzertrennlichkeit der Ehen bauet, hat derselbe in derjenigen Stelle angegeben, die dahin verlautet: „Unsere grössere Heiligkeit folge aus den stärkern Bewegungsgründen zum Guten, und aus der mehrern Kenntniss unserer Pflichten, nachdem uns Christus solches deutlich und vollständig bekannt gemacht, und seit seiner Zeit
„wirk:

„wirklich auch die Sittenlehre, selbst die philosophische eine andere Gestalt genommen habe. Es gehöre also nicht zu der mehrern Heiligkeit, daß wir neue Pflichten bekommen sollten, sondern wir erkannten nur die Pflichten und Regeln, die die Juden zwar gleichfalls gehabt, aber nicht erkannt hätten, z. B. die Unzertrennlichkeit der Ehe.

Aus vorstehendem erhellet bereits, daß dieser Schriftsteller den Satz leugne, ob wären wir durch Annehmung des Christenthums Juden geworden, weil einige das Christenthum ein verbessertes Judenthum genennet, mithin vorgegeben hätten, daß von den Christen eine noch mehrere Heiligkeit erfordert werde, als von den Juden. In eben demjenigen Paragraphen aber, worinn die allererst bemerkte Stelle enthalten ist, leget er sehr ausführlich die starken Gründe vor Augen, welche zu gänzlicher Widerlegung des gemeldten Satzes vollkommen hinreichend sind; eines Satzes, den ich jederzeit als lächerlich betrachtet habe.

So sehr ich jedoch dem Herrn Hofrath in diesem Punkte beystimme, so wenig kann ich dem übrigen Inhalte der von mir allererst, mit Beybehaltung seiner eigenen Worte, angeführten Stelle beypflichten. Ich werde in einem der bald folgenden Paragraphen zeigen, daß Christus seine Gedanken in dem Ehescheidungs puncte nicht deutlich zu äussern verlangt habe. In einem andern aber werde ich erweisen, daß, in sofern Christus diese vollständig an den Tag gelegt hat, dieselben eher zur Vertheidigung der

Freiheit der Ehescheidungen dienen mögen, als daß sie derselben entgegen stünden.

Mag ferner ein Mensch in der Welt aus theologischen oder philosophischen Gründen erkennen, ob erfordere seine Pflicht, daß er dasjenige Mittel gänzlich verwerfe, welches allein vermögend ist, ihn von dem Unglücke, das seine Ehe begleitet, gänzlich zu befreien, nämlich die Ehescheidung? Und läuft ein dergleichen Verfahren nicht gerade gegen den göttlichen Willen?

Ich berufe mich deshalb zuvorderist auf den Inhalt des ersten Paragraphs von gegenwärtiger Abhandlung. Sodann beziehe ich mich auf die bekanntesten mehrern Stellen der Bibel, in welchen Gott sein äusserstes Misfallen, ja seine größte Verabscheuung derjenigen Handlungen bezeigt hat, bey welchen ganze Länder und einzelne Personen, selbst in dem Vorsatze, der Gottheit dadurch zu gefallen, ihr eigenes Gemüth oder ihren Leib gequälet und gemartert haben; als wovon allein die dem Moloch geschenehe Aufopferung der Kinder zum Beispiel dienen könnte.

Die Philosophie bestehet bekanntermassen in dem Bestreben alles dasjenige zu erkennen, was zu Beförderung der menschlichen Glückseligkeit dienen mag, und zugleich solche Kenntniss zur Erlangung und Erhaltung von dieser anzuwenden.

Es ließe demnach dem Wesen der Philosophie gerade zuwider, wenn sie nur von einem einzigen Menschen, geschweige denn von einer grossen Anzahl derselben es so gar als eine Pflicht erheischete, in demjenigen
Un:

Unglücke vorsätzlich zu beharren, aus welchem sie sich durch die Ehescheidung, ohne sich einem andern Nachtheile auszusetzen, gar leicht und völlig retten können. Ich unterlasse, gegenwärtig hiervon etwas mehreres zu gedenken. Denn die ganze nächstvorige Abhandlung hat ja die Führung des Beweises, daß die Freyheit der Ehescheidungen von der Erhaltung oder Wiederherstellung der Glückseligkeit der Ehegatten in größtem Grade erfordert werde, zu der einzigen Absicht. In dem Maasse nun, als man dafürhalten mag, daß ich den erwähnten Beweis mit hinlänglichen Gründen unterstützet habe, in eben demselben wird man dem Herrn Hofrath Michaelis den Beyfall versagen, wenn er vorgiebt, daß, je mehr die philosophische Kenntniss überhaupt in einem Staate wachse, je mehr man in demselben von den Pflichten eine Ehe nicht zu trennen überzeugt werde.

Aber auch ausserdem würde die Erfahrung allein hinreichend seyn, den letztgedachten Satz dieses Schriftstellers zu zernichten.

Denn es lehret unter andern der römische Staat, daß eben in denen Jahrhunderten, in welchen die Philosophie am meisten darinn geblühet und sich ausgebreitet gehabt, die Freyheit der Ehescheidungen sich auf einer gleichen Höhe befunden habe. In den spätern Jahrhunderten hingegen, in welchen die Philosophie in dem griechischen Reiche eine Abnahme erlitten hat, ist die erwähnte Freyheit, jedoch in keinem größern Maasse eingeschränket worden, als dasjenige war, so mit der erwähnten Abnahme ziemlich genau übereingekommen war. In dem occiden-

tali

talischen Reiche hingegen hat die Barbaren, nachdem sie sich dessen völlig bemächtigt gehabt, die Unzertrennlichkeit der Ehen durch das canonische Recht als eine Pflicht vorgeschrieben.

Nach der Reformation hat die Philosophie in einigen europäischen Staaten, nebst andern Wissenschaften, eine günstige Aufnahme erhalten. Dem unerachtet haben seit solchen langen Jahren bis auf den heutigen Tag die allermeisten protestantischen Gottesgelehrten und Rechtslehrer, nachdem sie die Lehre, daß die Ehe ein Sakrament seye, völlig verworfen, dennoch die bloß aus dieser folgenden Schlüsse völlig beybehalten. Nun wird man wohl Leute, welche die aus Vorderfällen, so von ihnen völlig geleugnet werden, allein herfließenden Schlüsse annehmen, gewis für keine Philosophen halten mögen.

Gewisse neue Schriftsteller hingegen, welche sich wohl gar schmeicheln möchten, daß sie auch bloß allein durch ihre, für die Unzertrennlichkeit der Ehen angebrachten Gründe, sich als ächte Philosophen gezeigt hätten, verlange ich in dem Besitze ihrer, in solcher Einbildung bestehenden Glückseligkeit, keinesweges zu stöhren.

Und dies um so viel weniger, als ich jede Gattung von dieser, sowohl aus meinen bisher mehrmals angeführten Grundsätzen, als auch sonst jedermann von ganzem Herzen gönne.

Eben so wenig verlange ich jedem derjenigen Rechtslehrer, ja selbst Gottesgelehrten, welche in ihren gedruckten Schriften, oder in ihren Gutachten die Freyheit der Ehescheidungen eingeschränket haben,
den

den ihnen sonst gebührenden Ruhm, daß sie Philosophen seyen, oder es gewesen seyen, einigermaßen entziehen.

Denn man wird bey Einsicht von manchen dergleichen Schriften und Gutachten, nur allzusehr überzeugt, daß deren Verfasser den unumstößlichen Grund, worauf solche Freyheit beruhet, nur gar zu wohl eingesehen haben, aber durch den nur allzusehr ausgebreiteten Wahn, als ob Christus den Ehescheidungen die allerengsten Schranken gesetzt habe, ihre wahren Gedanken öffentlich zu entdecken, einzig und allein abgeschreckt worden sind.

§. 6.

Solcher Wahn rühret nun von der Antwort her, welche dieser den Pharisäern auf die von denselben an ihn, wegen Rechtmäßigkeit der Ehescheidung, ergangenen Frage ertheilet hat. *)

Daß aber die zu Ende des vorigen Paragraphs angezeigte Meynung ein bloßer Wahn seye, hoffe ich mit allerdings tüchtigen Gründen zeigen zu können. Zu solchem Ende will ich zuvorderist bemerken, daß zu den Zeiten Christi die Juden in dem die Ehescheidungen betreffenden Puncte unter einander verschiedener Meynung waren. Einige von ihnen, die von der sogenannten schammäischen Secte waren, schränkten die Freyheit der Ehescheidungen einigermaßen ein. Die übrigen hingegen, welche zu der hillelischen Secte gerechnet worden, hielten dafür, daß, selbst nach dem Ausspruche des Moses, jedem

*) S. Matthäi am 19ten, den 3ten bis 9ten Vers.

jedem erlaubet seye, ohne einigen tüchtigen Grund, oder aus der geringsten Ursache seine Ehe zu trennen. *)

Die letztere Meinung war dem Volke am beliebtesten und fast durchgängig angenommen. **) Die Pharisäer fragten demnach Christum, ob es auch recht seye, sich von seinem Weibe zu scheiden, aus irgend einer Ursache. Diese ihre Frage konnte nicht dahin gehen, ob eine Ehescheidung, sogar aus keiner einzigen Ursache, Statt finden möge. Denn eine dergleichen Meinung ist niemals einem Juden, folglich auch keiner von den beyden Secten jemals in den Sinn gekommen.

Wenn demnach die Pharisäer, wie in der Schrift mit ausdrücklichen Worten angedeutet wird, ihre Frage an Christum haben ergehen lassen, um ihn zu versuchen, so geschah es blos, damit er sich öffentlich erklären möchte, ob er der Meinung der von der schammäischen oder der von der hillelischen zugehan seye. Wenn er gezeigt hätte, daß er der letzteren beypflichte, so hofften sie, ihn eines Irrthums beschuldigen zu können. Sie vermutheten demnach um so vielmehr, er werde jener Secte seinen Beyfall ertheilen. Aber eben darauf gründete sich ihre Hoffnung, ihn deshalb bey dem Volke verhaßt zu machen

*) S. Thomasi Diff. de Crimine Bigamiae, §. 40. Stryck Ul. Mod. ad tit. ff. de Divortiiis et Repudiis §. 3.

**) S. den Stryck in dem erstbemeldten Paragraph, und den von ihm angeführten Seldenus in ux. Hebr. l. 3. c. 20. p. 329.

chen. Es war demnach Christi Weisheit gemäß, daß er die Absicht von dem Versuchen der Pharisäer durch die Art, auf welche er ihre Frage beantwortet, in seiner Maasse vereitelt hat. Allein es wäre in der That die bereits von mir gemeldte Absicht derselben im höchsten Grade erreicht worden, wenn Christus sich ausdrücklich erklärt hätte, daß er alle Ehescheidung, ausser in dem Falle des Ehebruchs, für verwerflich ansehe.

Gegen denselben hatten ferner seine Jünger geäußert, daß im Falle die Sache eines Mannes also mit seinem Weibe stehen würde, wie seine des Hebräers vorgängige Aeußerung es anzudeuten schiene, es nicht gut seyn würde, ehelich zu werden. Diesem Satze seiner Jünger hat er aber nicht ein einziges Wort entgegen gesetzt. *)

Die Jünger Christi würden demnach nothwendig auf die Gedanken gerathen seyn müssen, daß derselbe durch sein Stillschweigen den Grund ihres Satzes völlig eingestanden habe. Dieser ließe nun aber dem Ausspruch Gottes, da er gesagt hat, es ist nicht gut, daß der Mensch allein seye, gänzlich zuwider.

Christi

*) S. in dem 10ten Capitel Matthäi den 10ten und 11ten Vers. Ich bemerke hier im Vorbeigehen, daß die Vermuthung der Jünger, es würde die Einschränkung der Freyheit der Ehescheidungen vom Heyrathen abschrecken, mir weit vernünftiger scheine, als das Angeben des in der nächstvorigen Abhandlung von mir mehrmals bemeldten ungenannten deutschen Schriftstellers, daß die erwähnte Freyheit gerade eine, solcher Vermuthung entgegen laufende, Wirkung haben sollte.

Christus kann demnach unmöglich zuvor behauptet haben, daß die Ehescheidungen nur in dem Falle eines Ehebruchs Statt finden sollen. Denn sofern dieses von ihm geschehen wäre, so würde sein Stillschweigen auf die erwähnte Aeußerung seiner Jünger klar an den Tag gelegt haben, daß er Gott auf die gemeldte Art wirklich widersprochen habe.

In der Antwort Christi auf die Frage der Pharisäer ist weiter enthalten, daß Moses den Juden die Erlaubniß, sich von ihren Weibern zu scheiden, wegen ihres Herzens Härteigkeit ertheilet habe. Möchte nun aber wohl unter dieser eine besondere Neigung der Juden zum Laster verstanden werden?

Es leugnet ja niemand, daß dieses theils aus dem Temperamente, theils aber aus dem Maasse des Verstandes der Menschen, mithin da beydes von dem Körper abhanget, auch aus demselben allein herfließen möge.

Eben so gewiß ist es, daß die Menschen so wenig zu einiger Zeit sich von einander an der Zahl der Temperamenten und deren hauptsächlichsten Beschaffenheit, als an der Zahl der Sinnen, unterschieden haben. Ein Gleiches mag man von deren Gehirne sagen.

Die Erfahrung aller Zeiten und Völker bestätiget auch diesen gegenwärtigen Satz, ohne die mindeste Ausnahme im vollkommensten Grade.

Wahr ist es, daß wirklich zu gewissen Zeiten einige Laster bey einem Volke in grösserm Maasse zu herrschen scheinen, als man bey andern wahrnimmt.

Allein

Allein diese Erfahrung schwächt den von mir erst behaupteten Satz keinesweges. Denn es lehret eben diese, daß in solchem Falle der sich in einem Staate äussernde Mangel an weisen Gesetzen, oder das böse Beispiel und überhaupt eine üble Regierung eines Regenten die einzige Ursache von einer dergleichen Wirkung seye.

Wird aber wohl jemand vorgeben wollen, daß das jüdische Volk, welches zur Zeit des Moses von Gott unmittelbar beherrschet war, damals übel regiert worden seye? Und würde auch ausserdem Gott das gemeldte Volk zu seinem Volke auserwählt haben, wenn ihm eine mehrere natürliche Neigung zum Bösen angebohren gewesen wäre, als andern Völkern bengewohnt hätte?

Wosern man aber unter der Herzenshärte der Menschen blos deren Unvollkommenheiten verstehen mag, werden diese nicht bey denselben, von welchem Volke sie auch seyen, aus dem von mir angeführten Grunde und nach dem Zeugnisse der Erfahrung in ganz gleichem Maase angetroffen?

Wenn nun Moses auf göttliche Eingebung den Juden, wegen Unvollkommenheit ihrer Gemüths Eigenschaften, eine völlige Freyheit der Ehescheidungen hat angezeihen lassen, so hat auch Christus eine dergleichen Verstattung, welche aus dem von ihm angegebenen Grunde auf die natürlichste Weise herfließet, selbst im vollkommenen Maase gebilliget, mithin gewis das Widerspiel hievon zu keiner Zeit behauptet.

Zu einem noch mehrern Beweise hievon dienet die von ihm bey der mehrgemeldten Gelegenheit seinen Jüngern ertheilte Antwort, in welcher er ausdrücklich geäußert hat, daß er sich in dem Ehescheidungs puncte auf keine Art, auf welche sie jedermann fassen könne, mithin nicht deutlich habe erklären wollen. *)

Solcher Mangel der Deutlichkeit der von Christo gegen die Pharisäer gethanen Aeußerung erhellet noch mehr daraus, daß selbst dasjenige griechische Wort, das Luther hiebei in seiner Uebersetzung mit dem Worte Ehebruch angedeutet hat, keinesweges deutlich ist, weil es von vielen ganz anders ausgelegt wird, als von dem Luther und andern geschehen ist. **)

§. 7.

*) S. den 11ten Vers des 19ten Capitels Matthäi.

**) S. von den Consiliis Hallensibus das 3te und 92te des 2ten Buchs des ersten Tomi derselben, wo es heißt, daß in dem damaligen Gebrauche der Zeiten Christi das Wort *πορνεία* nicht etwa allein Ehebruch, sondern überhaupt alle Schandthaten in Israel, oder ungezogenes Wesen, wie ehemals selbst das Wort Unzucht allerhand Laster ohne Unterschied begriffen habe, davon man den berühmten Philologis Seldeno de Uxore Ebr. Lib. 3. c. 23. 29. Lightfoot in Horis Ebr. ad Matth. 5. v. 31. Glauben bezumessen habe. Es wird sich weiter in dem gemeldten 92ten Consilio darauf berufen daß, da absonderlich in den heutigigen Zeiten, die Wissenschaften des studii linguarum et antiquitatum genauer untersucht

word

§. 7.

Eben dieser ersterwähnte Mangel möchte auch allein zum Beweise hinreichend seyn, daß Christus in dem Ehescheidungspuncte keinen Gesetzgeber habe vorstellen wollen. Denn die allererste Pflicht von diesem ist, in seinen Gesetzen alle mögliche Deutlichkeit zu gebrauchen. Wie könnten nämlich Untertanen diesen nachleben, oder wohl gar wegen deren Uebertretung bestraft werden, wenn sie dieselben nicht verstehen? Dieses lehret die Vernunft, so wie noch zum Ueberflusse das Zeugnis eines römischen Gesetzes. *)

Ausserdem hat Christus deutlich geäußert, daß sein Reich nicht von dieser Welt seye. Er hat demnach genugsam gezeigt, daß er keine Untertanen habe, denen er Gesetze geben, oder diese gegen sie handhaben möge.

Aus eben demjenigen Grunde, daß den meisten von Christo in dem Ehescheidungspuncte gebrauchten Worten die an und für sich erforderliche Deutlichkeit fehlet, erhellet, daß auch derselbe keinen Rath

§ 2

habe

worden, die evangelischen Theologi sowohl, als Jure Consulti von der Lehre des Heylands ganz anders denken und überzeugt worden, daß das Wort *νομοποιε* die allererst angeführte Bedeutung habe.

*) §. den L. 9. Cod. de L. L. welcher dahin ver lautet: *Leges sacratissimæ, quæ constringunt hominum vitas, intelligi ab omnibus debent, ut universi, præscripto eorum manifestius cognito, vel inhibita declinent vel permilla sectentur,*

habe ertheilen wollen, welchem diejenigen, die künftig den Namen von ihm führen möchten, sich gemäß bezeigen müßten. Denn hätten diese wohl einen Rath befolgen mögen, dessen Inhalt von ihnen gar nicht verstanden worden wäre? Nicht zu gedenken, daß die erwähnte Befolgung zu einer Zeit, in welcher sie nicht den geringsten Nutzen gebracht hätte, dieselben gar leicht in die größte Gefahr, ja in das Unglück selbst hätte stürzen mögen. Denn zu den Zeiten Christi herrschte eine vollkommene Freyheit der Ehescheidungen, sowohl unter den Heiden als den Juden.

Würde nun wohl ein Christ, welchem sein Ehegatte einen Scheidebrief gegeben hätte, sich haben unterstehen mögen, solchen für ungültig anzugeben, weil er keinen Ehebruch habe zu Schulden kommen lassen, Christus aber, ausser in dem Falle von diesem Verbrechen, die Ehescheidung verbothen habe? Dasjenige was ausserdem hiebey hauptsächlich in Betrachtung zu ziehen ist, bestehet darinn, daß Christus seine Jünger ausgesandt hat, allen Völkern sein Evangelium zu predigen. Nun würde derselbe ganz gewis den gemeldten Jüngern, daß er wirklich die Ehescheidung nur in dem Falle eines Ehebruchs verstatte, so wie diejenigen Gründe, auf welchen seine Lehre in diesem Puncte beruhete, auf das deutlichste entdeckt haben. Und dieses um so viel mehr, als bey den Heiden und Juden selbiger Zeit die Freyheit der Ehescheidungen unumschränckt war, und die Griechen aus philosophischen Gründen überzeugt waren, daß dieselbe allerdings Statt finden müsse. Ausserdem würde den Griechen die erwähnte Lehre eine Thor-

Thorheit und den Juden, weil diese den Moses widerspräche, ein Vergernis gewesen seyn.

Und dennoch hat es seit mehrern Jahrhunderten unter den Katholiken, ja selbst unter den Protestanten Leute gegeben, welche also verfahren haben, als ob sie es wären, denen es allein gegeben seye, dasjenige völlig zu verstehen, was die Jünger Christi nicht haben fassen mögen, und weshalb derselbe nicht gewollt hat, daß sie es fassen sollten.

S. 8.

Auch lehret es die Erfahrung aller christlichen Völker, jedoch einige der katholischen oder der protestantischen Kirche zugethane ausgenommen, daß sie den vermeintlichen Ausspruch Christi in dem Ehescheidungs puncte so wenig für eine Richtschnur ansehen haben, als ob in der Bibel gar kein Wort davon enthalten wäre.

Zu einem allein hinreichenden, selbst nachzuahmenden Beispiele mag das ganze römische Reich in demjenigen Jahrhundert dienen, in welchem dasselbe zuerst von christlichen Kaisern beherrscht worden, und zu welcher Zeit der christlichen Kirche die größte Reinigkeit eigen gewesen war. Denn in solchem ganzen Jahrhundert blieb in dem erwähnten, damals so weit ausgebreitet gewesenen römischen Staate die Freiheit der Ehescheidungen so sehr auf dem Throne, als sie es zu den Zeiten der heidnischen Kaiser gewesen seyn mochte. Wahr ist es, daß in den folgenden Jahrhunderten die Kaiser Valentinian, Theodosius und Justinian der Ehescheidung einige Schranken

gesetzt haben. Jedoch wurde diese von ihnen noch in vierzehn, mithin in dreizehn Fällen mehr, als die Christus zugelassen haben soll, verstattet. Besonders aber hat Kaiser Justinian die erwähnten Schranken, sowohl in dem Puncte der Einwilligung zweier Personen in die Trennung ihrer Ehe, als in Absicht auf die Zahl der gemeldeten Fälle, ziemlich erweitert. Unter den erwähnten Fällen sind nun mehrere, welche mit dem Ehebruche, auch von weitem her, nicht im mindesten verwandt sind.

Unter denen Gründen aber, worauf die Ehegesetze der drey allererst erwähnten Kaiser beruhen mögen, ist der einzige, so für tüchtig angesehen werden kann, also beschaffen, daß aus eben demselben, fast in allen andern nur zu erdenkenden Fällen, die Ehescheidung verstattet werden müßte. Wenigstens ist es gewiß, daß die sämtlich christlichen Beherrscher des griechischen Kaiserthums Christi müßten gespottet haben, wenn von ihnen zu der Zeit, als sie zu glauben öffentlich geäußert hätten, derselbe habe die Ehescheidung blos in dem Falle des Ehebruchs zugelassen, dennoch die erwähnte theils gar nicht, theils aber doch nur wenig eingeschränkte Freiheit vergönnet worden wäre. Auch liegt es vor Augen, daß keiner der so vielen griechischen Kaiser in ihren in Ehesachen errichteten Gesetzen, Christi auch nur mit einem einzigen Worte Erwähnung gethan habe; da hingegen diejenigen Leute, welche der von mir bisher widerlegten Meinung beypflichten, sich beständig auf einen Ausspruch desselben berufen.

Selbst seit dem Untergange des griechischen Reichs wird, bis auf den heutigen Tag, von der
Grie

Griechen Obrigkeit oder deren Geistlichen die Ehescheidung in gar vielen mit dem Ehebruch nicht in der mindesten Verbindung stehenden Fällen verstatet, ohne auf ein in der Bibel vermeyntlich enthaltenes Verbot das mindeste Augenmerk zu richten. Besonders findet dieses noch heut zu Tage in dem ganzen russischen Reiche Statt. *)

In der lateinischen Kirche wurde, selbst noch zu den Zeiten Kayfers Carl des Grossen, den Christen die Ehescheidung von den Päbsten in seiner Maasse unumschränkt erlaubet. Besonders hat dieser zwo seiner Gemahlinnen verstorffen; und zwar die eine davon, blos damit er sich mit der hernach auch von ihm verstorffenen Tochter des Desiderius, Königs der Longobarden, dessen Bündniß er gesucht, möchte vermählen können. Diese doppelte an und für sich tadelhafte Verstossung hat aber den päbstlichen Stul nicht abhalten mögen, ihn förmlich als einen Heiligen zu erklären, in welcher Eigenschaft er noch heut zu Tage in den Calendern pranget. **)

In dem Königreiche Polen libet der Papst durch die Gesandten, die er in dieses schicket, eine noch grössere Gewalt aus, als in allen andern katholischen Staaten. Dem unerachtet wird es von dem

K 4

päbste

*) S. das Tractätchen unter dem Titel: Cri d'une honnête femme, qui reclame le Divorce. p. 64.

**) S. den kleinen Tractat unter dem Titel: Cri d'un honnête homme, qui se croit fondé, de repudier sa femme p. LIII. et LIV. S. ingleischen Pselins historisches Lexicon unter den Worten: Carl der Grosse.

päpstlichen Stule nicht widersprochen, daß in eben solchem Reiche die Katholicken ihre Ehe in andern Fällen, als denen von dem Ehebruch und der böselichen Verlassung, gänzlich trennen. Solche Fälle sind nun die Untüchtigkeit zur ehelichen Verwöhnung, einander entgegen stehende Gemüthsarten der Ehegatten, die Gewalt, mit welcher Eltern ihre Kinder zur Ehe gezwungen haben, Heyrathen in verbotenen Graden, eine üble Begegnung, so einem Ehegatten von dem andern widerfahren ist, ja sogar die Bedrohung mit dieser. *)

Endlich ist in dem Königreiche Abyssinien, in welchem ebenfalls die christliche Religion herrschet, dessen Einwohnern die Ehescheidung in allen Fällen erlaubt. **)

§. 9.

Auf gleiche Art nun, als das allererst angeführte Verfahren so vieler christlichen Staaten binnen mehrern Jahrhunderten es bestärket, daß in diesen die Wahrheit der in gegenwärtiger Abhandlung von mir behaupteten Sätze in solchen Ländern anerkannt worden seye, und theils noch heut zu Tage erkannt werde, eben so sehr stimmen mir die frömmsten und gelehrtesten Männer aus verschiedenen Zeiten hiezu bey. Unter diesen Zeugen der gedachten Wahrheit

*) S. den kleinen Tractat, unter dem Titel: Legislation du Divorce p. 31. bis 33.

**) S. in dem 2ten Bande von des Herrn von Voltaire Versuche einer allgemeinen Weltgeschichte den dritten Theil, und in diesem das 21ste Capitel, so von Ethiopien und Abyssinien handelt.

Jurist. Betracht. über die Ehescheid. 153

heit nimmt billig Paulus den ersten Platz ein. Denn dieser hat, ausser dem Ehebruche, auch die einem Ehegatten von dem andern Theile wiederfahrne bössliche Verlassung als eine von Gott dafür erklärte rechtmäßige Ursache der Ehescheidung angegeben. *)

Denn sofern Christus verlangt hätte, daß der Ehebruch der einzige Fall seye, in welchem die Ehescheidungen gültig seyn sollte, so würde Paulus diesem gerade widersprochen, und ihn eines Irrthums mittelbarer Weise beschuldiget haben, weil solcher Fall alsdenn nicht der einzige wäre, sondern noch ein anderer, von jenem in mehrern wesentlichen Puncten unterschiedener, welcher gleichfalls eine rechtmäßige Ursache zur Ehescheidung abgeben möchte.

In noch weit größerm Grade dienen mir mehrere Kirchenväter, nämlich Nazianzenus, Theodoretus, Augustinus, Hieronymus, Ambrosius, und andre derselben zu Zeugen. Diese alle sind wider die Gesetze, so nach dem Heidenthum gerochen, sehr eifrig gewesen. Dennoch aber haben sie bey den besten Gelegenheiten, weil sie von dem ehelichen Leben fast alle geschrieben, sich nicht darwider gereget, daß die griechischen Kayser die von ihren heidnischen Vor-

R 5

fah:

*) S. die erste Epistel Pauli an die Corinthher im 15ten Vers des siebenden Capitels, als von welchem, nach dem Zeugnisse des Lauterbachs, in seinem Collegio Theoretico Practico ad ff. und zwar über dem Titel de Divortiis et repudiis die protestantische Gottesgelehrte und Rechtslehrer einhällig behaupten, daß dieser Apostel in demselben die Ehescheidung, in jedem Falle einer bösslichen Verlassung, völlig erlaubt habe.

fahren am Reiche, wegen der Ehescheidungen errichteten Gesetze theils völlig, theils in grossem Maasse beygehalten haben. Vielmehr haben die gedachten Kirchenväter, welche den Kaysern und ihren Råthen beystimmig gewesen sind, eben so wohl, als die zu solchen Zeiten gehaltenen Concilien dem damaligen gar nicht, oder nur wenig eingeschränkten Gebrauche der Ehescheidungen beygepflichtet, und solchen gut geheissen. *)

Ja Milton, welcher die Freyheit der Ehescheidungen in mehrern Schriften vertheidiget, hat sich nicht begnüget, sich auf eine stillschweigende Bestimmung einiger Kirchenväter zu berufen, sondern hat auch angegeben, daß sie in ihren Schriften ausdrücklich ein gleiches mit ihm behauptet hätten. **)

Selbst heut zu Tage, so wie theils seit mehrern Jahrhunderten, hat keiner von den katholischen und protestantischen Gottesgelehrten nur einigermaßen in Ehescheidungssachen die von ihnen angenommenen Grundsätze befolget. Denn diesen entgegen, fügen dieselben, ausser dem Ehebruch und der bösslichen Ver-

*) S. das ein und achtzigste und 92. Consilium Hallense, im 2ten Buche des ersten Bandes dieser Consilien.

**) S. des Bayle historisches und kritisches Wörterbuch, unter dem Artikel: Milton. Nota. C. wo jener sagt, dieser habe drey Bücher zu Gunsten der Ehescheidungen geschrieben, und in einem derselben das erwähnte Zeugnis beygebracht. Ich bemerke hiebey, daß ich die erstgemeldten Schriften gar nicht, ja nicht einmal einen Auszug davon bisher habe zu Gesichte bekommen können.

Verlassung, zu denen Ursachen, aus welchen die Ehescheidung Statt finden möge, noch eine dritte, nämlich diese in demjenigen Falle hinzu, in welchem ein Rechtglaubiger eine ungläubige Person geheyrathet hat, als in welchem Falle eine dergleichen selbst bereits vollzogene Ehe, als null und nichtig erklärt, auch von den Gerichten der erwähnten Religionsverwandten gänzlich, und zwar sogar wider den Willen beider Ehegatten, getrennet wird. *)

Hierdurch handeln solche Lehrer demnach nicht nur gerade gegen den Satz, daß nach dem Sinne Christi der Ehebruch die einzige rechtmäßige Ursache der Ehescheidung seye, sondern sie widersprechen auch zu gleicher Zeit dem Paulo ins Angesicht. Denn letzterer hat mit den allerausdrücklichsten Worten die Ehescheidung gemißbilliget, wenn ein glaubiger Ehegatte mit einer ungläubigen Person durch das Eheband verknüpft seye, und beyde es sich gefallen ließen beisammen zu wohnen. **) Es hat auch dieser Apostel den einzigen Einwurf, so seinem hierinn gefällten Urtheile unter einigem Scheine entgegen gesetzt werden könnte, auf eine vollkommene tüchtige Art widerleget. ***) Hingegen kann keiner von den erwähnten Lehrern seine Lehre hierinn vertheidigen wollen, ohne sich offenbar lächerlich zu machen.

Inz

*) S. des Lauterbach Collegium Theoretico Practicum ad t. ff. de R. N. §. 71.

**) S. in der ersten Epistel an die Corinthen, den 12ten 13ten und 14ten Vers des 7ten Capitels.

***) S. den 16ten Vers des ersterwähnten Capitels.

Indessen konnten zu den Zeiten Pauli die Unglaubigen nur in Henden und aufs höchste aus Junden bestehen. Heut zu Tage aber wird eine Ehe zwischen Christen einer Seits, und Türken oder Junden anderer Seits sogar bestrafet *) Ueberhaupt ist es gar nicht abzusehen, aus welcher vernünftigen Ursache protestant. Lehrer die Religion mehrers mit den Ehebindnissen, als mit andern Gattungen eines Societätcontractis beschäftigen wollen. **)

Den

*) Christliche Kayser im griechischen Reiche haben die Thierheit und Grausamkeit so weit getrieben, um eine von dem Paulus selbst gebilligte Ehe mit der Todesstrafe zu belegen, wie auch bloß aus dem l. 6. Cod. de Judaeis et coelicolis erhellet. Ja wenn man dem Stryk in dessen Ufu Mod. ad t. ff. de R. N. §. 5. glauben darf, so hat es wirklich unter den protestantischen Rechtslehrern Leute gegeben, welche, diese Schärfe beyzubehalten, ganz unvernünftiger Weise angerathen haben.

**) Man erklärt den Ehescheidungspunct für eine geistliche Sache, bloß weil Christus auf eine an ihn darinn ergangene Frage eine, wiewohl uns deutliche, Antwort ertheilet hat. Hingegen untersläßet man solches völlig, in Absicht auf die Materie von Steuern, da doch der Heyland die Frage, ob es recht seye, daß man dem Kayser Zins gebe, deutlich beantwortet hat. Gewiß, wenn die ersten christlichen Kayser sich bey der Herrschaft über die christliche Religion, so wie ihre Vorfahren im Reiche bey der über die heidnische geschüßiget hätten, so würde vielleicht einer von jenen aus Staatsklugheit unter Berufung auf die letzts erwähnte Antwort Christi die Steuern zu einem Sacrament gemacht, folglich dadurch bewiesen haben, daß ihre Unterthanen, über jedes Uebers
maas

Den Päbsten ist es nicht zu verargen, daß sie, durch den von ihnen der Ehe erteilten ehrwürdigen Namen eines Sakraments, dieselbe zu ihrer Sklavinn gemacht haben. Der von ihnen mit niemandem getheilte Besitz, worein sie sich geschwungen haben, in allen Arten der Ehesachen Recht zu sprechen und zu dispensiren, ist das kostbarste Kleinod der dreifachen Krone. Oder vielmehr ist derselbe die stärkste Stütze der geistlichen Monarchie des Stuls zu Rom. Denn indem die Päbste die Gewalt haben, die Ehen zu leiten, wie die Wasserbäche, so bestimmen sie die Schicksale aller katholischen Privatpersonen, Regenten, und ganzer Länder. Letzteres hat in ewige Zeiten, so wie der bloße Vortheil der erwähnten Monarchie, ja selbst der Personen und der Familien der Päbste, in die gemeldte Bestimmung den stärksten Einfluß.

Unter vielen Beispielen, so die Geschichte hievon anführet, will ich mich gegenwärtig blos auf dasjenige berufen, so Pabst Clemens der Siebente dargebracht hat. *)

Pro:

maas derselben nur heimlich zu murren, für eine Sodsünde gehalten hätten. Wenn Peter der Erste hieran gedacht hätte, so würde er vermuthlich eine Lehre, wie die erstgedachte ist, seinen Untertanen als einen Religionspunct zu glauben, noch eher durch ein Gesetz auferlegt haben, als dergleichen vor ihm, in Aufsehung des Ausgehens des heiligen Geistes, geschehen ist.

*) König Heinrich der Achte hatte sich nach, vorgängiger Dispensation des Pabstes Julius des zmenten, mit seines verstorbenen Bruders Gemahlin vermäh-

Protestantische Lehrer aber mögen weder durch die Staatsklugheit, noch durch eine andere Art der Klugheit angetrieben werden, sich und andere in die Sklaverey einer unzertrennlichen Ehe stürzen zu wollen.

Der Grund eines dergleichen Verfahrens der gemeldten protestantischen Lehrer ist um so viel weniger zu begreifen, als sie in andern Puncten den Lehren der größten älteren protestantischen Gottesgelehrten gänzlich beypflichten.

Nun

mählet. Als aber dieser König, nachdem mehrere Jahre seit seiner Vermählung verfloßen waren, den Schluß gefaßt, sich von dieser zu trennen, so suchte er die erwähnte Trennung von dem gemeldten Pabste Clemens zu erlangen. Dieser gab auch dem Könige anfänglich gute Hoffnung dazu, weil er durch den Beystand von diesem in den Stand gesetzt zu werden glaubte, sich an dem Kayser Carl dem fünften, dessen Lantze die Königin war, wegen der von diesem erlitterten Gefangenschaft zu rächen. Allein nachgehends verkaufte er die Verwerfung der von dem König gesuchten, dem Besten seiner Gemahlin und der Ehre des Kayfers, als ihres Neffen, nachtheilige Ehescheidung, um den Preis, daß dieser zur Verbindung seiner natürlichen Tochter mit einem Better des Pabstes die Einwilligung gab, vornehmlich aber, daß er zugleich Florenz seiner Freyheit beraubte und es der Nothmässigkeit des Hauses Medices, aus welchem der Pabst entsprossen war, gänzlich unterwarf. S. Pselins historisches Lexicon bey dem Worte: Clemens der siebente, und in des Durand histoire du seizieme siecle das 1ste Buch des 3ten Bandes.

Jurist. Betracht. über die Ehescheid. 159

Nun hat aber weder Luther, *) noch Calvin, **) noch Bucer, ***) noch andre der erwähnte

*) S. den P. 2. Altenburg. T. 2.

**) Calvin sagt: Christus habe keine Vollkommenheit dem Geseze hinzufügen, noch lehren wollen, ob seine das Evangelium besser, als das Gesez. S. das Buch unter dem Titel: Catholica expositio ecclesiastica ex probatis Theologis excerpta 1605. In diesem Buche werden des Calvin, bey Auslegung des 5ten Capitel Matthei gebrauchten, von mir allererst bemerkten eigenen Worte angeführt.

***) In der in nächstvoriger Anmerkung angeführten expositione catholica wird des Bucers Auslegung des 3ten Verses des 5ten Capitel Matthei in der Maasse angezeigt, „daß Moses die „Ertheilung eines Scheidebriefs anbefohlen habe. „Allein die Menschen hätten fälschlich eine Regel, „fromm und heilig zu leben, aus dem bürgerlichen Rechte entlehnet. Gott aber habe bey Ertheilung eines geistlichen Gesezes nicht darauf gesehen, was die Menschen thun könnten, sondern was sie thun sollten. Daher enthalte solches geistliche Gesez eine in allem Maasse vollkommene Gerechtigkeit, obgleich uns das Vermögen fehle, solche zu erreichen.

Nun habe ich oben bereits in dem fünften Paragraph der gegenwärtigen Abhandlung hoffentlich mit genugsamen Gründen gezeigt, daß die Unzertrennlichkeit der Ehen der Gerechtigkeit ebensowohl zuwiderlaufe, als daß sie mit derselben übereinstimme, und daß solchlich gar keine Heiligkeit mit solcher Unzertrennlichkeit verknüpft seyn möge. Vornehmlich aber ist zu bemerken, daß, nach einer der ersten Regeln der Vernunftlehre, wenn

jemand

wähnten Gottesgelehrten *) die von Christo den Pharisäern ertheilte Antwort in dem Ehescheidungs- puncte auf die Art ausgelegt, als ob dieser blos den Ehebruch als eine rechtmässige Ursache der Ehescheidung habe angesehen wissen wollen. Vielmehr haben sie der Freyheit von dieser viel weitere, oder in seiner Maasse gar keine Schranken gesetzt.

Endlich berufe ich mich auf diejenigen starken Gründe, mit welchen Struyck hinlänglich erwiesen hat, daß die so oft erwähnten Worte Christi der Verstattung der Ehescheidungen in weit mehrern Fällen, als

jemand eine unmögliche Bedingung bey einem Satze voraussetzt, es eben so viel seye, als ob er diesen völlig leugne.

Ausserdem habe ich in dem 16ten Paragraph der nächstvorigen Abhandlung bereits erwähnt, daß selbst Rasende nach keiner Sache streben, die sie für unmöglich halten, und daß, wenn sie etwas Unmögliches verlangen, es nur deshalb geschehet, weil sie dieses für möglich ansehen. Aus diesen Gründen folget demnach auf das klärste, daß Bucer selbst die Unzertrennlichkeit der Ehen keinesweges, vielmehr das Gegentheil behauptete, weil doch Gott den Menschen nichts mehrers auferlegen kann noch mag, als was sie thun können und wozu sie das Vermögen haben.

- *) Milton hat in seinen Schriften, wie Bayle oben bemerktermassen davon Erwähnung thut, behauptet, es stimmten ihm auch neuere Gottesgelehrte, und darunter der eben erwähnte Bucer, Jagius, Petrus, Martyr und Erasmus darinn bey, daß Christus das wegen der Freyheit der Ehescheidungen von dem Moses errichtete Gesetz keinesweges habe aufheben wollen.

als der von dem Ehebruch ist, keinesweges entgegen stehen mögen. *)

§. 10.

Nunmehr will ich noch kürzlich die Frage berühren, ob, wie von einigen Rechtslehrern behauptet wird, **) Christus bey dem von ihm wegen der Ehescheidungen gethanen Ausspruche blos das eigenwillige Auseinanderlaufen der Juden getadelt, und diese deshalb an die weltlichen Gerichte verwiesen habe.

Nun ist es offenbar, daß Moses den Juden die Ehescheidung unumschränkt verstattet habe. Mithin konnte wegen derselben nicht leicht ein Stritt obwalten, der vor weltlichen jüdischen Gerichten zu erörtern gewesen wäre.

An die römischen Gerichte hätten die Christen noch weniger verwiesen werden mögen. Denn selbst unter sämtlichen griechischen christlichen Kanfern pflegte jede, auch in verbotenen Fällen ausssergerichtlich vorgenommene Ehescheidung eine Ehe wirklich zu trennen. ***)

Ich

*) S. dessen Usum Modernum ad t. ff. de Divortiiis et Repudiis vom 2ten bis zum 53sten Paragraph, woben er zugleich, selbst unter Berufung auf die Zeugnisse mancher protestantischen Gottesgelehrten, die von andern derselben und auch von einigen Rechtslehrern dagegen erhobenen Zweifel völlig zernichtet.

**) S. den Tom. I. l. 2. Conf. Hall. 81. und 95.

***). Ich habe dieses bereits zum Theile in dem 29ten Paragraph der nächstvorigen Abhandlung gezeiget.

Ich verlange jedoch dem Anführen der erwähnten Rechtsgelehrten nicht gänzlich zu widersprechen. Denn eines Theils habe ich es in der nächstvorigen Abhandlung selbst angerathen, daß keine andre, als bloß eine gerichtliche Ehescheidung Statt finden sollte. Andern Theils hoffe ich einigermassen, es möchte mir diese Bestimmung dazu dienen, daß, da ich von manchen wegen verschiedener von mir sowohl
in

get. Ich füge noch hinzu, daß, wie der Augenschein in Ansehung verschiedener von griechischen Kaysern gegebenen Gesetze zeigt, damalen jede Ehescheidung bloß durch einen von dem einen Ehegatten dem andern Theile außgerichtlich gegebenen Scheidebrief alle rechtliche Kraft erlangt hat. Hauptsächlich aber erhellet aus der Zusammenhaltung mehrerer von den erwähnten Gesetzen, daß diejenigen Personen, welche ihre Ehe außser den in den neuern Gesetzen erlaubten Fällen getrennet und sich hierauf mit einer andern Person wieder verheyrathet haben, zwar mit einer Strafe, jedoch mit einer weit geringern, als derjenigen angesehen worden seyen, welche gegen das Verbrechen einer zweyfachen Ehe gesetzt war. Nun aber hätten Ehegatten, die dem andern Theile einen Scheidebrief gegeben und sich darauf wieder an eine andere Person verheyrathet haben, sich des letztern Verbrechens allerdings schuldig gemacht, wenn nicht jeder von ihnen gegebener oder empfangener Scheidebrief selbst einer verbotenen Ehescheidung alle rechtliche Wirkung mitgetheilt hätte, die man nur immer von einer rechtmäßigen gerichtlichen Ehescheidung möchte erwarten können. S. den L. 8. §. 1. bis 7. Cod. de Repudiis, ferner die Novellam 22. c. 6. und 15. und die Novellam 117. c. 11. und 13. ingleichen die Novellam 153.

- §. 6. Rechte, die Ehen zwischen Eltern und Kindern verwerflich machende, Gründe werden angezeigt.
- §. 7. Einige von dem Herrn Hofrath Michaelis wider die Ehen zwischen Eltern und Kindern, und zwischen Geschwistrigten angebrachte Gründe werden beurtheilet.
- §. 8. Gründe, aus welchen die Ehen zwischen Geschwistrigten nicht Statt finden mögen.
- §. 9. Einige Gründe, so Gundling gegen die Ehen zwischen Geschwistrigten angebracht, werden untersucht.
- §. 10. Einige weitere Gründe des Herrn Hofrath Michaelis, betreffend die Ehen zwischen Geschwistrigten, werden geprüft.
- §. 11. Die Einwürfe des Herrn Consistorialrath Jacobi gegen den dissents wegen letzte gedachter Ehen angebrachten Grund werden widerleget.
- §. 12. Prüfung der von dem Herrn Consistorialrath Jacobi, für das Verbot der Ehen zwischen Geschwistrigten, angeführten Gründe.
- §. 13. Von dem Verbothe der Ehen zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, und den Schwiegereltern.

- §. 14. Von den Heyrathen zwischen Oheimen und Nichten, und zwischen Tanten und Neffen.
- §. 15. Von den übrigen von dem Moses ausdrücklich verbotenen Ehen, in den bisher nicht benannten Graden der Verwandtschaft.
- §. 16. Untersuchung der Frage, ob einige von dem Moses verbotene Ehen in einem öffentlichen Gesetze zu verstaten seyen.
-

Dritte Abhandlung.

Philosophische und juristische Betrachtungen
über die Ehen mit einander verwandten
Personen.

§. 1.

Ich habe in der nächstvorigen Abhandlung den Satz Christian Thomases angeführet, der dahin gehet, daß in jedem die Ehe anreichenden Punkte einander entgegenstehende Meinungen herrschten.

Die Wahrheit dieses Satzes wird auch durch dasjenige, was die eheliche Verbindung in verbotenen Graden betrifft, in großem Maase bestärket.

Von dieser letztern Materie hat nun, unter andern

bern philosophischen Schriftstellern, auch Gundling einen grossen Theil abgehandelt. *)

Allein es sind die meisten von ihm hiebey angebrachten Gründe von der äussersten Schwäche.

Von dem ersten unter denjenigen, so auf die Ehen zwischen Eltern und Kindern gerichtet sind, fällt dieses sogleich in die Augen. Denn es wird gewiß die Zahl der Familien nicht in grösserm Maasse vermehrt, wenn unter zween Vätern jeder des andern, als wenn er seine eigene Tochter heyrathet. Und dennoch hat Gundling einen nachtheiligen Einfluß, den eine Ehe von der letztern Gattung in die Vermehrung der Ehen haben möchte, hiebey mit zum Grunde gelegt.

„Dieser Rechtsgelehrte sagt weiter, in den Familien seyen die Eltern die Befehlende, und die Kinder die Gehorchende. Zwischen beyden seye also eine Ungleichheit. Alle eigentliche sogenannte Reverenz setze eine Ungleichheit voraus. Die Ehe mache die Ehegatten einander gleich. Darinn folge wahrscheinlich, daß auch die Ehrfurcht gegen die Eltern dergleichen Zusammenfügung nicht wohl leide.

Bei Beantwortung dieser nächstvorstehenden Sätze will ich nur kürzlich gedenken, daß, wenn auch gleich die Ehe die Ehegatten einander gleich machet, solches jedoch die Reverenz unter ihnen nicht im mindesten ausschlieset. Man fodert von diesen, daß

*) S. in dem 27sten Stücke der Gundlingianorum die 3te Abhandlung, so den Titel führet: *Sedanken über die Gradus Consanguinitatis.*

daß sie einander auf eine Art lieben sollen, die man das Verliebtseyn nennet. Von einer wahren Liebe ist aber eine Ehrfurcht beyder Verliebten gegen einander ein wesentliches Stück.

Den übrigen, zur Widerlegung der von dem Gundling behaupteten allererst angezeigten Sätze nöthigen, Stoff reicher er mir selbst dar.

Er sagt nämlich in einer andern Abhandlung, es müsse der Gehorsam der Kinder der Sorgfalt gleich kommen, so ihre Eltern auf deren Erziehung wendeten. *)

Nun wendet ein Vater, welcher seine Tochter heyrathet, alsdenn so wenig ferner eine Sorgfalt auf deren Erziehung, so wenig solches von ihm in Absicht auf eine fremde Person geschehen würde, mit der er sich ehelich verbände. Denn er hörte in jenem Falle der befehlende, so wie seine Tochter der gehorchende Theil zu seyn, gänzlich auf. Da nun zugleich alle diejenige Reverenz der Kinder gegen ihre Eltern, welche aus der jenen von diesen erteilten Erziehung herfließet, mit dieser hinwegfällt, so verschwindet auch diejenige Ungleichheit, so zwischen beyden, nach Gundlings Grundsatz, das Verboth von deren Verheyrathung mit einander wirken müßte.

Dieser letztere Satz würde selbst durch einen andern, von diesem Rechtslehrer behaupteten, bestärket werden. Denn in solchem schreibt er selbst, und

§ 4

zwar

*) S. in dem 45sten Stücke der Gundlingianorum die erste Abhandlung, unter dem Titel: Politica, seu prudentia civilis, im 22sten Paragraph des 3ten Capitels.

zwar als ein Philosoph, den Männern eine Herrschaft über ihre Weiber zu. *)

Wosern nun ein Mann seinem Weibe etwas als ihr Herr befiehlt, und ihr Vater befähle ihr in solcher Eigenschaft gerade das Gegentheil, welchem von beyden sollte sie wohl gehorchen?

§. 2.

Gundling verwirft die Heyrathen zwischen Eltern und Kindern weiter deshalb, weil diese dadurch gegen die Regeln der Keuschheit handeln würden. Der erste Grund, auf welchen er seine Meynung hierinn bauet, ist aller Widerlegung ganz und gar unwürdig. Denn derselbe bestehet darinn, daß das Wort, mit welchem die Römer in ihrer Sprache die Blutschande angedeutet haben, von demjenigen herstanmet, wodurch sie das Wort keusch ausdrückten. Hingegen will ich dessen Definition von der Keuschheit kürzlich beleuchten, welche in folgenden begriffen ist: „keusch seyn, heisse seine Begierden „mäßigen in der menschlichen Vermehrung und „Zeugung. Denn die Vernunft mäßige und ordne „solche Begierde nach dem Endzwecke des allerweisesten Schöpfers.

Ich will nun zuvorderist gedenken, daß es eine Menge Gattungen der Unkeuschheit giebt, bey welchen die Vermehrung und Zeugung weder zur Absicht genommen wird, noch dazu genommen werden kann;

*) S. in der letztgemeldten Abhandlung, und dem zugleich angezeigten Capitel, den 15ten Paragraph.

kann; Gattungen, von deren einer Montagne Erwähnung thut. *)

An und für sich ist diese Definition der Keuschheit deren wahren Bedeutung eben so wenig angemessen, als die von der Gerechtigkeit seyn würde, wenn man diese also bestimmte, daß sie eine Mäßigung der Begierden, nach Gottes Willen, in Absicht auf anderer Befugnis seye. Denn obgleich die Gerechtigkeit solchem Willen gemäß ist, so würde doch derjenige, welcher sonst keine Begriffe von dieser, noch eine genugsame Kenntniss von Gottes Willen hätte, das Wesen der Gerechtigkeit aus einer solchen Definition unmöglich erkennen lernen. Es haben auch die Heyden gewiß einen wahren hinlänglichen Begriff von dem Wesen der Keuschheit gehabt. Wie hätten aber wohl diejenigen unter ihnen, welche entweder die Existenz Gottes, oder daß dieser den Menschen auf einige Art seinen Willen zu erkennen gegeben völlig geleugnet haben, diesen mit dem erwähnten Begriffe verbinden mögen? Der heidnische

§ 5

sche

*) S. in dem 3ten Buche von dessen Versuchen das 5te Capitel, so die Aufschrift hat: Sur quelques vers de Virgile. Hierinn ist unter andern folgende Stelle enthalten: Si nous ne pouvons contenir leur imagination, er redet von Frauen, que voulons nous d'elles? Il en est assez, qui *echapent à toute communication estrangere*, par les quelles la *chateté* peut etre *corrompue*.

Illud saepe facit, quod sine teste facit.

Et ceux que nous craignons le moins, sont à l'aventure le plus à craindre. Leurs pechez muets sont les pires.

sche Pöbel aber mußte durch die Beispiele seiner Götter eher bewogen werden zu glauben, daß die Unkeuschheit deren Willen gemäß seye, als daß sie diesem zuwider laufe.

Noch weniger haben die Herden glauben mögen, ob habe ihnen Gott durch das Recht der Natur den Satz, daß die Blutschande eine Unkeuschheit in sich begreife, nur einigermaßen eingepflanzt.

Vielmehr haben sie die Meynung geheget, daß dasjenige, was man Blutschande nennet, eher zur Beförderung der Tugend, als des Lasters dienen möge, und daß dieselbe blos durch weltliche Gesetze untersaget worden seye. *)

Ueberhaupt da die Gesetze, nach des Gundlings eigenem wahren Grundsatz, **) die Ausübung der Tugend nicht befehlen, mithin die Vermeidung des Lasters an und für sich nicht verbinden mögen, so könnte auch die Blutschande, aus dem Grunde, weil sie eine Unkeuschheit seye, nicht untersaget werden.

Wie

- *) Ovid läßt im zehnten Buche seiner Verwandlungen die Myrthe, welche sich in ihren Vater verliebt hatte, folgendes sagen:

*Humana malignas cura dedit leges, et quod
natura remittit,*

*Invida jura negant. Gentes tamen esse fe-
runtur,*

*In quibus et nato genitrix, et nata parenti
lungitur; et pietas geminato crescit amore.*

- **) S. in dem 45sten Stücke der Gundlingianorum die 1ste Abhandlung, unter dem Titel: Politica seu prudentia civilis, und darinn den 41sten Paragraph des 1sten Capitels.

Wiewohl es ist wirklich ein äußerst falscher Satz, daß die Blutschande eine Unkeuschheit in sich begreife, als welche keinesweges aus einer schicklichen Definition von dieser fließet.

§. 3.

Aus gleichen, als den allererstgedachten Gründen, würde die Ehe zwischen Eltern und Kindern nicht deswegen verbotnen werden mögen, weil sie eine Unverschämtheit in sich enthalte. Denn woferrn auch letzteres wahr wäre, so würde sie ja ebenfalls bloß ein Laster seyn.

Was aber hiebei vornehmlich zu betrachten vorkommt, ist, daß Gundling sein Angeben, ob seyern blutschänderische Heyrathen unverschämt, nicht mit einem einzigen tüchtigen Grunde erwiesen hat.

Derjenige, welchen er darinn gesetzt hat, daß Eltern sich verunehrten, wenn sie sich diejenigen gewissermassen gleich machten, die sie fürchten sollten, ist von mir in dem ersten Paragraph von gegenwärtiger Abhandlung, wie ich hoffe, hinlänglich widerlegt worden.

In Absicht auf die Kinder, welche sich mit ihren Eltern verbänden, hat Gundling selbst erkannt, daß dessen allererst bemerkter Grund nicht auf jene angewendet werden möge. Er setzt demnach die Unverschämtheit, welche die letztern hiebei zu Schulden kommen ließen, darinn, daß sie diejenigen nicht verehrten, welche sie ehren sollten.

Hiebei ist nun zuvorderist zu bemerken, daß dieser Schriftsteller in Ansehung solcher Unverschämtheit,

heit seinen Beweis nicht, wie von ihm ausdrücklich geschehen ist, dadurch hätte führen sollen, daß er sagt, wer unverschämt seye, ehre denjenigen nicht, den er ehren solle, oder er verunehre sich selbst. *)

Dieser Schriftsteller glaubt jedoch eine weitere Unverschämtheit sich mit einander verheyrathender Eltern und Kinder noch darinn zu finden, daß sie dadurch verhindert würden, ihre natürlichen Unvollkommenheiten vor einander zu verbergen.

Unter diesen mag nun Gundling blos die Zeugungsglieder verstehen; denn andre Unvollkommenheiten von Eltern und erwachsenen Kindern können dieselben zu keiner Zeit vor einander verheelen.

Wie

- *) Gundling hätte bey dem Syllogismo, den er vorträgt, nicht die majorem zur minori, sondern letztere zur majori machen, mithin statt seines nächstvorstehenden Sazes, die majorem darinn bestimmen sollen, daß wer diejentgen nicht ehre, denen er Ehrerbietung schuldig seye, oder der sich selbst verunehre, unverschämt seye. Diese majorem würde er nun, besonders nach dem Maaße einer gewissen Definition, die er von der Unverschämtheit geäußert hätte, endlich noch unter einigem Scheine haben vertbeidigen können. Hingegen lauft der erste Vorderfaz seines Syllogismi allem demjenigen entgegen, was von der Unverschämtheit bekannt seyn mag. Denn besteht wohl diese allein in dem Mangel der Ehrerbietung gegen Eltern, oder in der Vernachlässigung seiner eigenen Ehre blos in Absicht auf seine Kinder? Siebt es nicht, auffer diesem Falle, noch weit mehrere von andern Gattungen? Und muß wohl jemand in allen Stücken unverschämt seyn, wenn er diesen Namen verdienen soll?

Wie aber die erwähnten Glieder den Namen von Unvollkommenheiten verdienen mögen, ist keinesweges zu errathen.

Wenn jedoch die erwähnte Entdeckung einen Mangel der von einem der sich verheyrathenden Theile dem andern gebührenden Ehrfurcht in sich begrieffe, so möchte, nach einem andern, in dem ersten Paragraphen gegenwärtiger Abhandlung bemerkten Grundsätze des Gundling, gar keine Ehe Platz greifen. Denn eine jede Ehegattin würde den Gehorsam und die Ehrerbietung, wozu sie gegen ihren Mann, als ihren Herrn, verbunden wäre, durch ihre Verehrlichung mit ihm gänzlich verlegen.

Aus diesen meinen unumstößlichen Gründen folgt nun, daß wenigstens entweder der eine von den beyden letztgedachten Gundlingischen Grundsätzen, oder der andere, oder vielmehr alle beyde ganz und gar falsch seyen.

Da endlich dieser Schriftsteller den von ihm angegebenen Mangel der Schamhaftigkeit für den stärksten der von ihm bey dieser Gelegenheit geäußerten Gründe anzusehen scheint, so will ich den Leser auf dasjenige hiemit verweisen, was Montagne von der Schamhaftigkeit überhaupt gesagt hat. *)

Daben

*) Er sagt in dem ersten Buche seiner Versuche und zwar in dessen 22sten Capitel, das die Aufschrift hat: Von der Gewohnheit, nicht leicht ein eingeführtes Gesetz abzuändern, folgendes: Die Schamhaftigkeit seye fürwahr eine schöne Tugend. Allein es seye eben so schwer, sie nach ihrem Wesen

Daben will ich eines jeden Beurtheilung überlassen, ob Gundling unter diejenigen Lehrmeister zu zählen seye, deren der französische Philosoph in solcher Stelle gespottet hat.

§. 4.

Indessen ist es jedoch dem Gundling nicht gänzlich zu verargen, daß er geglaubt hat, es seye eine Unverschämtheit mit der gemeldten Art der Blutschande verknüpft. Denn es haben, nach dem Zeugnisse des Herrn General: Superintendenten Jacobi, sogar grosse Gelehrte dafür gehalten, daß selbst die Thiere, aus Furcht für unverschämt angesehen zu werden, sich der Vermischung mit ihren Jungen enthielten. *)

Dieser Schriftsteller stimmt aber den erwähnten Gelehrten hierinn nicht bey; und zwar mit grossem Grunde.

Für

sen zu betrachten, und ihr vermöge dessen eine Gültigkeit mitzutheilen, als es leicht seye, sie nach der Gewohnheit, nach den Gesetzen und nach den bey der Erziehung einaeprägten Lehren gelten zu machen. Die ersten und allgemeinen Gründe seye schwer zu erforschen. Auch unterständen sich unsere Lehrmeister nicht einmal, solche nur zu berühren, sondern flüchteten sich sogleich in die Freystatt der Gewohnheit. Alsdenn blebeten sie sich auf, und triumphirten mit leichter Mühe.

*) S. unter den, in den beyden vorigen Abhandlungen schon bemerkten, Betrachtungen dieses Schriftstellers die 18te, so er in dem 4ten Bande über die Absichten Gottes bey dem Verbothe der Ehen mit den nächsten Unverwandten angestellet hat.

Für dergleichen falsche Meynung verlangt er jedoch dasjenige, was er sogleich beyfüget, nicht betrachtet zu wissen. Da er nämlich ebenfalls Gründe gegen die Ehen zwischen Eltern und Kindern anzugeben, bedacht ist, so sagt er hiebey, seine Vermuthung falle auf ein natürliches Gefühl und Empfindung. Er gestehet aber selbst, daß er dieses nicht deutlich anzugeben wisse.

Nun würde eben die Unmöglichkeit, worinn er sich befunden hat, dem gemeldten Satze die nöthige Deutlichkeit mitzutheilen, allein hinreichend seyn, die allerstärkste Vermuthung für dessen Ungrund zu erwecken. Nicht zu gedenken, daß, wenn den Menschen ein natürliches Gefühl hierinn beywohnte, solches bey allen Völkern anzutreffen seyn müßte. Diesem widerspricht aber die Erfahrung jeder Zeiten, die heutige davon nicht ausgenommen. *)

Unter den weitem gemeldten Gründen des Herrn Consistorialraths sind die allermeisten, nach dessen eigenem Geständnisse, blos auf die Ehen zwischen einer Mutter und ihrem Sohne gerichtet. Aber auch dieser Umstand reichert bereits ein gerechtes Vorurtheil gegen die Tüchtigkeit solcher Gründe dar. Ja diese letztere bauet der gedachte Schriftsteller hauptsächlich auf den Satz, daß eine Mutter durch die Verheyrathung

*) Ich will mich hierüber auf die in der Bibel selbst, sodann in den Schriften des Ovid, des Montaigne, des La Mothe le Vayer, des von Montesquieu, und auf die in Heids Schauplaz von Asien und Ostindien, ingleichen in der allgemeinen Weltgeschichte enthaltenen Zeugnisse berufen, wovon die beyden letztern auf die heutige Zeiten gehen.

thung mit ihrem Sohne, der ihr von dieser schuldigen Ehrerbietung und Unterthänigkeit entsage, besonders aber sich dadurch in die fast gewisse Gefahr setze, so gar von diesem geschlagen zu werden. Aus dieser letztern Ursache habe Gott hauptsächlich die Ehe zwischen einem Sohne und seiner Mutter untersaget.

So viel nun den Punct von der Ehrerbietung und Unterthänigkeit betrifft, so will ich mich blos auf dasjenige beziehen, was ich deshalb bereits oben in gegenwärtiger Abhandlung angeführt habe.

Was hingegen die Gefahr, geschlagen zu werden, anreicht, woein sich eine dergleichen Mutter stürzen würde, so sollte man durch das Vorgeben des Herrn Consistorialrath, als ob Gott diese Gefahr bey dem allererst erwähnten Verbothe zum Grunde gelegt habe, fast gar auf die Gedanken kommen müssen, daß er glaube, es habe Gott es den Männern als einen Instinct eingepägt, ihre Weiber zu schlagen. Ein mehreres von den Schlägen, die einer Ehegattin von ihrem Manne wiederfahren möchten, wird von mir in der letzten Abhandlung dieser meiner Schrift angeführet, und dabey gewiß die hinreichende Erwähnung der wegen der gemeldeten Gefahr angebrachten Gründe nicht unterlassen werden.

Jedoch will ich dermalen sogleich diejenigen Gleichnisse anzeigen, welche erstgedachter Schriftsteller, in Absicht auf dessen Satz, daß eine Mutter, die ihren Sohn heyrathete, auf die ihr von diesem gebührende Ehrerbietung gleichsam Verzicht thue, erdichtet hat.

Unter

Unter solchen Gleichnissen sind die beyden ersten auf Fälle gebauet, die sich gewiß noch niemalsen eräuet haben, mithin auch blos deshalb jene einem gerechten Tadel aussetzen.

Zu diesem gehört nun dasjenige, das er von einem Corporal entlehnet, dessen Vater als gemeiner Soldat unter seiner Compagnie stehe, woben der gedachte Schriftsteller die Frage aufwirft, ob jener diesen schlagen dürfe.

Ben Beantwortung solcher Frage will ich zuvor: derist bemerken, daß in dem ersterwähnten wohl nie erhörten Falle der Sohn ohnedem den Vater nicht anders, als auf Geheiß seiner Obern mit Schlägen begegnen dürfe. Nöthiget aber wohl jemand einen Mann, sich an seinem Weibe mit Schlägen zu vergreifen?

Ausserdem aber würde der Corporal die verächtlichste Creatur von der Welt seyn, wenn er sich nicht den Augenblick, als er diese Stelle erhielte, oder sein Vater unter seine Compagnie käme, sich es bey seinem Obristen ausbäte, daß einer oder der andere zu einer andern Compagnie versetzt würde. Ein nicht ganz unvernünftiger Obrister würde auch gewiß seine Bitte nicht abschlagen. Mithin würde auch die Gelegenheit ermangeln, daß ein Sohn seinem Vater Streiche abzählen müßte.

Von einem weitem der ermeldten Gleichnisse kann man zuverlässig behaupten, daß der Fall, worauf es gegründet worden, sich zu keiner Zeit eräuet habe, noch jemalen ergeben werde.

Solches Gleichniß gehet aber dahin: „Man
 „setze, ein junger König lasse sich in seinem Pallaste
 „vor vieler Augen mit einer königlichen Braut se-
 „hen, und thue alles dasjenige frey, öffentlich, was
 „er in seiner verschlossenen Kammer thue. Würde
 „dieser Anblick in selbiger Stunde bey den Zuschauern
 „auch noch die geringste Empfindung von Majestät
 „übrig lassen?

Hieben kann ich zuvorderist nicht umhin, das
 Mitleiden zu bezeigen, das ich mit diesem Könige
 trage, daß er sogar eines frühen Benschlafs mit sei-
 ner Braut beschuldigt wird. Denn hätte er wohl
 ausserdem Ursache gehabt, sich mit ihr in seiner Kam-
 mer einzuschließen? Wenn er nun sodenn diesen frü-
 hen Benschlaf vor Zuschauern wiederholte, so würde
 er sich freylich dadurch der größten Verachtung aus-
 setzen. Keinesweges aber würde er deshalb die öf-
 fentliche Ehrerbietung schwächen, die er ausserdem
 von seinen Unterthanen, ja auch von Fremden, hätte
 erwarten mögen. Haben nicht Caligula, Nero und
 andere unter den römischen Kaisern, und die Mes-
 salina die allergrößten Thorheiten, ja die ärgsten
 Schandthaten vor aller Welt Augen begangen?
 So groß nun die Verachtung war, die sie sich da-
 durch zugezogen haben müssen, so wenig ist dadurch
 die öffentliche Ehrerbiethung vermindert worden, die
 Personen von ihrem Stande gebühret hat.

Ueberhaupt zeigen die bereits angeführten und
 noch anzuführenden Gleichnisse dieses Schriftstellers,
 daß derselbe den Worten Hochachtung und Ehr-
 erbietung, die doch in den wesentlichsten Stücken
 von

von einander unterschieden sind, eine gleiche Bedeutung belege. Denn das erste Gleichniß ist nur auf einen Mangel der Ehrerbietung, das zweite aber bloß auf den von der Hochachtung gegründet.

Wie aber solches auf eine Mutter, die ihren Sohn heirathete, angewendet werden möge, ist nicht wohl abzusehen. Mußte sie denn in solchem Falle dasjenige öffentlich thun, was von ihr in ihrer verschlossenen Kammer geschähe? Oder, wenn ja ihr Sohn ihr mit Schlägen begegnen müßte, könnte er diesen Frevel nicht anders, als vor mehrerer Leute Augen verüben?

Die übrigen beyden von den ermeldten Gleichnissen befinden sich an einander geknüpft, und verlaufen kürzlich dahin, daß ein Gerichtshalter, der alle Sonntage mit den Bauern in den Schenken trinke und in Karten spiele, oder ein Amtmann, der ein hübsches Bauernmädchen aus dem ihm anvertrauten Dorfe heirathete, auf die ihnen von den Unterthanen schuldige Ehrerbietung Verzicht thun.

Nun fällt es in die Augen, wie leicht es seyn würde, über diese beyde letztern Gleichnisse zu scherzen, ja wohl gar deren zu spotten.

Ich will aber dieses gänzlich unterlassen. Nur will ich dasjenige hieher widerholen, was ich bey dem zweiten Gleichnisse angemerkt habe. Es würde nämlich ein Gerichtshalter, oder Amtmann durch die in diesem erdichteten Handlungen zwar die Hochachtung gegen sich, keinesweges aber die ihnen von den ihnen unterworfenen Bauern gebührende Ehrerbietung vermindern. Wenigstens würden

beyde die Steuer von diesen mit der größten Strenge eintreiben.

Endlich füget der Herr Consistorialrath seinen vorstehenden Gründen noch diesen bey, „daß, wofern ein Vater seine Tochter, und ein Sohn seine Mutter heyrathete, jener der Schwager seiner leiblichen Kinder und die Mutter die Schwägerinn derselben würde; eine Schwester würde die Stiefmutter, und ein Bruder der Stiefvater des übrigen Geschwisters.

Hieben will ich nur das wenige erinnern, daß dieser Schriftsteller, da er die von ihm gemeldten Gattungen der Schwägerschaft zu einem Grunde von dem Verbothe einer dergleichen Ehe angegeben hat, zugleich hätte zeigen sollen, daß, und auf welche Art diese Verschwägerungen in solcher Eigenschaft in die allgemeinen oder besondern Sitten, in den Wohlstand, und in die Glückseligkeit einer Ehe einen nachtheiligen Einfluß haben mögen. Er hat aber, dieses nur im mindesten zu leisten, sich keinesweges angelegen seyn lassen.

§. 5.

Es ist leicht zu erachten, daß noch mehrere, außer den beyden allererst bemerkten Schriftstellern, Gründe angeführet haben, aus welchen die Ehen zwischen Eltern und Kindern zu verwerfen seyen.

Zu diesen Gelehrten ist auch Sokrates zu zählen, welcher den Grund hievon blos in der Ungleichheit des Alters solcher Leute gesehet hat, und daß daher entweder

der unfruchtbare Ehen, oder Kinder von übler Beschaffenheit entstünden *)

Die Juden haben blos den göttlichen Willen, als eine Ursache des erwähnten Verboths angegeben. **) Der Kirchenvater Augustin und Plutarch haben den Grund von diesem darauf gebauet, daß durch die gemeldten Ehen die Vermehrung der Schwägerchaften, folglich der Freundschaft selbst, verhindert würde. ***)

Grotius hat auf gleiche Art, als von dem Gundling geschehen ist, das Verboth solcher Ehen auf die dadurch gewirkte Verletzung der Ehrerbietung gegründet, die Kinder ihren Eltern schuldig sehen. ****)

Ziegler leget einen natürlichen Abscheu zum Grunde eines solchen Verboths, *****) und Puffendorf eine natürliche Schamhaftigkeit. *****)

M 3

Henz

*) S. den 4ten §. in dem 2ten Capitel der Dissertation des Heinrich Link, de dispensatione matrimoniali.

**) S. den allererst angeführten Paragraph aus des Links Dissertation.

***) S. jenes Tractat de Civitate Dei, lib. 15. c. 16. und des letztern quaestiones Romanas.

****) S. dessen Tractat de Jure Belli et Pacis P. I. l. 2. c. 15. §. 12. Indessen hat Gundling, welcher später, als Grotius gelebt, mit ihm einen ganz gleichen Grund deshalb anführet, von diesem letztern Schriftsteller aber dabey keine Erwähnung gethan.

*****) S. dieses Rechtslehrers Anmerkung über die erwähnte Stelle des Grotius.

*****) S. in dessen Tractate, de Jure Naturae et Gentium, den 32sten Paragraph des ersten Capitels.

Henninges hält, so wie von den Juden oberrwähntermassen geschieht, den Willen Gottes für den Hauptgrund des mehrerwähnten Verboths; für Nebenursachen aber siehet er die Ehrerbietung, die Schamhaftigkeit und den Abscheu an. *)

Endlich ist der von Montesquieu mit dem Sokrates, jedoch nur in so weit einstimmig, als dieser die mehrerwähnten Ehen wegen der Ungleichheit des Alters überhaupt verwirft. Denn der französische Schriftsteller bauet solche Verwerfung auf einen Grund, der bloß gegen die Ehen zwischen einer Mutter und ihrem Sohne gerichtet ist. Wenn nämlich eine dergleichen Ehe verstattet würde, so müßte es sich fast jedesmalen eräugen, daß zur Zeit, als der Mann sich im Stande befinde, die Absicht der Natur zu erfüllen, das Weib darzu nicht fähig seye.

Ferner hat der von Montesquieu der Berehligung einer Mutter mit ihrem Sohne entgegen gesetzt, daß dieser gegen jene und eine Ehegattin gegen ihren Mann zu einer unendlichen Ehrerbietung verbunden seye. Eine solche Ehe würde aber sowohl in dem einen, als in dem andern Stücke ihren Zustand umkehren.

Die von einem Vater mit seiner Tochter hat dieser Schriftsteller aus dem Grunde verworfen, weil man vor der Ehe des andern Theils Liebe gewinnen, ja selbst verführen müsse. Solches streite aber gegen die Pflicht eines Vaters, nach welcher derselbe über
die

*) S. dessen Anmerkung über die bemerkte Stelle des Grotius.

die Schamhaftigkeit seiner Kinder wachen, und überhaupt die Sitten von diesen aufrecht zu halten trachten müsse. *)

So viel nun die von einigen in gegenwärtigem Tractate angeführten Schriftsteller auf einen natürlichen Abscheu, oder eine dergleichen Schamhaftigkeit, ferner auf die mehrgemeldte Ehrerbietung gebauten Gründe anreicht, so berufe ich mich dermalen blos auf diejenigen, mit welchen ich deren Ungrund in dem ersten und vierten Paragraph der gegenwärtigen Abhandlung gezeigt habe.

Jedoch muß ich über den Punct der Ehrerbietung noch folgendes melden: Es stimmt mir nämlich

M 4 lich

- *) S. das 14te Capitel des 26ten Buchs von seinem Tractate, der den Titel Geist der Gesetze führt. Hiebey bemerke ich, daß die von mir angeführten Gründe des von Montesquieu die einzigen sind, so derselbe den Eben zwischen Eltern und Kindern entgegen gestellet hat. Aufferdem kann ich meine Verwunderung nicht bergen, daß er eine Ehegattin zu einer unendlichen Ehrerbietung gegen ihren Mann für schuldig erachtet. Denn eine so weit ausgedehnte Schuldigkeit könnte nur auf einer beynabe unumschränkten Herrschaft der Männer über ihre Weiber beruhen. Dergleichen Herrschaft hat aber dieser Schriftsteller, wie ich in der letzten Abhandlung gegenwärtiger Schrift zeigen werde, in seinen persianischen Briefen, völlig verworfen. Ja selbst in dem 15ten Capitel des 16ten Buchs seines obenerwähnten Tractats hat er einen Satz geäußert, aus dem allerdings folget, daß er der ermeldten Herrschaft solche Schranken setze, welche die Schuldigkeit einer unendlichen Ehrerbietung eines Weibs gegen ihren Mann keinesweges zulassen.

lich in diesem der obenbemeldte Ziegler in der angeführten Stelle gänzlich bey. Er giebt aber deshalb einen Grund an, von welchem ich bisher keine Erwähnung gethan habe. Dieses ist von mir aus der Ursache unterlassen worden, weil solcher Grund, wenn er gleich nichts weniger, als ganz verwerflich ist, doch aber weniger Stärke hat, als diejenigen Gründe, mit welchen ich die von dem Gundling geäußerte Meinung widerleget habe, und weil diese hiezu gewiß überflüssig hinreichend sind.

Es ist aber der erwähnte Grund des Zieglers darauf gerichtet, daß aus einer Folge von jener Meinung einem von Adel eine Fürstin, oder Königin zur Ehe zu nehmen durch das natürliche Recht untersaget seyn würde. Wider diesen von dem Ziegler behaupteten Satz machet Gundling den Einwurf, daß die Ungleichheit zwischen Regenten, und Unterthanen nicht natürlich seye. Hingegen seye das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern ewig, nämlich natürlich und unveränderlich. *)

Nun habe ich oben bereits aus des Gundlings eigenen Grundsätzen erwiesen, daß der Gehorsam, welchen die Kinder während, und wegen der Erziehung, so sie von ihren Eltern genießten, diesen schuldig sind, sich zugleich mit dieser endige. Es bleibt mithin nach solcher Zeit bey Ermanglung einer dergleichen Schuldigkeit blos derjenige Gehorsam und diejenige Eherbierung übrig, so die Kinder ihren Eltern, in dem ihnen selbst gefälligen Maasse, aus blos

*) S. den 8ten Paragraph von dieses Schriftstellers mehrgemeldten Gedanken über die *Gradus consanguinitatis*.

blosser Darfbarkeit erzeigen wollen. *) Singezen leidet der Gehorsam, mithin auch die Ehrerbietung, wozu die Unterthanen gegen den Regenten, nach Gundlings eigenen Grundsätzen, verbunden sind, gar keine Veränderung. **)

Denjenigen Grund, der von Schwägerschaften entlehnt ist, hält Heinrich Euf ***) für sehr schwach. Und dieses zwar mit so viel grösserm Rechte, als die Erfahrung lehret, wie selten diese zugleich unter den verschwägerten Personen eine Freundschaft zu erzeugen pflege.

In Absicht auf denjenigen Grund, so von einigen auf den blossen Willen Gottes gebauet ist, will ich mich gegenwärtig nur auf diejenigen tüchtigen Gründe berufen, mit welchen Gundling die Frage, ob solcher Wille die Hauptursache seyn möge, daß dasjenige, was den Menschen obliegt, ein Gesetz, das ist, ein Geboth oder Verboth seye, verneinend entschieden hat. ****)

M 5

End-

- *) S. den ersten Paragraph gegenwärtiger Abhandlung.
- **) S. in dem 45sten Stücke der Gundlingianorum, unter der Aufschrift: Politica, seu prudentia civilis, den ersten und 2ten Paragraph: Vers möge des wahren Inhalts des 2ten Paragraphs, sind die Unterthanen dem Regenten Gehorsam schuldig: Und aus dem Grunde, so im ersten Paragraph enthalten, mag der erwähnte Gehorsam zu keiner Zeit eine Abnahme leiden.
- ***) S. dieses ehemaligen Lehrers der Rechte zu Altdorf Dissertation, de dispensatione matrimoniali c. 2. §. 1.
- ****) S. in dem 33sten Stücke der Gundlingianorum
den

Endlich lauft das Vorgeben des von Montesquieu, daß jede Mannsperson, die sich verheyrathen wolle, dem andern Theil selbst verführen müsse, gegen die durch die Erfahrung bestärkte Regel, und ist mithin ein äußerst falscher Grundsatz. Er hat demnach aus diesem keinen tüchtigen Schluß ziehen können. Folglich hat er auch die Ursache nicht angezeigt, noch anzeigen mögen, aus welcher, in Ansehung des Verlangens eines Vaters, seine Tochter zu heyrathen, von solcher Regel allerdings die stärkste Ausnahme in dieser Eigenschaft zu machen seye.

§. 6.

Aus gegenwärtiger Abhandlung erhellet die Verschiedenheit der Meynungen in demjenigen Hauptpuncte, welcher der Gegenstand derselben ist. Ich glaube auch bey dieser Gelegenheit theils deren Schwäche, theils deren gänzlichen Ungrunde hinlänglich vor Augen gelegt zu haben.

Besonders wird man auch, blos durch die allererst gezeigte ungemeyne Verschiedenheit die Ueberzeugung bekommen, daß der Satz, ob seye eine Blutschande in dem Rechte der Natur verbothen, keinesweges in der Wahrheit gegründet seye. Denn wäre es wohl möglich, daß Gott allen Menschen ein Gesetz in das Herz geschrieben habe, von welchem selbst die vernünftigsten und gelehrtesten Männer, die auch der Sache nachgedacht, den wahren Grund so wenig haben errathen können?

Die:

den 10ten bis 15ten Paragraph inclusive von der 3ten Abhandlung, so die Aufschrift hat: Von dem Ursprunge der natürlichen Gesetze.

Dieser Umstand würde demnach auch blos allein zum Beweise des Sazes hinreichend seyn, daß die Blutschande keinesweges ein Gegenstand der Lehre von dem Rechte der Natur, sondern blos der von der Staatskunst seyn möge.

Diese verwirft nun, bey ihrer Sorgfalt für das gemeine Beste, und in seiner Maasse selbst für die besondere Glückseligkeit der Einwohner eines Staats, denjenigen Grund nicht, welcher auf den Nachtheil gebauet wird, den die bisher gedachte Art der Blutschande durch die Ungleichheit des Alters beyder Ehegatten erzeugen würde. Denn es ist an deme, daß diese den schädlichsten Einfluß in die Bevölkerung eines Staats haben müsse. Eben so gewiß ist es aber auch, daß solche Ungleichheit alle beyderseitige Liebe, die jedoch in jeder Ehe, um deren Glückseligkeit zu befördern, angetroffen werden sollte, gänzlich ausschließen würde.

Besonders müßte sich solches in Absicht auf eine Verheyrathung einer Mutter mit ihrem Sohne äußern. Denn zu einem Verliebtseyn zwischen einer Mannsperson und einem Frauenzimmer wird, nach dem gegründeten Anführen des Grafen von Bussy, allezeit erfordert, daß dieses einige Jahr jünger seye, als eine Mannsperson. Da indessen an manchen Orten die Verheyrathung zweer einander nicht zu nahe verwandter Personen von ungleichem Alter verstatet wird, so dienet solches zu einem weitem Beweise, daß die Blutschande nicht durch das Recht der Natur untersaget werde. Denn wird man wohl eine Obrigkeit, die dergleichen Heyrathen zuläßet, beschul-

beschuldigen wollen, daß sie dem gemeldten Rechte entgegen handle? Indessen ist die erwähnte Ungleichheit wenigstens einiger Grund, aus welchem die gedachte Gattung der Blutschande verwerflich wird.

Weit stärker ist derjenige Grund, welcher darinn bestehet, daß Eltern leicht eines ihrer Kinder durch die Furcht, so sie in ihnen erweckten, zu einer Verhlichung mit ihnen zu zwingen suchen möchten, eine Furcht, die ein Kind tragen würde, sich bey Verweigerung einer ehelichen Verbindung mit einem seiner Eltern diesem äußerst verhaßt zu machen, und durch eine Wirkung hiervon sich der ärgsten Verfolgung auszusetzen, auch einen grossen Verlust an einer künftigen Erbschaft des Vaters oder der Mutter zu erfahren, oder sogar an einer Heyrath mit einer andern Person verhindert zu werden.

Zu dieser Furcht würde noch diejenige hinzutreten, welche von Aeltern ohnehin in den Gemüthern der Kinder von dieser zartesten Jugend an erregt wird, und die auch bis in deren späteres Alter fortzudauern pflaget.

Ausserdem mögen sich schon gezeigtermassen Kinder in ihre Eltern nicht verlieben. Hingegen können jene gar leicht hoffen, eine fremde Person zu finden, die ihrer Liebe würdig seye, und in deren durch die eheliche Verbindung bewirkten Besitze sie der erwünschten Glückseligkeit theilhaftig würden. Ueberhaupt werden sie aus mehrern Ursachen lieber mit einer Person von ziemlich gleichem Alter, als mit einer von einem sehr ungleichen sich verehlichen sehen wollen. Wenn sie demnach, diesem allen unerachtet,

zu einer Ehe mit einem ihrer Eltern ihre Einwilligung geben, so kann diese für nichts anders, als für eine Wirkung eines erlittenen starken Zwanges angesehen werden; eines Zwanges, der nothwendig ihr Unglück mittelbar und unmittelbar zubereiten müßte.

Eine andere und weit schmerzhaftere Gattung von diesem würde sich, bey Verstattung einer dergleichen Blutschande, über alle und jede Familien ausbreiten, in welcher Kinder vorhanden wären. Und dieses zwar selbst in denjenigen Falle, in welchem ihre beyden Eltern bis in deren spätes Alter am Leben blieben, folglich keines derselben sich mit einem seiner Kinder möchte verheyrathen können. Derjenige Theil von den Eltern, welcher dieses oder jenes von seinen Kindern zu seiner Zeit zu heyrathen hoffen möchte, würde gegen dasselbe die allervorzüglichste Zärtlichkeit vor den übrigen Kindern erweisen.

Besonders würde, um dem zum zukünftigen Ehegatten auserlesenen Kinde ein wesentliches Zeichen von dieser zu geben, zu dessen Gunsten der größte Aufwand gemacht, und wohl gar von dem erwähnten Theile der Eltern ein beträchtlicher Zufluß aus dessen Vermögen einem dergleichen Kinde zugewendet werden. Der erstgedachte Erfolg müßte aber bey den hierdurch beschädigten Geschwistlichen von diesem gegen dasselbe den größten Haß erwecken.

Unter den Eltern selbst würde die ihnen vergönnte Freyheit, ihre eigenen Kinder heyrathen zu dürfen, eine Eifersucht in dem Falle erregen, in welchem der Vater oder die Mutter den unmöglich nur eini-

germassen vor dem andern Theile zu verbergendem Vorsatz heate, sich mit einem von den eigenen Kindern ehelich zu verbinden.

Und zwar würde dieses selbst alsdenn erfolgen, wenn sich solche Eifersucht auf die Abnahme der von dem andern Ehegatten ihm zuvor bezeigten, und nunmehr einem der eigenen Kinder zugewendeten solchen Liebe, die man das Verliebtsehn nennet, einzig und allein gründete. Es würde sich aber dergleichen Eifersucht nichts weniger, als blos auf diesen Fall einschränken. Vielmehr würde der Vater mit Grunde besorgen, es möchte der Sohn sein eigenes Ehebett beflecken. Auf gleiche Art würde die Ehegattin eine Furcht hegen, noch bey ihrem Leben ihre Tochter von ihrem eigenen Manne geschwächt zu sehen.

Diese Furcht, die ausser dem schärfsten Verbothe der bishergedachten abscheulichsten Art der Blutschande bey beyden Eltern ganz unfehlbar erweckt würde, wäre äusserst gerecht.

Denn bey Verstattung von dieser würden sich die Eltern nicht leicht mehrers scheuen, mit ihren leiblichen Kindern, auch ausser der Ehe, Blutschande, als mit fremden Ehebruch zu treiben. Diese verabscheuungswürdigen Folgen würden sich um so öfter, und so gewisser zeigen, je ununterbrochner der Umgang zwischen Eltern und Kindern die Gelegenheit zu Begehung eines solchen Verbrechens darreicht; eine Gelegenheit, welche der einzige tüchtige Grund ist, auf welchem das Verboth der Ehen zwischen Geschwistigten beruhen mag, und der dennoch allein hinreichend gewesen ist, daß selbst
Gots

Gott aus solchen die letztgedachte Gattung der Ehen untersagt hat.

Um wie vielmehr müßten denn, auch nur blos aus dem letztgedachten Grunde, die Ehen unter Eltern und Kindern verbothen werden müssen?

Die letztgedachte Furcht würde nun die Wirkung haben, daß die etwa noch in der Asche glimmende Eifersucht des andern Ehegatten in die stärksten Flammen ausbräche. Eine der Wirkungen würde hievon seyn, daß dasjenige Kind, das auch ein Gegenstand von der Eifersucht eines von seinen Eltern wäre, von diesem äußerst verfolgt werden würde. Aber eben diejenige Liebe, die der in eines seiner Kinder in seiner Maasse verliebte Theil der Eltern gegen dasselbe trüge, würde es gegen die erwähnte Verfolgung in gleich großem Maasse schützen. Müßten demnach nicht hierdurch die Uneinigkeiten unter den Ehegatten auf den höchsten Grad ansteigen, folglich sich auf deren Ehe das Unglück mit vollen Strömen ergießen?

Sogar würde zuweilen ein Vater, der sich in seine Tochter verliebt hätte, seine Ehegattin mit Gift hinzurichten verleitet werden. Denn er könnte Hoffnung haben, daß dieses Verbrechen nicht an das Tageslicht kommen möchte. Hingegen müßte derselbe überzeugt seyn, daß eine von ihm seiner Tochter widerfahrende Schwächung leicht deren Schwängerung nach sich ziehen möchte, die sodann, besonders vor den Augen ihrer Mutter, unmöglich verborgen bleiben könnte. Endlich wird eine weitere, blos aus Verstattung der Ehen zwischen Eltern
und

und Kindern entspringende Quelle des Unglücks das Maas desjenigen, so aus derselben sonst herrühret, noch völler machen.

Alte Leute, welche sich, und zwar noch überdiß in weit jüngere Personen verlieben, werden nämlich lächerlich. Es mag demnach auch bey Eltern, die sich in eines ihrer Kinder eigentlich verlieben, keine Ausnahme von dieser Regel Statt finden. Jene müßten folglich in dem ersterwähnten Falle, besonders diesen in einer lächerlichen Gestalt erscheinen, und gar bald ganz verächtlich vorkommen. Es möchte sich auch leicht eräugen, daß Eltern ein eigenes Kind, ohne in dasselbe verliebt zu seyn, zu heirathen gedächten, weil sie keine fremde Person von jüngern Jahren finden könnten, die sich zur ehelichen Verbindung mit ihnen entschliessen möchte.

Ben deren Vorsake nun, diese mit einem ihrer Kinder einzugehn, würden sie aus Furcht, dasselbe von der hierzu nöthigen Einwilligung abwendig zu machen, sich aller Schärfe, ja wohl sogar aller Ermahnungen gegen sie enthalten. Die Geschwisterte eines solchen Kindes, welchen das Verliebtseyn eines seiner Eltern in dieses, und zugleich die Unterlassung der gedachten Schärfe gegen dasselbe in die Augen fielen, würden nothwendig dadurch auf den Glauben gebracht werden müssen, daß diejenige, welche ihre Eltern bisher gegen sie gebraucht hätten, keine Wirkung einer auf ihr Bestes gerichteten Neigung, sondern vielmehr eines Hasses gewesen seyn. Solches würde sich in noch größserm Grade äussern, wenn Eltern, um ihr Verliebtseyn in eines ihrer
Kin:

Kinder den übrigen zu verbergen, in Ansehung dieser, die Gelindigkeit auf eine allzugrosse Höhe trieben.

Die erwähnte, in den Gemüthern der Kinder ganz gewiß gewirkte Verachtung gegen ihre Eltern, und die übrigen allererst erwähnten Erfolge müßten nun in denen Familien, in welchen sie sich äusserten, alle Kinderzucht gänzlich zernichten. Folglich würde sich das Laster in denselben weit ergiessen. Die häufigen üblen Beyspiele, die andre an so vielen dem Laster ergebenden Leuten wahrnahmen, müßte nothwendig dieses über den ganzen Staat ausbreiten. Und zwar solches noch weiter aus dem bereits oben bemerkten Grunde, daß, wenn die erwähnte Art der Blutschande nicht mehrers, als der Ehebruch und die Unzucht verbothen wäre, diese beyde letztern Verbrechen noch häufiger würden begangen werden. Aus diesem allen müßte nun das Verderbnis der Sitten in einem Staate auf die größte Höhe ansteigen.

Ist aber solches nicht das größte Unglück, das diesem widerfahren mag?

§. 7.

Der Herr Hofrath Michaelis stimmt hierinn mit mir in denen Puncten überein, welche von mir auf die, durch den ununterbrochenen Umgang der Eltern mit ihren Kindern, erleichterte Gelegenheit zur Unzucht mit denselben, und auf die vielfältigste Verübung von dieser, wenn nicht selbst den Ehen unter Eltern und Kindern die schärfste Strafe entgegen gesetzt würde, gebauet worden ist.

N

Der

Der gedachte Schriftsteller füget hinzu, es würde ein Vater, der seine Tochter entehret hätte, sich bemühen, einen Schwiegersohn zu betrügen. Zugleich gedenket er eines Zwanges, von dergleichen ich in gegenwärtigem Paragraph Erwähnung gethan habe. Jedoch geschiehet dieses von ihm nur in so weit, als solcher Zwang eines Vaters seine Tochter zu einer mit ihm auffer der Ehe zu begehenden Unzucht verleiten könnte.

Von der Ungleichheit des Alters glaubet er nur, die nachtheilige Wirkung darinn zu finden, daß einem Sohne seine Mutter, bey seiner Verheyrathung mit ihr, bald zur Last fallen würde. *) Hingegen verschweigt er die übrigen von dem Sokrates und dem von Montesquiou, ja von mir selbst mit Grunde angezeigten Folgen. Denn aus dem von mir bemeldeten erhellet, daß eine Mutter nicht allererst einige Zeit nach ihrer Verheyligung, sondern soqleich im Anfang von dieser ihrem Sohne zur Last werden müsse.

Dieser Schriftsteller giebt weiter vor, daß selbst ein Vater, da er sich den Umgang, der zu Verführung seiner Tochter nöthig seye, noch leichter, als ein Bruder verschaffen könne, unter der gemachten Hoffnung dieselbe zu heyrathen, sie zur Unzucht mit ihm verleiten möchte. **)

Nun

*) S. in der 2ten Auflage der Abhandlung dieses Schriftstellers, von den Ehegesetzen Moses, welche die Heyrathen in die nahe Freundschaft untersagen, den 57sten und 58sten Paragraph des sechsten Capitels.

**) Zur Zeit, als der Herr Hofrath Michaelis überhaupt von der durch den beständigen Umgang dars gereichte

Nun muß aber einem Frauenzimmer eine ledige Mannsperson, welche dasselbe durch das Versprechen, sie zur Ehe zu nehmen, verführen will, ihr zugleich gegründete Ursachen anzeigen, aus welchen sie, diese sogleich öffentlich einzugehen, verhindert würde. Hauptfächlich aber ist in Betrachtung zu ziehen, daß eine dergleichen Weibsperson sich der Gefahr unterwirft, auf den Fall, in welchem die Mannsperson ihr Wort nicht erfüllet, sich ihre ganze Lebenszeit über der Schande und dem größten Unglück ausgesetzt zu sehen. Sie muß mithin in der Erfüllung des gemeldten Versprechens eine so grosse Glückseligkeit zu finden glauben, welche die gerechteste Furcht vor der erwähnten Gefahr, in großem Maasse überwiegen möge.

Muß aber nicht eine Tochter aus den von mir oben angezeigten Gründen eine eheliche Verbindung mit ihrem Vater für ein Unglück ansehen? Andern Theils kann dieser keine Ursache vorwenden, aus welcher er die Heyrath mit ihr verzögere. Wenn hingegen gegen eine ledige Weibsperson von einem wirklich noch verheyratheten Manne sich durch das erwähnte Versprechen verführen lassen soll, so erhellet aus den allererst angeführten Gründen, und fällt sonst in die

N 2

Augen,

gereichten Gelegenheit zur Verführung, und von der Hoffnung redet, die zu Bewirkung solcher Verführung einer tugendhaften, oder doch nicht liederlichen Weibsperson gemacht würde, sie zu heyrathen, so wendet er zwar solchen seinen Satz hauptfächlich auf Geschwistrigte an. Er fügt jedoch ausdrücklich bey, daß fast eben ein Gleiches von einem Vater, und seiner Tochter gesagt werden möge.

Augen, wie ein unendlich geringern Eindruck dieses in dem Gemüthe derselben möge machen können.

Es lieget mithin klar am Tage, daß eine Tochter sich zu einer mit ihrem Vater ausser der Ehe zu begehenden Blutschande, durch das erwähnte Versprechen, niemalsen werde verleiten lassen.

Wenn demnach die Verstattung der Ehen zwischen Eltern und Kindern die Folge hat, daß, um dieses Schriftstellers Worte zu gebrauchen, das Laster endlich mit geschwinden Schritten unter beyden Geschlechtern gehet, und das ganze Volk endlich davon angesteckt wird, so kann der gedachte Erfolg keinesweges der von demselben angegebenen allererst erwähnten Ursache beygemessen werden.

Bei gänzlicher Zernichtung eines solchen Grundes muß auch das von dem mehrgedachten Schriftsteller darauf errichtete weitere Gebäude, daß die Frau im Hause durch ihre Tochter mit Gift möchte ums Leben gebracht werden, *) gänzlich zu Boden fallen.

Wohl aber würden dergleichen unglücklichen Folgen, als die beyden letztern sind, aus den von mir weiter oben deshalb angezeigten, ganz andern Quellen allerdings herfließen.

Ein weiterer in diesem Capitel von dem Herrn Hofrath Michaelis angeführter Grund ist eigentlich gegen die Ehen zwischen Brüdern und Schwestern gerichtet. Es gehet aber derselbe dahin, daß diese, von ihrer Kindheit an, sich voreinander entblößten. In spätern Jahren, in welchen sie die Triebe gegen das

*) S. den 57sten Paragraph des gemeldten 6ten Capitels.

das andre Geschlecht empfänden, würden die bösen Lüste rege gemacht, und eines verführe das andre. Wenigstens würde bey dem weiblichen Geschlechte die Schamhaftigkeit durch freyen Umgang mit Personen, die sie hätten heyrathen können, sehr geschwächt werden.

Entblößt sich aber wohl das Frauenzimmer vor ihm nicht verwandten Personen, mit denen es eine eheliche Verbindung eingehen könnte, oder einzugehen sich Hoffnung machte? Warum sollte demnach bey Schwestern, in Ansehung ihrer Brüder, in dem erwähnten Falle eine Ausnahme Statt finden?

Ueberhaupt macht eine fortgesetzte Entblößung die bösen Lüste so wenig rege, daß sie dieselben vielmehr dämpfet.

Dieser Satz wird durch die Beispiele ganzer Länder bestärket. Ueberdiß hat Montagne einige Ursachen von einem dergleichen Erfolge beygefüget. *)

N 3

S. 8.

*) S. des P. Lafitau Moeurs des sauvages Ameriquains comparées aux moeurs de premiers tems. T. I. Chap. VI.

Was die Gründe anreicht, aus welchen Montagne behauptet, daß die gänzliche Entblößung die unreinen Begierden nicht entzündet, wohl aber auslöscht, so sind solche in dem 12ten Capit. des 2ten Buches seiner Versuche enthalten. Die hießer gehörige Stelle lautet folgender gestalten:

Vraiment c'est aussi un effet digne de consideration, que les maitres du metier ordonnent pour remede aux passions amoureuses, l'entiere veue et libre du Corps, qu'on recherche: que pour refroidir l'amitié, il ne faut que voir librement ce qu'on aime.

§. 3.

Einem andern Grunde hingegen, auf welchen der Herr Hofrath die Nothwendigkeit des Verboths der Ehen zwischen Geschwistlichen gebauet hat, wohnet eine desto grössere Stärke bey. Ja, er ist hieninn der einzige tüchtige.

Solt:

Ille quod obscenas in aperto corpore
partes viderat in cursu, qui fecit,
haesit amor. Ovid. de Remed.
Amor. l. 2. 33.

Ce n'est pas tant pudeur, qu'art et prudence, qui rend nos Dames si circonspectes à nous refuser l'entrée de leurs cabinets, avant qu'elles soient peintes et parées pour la montre publique:— Nec veneres nostras hoc fallit quo magis ipsae omnia summo-pere hos vitae postscenia, celant, quos retinere volunt, adstrictosque esse in amore. — Lucret. l. 4.

Eben dieser Schriftsteller sagt folgendes in dem 3ten Buche und dessen 5ten Capitel, welches letztere die Aufschrift führet: Sur des vers de Virgile. Les Indiennes, qui voyent les hommes à nud, ont au moins refroidi le sens de la veue. Et quoique disent les femmes de ce grand royaume de Regu, qui au dessous de la ceinture n'ont à se couvrir, qu'un drap fendu par le devant, et si étroit, que quelque ceremonieuse decence qu'elles y cherchent, à chaque part on les voit toutes, que c'est une invention d'attirer les hommes à elles; il se pourroit dire, qu'elles y perdent plus qu'elles n'avancent, et qu'un faim entiere et plus aspre, que celle qu'on a rassasiée au moins par les yeux.

Solcher Grund aber beruhet darauf, daß Geschwistrigte einen beständigen Umgang mit einander haben, welcher, wenn sie einander heyrathen dürften, ohne daß sie sich deswegen vor einander entblößten, weit freyer seyn würde, und gar leicht bey erwachsenen Geschwistrigten von beyden Geschlechtern in einen unzüchtigen ausarten möchte.

Diesem Schriftsteller und mir stimmt auch Gundling, welcher zugleich sich auf ein Zeugnis des Le Clerc berufet, *) und Herr Hume **), in Ab-

N 4

sicht

- *) S. den 9ten Paragraph seiner mehrgemeldten Abhandlung von den Graden der Blutsverwandtschaft.
- ***) S. in dem dritten Theile seiner vermischten Schriften den 4ten Abschnitt, so die Aufschrift von der bürgerl. Gesellschaft führet. Bey dieser und mehrerer anderer Gelegenheit behauptet gedachter Schriftsteller den Satz, daß eine Handlung nur in sofern, und in solcher Maasse, für lasterhaft, folglich für schändlich zu achten seye, in sofern sie dem Besten des Staats zuwiderlaufe. Ich bemerke dieses Anführen deshalb, weil es zu einem Zeugnisse der Gründlichkeit des von mir oben behaupteten Satzes dienet, daß die ganze Materie von den Verehrungen in diesen oder jenen Graden kein Gegenstand des Rechts der Natur, sondern bloß der Staatskunst seye.

Ausserdem legt Herr Hume zum Beweise, daß der Umgang der Geschwistrigte miteinander die einzige gegründete Ursache des Verboths der Ehen unter ihnen seye, ein Beispiel der Athenienser vor Augen, welche die Verheyrathung von Halbgeschwistrigten, die einerley Vater, nicht aber von denen, die einerley Mutter gehabt, verstatet haben. Denn eine Mannsperson habe sich, nach den griechischen Sitten, der Wohnung eines
Frauens

sicht auf den letzterwähnten Grund, und zwar letzterer völlig bey.

§. 9.

Hingegen werden diesem von dem Gundling noch andere vermeintliche Gründe angefüget.

Dieser Schriftsteller führet zu solchem Ende unter andern an: Es fühlten Brüder und Schwestern ordentlicher Weise keine Brunst gegeneinander. Darum seye es auch nicht schwer, sich von dergleichen Vermengungen zu enthalten.

Entweder hat nun der erstgedachte Rechtslehrer vorgeben wollen, daß, wenn auch die Ehen zwischen Brüdern und Schwestern nicht untersagt würden, sie dennoch keine Brunst gegen einander fühlen möchten. Oder er hat diese Wirkung blos einem solchen Verbothe beygemessen.

Im erstern Falle wäre dieses ganz und gar unnöthig, ja verwerflich. Denn nach dessen, in andern seinen Schriften, behaupteten wahren Sätzen, soll eine Obrigkeit keine Handlung untersagen; welche ordentlicher Weise nicht zu geschehen pfelet.

Ueberdiz und hauptsächlich aber liefe ein dergleichen Vorgeben jeder natürlichen Vermuthung und aller Erfahrung gänzlich zuwider; einer Erfahrung, in Absicht auf welche Gundling selbst eine Stelle aus den Schriften des Le Clerc angeführet hat, in welcher viele Beispiele von einer solchen Brunst erzählt worden sind. Denn tragen nicht Geschwistrigte in der

Re:

Frauenzimmers, mithin selbst seiner Stiefmutter, nicht nähern dürfen, wenn sie gleich in einer Familie gelebt habe.

Regel, durch eine Art eines Instincts; oder durch eine Wirkung eines den Menschen angebohrnen Stolzes, weit grössere Liebe zu einander, als gegen Fremde? Ja der Kirchenvater Thomas hat behauptet, daß, wenn zu dieser, bey Verheyrathung von Geschwistigten miteinander, noch die eheliche träte, solche doppelt übermächtig seyn würde, und selbst einen dergleichen Ehemann ausser den Schranken der Vernunft setzen möchte. *)

Hingegen lobet der Graf von Bussy das Uebermaaß der Liebe zweyer Verliebten **) und leugnet mithin nothwendig den Satz, daß diese die Schranken der Vernunft überschreite.

Der Verfasser der Frosesischen Briefe hält, wie von dem Kirchenvater Thomas geschehen, dafür, es würde die eheliche Liebe zweyer Geschwistigte einen weit größern Grad erreichen, als die zwischen Ehe-

N 5

gat:

*) Montagne erwähñet in der 29sten Abhandlung des ersten Buchs seiner Versuche, welche den Titel von der Mäßigung führet, er erinnere sich, das allererstgemeldte in einer von den Schriften des gedachten Kirchenvaters gelesen zu haben, und daß von diesem auf solches einer derer Gründe, aus welchen derselbe die Heyrathen in den verbotenen Graden der Verwandtschaft verdamme, gebauet worden seye.

**) S. in dessen Memoires und auch in den Amours des Gauls enthaltene Liebesregeln, und dabey folgende Verse:

Pour etre une Maitresse aimable,
Il faut, que votre feu augmente nuit et jour,
Et l'excès ailleurs condamnable,
Est la mesure raisonnable,
Que l'on doit à l'amour.

gatten, die einander nicht verwandt seyen. Er hält sie aber eben deswegen für vollkommener, und glaubet, sie würde weit glücklicher und vergnügter, als eine andre werden.

Gewiß pflaget, nach dem wahren Zeugnisse des La Fontaine, *) jede Ehe die Liebe zweyer Ehegatten in solchem Grade zu mässigen, daß kein nachtheiliges Uebermaaß dabey Statt finden mag.

Wenn hingegen der erwähnte Kirchenvater, in Ansehung dieses, geirret hat, so widerleget jedoch sein Zeugnis das lehterwähnte Anführen des Gundling.

Wiewohl es ist vielmehr zu vermuthen, daß Gundling nur zu behaupten verlange, ob würde jeder Funke eines solchen Feuers bey Geschwistigten blos durch das Verboth, sich miteinander zu verheyrathen, sogleich ausgelilget. Denn er berufet sich hiebey auf das Zeugnis eines andern Schriftstellers.

Dieses verlautet aber dahin, daß, nachdem die Ehen zwischen Geschwistigten durch Geseze und Gewohnheiten verbothen worden, wir gar keinen Gedanken zu Eingehung einer solchen Ehe, oder einige wollüstige Regung gegen Geschwistigte bey uns wahrnehmen.

Aber eben hieraus folget durch den allernatürlichsten Schluß, daß, wosern die Geseze und Gewohnheiten dergleichen Ehen nicht mit einer scharfen Strafe

*) S. in dem 6ten Buche des 5ten Theils die 25te Fabel, so die Aufschrift Philemon et Baucis hat. *L'amitié modera leurs feux, sans les détruire.*

fe und darunter selbst mit der Schande belegten, die Begierden zu dergleichen Ehen sich allerdings gar leicht entzünden möchten. Denn sofern heut zu Tage unter uns Geschwistrigte einander heyrathen zu wollen, sich ernstlich in den Sinn kommen ließen, so würde man nicht, wie von dem Gundling geschehen ist, sagen mögen, ihre Begierde seye ausserordentlich, und eine unkeusche Brunst. Vielmehr würde man mit Grunde glauben müssen, sie seyen rasend.

Sie müßten ja die auf eine solche Ehe von dem Gesetze bestimmte Strafe und Schande, vornehmlich aber dieses voraussehen, daß ihre Ehe, so bald die Obrigkeit Nachricht von derselben erhielt, getrennt werden würde. Die Narrheit solcher Geschwistrigte würde auch um so viel größer seyn, als wie Gundling weiter erwähnt, Personen genug vorhanden sind, mit welchen man sich verehlichen kann.

Wenn nun gewiß dergleichen Ehe an allen Orten, wo sie mit einer scharfen Strafe belegt worden, und zu allen Zeiten aus Furcht vor dieser unterblieben ist, hat wohl die Leichtigkeit derselben zu entgehen, einem Gesetzgeber, er seye auch, wer er wolle, zum Antriebe des Verboths einer dergleichen Ehe dienen mögen? Müßten nicht selbst tausend gleichgültige Handlungen aus eben dem Grunde, weil man dieselben lieber würde unterlassen, als sich einer auf deren Begehung gesetzten Strafe unterwerfen wollen, von der Obrigkeit verbothen werden müssen?

§. 10.

Zwar folget aus einem Satze des Herrn Hofrath Michaelis, daß, wenn auch gleich die Ehen zwischen
Ges

Geschwistigten nicht verborhen wären, dennoch ein dergleichen Eheband durch kein Verliebtseyn beyder Theile geknüpft werden würde. Denn er erwähnet, *) es entdeckte Geschwistigten der tägliche Umgang unter ihnen so viele Fehler an einander, daß die eigentlich sogenannte Liebe nicht leicht entstehen könne.

Mögen aber³ Geschwistigte von beyden Geschlechtern nicht weit eher in einander verliebt werden, als ihr Verstand so weit angestiegen ist, daß eines des andern Fehler genau erkennen mag? Nun verbirgt eine solche Liebe vor einem Verliebten alle Fehler von deren Gegenstande. Dieser Erfolg wird sich bey Geschwistigten um so vielmehr äussern, da noch diejenige hinzutritt, welche dieselben, wie ich im nächstvorigen Paragraphen bemerkt habe, ohnedem gegeneinander tragen. Eben solche doppelte Liebe, muß aus gleichem Grunde die guten Eigenschaften der geliebten Person dem andern Theile in mehr als natürlicher Grösse abschildern.

Wie leicht mag auch jemand solche Vollkommenheiten besitzen, daß sein Geschwistigt mit Grunde glauben kann, es möchte diese bey fremden Personen nicht leicht in gleich großem Grade antreffen? Oder wird es wohl hoffen mögen, diese so beschaffen zu finden, daß ihnen keine, oder doch geringere Fehler eigen seyen?

Der letztgemeldte Schriftsteller bauet zwar den Mangel eines Verliebtseyn unter Geschwistigten auch zugleich auf den Satz, daß diese einander zu gewohnt

*) S. den 44sten Paragraph des 5ten Capitels in mehrbemeltem Buche.

gewohnt würden, indem ja selbst eine lange und vertraute Bekanntschaft zweyer Ehegatten eine Gleichgültigkeit unter ihnen, ja wohl gar eine Kältsinnigkeit zu wirken pflege.

Dieser letztere Satz ist aber äusserst falsch. Ein jeder, welcher sich selbst prüfet, wird überzeugt werden, daß ein dergleichen Gewohntwerden dieser, oder jener an und für sich weder geliebter, noch gehafter Personen, ja selbst einiger Thiere, bey deren Entfernung, einige Sehnsucht zu erwecken pflege; eine Sehnsucht, deren Wesen der Gleichgültigkeit, und noch mehr der Kältsinnigkeit entgegen gesetzt ist.

Wenn ferner diese letztern beyden Eigenschaften in das Bezeigen gar vieler Ehegatten gegeneinander ihren Einfluß haben, so rühret solches davon her, daß dieselben einander zu keiner Zeit geliebt haben. Folglich kann auch das Beispiel, so sie darreichen, dem erwähnten Schriftsteller zu keinem Beweise seines Satzes dienen.

Bei Ehegatten hingegen, die jemals eine wahre Liebe zu einander getragen haben, wird diese niemals verlöschen. Folglich wird noch weniger eine Gleichgültigkeit, oder Kältsinnigkeit deren Stelle einnehmen.

Wahr ist es, daß bey manchen dergleichen Eheleuten das Feuer ihrer Liebe öfters geraume Zeit auf eine nicht in die Augen fallende Art blos unter der Asche glimmt. Sobald aber eine Krankheit eines Ehegatten, oder ein ihm sonst begegnender unangenehmer Zufall, oder auch blos dessen einige Zeitlang dauernde Entfernung von dem andern solches Feuer
in

in die Bewegung setzet, so wird es bald in die hellsten Flammen ausbrechen. Hauptsächlich aber ist der grosse Unterschied zwischen verehlichten und solchen unverehlichten Verliebten, dergleichen an und für sich tugendhafte Geschwisterte wären, in genaue Betrachtung zu ziehen. Bey jenen muß selbst blos der völlige Besitz aller mit dem Ehestande verknüpften Rechte eine Sättigung verursachen; auch ausserdem muß ihre Liebe dadurch, daß ferner keine Hoffnung in dieselbe wirket, auf einen geringern Grad herabfallen. Da hingegen unverehlichte Verliebte blos von der Hoffnung beherrscht werden, diese aber selbst sich in beständiger starker Bewegung befindet, so muß dieselbe auch dem Feuer ihrer Liebe in dem immer grösserm Grade mitgetheilt werden, in welchem eine fortgesetzte Bewegung eines Körpers in einen andern, gegen den sie erfolgt, jedesmalen eine stärkere Wirkung äussert. *)

§ II.

- *) Herr Hume erwähnt in dem 22sten Versuche des 4ten Bandes seiner vermischten Schriften, so die Aufschrift hat: von der Vielweiberey und Ehescheidung: „Die glücklichsten Ehen werden gewiß da gefunden, wo die Liebe durch eine lange Bekanntschaft zu einer Freundschaft geworden ist, und sich befestiget hat. Wer ausser den ersten Wochen im Ehestande von Entzückungen träumet, ist ein Narr. So gar die Romanen selbst müssen, mit aller Freyheit der Erdichtung, ihre Liebhaber an dem Tage ihrer Ehe verlassen; und sie finden es leichter, die Liebe zwölf Jahre hindurch unter Kälte, Verachtung und Schwierigkeiten zu erhalten, als eine Woche in dem Besitze und Sicherheit. Diese Stelle bestärket mithin, daß eine lange Bekanntschaft

Wenn indessen gezeigtermassen Geschwistrigte sich eben so leicht, ja öfters noch leichter in einander, als in fremde verlieben mögen, so folget hieraus keinesweges, daß jeder Bruder seine Schwester zu schwächen bereit seyn würde. Vielmehr wird eine wahre Liebe, so jener zu dieser trägt, gerade das Gegentheil wirken. Ein Athenienser hat der letzten Gunst, die er von seiner Geliebten hätte erwarten mögen, blos aus dem Grunde, daß durch deren Genuß seine Liebe gegen solche Person eine ziemliche Abnahme erleiden möchte, gänzlich entsaget. Ein solcher Bruder würde demnach, vielleicht auch blos aus gleicher Ursache, die gedachte Gunst bey seiner Schwester zu suchen, allerdings unterlassen.

Noch mehr aber würde die Liebe, so er zu dieser trüge, ihn abschrecken, sie durch eine von ihm an ihr zu verübende Schwächung in Schande und andres größres Unglück zu stürzen.

Ueberhaupt wird ein wahres Verliebtseyn so wenig bey Unverehlichten unkeusche Handlungen erzeugen, daß es vielmehr selbst zuweilen zur Ausübung der Tugend anreizen wird. Es wird auch
ge

schaft die Liebe nicht schwäche, ja die Dauer von dieser bey unverehlichten Personen wohl viele Jahre lang unverrückt erhalte, daß es blos der von dem Herra Hume angezeigte Besiß seye, welcher eine wahre Liebe von Ehegatten mäßige, und daß folglich die Vergleichung, die der Herr Hofrath zwischen diesen und unverehlichten Personen, gemacht hat, gegenwärtig nicht im mindesten Statt finden möge.

gegenwärtiger Satz durch ein berühmtes Beispiel, aus der Geschichte in vollem Maasse bestärket. *)

Es würden mithin blos solche Brüder ihre Schwestern zu verführen trachten, welche in diese gar nicht verliebt wären. Nun habe ich oben **) gezeiget, daß nur Personen von edlen Gemüthern sich

- *) Von diesem Beispiele, welches Plutarch in seinen Leben grosser Männer, und zwar namentlich des Demetrius, umständlich erzählt, will ich gegenwärtig nur so vieles anführen, als zu meinem Endzweck erfordert wird. Dieses aber bestehet in folgendem: König Seleucus von Syrien vermählte sich zu einer Zeit, in welcher dessen Kronprinz, Namens Antigonus, bereits völlig erwachsen war, mit einer Prinzessin des Königs Demetrius von Macedonien. Der gemeldte Kronprinz wurde nun in diese junge Königin, in eigentlichem Verstande, sterblich verliebt.

Er wollte aber eher sterben, als solche seine Liebe jemanden entdecken. Zu solchem Ende fieng er an sich nach und nach auszuhungern, und fiel sowohl dadurch, als durch seine Bestrebung, diese Liebe zu verbergen, in eine harte und höchst gefährliche Krankheit, welche bis zur Entdeckung von deren Ursache dauerte. Wenn auch dieselbe endlich erfolgt ist, so war solches blos der Geschicklichkeit des berühmten königl. Leibarztes, Erasistrates, so wie die Heilung seiner Krankheit dem Könige zu danken. Würde aber Antigonus diese Heilung bey seiner Stiefmutter zu suchen verlassen haben, oder würde er wohl in solche Krankheit oder gar auf den Vorsatz, sich an dem Essen und Trinken übermäßig abzugeben, verfallen seyn, wenn das Verliebteyn jederzeit unkeusche Neigungen hervorbrächte?

- **) S. den S. 14. der ersten Abhandlung.

sich verlieben können. Diese werden nun von Leuten, deren Gemüther aus einem weit unedlern Erdensflos gebildet worden, an der Zahl weit übertroffen. Aber eben die Leute von der letztern Gattung möchten gar leicht, aus einem Antriebe ihrer Natur, keinen Abscheu tragen, selbst durch Erdichtung einer feurigen Liebe gegen ihre Schwester, diese zum Opfer ihrer Geilheit zu machen. Es wären mithin nur solche Brüder, welche in ihre Schwestern gar nicht verliebt wären, die, um des Herrn General-Superintendenten Jacobi Worte zu gebrauchen, dieselben ihren wilden Wollüsten aufzuopfern keinen Abscheu hätten.

Der gedachte Schriftsteller, welcher mit mir eine natürliche Liebe jeder Geschwistriage gegen einander erkennt, hält zwar diese allein für hinreichend, einen Bruder von einem dergleichen Verbrechen abzuhalten. Aus diesem Grunde verwirft er auch denjenigen, welchen ich und andere aus der Gelegenheit hergeleitet haben, die der genaue Umgang unter Geschwistriages zu einer miteinander zu treibenden Unzucht darbietet.

Die Gattung der Liebe, auf die der Herr Consistorialrath seinen Grund gebauet hat, ist hingegen natürlicher Weise jedesmalen geringer, als diejenige, so ein Mensch gegen sich selbst trägt. Diese seine Selbstliebe sollte ihm demnach tausend lästerhafte Handlungen verbiethen, durch welche er wirklich sein eigenes Unglück zubereitet. Wenn mithin so viele Leute dennoch dergleichen Handlungen begehen, so mag eines Bruders weit geringere, sich blos in die natürliche einschränkende Liebe gegen seine Schwester

D

ihn

ihn von Schwächung derselben keinesweges allein abhalten. Die von mir erst erwähnte Gelegenheit ist feiner also beschaffen, daß es Eltern unmöglich fällt, sie ihren Kindern zu entziehen. Hingegen ist es jenen gar leicht, dieselbe diesen, in Ansehung fremder Personen, abzuschneiden. Hierdurch würden nun dieselben vielfältig verhindert werden, fremde, statt ihrer eigenen Geschwistriten, ihren wilden Willüsten aufzuopfern.

Ein weiterer Grund, aus welchem der Herr General-Superintendent den von mir den Ehen zwischen Geschwistriten entgegen gesetzten zernichten zu können glaubet, verlautet dahin, daß Gott die Unzucht zwischen jungen Söhnen eines Herrn, und dessen leib-eigenen Mägden, welche wahrscheinlicher Weise die gewöhnlichste gewesen, nicht nur nicht verbotzen, sondern sie auch unter den Israeliten begünstiget habe. Hat aber Gott nicht die Unzucht überhaupt, und ohne einige Ausnahme untersagt. Da er ferner für die Ehe an und für sich die größte Gunst bezeiget, hat er wohl dadurch eben diese denen Personen angedeihen lassen wollen, die eher als sie sich in den Ehestand begeben, oder, weil es ihnen völlig erlaubt seye in diesen zu treten, miteinander Unzucht trieben?

Wahr ist es, daß die Gelegenheit zur Unzucht mit leibeigenen Mägden eben so groß war, als zu der, zwischen Brüdern und Schwestern.

Allein eine freye Weibsperson verliert durch die Schwächung, so sie erleidet, ihre Ehre auf eine unwiederbringliche Art, und stürzet sich auch ausserdem gewöhnlicher Weise in das größte Unglück. Eine leib-eigene hingegen war bey den Juden, so wie bey meh-

rern

ren andern Völkern, so wenig den Gesetzen der Ehre als dem bürgerlichen Rechte unterworfen. *)

Zu gleicher Zeit nun, als eine Leibeigene eines Vaters, dessen Sohn sie beschlafen hatte, dadurch keiner Ehre verlustig werden konnte, war es auch unmöglich, daß sie durch ihre Unzucht in einen unglücklichen Zustand, als in dem sie sich zuvor befunden, hätte versetzt werden mögen.

Ein Versprechen eines solchen Sohnes, sie zu heyrathen, hätte sie auch zu dieser keinesweges verleiten mögen. Denn es war ja derselbe zu keiner Heyrath mit ihr in einigem Falle verbunden. Es hieng auch diese nicht von seinem, sondern von seines Vaters Willen ab. Da endlich eine solche Leibeigene keiner Ehre fähig war, so hätte ein dergleichen Sohn es auch für keine Schande halten mögen, wenn er sein Versprechen nicht erfüllte. **)

Der letzte Einwurf des Herrn Consistorialraths gegen den disseitigen in dem gegenwärtigen Punkte behaupteten Grund ist dahin gerichtet, daß vermöge dieses auch die Ehe zwischen Kindern verboten seyn müßte, welche zwey Ehegatten aus einer andern Ehe zusammen brächten. Denn sie wohnten auch beyeinander.

D 2

Allein

*) S. in Absicht auf diesen letztern Satz die 2te Abhandlung des 10ten Stückes der Gundlingianorum.

**) Der größte Theil von den allererst angezeigten Gründen zernichtet zugleich bloß allein denjenigen Einwurf, welchen Conring macht, da er daßjenige, was jener Schriftsteller wegen der Leibeigenen sagt, auch auf die heutzigen, nicht leibeigenen Mägde anwendet.

Allein solche Stiefgeschwistrigte leben vielfältig in so großer Uneinigkeit miteinander, daß ein Stiefbruder seine Stieffchwester nicht einmal durch den Schein, als ob er eine Liebe gegen sie hege, zu betrügen vermögend ist. Denn eines Theils ist der Nutzen zwischen ihnen weit mehrers, als zwischen rechten Geschwistrigten getheilet. Und die natürliche Liebe, so unter diesen letztern herrschet, läßt auch keine wahre Feindschaft, oder einen Haß unter ihnen zu.

Hauptsächlich aber ist zu bemerken, daß Eltern einen Theil der erwachsenen Stiefgeschwistrigte ohne Schaden, und ohne Schande gar leicht aus ihrem Hause schaffen mögen, so bald sie nur den mindesten Verdacht eines unerlaubten Umgangs unter denselben haben. Endlich ist der Fall, daß dergleichen erwachsene Stiefgeschwistrigte in einerley Hause wohnen, unter die seltenen zu rechnen. *)

§. 12.

Zur Zeit nun, als der Herr General: Superintendent die von mir, in Absicht auf das Verboth der Ehe zwischen Geschwistrigten angebrachten Gründe, für untüchtig erkläret, so ist es ganz natürlich, daß er deren tüchtigere gefunden zu haben, überzeugt zu seyn glaube. Dafür müßte nun unter andern derjenige gehalten werden, welcher darauf beruhet, daß

in

*) Der Herr Consistorialrath behauptet selbst in dem 23ten Paragraph der mehrgedachten 18ten Abhandlung, daß die Gesetze nicht nach einigen seltenen Fällen, sondern nach den Umständen eingerichtet werden sollen, so die allermeiste Zeit eingetroffen.

in einem Lande; in welchem die Ehen zwischen Geschwistern gestattet wären, es die Schwestern eines Bruders, der keine unter ihnen, sondern eine fremde Person heyrathete, gar sehr verdrüßen würde. Einen gleichen Verdruß schreibt er in diesem Falle eines solchen Sohnes Eltern zu.

Nun vermag kein Mensch leicht einige Handlung, sie seye auch noch so billig und vernünftig, vorzunehmen, die nicht in anderer Vortheil einen Einfluß haben, oder deren Neid erregen, mithin in ihnen einen Verdruß erzeugen möge. So fern man folglich auf diesen einigen Bedacht nehmen wollte, so würden tausend Handlungen völlig unterbleiben müssen. Ein vernünftiger Mensch wird sich demnach durch die Furcht vor Erweckung eines dergleichen auf bloßer Unvernunft, oder Bosheit gegründeten Verdrusses keinesweges irre machen lassen.

Sollte mithin in Ansehung eines Sohns, welcher in der ehelichen Verbindung mit einer fremden Person eine grössere Glückseligkeit, als in der Ehe mit einer von seinen Schwestern zu finden glaubte, einige Ausnahme Statt finden mögen? Und dieses, in Absicht auf einen Vater um so viel mehrers, als derselbe keine gültige Ursache von seinem Verdrusse anzuzeigen wüßte. Denn ausserdem stünde ihm ja die Verweigerung seiner Einwilligung in seines Sohns Heyrath frey; und er würde dieselbe vor Gerichte zu vertheidigen wissen. Eben so thöricht wäre ein Zwang, durch welchen ein Vater seinen Sohn zur Verheyrathung mit einer seiner Schwestern bewegte; ein Zwang, welcher unter die weitern Gründe dieses.

Schriftstellers gehöret, und dessen erwähnte Wirkung derselbe die Leistung eines Gehorsams zu nennen kein Bedenken trägt.

Wahr ist es, daß der Herr Consistorialrath diese Thorheit selbst in solcher Eigenschaft anerkennt. Denn er erwähnt weiter, daß eine dergleichen gezwungene Ehe nicht anders, als unglücklich seyn könne: er bedienet sich aber dieses Erfolgs zu einem weitern und dem letztern Grunde, woraus er die Ehen zwischen Geschwistigten verwirft. Denn er glaubt, es werde das gemeldte Unglück den Sohn anreizen, eine Trennung der mit seiner Schwester vollzogenen Ehe vorzunehmen; eine Trennung, woraus ebenfalls bey den Eltern der größte Verdruß erwachsen müßte. Wäre aber nicht auch dieser eben so unvernünftig, so vernünftig eine solche Ehescheidung wäre?

Sollte nun wohl ein Regent die Ertheilung eines Gesetzes, aus der Besorge, daß dessen Befolgung bey einigen Leuten einen Verdruß erregen könnte, nur im mindesten unterlassen mögen? Denn würden nicht wohl, aus einer gleichen Betrachtung, alle Gesetze unterbleiben müssen?

Es wird mithin der tägliche, ununterbrochene Umgang, den Geschwistigte miteinander haben, gewiß für den einzigen, jedoch zureichenden Grund anzusehen seyn, aus welchem die Ehen unter denselben zu verbiethen sind.

§. 13.

Auf eben diesem beruhet das Verboth der Ehen zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, auch in seiner Maasse mit der Schwiegermutter, oder Schwieger

gertochter. Ja in Ansehung jener walten noch überdiß diejenigen Gründe ziemlichermassen ob, welche die Ehen zwischen leiblichen Eltern und Kindern verwerflich machen. Jedoch ist es nicht möglich, daß unter beyden letztern das Alter nicht in grossem Grade unterschieden wäre. Hingegen lehret die tägliche Erfahrung, daß mancher Ehegatte, welcher den andern durch dessen Tod verliert, sich an eine solche Person verheyrathet, die einem oder mehrerer seiner Kinder an dem Alter weit näher, als ihm selbst kömmt. Es fällt mithin in die Augen, wie sehr dieser Umstand die Unzucht zwischen einem der Stiefeltern und Stiefkindern vervielfältigen möchte.

§. 14.

In Absicht auf die von mir in den nächstvorstehenden Paragraphen vertheidigten Gründe ist, wie ich bereits erwähnt habe, Gundling in sofern mit mir übereinstimmend, als dieselben gegen die Ehen zwischen Geschwistrigten gerichtet sind. Er behauptet aber zugleich, daß, wenn diese Heyrathen nicht bestehen könnten, auch die mit ihren Kindern keinen Grund haben möchten.

Wahr ist es, daß er diesen Schluß zu befestigen, so wenig ein einziges Wort angeführet hat, so wenig dessen Begründung nur einigermaßen möglich gewesen wäre. Vielmehr beweiset eben derjenige Grund, woraus er solchen Schluß gezogen hat, gerade das Gegentheil von diesem. Denn der gedachte Grund ist darauf gebauet, daß die Geschwistrigte miteinander in einem Hause wohnen, und dieser Umstand den täglichen Umgang, dadurch aber die genaue-

ste Bekanntschaft unter denselben, mithin zugleich die nicht abzuschneidende Gelegenheit wirket, Unzucht miteinander zu begehen.

Oheime und Tanten wohnen hingegen ordentlicher Weise nicht mit ihren Nessen oder Nichte: in einem Hause, und gar vielfältig nicht einmal an einem Orte. Der gewöhnliche grosse Unterschied zwischen dem Alter von jenen und diesen verbiethet auch an und für sich einen genauen Umgang zwischen den Personen von beyderley Gattung. Vermöge des hieraus fließenden natürlichsten Schlusses wäre demnach die Ehe unter ihnen auch blos allein deshalb allerdings zulässig. Nach einem andern aus solchem Grunde folgenden Schlusse müßte aber weit eher der die Ehe unter Geschwistrikindern zu untersagen seyn. Denn die gewöhnliche Gleichheit ihres Alters giebt zu einem häufigen Umgange miteinander Anlaß. Indessen sind solche Ehen weder bey den Römern verbotthen gewesen, noch sind sie es bey den Protestanten. Ein anderer Grund, welchen der gedachte Rechtslehrer den Ehen zwischen Geschwistrikindern und ihren Kindern entgegen sezet, ist auf die Gewohnheit der Römer gebauet, welche des Vaters Bruder und der Mutter Schwester Götter geheissen haben.

Allein man heist heutiges Tages diese Gattungen von Personen keinesweges Götter. Wiewohl es giebt Gundling zum Grunde von dieser Gewohnheit der Römer an, daß die Geschwistrikate der Eltern die Stelle von diesen verträten; einem Grunde, welcher, wenn er tüchtig wäre, in gleichem Maasse, und ganz allein noch dormalen die Ehen unter diesen verwerflich

werslich machen müßte, da hingegen der nächstvorige aus der von mir anzeigten Ursache heut zu Tage nicht Platz greifen könnte. Indessen hat Gundling solchen leßtern Grund auch nur einigermaßen befestigen zu wollen, gänzlich unterlassen. Unerachtet nun natürlicher Weise ihm allein der Beweis seines Satzes obzulegen wäre, so will ich jedoch zum Ueberflusse in gegenwärtiger Anmerkung *) das Widerspiel solchen Satzes erweisen.

D 5

Die

- *) S. den 10ten Paragraph von dieses Schriftstellers mehrbemeldter Abhandlung von den Graden der Blutsverwandtschaft. Derselbe führt darinn unter andern weiter an, „der respectus parentelae habe der gleichen Personen in solche Veneration gesetzt, daß man sie, wie die Eltern, Götter genennet habe.

Es wäre mithin, nach Gundlings Meynung, der respectus parentelae eine Veneration von Neffen und Nichten für Oheime und Tanten, die derjenigen, so man gegen Eltern trägt, gleich käme. Rührt aber diejenige, die Kinder gegen die leßtern hegen, nicht gressen Theils von der Hochachtung her, welche durch die guten Eigenschaften erwecket wird, so sie an denselben, wesniestens in weit größerm Grade, als bey sich selbst wahrnehmen? Denn es müssen Eltern, welche ihren Kindern eine gute Erziehung geben wollen, ihre eigenen Fehler auf das möglichste verbergen, indem sie deren keine an ihren Kindern bestrafen können, welche sie selbst vor ihnen entdecken.

Es kann ferner eine gute Kinderzucht nicht bewirkt werden, wenn den Kindern nicht von ihrer ersten Jugend an eine große Ehrerbietung gegen ihre Eltern einaeprägt wird. Mit dieser ist noch diejenige verknüpft, so Kinder diesen ohne

ders

Die Beyspiele, so Gundling bey dieser Gelegenheit anführet, könnten ohnedem, so wie jede andre, keines:

dergleichen vorzügliche Einprägung bezeigen. Solche entspringt aber aus dem Danke, wozu sich dieselben wegen des Lebens, so sie von ihren Eltern empfangen haben, und von der Ernährung und Erziehung, welche sie von denselben noch gemessen, in reichem Maasse.

Nun ist eine mit der Ehrerbietung verknüpfte Hochachtung dasjenige, was man Ehrfurcht nennen, und was Gundling unter dem Worte Veneration verstanden haben mag.

Zu dieser Ehrfurcht tritt noch die Furcht der Kinder, von ihren Eltern gestraft zu werden, oder wenigstens die Liebe von diesen gegen sich geschwächet, ja wohl gar sich derselben verlustiget zu sehen.

Von den Geschwistern von Eltern ermanet aber alle Erziehung der Kinder von den Lehrern ganz und gar. Folglich mag auch bey diesen aus derselben keine Hochachtung, noch die eine Gattung der von mir gemeldten Ehrerbietung herkommen.

Die zwote aus der auch schon erwähnten Dankbarkeit herrührende kann aber ohnedem, in Ansehung solcher Geschwister, auf den von mir angeführten Grund nicht gebauet werden.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit der Furcht, so ich angezeigt habe.

Muß demnach nicht mit gänzlicher Zernichtung des ganzen gedachten Grundes, in so weit dieser auf der Eltern Geschwister angewendet werden wollte, alles und jedes Gebäude, so man darauf zu errichten, sich in den Sinn kommen lassen möchte, gänzlich zu Boden fallen?

Aus

Keinesweges allein die Stellen von Gründen vertreten. Das vom Kaiser Claudius, welcher seines Bruders Tochter geheyrathet hat, möchte wohl, wie dieser Rechtslehrer glaubt, ein Vergernis bey manchen Römern verursacht haben. Allein dieses wäre blos eine Wirkung von ihrer Meynung gewesen, als ob von Kindern die Geschwistrigte ihrer Eltern als Götter betrachtet werden müßten; einer Meynung, welcher heut zu Tage niemand beypflichtet. Ein gleiches Vergernis wäre, wie Gundling vernumthet, darüber bey den Franzosen entstanden, daß die Prinzessin von Montpensier sich in ihren Neffen, den Prinz Carl von Guise, verliebt hätte. Allein er hat weder dergleichen Vergernis, noch solches Verliebtseyn der gemeldten Prinzessin hinlänglich erwiesen. *)

§. 15.

Aus demjenigen nun, was ich in gegenwärtiger Anmerkung ausgeführt habe, wird hoffentlich jeder Leser derselben von dem äussersten Ungrunde überzeugt werden, mit welchem sich manche einzubilden, als ob der respectus parentelae aus dem Rechte der Natur herflüsse. Solche Leute erkennen demnach auch nicht, daß dieser respectus nicht eine Ursache von der Meynung der Römer, als ob die Geschwistrigte der Eltern von deren Kindern, als Götter, anzusehen wären, auch nur einigermaßen seyn möge, sondern nur eine Wirkung von solcher Meynung seye.

- *) Er erwähnt nämlich hiebey: die raillerie, so in dem Catholicon d'Espagne stehet, seye bekannt: Madame de Montpensier, mettez vous sous votre Neveu. Nun ist dieses Catholicon eine bloße Satire eines Protestantens, dem, wie allen andern reformirten Franzosen seiner Zeit, das Haus Guise äusserst verhaßt war. Eine Satire
mag

§. 15.

So wenig nun die von dem Gundling beygebracht
ten Gründe und Beispiele der Verstattung der Ehen
zwischen Geschwistlichen von Eltern und den Kin-
dern der letztern entgegen stehen, so wenig mag auch
dasjenige, was von dem Moses, in Absicht auf die
in nächstvorstehenden Paragraph bemerzte Gattung
der Ehen und in andern Graden der Verwandtschaft,
den Juden verbothen worden ist, auch andre Völker
nur im geringsten binden. Ueber diesen letztern Satz
begnüge ich mich damit, daß ich mich auf die statliz-
chen Gründe berufe, welche der Herr Hofrath Mi-
chaelis, in Absicht auf denselben, unständiglich aus-
geführt hat, und denen ich hierin völlig beypflich-
te. *)

§. 16.

mag aber zu keiner Zeit zu Führung eines historis-
schen Beweises dienen. Es kann mithin die erste
gedachte, aus der von mir angeführten Ursache,
noch weniger die Stelle eines Beweises vertreten.
Ein Eberz ist auch keine Wirkung eines Uergers-
nisses; denn nur ein Heracitus ärgert sich über die
Thorheiten der Menschen. Wer hingegen ein Des-
moeritus ist, lachet bloß darüber. Solches Lachen
hat aber nur aus der Ursache herrühren mögen,
aus welcher alle Personen lächerlich werden, die
sich in eine andere, von weit jüngern Jahren,
verlieben.

- *) S. die zweite Auflage von dessen bereits oft an-
geführten Tractat von den Ehegesetzen Moses, wels-
che die Heirathen in die nahe Freundschaft unters-
sagen, und darinn unter andern den 24sten Para-
graph des dritten, und den 30sten Paragraph des
vierten Capitels. Aus eben solchen Gründen dies-
ses Schriftstellers folget, wie er auch selbst ange-
zeiget

Eben dieser Schriftsteller wirft nicht mit Unrecht die Frage auf, ob ein Landsherr die in nächstvorstehender Anmerkung angezeigten Ehen allgemein erlauben möge. *)

Er verneint aber solche Frage, so wie von mir ebenfalls geschieht. Der von ihm deshalb angeführte Grund hehet dahin, daß manche beim Heyrathen durch ihre Liebe abgehalten würden sich zu erkundigen, was wider solche Heyrathen in Moses Gesetzen stehe. Wenn nun diese Leute nachher in der Bibel läsen, oder von andern hörten, daß Moses ihre Ehe ausdrücklich unter den verbotenen nenne, so könnten zu spat Gewissenszweifel, und aus diesen unglückliche Ehen entstehen.

Hierbey will ich nun blos erinnern, daß ich in der ersten Abhandlung gegenwärtiger Schrift gezeigt

- zeigt hat, daß das deutliche Gesetz Moses, in Absicht auf die Ehen zwischen des Bruders Wittwe und des Vaters Bruders Wittwe, die Christen nicht mehrers verbinde, als die klaren, die Ehen mit des Vaters Schwester und der Mutter Schwester betreffenden, Worte des gedachten Gesetzgebers.

Zugleich beziehet sich auch der Herr Hofrath in dem 32sten Paragraph des aemeldten 2ten Capitels auf den ehemaligen berühmten Gottesgelehrten Baumgarten, welcher mit ihm ebenfalls übereinstimmt, so wie auch von dem Herrn General-Superintendenten Jacobi in seinem schon so oft von mir angeführten Buche geschieht.

- *) S. den 118ten Paragraph des 8ten Capitels von dessen mehrbemeldten Abhandlung.

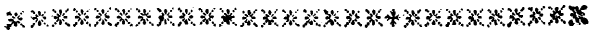
get habe, wie selten Ehen durch das Band der Liebe verknüpft werden. Ueberdies werden vor allen denselben Eheverlöbniße in Gegenwart mehrerer Personen gepflogen. Es werden solche Verbindungen von dem Geistlichen jeden Orts in die Kirchenbücher eingetragen und öffentlich von den Kanzeln verkündigt. Werden demnach dergleichen Verlobte nicht wenigstens von einer der gedachten mehrern Personen belehrt werden müssen, was Moses wegen der Ehen in gewissen Graden verbothen hat, wenn ja, wie kaum zu vermuthen ist, keines von beyden zuvor die Bibel gelesen hätte?

Derjenige Grund hingegen, aus welchem ich dem Herrn Hofrath, in Absicht einer von einem Regenten allgemein zu erlaubenden Eingehung von dergleichen Ehen, beystimme, beruhet auf dem beynah allgemeinen Wahne, als ob das erwähnte Gesetz Moses auch die Christen verbande. Denn sofern ein Regent diesem Wahne in einem öffentlichen Gesetze widersprechen, und in diesem den Grund davon anzeigen wollte, so würde er demjenigen, was die Staatsklugheit bey Errichtung jeden Gesetzes vorschreibet, gerade entgegen handeln, als welche jede in einem Gesetze bewirkte Anzeige von dessen Grunde gänzlich verbiethet.

Er würde in gegenwärtigem Falle noch überdies sich zu befahren haben, daß ihm sogar in gedruckten Schriften widersprochen, und er deshalb getadelt werden würde. Wenn hingegen die Anzeige eines der gleichen Grundes in dem Gesetze, wie billig, untermbliebe, so würden manche glauben, daß derselbe gar auf keinem Grunde beruhete.

Dispens

Dispensationen hingegen, so ein Regent in den gedachten Fällen ertheilte, würden nur wenigen Leuten kund werden. Und auch diese würden an und für sich glauben müssen, daß derselbe besondere wichtige Ursachen gehabt habe, aus welchen er von der vermeinten Regel eine Ausnahme gemacht habe.



Vierte Abhandlung.

Inhalt.

- §. 1. Von den Ehen zur linken Hand überhaupt.
- §. 2. Einige Einwürfe gegen die Ehen zur linken Hand werden widerleget.
- §. 3. Lob der wegen der Ehen zur linken Hand ergangenen alten deutschen Gesetze.
- §. 4. Gründe, aus welchen die Verstattung der Ehen zur linken Hand, auch auf Mannspersonen vom niedern Adel und ihres gleichen zu erstrecken seye.
- §. 5. Die Frage, ob auch dem vornehmeren Frauenzimmer die Ehe zur linken Hand zu verstatton seye, wird bejahet.
- §. 6. Von dem Concubinate.

§. 7.

- s. 7. Von den mit den Ehebündnissen verknüpften Feyerlichkeiten.
- s. 8. Ursachen, aus welchen die Ehe zur linken Hand dem Concubinate vorzuziehen seye.
-

Vierte Abhandlung.

Von den Ehen zur linken Hand.

§. 1.

Die Ehen zur linken Hand gründen sich bekanntermassen auf deutsche geschriebene Gesetze, *) und auf ein in Deutschland bis zu den neuern Zeiten fortgesetztes Herkommen.

Der Unterschied zwischen den erstgedachten und den gewöhnlichen Ehen bestehet unter andern darinn, daß jene in den erwähnten Gesetzen blos einer Person von hohem Adel männlichen Geschlechts verstattet worden sind. Hauptsächlich aber waren die Ehen zur linken Hand von den ordentlichen darinn unterschieden, daß bey den erstern die Ehegattin von geringerer Geburt, als der Ehegemahl, und wenigstens blos aus dem niedern Adel entsprossen war. In der dabey vorgegangenen Eheberedung wurde bestimmt, welche Summe Gelds solche künftige Ehegattin für sich und die Kinder, die sie mit ihrem Ehegemahl erzeu-

*) S. den 19'en Titel des 2ten Buchs des Longobardl. Lehnrechts.

zeugen würde, nach dessen Tode bekommen solle. Diese Bestimmung mochte aber nicht anders geschehen, als daß eine dergleichen Ehegattin nebst ihren Kindern von dem Gebrauche des Namens und Rangs der sich auf solche Art vermählenden Standesperson, ingleichen diese letztern Kinder von aller Nachfolge in die von ihrem Vater besessenen Lehen ausgeschloffen worden.

§. 2.

Diese letztgemeldte Gattung der Ehen ist von einigen Rechtslehrern für äußerst verwerflich erklärt worden. *) Diejenigen Gründe, auf welche sie ihr Urtheil gebauet haben, beschränken sich darinn, daß solche Ehen der Religion und dem Rechte der Natur zuwiderliefen.

Ich will hierüber nur kürzlich gedenken, daß diese Rechtslehrer, wenn sie sich nicht selbst widersprechen und ganz lächerlich werden wollen, vorgeben müssen, ob werde, wenn in der Bibel, besonders im Neuen Testamente, von der Ehe Erwähnung geschieht, keine andre, als eine solche verstanden, welche mit den römischen Gesetzen und Gewohnheiten auf das genaueste übereinkommen.

Wie thöricht nun ein dergleichen Vorgeben an und für sich seye, fällt ohnedem in die Augen. Es ist

*) S. Heinrich Links Dissertation de Matrimonio lege falica contracto. im 2ten Capitel Pfeffinger ad Vitriarium Lib. 3. T. 17. §. 100. nota d. welche beyden Schriften und Stellen auch eine umständliche Anzeige und Widerlegung der erstgedachten Einwürfe enthalten.

ist jedoch noch überdiß die stärkste Vermuthung vorhanden, daß Christus und seine Apostel, wenn sie von der Ehe reden, ehender eine jüdische als römische darunter verstanden haben. Denn es ist offenbar, daß ihre Lehren hauptsächlich an die Juden ergangen sind. Bey diesen waltete aber der größte Unterschied zwischen ihrer Ehe und einer römischen, ja ein solcher ob, welcher in seiner Maase, den zwischen der letztern, und einer Ehe zur linken Hand, noch übertrifft. *)

Wenn demnach alle Ehen, welche von den römischen abweichen, für sündlich und verwerflich anzusehen wären, so hätten auch solche Rechtslehrer, wenn es ihre Unwissenheit erlaubt hätte, die jüdischen Ehen dafür erklären sollen.

Eben diese hat dergleichen Leuten verbothen, das Recht der Natur mehr, als dem Namen nach, zu kennen. Sie würden sich ausserdem ihres Vorgebens geschämt haben, als ob diejenigen Eigenschaften einer römischen Ehe, welche das Schicksal einer Ehegattin und der aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder bestimmen, gerade aus dem erwähnten Rechte herzuleiten seyen.

§. 3.

Es können auch die Ehen zur linken Hand dem Rechte

*) S. den 102ten Paragraph des 7ten Capitels der Abhandlung des Herrn Hofrath Michaelis von den Ehegesetzen Moses.

„In Orient, heißt es daselbst, wurden die meisten Frauen gekauft. Solche gekaufte Frauen „aber waren nicht nur dem Kaufrecht, sondern „auch dem Gebrauch nach den gebeyratheten „Mägden so sehr weit nicht vorzuziehen.

Rechte der Natur um so weniger nur im Mindesten entgegen laufen, je grösserer Günst sie sich von der Staatskunst würdig machen.

Nun aber ist diese mit dem erwähnten Rechte, mit welchem sie aus einerley Quelle herfließt, auf das genaueste verbunden.

Hiebey will ich nicht umständlich ausführen, so leicht es mir wäre, daß die letztgemeldten Ehen den andern deutschen Gesetzen und Gewohnheiten völlig angemessen sind.

Da aber meine Betrachtungen in gegenwärtiger Abhandlung nicht juristisch, sondern blos politisch sind, so will ich zuvorderst nur gedenken; daß die Staatskunst ein Gesetz in eben dem grössern Maasse begünstige, in welchem es mit den andern in dem Staate herrschenden Gesetzen und Gewohnheiten übereinstimmt.

Nun hat es, wie ich allererst erwähnt habe, mit dem ermeldten Gesetze diese Beschaffenheit.

Es wird ferner eben durch die Ehen zur linken Hand die Zahl der Ehen überhaupt vermehret. Denn es lehret die tägliche Erfahrung, wie viele Personen von hohem Adel männlichen Geschlechts verhindert werden, sich zu vermählen, weil sie nicht vermögend sind, eine Gemahlin und die Kinder, die aus einer solchen Ehe erzeugt werden möchten, ihrem hohen Stande gemäß zu ernähren. Selbst finden sich grosse Herren, welche sich in erster Ehe mit einer Person von gleichem Stande vermählen haben, von welcher Ehe auch noch Kinder am Leben sind. Es möchte nun leicht ein solcher grosser Herr besorgen,

daß, wenn er sich zum zweytenmal mit einer Person von seinem Stande vermählte, und aus solcher zweyten Ehe auch Kinder erfolgten; daß eine so vieler Kinder hohem Stande gemäße Ernährung und Erziehung allzuvieler Kosten verursachen würde.

Da hingegen eine zwote, einer Standesperson zur linken Hand angetraute, Gemahlin von niederm Adel und deren Kinder nur eine diesem gemäßen Aufwand erforderten, so siele die Ursache von einer solchen Besorgnis gänzlich hinweg.

Diese nächstvorstehende Betrachtung scheint auch das gedachte Gesetz zum Grunde gelegt zu haben, und hauptsächlich auf den Fall gerichtet gewesen zu seyn, in welchem männliche Abkömmlinge einer Standesperson, die mit einer am Stande gleichen Gemahlin erzeugt worden, nach ihrem Tode noch am Leben wären.

Endlich mag sich ein grosser Herr leicht in ein Frauenzimmer von niederm Adel verlieben, mithin sich für überzeugt halten, daß er nur durch den Besitz ihrer Person glücklich werden könne.

Wie leicht möchte aber ein Frauenzimmer, so wie König Heinrich dem Achten in Ansehung der von Boulen widerfahren, die Besitznehmung von ihrer Person einem grossen Herrn so lang verweigern, bis er sich zur Berehligung mit ihr bequeme.

Wenn nun ein regierender Herr auch eine gewöhnliche Ehe mit einer solchen Person eingieng, so würden dessen Kinder männlichen Geschlechts dennoch in Deutschland, den Rechten von diesem nach, dessen Lehen und Herrschaften gar nicht erben mögen.

Weil

Weil jedoch über eine dergleiche Nachfolge noch Streitigkeiten entstehen könnten, so ist es ein neues Zeichen von der Weisheit dieses Gesetzes, daß es durch das Wesen, so es den Ehen zur linken Hand mitgetheilet, alle dergleichen Strittigkeiten völlig abgeschnitten hat. Wiewohl ohnedem zu solchen Zeiten, als dasselbe errichtet worden, und mehrere Jahrhunderte hernach, nicht einmal ein Sohn eines vom hohen Adel bey Kriegszügen und Turnieren neben Standespersonen, deren beyde Eltern von solchem Adel gewesen, fechten dorste, noch gleicher Vorzüge dabey genosse, wenn seine Mutter aus dem niedern Adel geböhren war.

Es scheint ferner, daß dieses Gesetz die Beförderung der guten Sitten in einem Staate zum Augenmerk gehabt habe. Denn es erwähnt ausdrücklich, daß diejenigen Standespersonen männlichen Geschlechts, welche dergleichen Ehen eingiengen, die Gabe der Enthaltung nicht hätten, dennoch aber kein sündliches Leben führen wollten.

§. 4.

Von den bisher in dem vorigen Paragraph angezeigten Gründen, welche dieses alte deutsche Gesetz höchstschätzbar machen, sind die allermeisten und wichtigsten also beschaffen, daß sie völlig auch auf die Personen von niederm Adel und zugleich auf solche angewendet werden mögen, welche eine adeliche Würde besitzen. Ja in Absicht auf diese Gründe walten einige noch in stärkerm Maase, als sich deren in Ansehung der Standespersonen zeigen, bey Mannspersonen von niederm Adel vor.

Unter diesem letztern giebt es nämlich eine grosse Anzahl, welche nicht einmal die Gelegenheit haben, eine reiche Ehegattin von einem mit dem ihrigen gleichen Stande zu finden, wenn es auch ihnen gleichgültig seyn möchte, ob diese an Schönheit, Verstand und Tugend grossen Mangel leiden sollte.

Audere, so billiges Bedenken tragen, eine hässliche, dumme, thörichte oder lasterhafte Person bloss wegen ihres Reichthums zu heyrathen, wenn sie auch dergleichen finden könnten, sehen sich wegen des geringen Maases ihrer Einkünfte unvermögend, eine Ehegattin und Kinder, die sie mit dieser erzeugen möchten, ihrem Stande gemäß zu ernähren. Sie werden demnach ausser der Ehe zu leben, und weil ihnen die Gabe der Enthaltung nicht beywohnet, zu fortwähriger Begehung derjenigen Sünde, welche das Gesetz durch Verstattung der Ehen zur linken Hand von den grossen Herren abzuwenden gesucht hat, beynahе gezwungen.

Solche Sünden haben nun in die guten Sitten eines Volks, mithin in die Wohlfahrt eines Staats einen um so schädlichern Einfluß, je ungemein grösser die Anzahl von Personen von niederm Adel, als von Standespersonen ist.

Eben diese Anzahl vergrössert, in dem allererst erwähnten Maase, den äussersten Nachtheil, den der Staat durch die aus dem ehelosen Stande so vieler Personen stiesende Entvölkerung desselben erleidet. Diejenigen von solchen Mannspersonen, welche ehrliche Dirnen schwächen, vermehren nun dadurch grössten Theils die Zahl der Menschen in einem Staate. Allein weil die Väter solchen ihren in
Uneh-

Unehren erzeugten Kindern gewöhnlicher Weise gar keine, oder jedoch eine weit zu geringe Nahrung reichen, die Mütter von diesen aber aus mehrern Ursachen dazu auffer Stande sind, so sterben diese Kinder meistens gar frühzeitig aus Elend.

Ein noch grösserer Theil von ledigen Mannspersonen, die sich in den erwähnten Umständen befinden, besuchen die öffentliche Hurenhäuser, oder vermischen sich aufferdem mit öffentlichen Weken, und tragen mithin zur Bevölkerung des Staats nicht das mindeste bey. Vielmehr wird diese sogar vermindert, indem solches Laster sie mit häßlichen Krankheiten bestraft, wodurch ihre künftige Tüchtigkeit zum Ehestand zum Theile oder wohl gänzlich geschwächt wird, und selbst die Kinder, die noch von ihnen erzeugt werden, mögen von Mutterleibe an mit dieser Krankheit behaftet werden.

Hingegen ist es gewiß nur der geringste Theil von unverheyratheten Personen männlichen Geschlechts, denen die Gabe der Enthaltung verliehen ist, die nun aber offenbar die Volksmenge nicht vermehren. Durch eben die grossen Kosten, so die Ernährung einer Frau und mehrerer Kinder denen vom niedern Adel zu bestreiten auferlegt, wollen und müssen andre, welche Lust zum Ehestande haben, so viele Jahre noch warten, bis sie zu einträglichern Stellen gelangen.

Bis zu diesem Erfolge aber verschwenden sie vielfältig ihre Kräfte. Wenigstens werden diese durch ihr schon im Anfange ihrer Ehe ziemlich angestiegenes Alter so sehr geschwächt, daß, wenn ja diese fruchtbar ist, solches entweder nicht ihren Kräften zu-

zuschreiben, oder diese nur zu Erzeugung solcher Kinder noch hinreichend sind, dergleichen von den alten Lacedämoniern sogleich nach ihrer Geburt würden ertränket worden seyn.

Endlich ist noch eine der Bevölkerung schädliche Folge die fast überall eingerissene Ueppigkeit, und besonders die Prachts, nämlich die Kostbarkeit einer Frau und mehrern Kindern eine deren nicht geringem Stande gemäße Nahrung und Erziehung angedeihen zu lassen. Denn auch manche in ihren besten Jahren verheyrathete Männer von dem gedachten Stande schwächen vorseklich die Fruchtbarkeit ihrer Ehen. Da sie mithin verhindern geböhren zu werden, so sind sie, nach des Tertullians Zeugnisse, sogar für Todschläger anzusehen. Dieses geschieht aber blos aus der von mir allererst gemeldten, nämlich derjenigen Ursache, aus welcher Cato der jüngere, welcher wegen seiner strengen Tugend so bekannt ist, seine Frau dem Hortensius auf einige Jahre lang abgetreten hat, weil nämlich jener die ihm geschehene Vorstellung, daß, wenn er mit seiner Frau noch mehrere Kinder zeugte, er verhindert werden möchte, allen denselben die standesmäßige Nahrung und Erziehung zu verschaffen, für gegründet gehalten hat.

Alle so zahlreiche und so verschiedene Gattungen von Verbrechen, Lastern und Sünden, und deren schädlicher Einfluß in die Sitten eines ganzen Volks und in die Bevölkerung eines Staats, würden nun in sehr beträchtlichem Maase in einem Staate abgewendet werden, in welchem in Absicht auf die Mannspersonen von niederm Adel und dergleichen die Ehen zur linken Hand öffentlich verstattet, und von

von einem Regenten sich bemühet würde, solche Gattung der Ehen zur Mode zu machen.

Jedoch dürfte diese nicht von Personen aus noch geringerm Stande nachgeahmt werden. Wiewohl es ohnedem nicht angienge, daß Leute von der letzt-erwähnten Gattung Weiber aus noch geringerm Stande heyratheten. Nun aber wird ein beträchtlicher Unterschied des Standes zweyer Ehegatten in den wegen der Ehe zur linken Hand ergangenen alten deutschen Gesetzen, als ein wesentliches Stück von derselben erheischet.

§. 5.

Hiebey werden vielleicht mehrere auf einerley Gedanken mit mir gerathen, daß auch dem vornehmen Frauenzimmer die Ehen zur linken Hand zu verstaten seyen. Denn ganz natürlicher Weise walten wenigstens eben die in dem erstgedachten Gesetze angezeigten Gründe auch bey manchem Frauenzimmer ob. Es wird nämlich so wenig sündigen wollen, so wenig ihm die Gabe der Enthaltung beywohnen möchte.

Wenigstens hat es gewiß zu keiner Zeit und an keinem Orte an Beyspielen von vornehmen Wittwen gefehlt, welche, da ihnen die erstgedachte Gabe und zugleich die Gelegenheit gemangelt hat, sich an eine Person ihres Standes wieder zu verheyrathen, wirklich in die aus einem solchen Mangel herrührende Sünde verfallen sind. Hat doch Kaiser Justinian sogar für nöthig gefunden, ein Gesetz auf den Fall zu geben, in welchem eine Frau vornehmen Standes, von der aus rechtmäßiger Ehe ein Sohn vor-

handen, auch ein Hurenkind erzeugt habe, von welchem der Vater ungewiß seye. *)

Es versteht sich übrigens ohnedem, daß ein Frauenzimmer, das sich einen Mann von geringerm Stande antrauen liesse, ihren vorigen Namen, Stand und Rang behalte. Daß ich aber glaube, es möge keine Gattung der Herrschaft eines Mannes bey einer Ehe zur linken Hand von der letztern Gattung Statt finden, daran wird jeder, welcher die nächstfolgende Abhandlung liest, ohnedem nicht zweifeln.

§. 6.

Wahr ist es, daß man den Ehen zur linken Hand gar leicht den Vorwurf machen möchte, ob wären sie von dem Concubinate nicht sonderlich unterschieden. Es waltet auch in der That der größte Unterschied darinn ob, daß jemand, welcher in seiner Concubine Kammer kommen will, nicht zuvor den Weg durch die Kirche nehmen muß. Daß aber solche priesterliche Trauung für kein wesentliches Stück einer Ehe zu achten seyn möge, davon würde blos das Beispiel so vieler christlichen Kaiser, in deren Staaten man binnen mehrern Jahrhunderten nichts von dergleichen Einsegnung gewußt hat, zum hinlänglichen Beweise dienen. **)

Es

*) S. den L. 5. Cod. ad Sctum Orfitianum.

**) Kaiser Leo der Sechste oder Weise war der erste, welcher in der Constitutione 89. die priesterliche Einsegnung der Ehen im Orient verordnet hat. Im Occident wußte man, um des Gottfried Arnolds in dem §. 9. des 5ten Capitels in dem 3ten Buche des 1sten Theils seiner Kirchen und Regers Histos

Es würde ein Regent, welcher die Concubinate verstatte, eine gleiche Vorsehung treffen müssen, als es das Gesetz wegen der Ehen zur linken Hand erheischt. Es würde alsdenn ein dergleichen Concubinats in allen wesentlichen Puncten derselben ebenfalls, wie die Ehe das Wesen eines Societätscontracts haben, folglich auf gleiche Art, als jeder solcher Contract, getrennet werden mögen.

Bei dieser Uebereinstimmung des Concubinats mit einer Ehe zur linken Hand, ja selbst mit einer förmlichen gewöhnlichen Ehe in allen wesentlichen Puncten derselben, fällt nun ohnedem ein Theil derjenigen Einwürfe hinweg, welche von Gesetzgebern und Schriftstellern dem Concubinate entgegen gesetzt worden sind. Unter jene gehöret der Kaiser Leo, welcher kein Bedenken getragen hat, sogar in einem öffentlichen Gesetze zu behaupten, es seye in vorhergängigen römischen Verordnungen Mannspersonen schändlicher Weise der Concubinats verstatet, und dadurch selbst die Erbarkeit verlehret worden. Ein dergleichen Gesetz laufe wider die Natur, und wider die göttlichen und den Christen vorgeschriebenen Gebote

Historie gebrauchten Worte beizubehalten, bey Vereblichung der Christen, im 2ten Jahrhundert nach Christi Geburt, und viele hundert Jahre hernach, von keiner Copulation oder Trauung, vielweniger von einem Zwange dazu. Denn es hat allererst Pabst Martin der 1ste, um die Hälfte des 7ten Jahrhunderts, die Copulation oder Einsegnung der Eheleute festgesetzt. S. in eben dem aemeldten Theile dieser Historie den 9ten S. des 2ten Capitels im 7ten Buche.

bothe. Außerdem seye es nicht schwer eine Ehegattin zu finden. *)

Soviel nun die angegebene Entfernung der Erbarkeit von dem Concubinate betrifft, so mag sich dieselbe auf nichts, als auf diejenigen Gesetze gründen, welche diesen verbieten. Sobald nun eine Obrigkeit solchen durch ein andres öffentliches Gesetz erlaubet und zur Mode machet, so wird ihn niemand ferner für unerbar ansehen.

Ueber den zweyten Punct will ich mich blos auf den Inhalt gegenwärtiger Anmerkung **), und über den dritten, auf dasjenige berufen, was ich deshalb oben umständlich angeführet habe.

Der

*) S. die 91ste Constitution dieses Kayserß. Bey dieser will ich mich, was den auf die Erbarkeit gebauten Grund anreicht, noch auf den 3ten Paragraphen der voriaen dritten Abhandlung, und auf das, was ich darian von der Schamhaftigkeit, die von der Schändlichkeit und von dem Mangel der Erbarkeit hergeleitet wird, zum Ueberflusse beziehen.

**) Einen gleichen Grund haben mehrere Rechtslehrer angegeben, und behauptet, der Endzweck des Ehestandes seye die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts. Der Concubinat aber seye die Hurerey selbst, und gründe sich blos auf die Begierde zum Beyschlase. Bey der Ehe seye eine eheliche Neigung, bey dem Concubinate hingegen eine Absicht einer fleischlichen langwährigen Vermischung. Er seye demnach in dem neuen Testamente verbotthen. S. Leonhard Schulzens Dissertation ad Praeceptum Decalogi: Non moechaberis, Rintellii 1676. pag. 50. bis 52. Nun fällt es ohnedem in die Augen, daß, da diese

Der Herr Hofrath Michaelis hat ebenfalls Gründe gegen den Concubinat angebracht. Er sagt nämlich, „die Ehen hätten eben dieses zum voraus, daß sie mit gewissen „in den Gesetzen vorgeschriebenen „Feyerlichkeiten geschlossen würden; und sich nunmehr der Garantie der Gesetze zu erfreuen hätten. „Diese hielten über den geschlossenen Ehebündnissen, „und schützten vor dem Mächtigen, der dem Ehemann seine schöne Frau nehmen, und vor dem Vater, der seine Tochter wider zurücknehmen wollte, „vor dem, der wegen frühen Versprechens ein „Recht an die wirklich getraute Frau zu haben, zu „spat vorgebe. *)

Nun

diese Sätze lauter petitiones principii in sich enthalten, sie mithin keine Widerlegung verdienen. Ueberdies ist mir bekannt, daß Christian Thomas eine Dissertation von dem Concubinate geschrieben hat, die ich aber nicht besitze. Indessen da dergleichen Einwürfe gegen den Concubinat schon vor ihm gemacht gewesen, so zweifle ich nicht, daß er diese mit so starken Gründen widerlegt habe, denen ich keine neue hinzufügen könnte. Nicht zu gedenken, daß einige von diesen Einwürfen mit denen, so der Ehe zur linken Hand entgegen gesetzt worden sind, gänzlich übereinkommen, die ich folglich bereits in dem 3ten Paragraph gegenwärtiger Abhandlung beantwortet habe.

- *) S. in dieses Schriftstellers Abhandlung von den Ehegesetzen Moses den 59sten Paragraph. Bey dieser Gelegenheit will ich noch erwähnen, daß jener in dem 11ten Paragraph des 7ten Capitels des gemeldten Buchs anführt, es möchte wohl Moses eine ordentliche Concubine unter dem Namen, Frau, vielleicht mit begriffen haben, wels
des

Nun sind einige von diesen Gründen eben so beschaffen, als der erste vom Kaiser Leo. Folglich muß der von mir bey diesem entgegen gestellte Grund auch hieher angewendet werden. Denn es liegt ja klar am Tage, daß so bald ein Gesetz den Concubinat verstattete, dieser sich auch der Garantie von jenem zu erfreuen haben würde. Es würde solches Gesetz das durch den Concubinat verknüpfte Paar vor einem jeden, der den einen Theil bewegen wollte, sich mit ihm zu verbinden, vor dem Mächtigen, der einem seine schöne Concubine nehmen, und vor dem Vater, der seine Tochter, in deren Concubinat er zuvor gewilligt hätte, wieder zurücknehmen wollte, eben so gut als einen Ehemann schützen.

§. 7.

Es ist demnach nur noch des Herrn Hofraths weiterer, die in einem Gesetze erfordernten Feinerlichkeiten betreffender, Satz übrig; ein Satz, auf welchen derselbe nothwendig denjenigen gebauet haben muß, daß das Gesetz vor dem schütze; der wegen frühern Versprechens ein Recht an die getraute Frau zu haben, zu spät vorgebe. Denn wo dergleichen Gesetz nicht vorhanden, so wird dieser Schriftsteller selbst nicht leugnen, daß derjenige, der ein früheres Versprechen vor sich hat, jedem andern, der sich auf ein späteres beruset, allerdings vorzuziehen seye.

Ich will mithin über diejenigen Gesetze, welche die Gültigkeit eines Contracts auf von demselben
hiez

ches erhelle, wenn man den 22sten Vers des 35sten Capitels des ersten Buchs Moses mit dem 4ten Verse des 49sten Capitels vergleiche.

hiezv vorgeschriebene Feyerlichkeiten gründen, meine Gedanken in möglichster Kürze äussern.

Niemand wird vorgeben wollen, daß das Recht der Natur in einem einzigen Falle Feyerlichkeiten vorschreibe, und noch weniger daß es deren einige namentlich bestimme.

Die Staatskunst hingegen erheischet dergleichen zuweilen. Jedoch geschiehet es meistens in solchen Fällen, in welchen sie billiges Bedenken trägt, den Grund eines ihrer Geseze anzuzeigen, oder, wo sie überzeugt ist, daß der Pöbel, worunter alle Unwissende zu rechnen sind, zu ungeschickt seye, die Stärke eines solchen Grundes einzusehen. Bey jedent Contracte hingegen verwirft die Staatskunst alle Feyerlichkeiten, in sofern solche nicht zum Beweise desselben nöthig sind. Denn derjenige, welcher einem andern ein Versprechen ertheilt, worein dieser willigt, ist nach dem Rechte der Natur zu dessen gänzlicher Erfüllung verbunden. Ja ein jeder Mensch von einem edlen Gemüthe würde ohne einiges weltliches Gesez, ja zuweilen sogar diesem entgegen, sein Versprechen erfüllen, noch ausserdem seine innerliche Zufriedenheit stören, und sich seiner selbst schämen wollen. Nur Leute von niederträchtigem, verächtlichem, schändlichem Gemüthe würden froh seyn, wenn sie ihren groben Betrug, wodurch sie die Erfüllung ihres Versprechens unterlassen, zwar nicht vor dem Geseze verbergen, jedoch sich hinter diesem verstecken, ja durch dessen Gunst, welches hierbey ein Mischuldiger an ihrem Betrüge wird, zum Troste der erzürnten Gottheit und ihrem eigenen Gewissen den unges

ungestörten Genuß der Früchte des gedachten Verbrechens erlangen können.

Ist denn aber wohl nur der allermindeste Schein grund vorhanden, aus welchem von der von mir allererst angezeigten, gewiß ganz unumstößlichen Regel, in Ansehung der Ehe eine Ausnahme zu machen sey?

Nun ist es der von dem Herrn Hofrath Michaelis angezeigte Fall, da ein Bösewicht, welcher einer Person, sich mit ihr ehelich zu verbinden, das erste und früheste Versprechen gethan hat, nachgehends sich mit einer andern verlobet, und seinen an jener begangenen Betrug mit der Schminke der Feinerlichkeit der zu seiner spätern Verbindung hinzugefügten priesterlichen Trauung übertünchen läßt. Lauft es demnach nicht wider das Recht der Natur, wider die Staatsklugheit, und wider alle Rechtschaffenheit, wenn in diesem Falle dennoch der Betrüger nicht auf Verlangen der erstern, sein Eheband zu trennen, und solches mit dieser zu knüpfen, angehalten werden sollte?

S. 8.

Zu dem Inhalte des vorstehenden Paragraphs hat mir der Herr Hofrath Michaelis durch einen von ihm, in Absicht auf den Concubinats behaupteten Satz, Gelegenheit gegeben. Diesen nun betreffend, so will ich gegenwärtig annoch gedenken, daß, wenn ich solchen Concubinats gegen das demselben von manchen Schriftstellern angethane Unrecht in seiner Maasse zu vertheidigen bedacht gewesen bin, ich keinesweges einen solchen darunter verstanden habe, welchen jemand, der sich in einer wirklichen Ehe, ja selbst
bereits

Bereits mit einer andern Person im Concurbate befände, mit einer dritten Person eingehen wollte. Denn dergleichen Verfahren verabscheue ich allerdings, auch ohne dabey auf die Religion einen Bedacht zu nehmen.

Wenn ich ferner einen solchen Concubinat, den ich bisher zum Augenmerk gehabt habe, an und für sich nicht als ganz verwerflich erachten mag, so halte ich jedoch dafür, daß ein Regent denselben in einzeln öffentlichen Gesetze zu erlauben, keinesweges; wohl aber dergleichen gesetzmäßige Verstattung den Ehen zur linken Hand angedeihen zu lassen, die stärkste Ursache habe.

Denn das Vorurtheil gegen den Concubinat ist zu allgemein, da derselbe nicht nur beschuldigt wird, daß er den deutschen Reichsgesetzen, sondern auch selbst der Religion zuwiderlaufe; so ungegründet auch solche Beschuldigung ist.

Da hingegen selbst die deutschen Gesetze die Ehen zur linken Hand an und für sich gegründet haben, und dieselben, wenn sie auch Personen von niederm Adel verstattet würden, zur Aufrechthaltung und Verbesserung der Sitten in einem Staate, auch zu dessen Bevölkerung, ingleichen zu der Glückseligkeit einer grossen Anzahl von Unterthanen unwidersprechlich dienen müßte, so hätte ein Regent allerdings den stärksten Grund von der Welt vor sich, solche Ehen durch ein förmliches Gesetz allgemein zu machen.

Bei einem dergleichen Verfahren wird er nicht zu befürchten haben, ob möchte ihm mit Bestande der Vorwurf gemacht werden, daß das Frauenzimmer vornehmen Standes mehr, als ehemals geschehen wäre, unverehlicht bleiben würde. Denn es ist gewis,

gewis, daß ein Mann von vornehmen Stande, welcher vermögend ist eine Frau und mehrere Kinder diesem gemäs zu ernähren, lieber eine solche Ehe werde eingehen wollen, bey welcher die aus dieser zu erzeugenden Kinder seinen Namen und seine Lehen erben mögen, und die allein gegründete Hoffnung haben können, solche Würden zu bekleiden, in so grosser Achtung zu stehen, und solche Vorzüge zu geniessen, die von den allermeisten Menschen, und zwar nicht mit Ungrunde, für eine Gattung der Glückseligkeit angesehen werden.

Man kann auch, und sollte es wenigstens ganz gewis erwarten mögen, daß Väter vornehmen Standes ihren Töchtern genugsam Unterricht in den Wissenschaften ertheilen, und ihnen überhaupt eine so vorzügliche gute Erziehung würden angeheißen lassen, dergleichen Weibspersonen von geringerm Stande, aus in die Augen fallenden Ursachen, nicht leicht widerfahren mag.

Es muß demnach ein durch Wissenschaften aufgeklärter Verstand und verbessertes Gemüth eines vornehmen ledigen Frauenzimmers ihrem künftigen Ehegatten dessen angenehmem Umgang mit ihm, eine geschicktere Besorgung seines Hauswesens, und eine bessere Erziehung der aus beyder Ehe erfolgenden Kinder versprechen lassen. Da er hingegen dergleichen, wenigstens in solchem Maase sich bey einer von ihm vorzunehmenden Verheyrathung mit einer Weibsperson geringern Standes nicht versprechen kann, so wird er dieser ein Frauenzimmer von jenen Eigenschaften unfehlbar vorziehen wollen.

Fünfte Abhandlung.

Inhalt.

- S. 1. Bestimmung der bey Untersuchung des Grunds von der Herrschaft der Ehemänner über ihre Weiber vorkommenden Frage.
- S. 2. Mehrere Gattungen der Herrschaft dienen denjenigen, so unter dieser stehen, zur Beförderung ihrer Glückseligkeit.
- S. 3. Die Herrschaft der Männer über ihre Weiber beraubet die letztere ohne einigen Ersatz eines grossen Theils ihrer Glückseligkeit.
- S. 4. Die Männer werden selbst durch Ausübung einer Herrschaft über ihre Weiber unglücklich gemacht.
- S. 5. Grund der dem weiblichen Geschlechte bemessenen Unthätigkeit und Schwäche des Verstandes.
- S. 6. Die Staatskunst hat gar keine Ursache, auch nur einige Herrschaft unter Ehegatten Platz greifen zu lassen.
- S. 7. Das Frauenzimmer gestehet den Mannspersonen keinen Vorzug am Verstande vor dem ihrigen zu.

- §. 8. Mittel, wodurch die meisten Frauen sich dem Joche ihrer Männer entziehen, und solches wohl gar auf diese werfen.
- §. 9. Die Herrschaft der Männer über ihre Weiber ist kein dienliches Mittel, diese von Verletzung der ehelichen Treue abzuhalten.
- §. 10. Die Herrschaft der Männer über ihre Weiber läuft mehr dem Rechte der Natur zuwider, als daß es aus diesem herzuweichen wäre.
- §. 11. Die gänzliche Schwäche des auf eine angebliche Uebereinstimmung der Völker in Ansehung der erwähnten Herrschaft gebaueten Grundes wird gezeigt.
- §. 12. Selbst eine Nothwendigkeit, die Weiber einer weitem als der obrigkeitlichen Herrschaft zu unterwerfen, könnte den Männern kein Recht zu dieser zueignen.
- §. 13. Erörterung der Frage, in wiefern den Männern die Herrschaft über ihre Weiber in dem geoffenbarten Worte Gottes zugeeignet werde.
- §. 14. Beweis, daß weder Vernunft noch Gesetze einem Manne erlauben mögen, sein Weib zu schlagen.
- §. 15. Beschluß der ganzen Abhandlung.

Fünfte Abhandlung.

Von der Herrschaft der Ehemänner über ihre Weiber.

§. 1.

Da ich in gegenwärtiger Schrift über diejenigen Materien, so die Ehe anreichen, meine Betrachtungen anzustellen, den Vorsatz gefaßt habe, von welchen ich glaube, daß sie einer mehrern Erörterung bedürfen, so würde ich auch blos deshalb denjenigen Punct, so die Herrschaft der Ehemänner über ihre Weiber betrifft, abzuhandeln, mich haben bewegen sehen müssen. Allein auch ausserdem würde ich durch mehrere in den vorigen Abhandlungen von mir widerlegte Meinungen dazu veranlasset worden seyn, welche zum Theile auf die erwähnte Herrschaft gebauet worden sind. Ich würde aber bey solcher Gelegenheit zu sehr auszuschweifen geschienen haben, wofern ich sogleich damals den erwähnten Punct hätte ins Klare sehen wollen. Ich habe demnach zu solcher Zeit mich mit der Zusage begnüget, denselben in einer besondern Abhandlung zu erörtern.

Nunmehr komme ich, vermittelst dieser, meinem erwähnten Versprechen nach.

Hiebey kömmt es nun blos auf die Entscheidung der beyden Fragen an, ob die Staatsflugheit dergleichen Herrschaft erheische, oder ob diese wenigstens auf göttlichen, natürlichen oder geschriebenen Gesetzen beruhe?

§. 2.

So viel nun die Staatsflugheit anreicht, so ist die

die Beförderung der Glückseligkeit eines ganzen Staats, und zugleich der Einwohner desselben insbesondere, deren vornehmste Beschäftigung. Ja in dieser besteht das Wesen der Staatskunst.

Bei diesem deren Bestreben findet sie gar öfters sich vermüßiget, eine grosse Anzahl von Personen eines Theils ihrer Glückseligkeit zu berauben, um dieselbe auf eine andere Weise in grösserem Grade zu befördern, oder wenigstens ein Uebel von ihnen abzuwenden, so das Maass derjenigen Glückseligkeit, deren sie verlustiget werden, weit übersteigen muß.

Daß die Freiheit eine Gattung von dieser sey, wird ein jeder durch seine eigene Empfindung überzeugt seyn. Dem unerachtet hat die Staatskunst, indem sie die allermeisten Menschen der Herrschaft einer Obrigkeit unterworfen hat, ihnen ihre Freiheit gewissermassen entzogen, und sie einem an und für sich unangenehmen Zwange aus dem erstgedachten Grunde unterworfen.

Noch grösser, als der erwähnte Zwang, ist derjenige, welchem sich alle und jede, die in Kriegsdiensten stehen, aussetzen. Sie wollen aber diesen lieber leiden, und sich der Gefahr, von dem Feinde einsmalen getödet zu werden, aussetzen, als in kurzem Hungers zu sterben. Das Gesinde leistet, außer dem Gehorsam, den es der Obrigkeit schuldig ist, auch seiner Dienstherrschaft noch einen besondern. Endlich sind die Kinder gegen ihre Eltern zu einem genauen Gehorsam verbunden.

Nun stehen in den europäischen christlichen Staaten die Unterthanen in solcher Eigenschaft nicht sowohl unter der Person eines Regenten, als vielmehr
unter

unter dessen Befehlen. Sie theilen demnach den Zwang, den sie von diesen leiden, in seiner Art mit allen andern ihres Gleichen in gleichem Maase. Ja es henger gar vielfältig nur von ihnen ab, ob sie sich demjenigen Schmerzen aussetzen wollen, der blos auf die Uebertretung solcher Befehle folgen würde.

Die in Kriegsdiensten stehenden Personen sind auch weit mehr den Kriegsbefehlen, als den Befehlen ihrer Obern unterworfen.

Selbst das Gesinde schützt sich gegen eine übermäßige Gewalt ihrer Dienstherrschaft, theils durch das Gesetz selbst, theils mittelbar durch die Freyheit, so ihm dasselbe ertheilet, dem Dienste, dem es sich gewidmet hatte, in kurzer Zeit zu entsagen.

Das Joch endlich, das Kindern von ihren Eltern zur Zeit, als jene von diesen die nöthige Erziehung geniesen, aufgelegt wird, ist sehr sanft. Und deren Last wird durch die natürliche Liebe der erwähnten Eltern gegen sie ungemein leicht gemacht.

Es werden auch die Kinder von ihren Eltern sogleich von ihrer ersten Jugend an, mithin bereits zu einer Zeit ihrer Freyheit beraubet, in welcher sie diese noch gar niemals geschmecket, noch ausserdem deren Werth haben erkennen mögen. In dem Maase hingegen, als der Verstand der Kinder anwächst, nimmt auch der Zwang ab, dem sie zuvor die Nothwendigkeit ihrer guten Erziehung unterwürfig gemacht hat.

S. 3.

Eine vernünftige erwachsene Tochter lebet demnach in solchen letztern Jahren in seiner Maase in einer völligen Freyheit.

Wenn sie nun sich verheyrathet, so würde sie alsdenn dieser durch die Herrschaft, die ihr Mann nunmehr an ihr auszuüben befugt wäre, auf einmal beraubet. Ueberdiz bezeigt ein Bräutigam seiner Braut, in so lang sie in dieser Eigenschaft verharret, um des Grafen von Halifax *) Worte zu gebrauchen, die äußerste Gefälligkeit. Sobald sie aber aus dem Brautstande in die wirkliche Ehe tritt, so wird sie, nach dieses Grafen weitern Worten, zum Gehorsam gegen ihren Mann anheischig gemacht. Und zu einer Zeit, in welcher von diesem nur Liebe gegen seine Frau verlangt wird, bestimmen harte Befehle den größten Unterschied zwischen ihr und jenem, welches gar nicht verbindlich und nicht leicht zu verdauen ist.

In der That müßte die plößliche Veränderung, da ein Frauenzimmer ihrer vorigen Freiheit, ja selbst der äußersten vorher gegangenen Gefälligkeit ihres Mannes auf einmal verlustiget und wirklich in die Sklaverey gestürzt würde, auch blos allein den schmerzhaftesten Einfluß in ihr Gemüth haben.

Ich nenne die Unterwerfung der Weiber unter die Herrschaft ihrer Männer mit gutem Vorbedachte eine Sklaverey. Aristoteles, welcher erwähnt, es seye bey den Barbaren eine Frau statt einer Leibeigenen, **) sagt zwar an einer andern Stelle, daß ein

*) S. die 26ste Seite von dessen kleinen Schriften, so unter dem Titel: Rath eines Mannes vom Stande an seine Tochter, im Jahre 1752. in der englischen Grundsprache, und der französischen Uebersetzung von dem nunmehrigen Herrn Geheimen Rath Formey herausgegeben worden ist.

**) S. in dessen *libris Politicorum cum perpetua*

ein Hausvater, der kein Barbar seye, seine Ehegattin auf eine bürgerliche Art regiere. *) Allein er zeigt nicht an, was diese Art seye. Wenigstens hat er darunter keine andre, als eine solche begreifen können, welche mit der Herrschaft eines nicht despotischen Regenten über seine Unterthanen ganz genau übereinstimme.

Bestehet aber nicht das Wesen einer solchen Regierung darin, daß sie blos durch ihre Gesetze herrsche? Eine Frau hätte hingegen kein Gesetz ihres Mannes zur Vorschrift ihrer Handlungen, als dessen Herrschaft noch niemals von einem Regenten eines Staats einige Schranken gesetzt worden sind.

Folglich wäre diese allerdings despotisch, mithin derjenigen völlig gleich, welche Aristoteles blos bey den Barbaren will gefunden haben.

Man kann demnach mit Grunde behaupten, daß eine jede Herrschaft der Männer über ihre Weiber auf gleiche Weise, als eine despotische Regierung, ein Mißbrauch, das ist, eine Tyranney seye, mithin dieselben unglücklich mache.

§. 4.

Jedoch nicht sie allein werden in das Unglück gestürzt. Auch die Männer bereiten sich selbst solches jedesmalen in dem grössern Maasse zu, in welchem sie ihre vermeynte Herrschaft mehrers ausüben.

2. 5

Tyrann

tua Heinsii Paraphrasi das 1ste Capitel des ersten Buchs.

*) S. das 8te Capitel des gedachten ersten Buchs. Die Auslegung des Heinsius von dieser Stelle gehet blos dahin, daß er, was Aristoteles eine bürgerliche Herrschaft heisset, eine politische nennet.

Tyrannen sind, wie die Beispiele aller Zeiten und das eigene ausdrücklichsste Geständniß mehrerer derselben gezeigt haben, höchst unglücklich gewesen, indem sie in solcher Eigenschaft den Haß ihrer Unterthanen auf sich geladen haben.

Jedoch, da Tyrannen eben diejenigen Unterthanen, die von ihnen unterdrückt werden, gänzlich von ihrer Person entfernen, und blos mit von ihnen bezahlten Schmeichlern Umgang pflegen, so verlaufen öfters mehrere Jahre, binnen welchen der erwähnte Haß seinen unmittelbaren Eindruck in ihr Gemüth äussert. Ein häuslicher Tyrann hingegen, welcher sich den Haß seiner Ehegattin mit kaltem Blute auf den Hals lädert, empfindet bey dem ununterbrochenen Umgange mit dieser, auch die täglich stärksten Wirkungen ihrer gänzlichen Abneigung von ihm. *) Da nun durch die mehrerwähnte Herrschaft eines Ehegatten über den andern, wie ich in dem gegenwärtigen und nächstvorigen Paragraphe vor Augen gezeiget habe, beyder Glückseligkeit in grossen Maasse zernichtet wird, so wird wohl niemand zweifeln, daß die Staatskunst die gedachte Herrschaft gänzlich verwerfen müsse.

§. 5.

Sie mag auch keine Ursache haben, diese ihre
Gefinnung

- *) Der Herr Marmontel läßt in derjenigen Erzählung, so in dem ersten Buche seiner Contes Moraux enthalten ist, und die Aufschrift Soliman II. hat, die Roxelane folgendes sagen: *Si l'on a tant de peine à aimer son mari, combien plus il est difficile d'aimer son maitre, s'il n'a pas l'adresse de cacher les fers, qu'il nous donne!*

Gestattung aus dem Grunde abzuändern, um ein Uebel von dem Ehestande abzuwenden, welches diesem von Ermanglung einer solchen Herrschaft angedrohet würde.

Hiebey ist zu bemerken, daß, wenn die Staatskunst diese zu begründen, aus einem solchen Grunde veranlasset werden sollte, dergleichen Uebel dasjenige, welches ich in den beyden nächstvorigen Paragraphen vor Augen gelegt habe, in ziemlichem Maaße übersteigen müßte.

Auch scheint Herr Rousseau die dem Frauenzimmer von ihm angeschuldigte Unthätigkeit *) für ein solches Uebel angesehen zu haben.

Wenn derselbe hiebey unter dieser den Mangel an Thätigkeit, oder Lebhaftigkeit verstünde, so würde er aller Erfahrung widersprechen. Denn es lehret diese, daß das Frauenzimmer an solchen Eigenschaften die Mannspersonen eher übertrifft, als daß es diesen hierinn weichen sollte.

Auch scheint dieser Schriftsteller unter den Worte Unthätigkeit, außer dem erwähnten Mangel, noch weit mehrers den Mangel am Verstande begriffen zu haben. Aber selbst dieses letztere Vorgeben ist äußerst ungegründet. Gewis ist es, daß den meisten Personen weiblichen Geschlechts nicht blos der sogenannte richtige Verstand beywohnet. Vielmehr haben dieselben, vorzüglich vor den Mannspersonen, vielen Wiß, und besonders diejenige Gattung desselben, die man Gegenwart des Geistes nennet. Denn sie sind
es,

*) S. in dem ersten Stücke des neuen Hamburgl. Magazins Rousseau von der politischen Oekonomie, oder Staatswirthschaft.

es, welche fast in allen Fällen, in welchen eine schleunige Entschliessung erfordert wird, die nöthigen Hülfsmittel zu einer Zeit geschwind ausdenken, in welcher der langsame, wenn gleich zuweilen richtigere Verstand einer Mannsperson mit Ausfönnung eines tüchtigen Mittels viel zu spat gekommen wäre. Und für sich ist es nur eine Ausnahme von der Regel, wenn eine erwachsene Weibsperson, welche weder unter väterlicher Gewalt, noch unter der Herrschaft eines Mannes, noch auch unter einer Vormundschaft stehet, nicht sich und ihre Geschäfte hinlänglich regieret. Selbst Wittwen, die, wenn sie nicht verheyrathet gewesen wären, ihres Alters wegen, noch unter der Vormundschaft stehen würden, legen durch ihr Beyspiel ein Zeugnis von der Wahrheit meines gegenwärtigen Satzes ab.

Wie groß ist nicht endlich die Zahl solcher Ehemänner, welche von ihren andern Geschäften gendthiget werden, ihren Ehegattinnen die Besorgung ihres Hauswesens, ja die Erziehung ihrer Kinder gänzlich, oder jedoch allergrößten Theils zu überlassen? Bey diesem ihren Verfahren werden sie nun täglich überzeugt, daß solchen ihren Ehegattinnen ein sowohl hiezu, als sonst zu einer geschickten Ansföhrung und tüchtigen Einrichtung aller ihrer Handlungen völlig hinreichendes Maas des Verstandes beywohne. Und dieses zu einer Zeit, in welcher manche solcher Männer auf eine Herrschaft über ihre Weiber Anspruch machen, die blos auf diejenige Schwäche des Verstandes von diesen gegründet wird, wovon sie doch das Widerspiel ununterbrochen wahrnehmen.

Auch

Auch stimmen mir in dem günstigen Urtheile, welches ich gegenwärtig von dem weiblichen Geschlechte fälle, der von Montesquieu, *) Henninges, **) und mehrere völlig bey.

§. 6.

Hingegen ist freylich die Anzahl derjenigen Schriftsteller weit grösser, welche, wenn sie gleich die Schwäche des weiblichen Verstandes nicht so groß angeben, als von dem Herrn Rousseau geschehen zu seyn scheint, dennoch denselben weit unter demjenigen, so dem männlichen Geschlechte eigen ist, erniedrigen zu wollen, keinen Anstand finden. Sie fügen hinzu, daß, wenn auch der Unterschied in dem erwähnten Puncte noch geringer wäre, als es wirklich an dem sene, ~~h~~ würde jedennoch der männliche Verstand den weiblichen wenigstens einigermaßen überwiegen. Einige von den gemeldten Schriftstellern thun zugleich das aufrichtige Geständnis, daß viele Frauen ganz offenbar mehr Verstand haben, als ihre Männer. ***)

Sie behaupten jedoch, daß dieser in der Regel mehr den Männern, als den Weibern eigen, und ein

*) S. den 30sten von dessen persianischen Briefen.

**) S. dessen Anmerkungen über das 5te Capitel des 2ten Buchs von des Grotius Tractate vom Rechte des Kriegs und des Friedens.

***) Unter diese Schriftsteller ist auch Aristoteles, jedoch nur in seiner Maasse, zu zählen. Denn er behauptet in dem achten Capitel des ersten Buchs seines bereits obenbemerkten Buchs von der Staatskunst thörichter Weise, daß, wenn zuweilen ein Frauenzimmer klüger sene, als ihr Mann, solches wider die Natur laufe, oder, wie es Heinsius auslegt, ein Irrthum von dieser seye.

ein vorzüglicher Verstand einer Frau nur eine Ausnahme von dieser seye. Hieraus ziehen sie nun den Schluß, daß die Herrschaft im Ehestande dem Manne vor dem Weibe zuerkannt werden müsse. *)

Hierüber führen solche Schriftsteller mit andern, die ihnen in Absicht auf das Maas des Verstandes beyder Geschlechter widersprechen, den hitzigsten Streit. Sie

*) Herr Rousseau sagt in der bereits gemeldten Schrift, daß, wenn die Waageschale auf Seiten beyder Ehegatten vollkommen gleich seye, so könne schon ein Strohhälmchen, in Absicht auf die dem Ehemanne zuuerkennende Herrschaft über sein Weib, den Ausschlag geben. Der Marquis von Halifax stimmt diesem Schriftsteller einigermassen bey, indem er in seiner bereits gemeldten Schrift erwähnet, daß es an Beyspielen nicht fehlt, nach welchen eine Weibsperson mehr, oder wenigstens eben so viel Verstand habe, als der Mann. Allein es könnten wenige Weiber dieses Privilegium anführen. Es hätten demnach die Gesetzgeber die Augen, bey gewissen sehr seltenen Gelegenheiten, verschlossen, noch eine Sache berührt, wovon die Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft abhänge.

Beu diesem letzten Sage muß ich bemerken, daß derselbe eben so äußerst unwahr ist, so wenig letzterer Schriftsteller, solchen zu erweisen, sich die mindeste Mühe gegeben hat. Ungeachtet ich nun, das Widerspiel darzuthun, nicht im geringsten verbunden bin, so will ich mich jedoch auf das Beyspiel der alten Römer berufen, von welchen die Geschichte bezeuget, daß sie ihren Weibern wesentlich unterthan und gehorsam gewesen seyen. Hat sich aber wohl der römische Staat, wenigstens durch die Schuld der weiblichen Herrschaft, in einer Unordnung befunden?

Sie unterlassen aber dabey die Frage aufzuwerfen, ob denn die Staatskunst auch nur einige Ursache finden möge, an und für sich unter Ehegatten eine Herrschaft obwalten zu lassen.

Eine vorgängige Erörterung dieser Frage wäre jedoch um so nothwendiger, als es in die Augen leuchtet, daß, wenn diese Frage mit Grunde verneinet wird, die weitere das Maas des Verstandes betreffende Frage ganz überflüssig wäre. *) Wie stark aber dieser Grund seyn, würde auch blos daher erhellen, daß die Liebe beyderseitiger Ehegatten gegen einander die stärkste, wo nicht die einzige Stütze der Glückseligkeit des Ehestandes ist. Es mag ferner nicht geleugnet werden, daß die Liebe die verliebten Personen einander gleich mache. **) Eine Gleichheit aber ist gerade das Gegentheil von der Herrschaft auf der einen, und von der Unterwürfigkeit auf der andern Seite. Hauptsächlich ist hiebey die wesentlichste Eigenschaft des Ehestandes, daß solcher ein Societätscontract ist, in Betrachtung zu ziehen, als dessen jede Gattung sowohl von dem Rechte der Natur, als der Staatskunst begünstiget wird.

Ben Eingehung eines solchen Contracts ist der beyderseitige Vortheil der einzige Grund. Andern Theils

*) Ich will mich hiebey auf diejenige Stelle berufen, so am Ende des Discours sur le Fanatisme enthalten ist, der in dem 2ten Bande von des Herrn von Voltaire Werken anzutreffen Ein jeder Leser wird die Anwendung dieser Stelle auf meinen letzten Satz gar leicht machen können.

**) S. in dem schönen Gedichte, Adonis genannt, des La-Fontaine, den Vers:

Amour rend les sujets tous egaux, dit - elle.

Theils ist es nicht möglich, daß nicht einer von den Societätsverwandten den andern an Verstande oder an Thätigkeit übertriffe.

Dieses Unterschieds zwischen denselben unerachtet, leidet deren Nutzen nicht im mindesten; und ein dergleichen Contract dauert stets viele Jahre. Wenn nun jede andere Gattung eines Societätscontracts dergleichen Wirkung erzeuget, ohne daß an einige Herrschaft eines Theils über den andern nur im mindesten gedacht würde, in was möchte wohl der Grund bestehen, aus welchem eben bey einer Ehe eine gänzliche Ausnahme von der gedachten Regel zu machen seye?

§. 7.

Wiewohl es beruht vielleicht dieser Grund auf der Erkenntniß, so eine Frau von einem dem ihrigen überlegenen Verstande ihres Mannes hat, und zugleich auf dem Schlusse, den sie aus solcher Erkenntniß ziehet, daß es sowohl ihre Schuldigkeit, als ihr Nutzen seye, sich der Herrschaft ihres Mannes zu unterwerfen.

Diesen allererst angeführten Satz scheint der Marquis von Halifax wirklich im Ernste zu behaupten. *)

Allein

*) In seiner mehrgedachten Schrift erwähnet er unter andern, daß, da die Mannspersonen hätten Gesetze geben und die Welt regieren müssen, es auch nothwendig seye, daß sie den Verstand in hohem Grade besessen hätte. Daher rühre es, daß die Weiber um so viel geneigter zum Nachgeben seyen.

Ich Schweige von den meisten Gedanken, so in mir bey dieser Gelegenheit erwecket worden. Nur dieses

Allein ich will hiebei nur mit ganz wenigem gedenken, daß die Menschen selbst gar selten in ihren Herzen andern ein größeres Maas des Verstandes eingestehen, als dasjenige ist, mit dessen Besitze sie sich schmeicheln.

Es hat ferner das Frauenzimmer vorzüglich vielen Miß. Leute von solcher Eigenschaft begnügen sich aber eben durch eine Wirkung von diesem keinesweges mit der Einbildung, daß niemand sie an Verstande übertreffe, sondern glauben vielmehr, daß hierinn die meisten andern Leute von ihnen übertroffen würden. Endlich habe ich bereits oben *) angeführet, daß das Frauenzimmer in Kleinigkeiten die es für wichtig anseheth, es manchem Manne weit zuvor thut, und diesem wohl deswegen für dumm hält.

Nicht zu gedenken, daß, im Falle eine Frau an ihrem Manne wirklich einen Klotz findet, es ihr so wenig, als den Fröschen in der Fabel zu verargen ist, wenn sie ihn nicht als ihren Beherrscher anerkennen will. **)

S. 8.

Dieses wenige will ich erwähnen, daß das heutige Frauenzimmer wohl nichts von den alten Gesetzgebern wisse. Hingegen kann ihnen das Beyspiel, so noch heut zu Tage zwei Regentinnen in Ertheilung weiser Gesetze darreichen, nicht unbekannt seyn. Sie möchten demnach, wenn sie dem Grundsatz des Grafen von Halifax beypflichteten, den nicht ganz ungegründeten Schluß daraus ziehen, daß den Frauen die Herrschaft über ihre Männer gebühre.

*) S. den 3ten Paragraph der ersten Abhandlung, auf dessen ganzen Inhalt ich mich hiebei beziehe.

**) S. die 4te in dem dritten Buche des ersten Bandes

Es ist demnach dasselbe so wenig bereit den Männern eine Herrschaft über sich zu gestatten, daß es vielmehr diese über die Männer zu erlangen, und zwar gewöhnlichermassen mit dem größten Fortgange sich bestrebet. Ich habe nämlich oben erwähnt, daß die Herrschaft der Männer über ihre Weiber, eine wirkliche Tyrannen seye. Herr Hume, welcher mit mir hierinn übereinstimmt, sagt nun, daß Tyrannen Rebellen erweckten; und alle Geschichte lehrten uns, daß Rebellen, wenn sie die Oberhand behielten, in ihrer Reihe wieder Tyrannen würden. *)

Die Mittel, wodurch sie zu solcher Herrschaft gelangen, sind zum Theile höchst tadelhaft; zum Theile aber sind sie sehr vernünftig und erlaubt. Unter die erstere Gattung von Mitteln gehöret ein von dem Abte von Fontenelle angezeigtes, welches dieser darinn sezet, daß die Weiber das lächerliche ihrer Handlungen auf ihre Männer werfen. Zu solchen Handlungen sind nun auch hauptsächlich diejenigen, an und für sich thörichten und boshafsten zu zählen, welche von manchen Weibern blos in der Absicht begangen:

des der Fabeln des La Fontaine, worinn unter andern folgende Verse enthalten:

Se rendit familiero jusqu'à sauter sur l'épaule du Roi.

Le bon Sire le souffre, et se tient toujours coi.

Ein Weib eines solchen Mannes wird ihm gar über den Kopf um so vielmehr springen, je gewisser er solches nach dem Beispiele des erwähnten Klozes leiden wird.

*) S. in dem 4ten Theile von dessen vermischten Schriften die Abhandlung von der Liebe und der Ehe.

gangen werden, um ihre Männer unter ihr Joch zu bringen.

Je vernünftiger auch diese sind, je schleuniger werden sie sich ihren Weibern unterwerfen, damit sie eines Theils nicht durch die Schuld der letztern fortwüthig, und zwar noch überdis fruchtlos, lächerlicher werden, andern Theils aber damit ihnen von jenen das Joch erträglicher gemacht werden möge.

Vernünftige Weiber begnügen sich hingegen damit, daß sie dasjenige, so ihre Männer ihnen auflegen wollen, auf eine feine Art von sich abschütteln. Diese bestehet aber in ihren natürlichen Reizungen, nämlich in ihrer Schönheit, *) oder sie besitzen nun diese, oder nicht, in ihren Liebkosungen, **) und in ihren Thränen, welche sie jeden Augenblick in Bereitschaft haben. ***)

R 2

Muß

*) Ich berufe mich hieby auf das Zeugnis des Herrn Hume in dessen Abhandlung von der Gerechtigkeit im dritten Bande seiner vernünftigen Schriften, und auf das von dem von Montesquieu in dem zoten seiner persianischen Briefe.

**) S. des La Fontaine Amours de Cupidon et Pliche, im ersten Buche, wo er sagt: Tous les artifices, dont les femmes ont coutume de se servir, quand elles veulent tromper leurs maris, furent employez par la Belle: ce n'estoient qu'embrassemens et caresses, complaisances perpetuelles, protestations et sermens, de ne point aller contre le vouloir de son cher epoux. Man kann wirklich saen, daß viele le Männer auf diese Art zu einer Zeit betrogen und ihrer Herrschaft meistens beraubt werden, in welcher sie sich einbilden, dieselbe noch so stark befestiget zu haben.

***) Ich will mich hieby auf das in dem 27ten Paragraph

Muß demnach nicht die Staatskunst durch diese Gründe sowohl unmittelbar, als auch durch die Erfahrung mittelbar überzeugt werden, wie unmöglich es ihr seyn würde, die Herrschaft der Männer über ihre Weiber zu begründen, wenn ihr auch dergleichen Vorsatz zu fassen möglich wäre, da sie diese nicht einmal verhindern mag, sich zu Herren von ihren Männern zu machen?

§. 9.

Bei dieser der Staatskunst entgegenstehenden doppelten Unmöglichkeit mag ihr auch nicht in den Sinn kommen, den Männern eine Herrschaft über ihre Weiber aus dem Grunde ertheilen zu wollen, damit diese gegen jene keine Untreue im Ehebette begehen möchten. Indessen ist dieser einer unter denjenigen Gründen, aus welchen der Herr Rousseau die mehrgemeldte Herrschaft für nöthig hält, weil es nämlich einem Manne gar weh geschehen möchte, fremde Kinder ernähren zu müssen. *)

Nun suchet die Staatskunst überhaupt der Untreue im Ehebette, mithin auch der von den Eheweibern

ragraph der ersten Abhandlung schon angeführte Beispiel von der Ehegattin des Milton, und selbst auf das in des Marquis von Halifax mehrmalen angeführten Schrift enthaltene Zeugnis beziehen.

- *) S. dieses Schriftstellers schon oben angezeigte kleine Schrift, und darinn diejenige Stelle, so dahin verlautet, es müsse der Mann die Aufsicht über seine Frau haben, weil ihm daran gelegen seye, daß die Kinder, die er für die Seinigen zu ernähren gezwungen seye, keinem andern ausser ihm zugehörten. Die Frau, welche dergleichen nicht zu befürchten, habe kein Recht über den Mann.

bern zu steuern. Hieben aber fällt sie keinesweges auf das von dem Herrn Rousseau vorgeschlagene Mittel. Denn dieses möchte, im Falle es schicklich wäre, nach dessen eigenem Anführen, nur die eheliche Untreue der Weiber verhindern. Wenn es auch blos auf die Beleidigungen ankäme, die ein Ehegatte an dem andern durch dergleichen Untreue verübte, so würden diejenigen, so einem Eheweibe von ihrem Ehe- manne auf solche Art widerführen, denen, so dieser durch jener Treulosigkeit erleidet, ziemlichermassen die Wage halten. Hingegen hat die Staatskunst einen andern Grund, aus welchem sie vorzüglich für die Aufrechthaltung der weiblichen Treue im Ehe- bette zu sorgen hätte, *) wenn auch gleich solche Regel nicht ganz ohne Ausnahme zu seyn scheinen möchte.

Allein eben die Herrschaft der Männer über ihre Weiber ist keinesweges vermögend, diese von der gemeldten Untreue abzuhalten. Vielmehr müßten eben diejenige Mittel, **) welche die mehrerwähnte

N 3.

Herr-

*) Dieser Grund besteht darinn, daß Männer, welche gerechte Ursache haben zu zweifeln, ob sie Väter zu ihrer Weiber Kindern seyen, für eine gute Erziehung von diesen gar keine Sorge tragen. Auch zeigen mehrere französische Schriftsteller den in Frankreich, oder wenigstens in der Hauptstadt im Schwang gehenden Ehebruch, als eine Ursache von der immer mehr in dieser Stadt anwachsenden Verderbniß der Sitten an; eine Verderbniß, von der ich in dem 6ten Paragraph der 3ten Abhandlung dieser meiner Schrift gezeiget habe, daß sie hauptsächlich aus der Verabsäumung der Kinderzucht entspringe.

**) Von zweyen unter solchen Mitteln hat die Solen-
tanische

Herrschaft zu erzeugen und anzuwenden fähig seyn möchte, die Wirkung haben, die Zahl der Ehebrecherinnen zu vermehren, anstatt diese zu vermindern.

Es überzeuget auch nicht nur die Vernunft, sondern selbst die häufigste Erfahrung von der vorzüglichen Stärke des von mir allererst behaupteten Saßes. *) Ich füge hinzu, daß heut zu Tage die Mode den Gebrauch dieser Mittel gänzlich verbietet.

S. 10.

tanische Kirchenversammlung gewollt, daß sie in Ausübung gebracht werden möchten; Mittel, welche auch fast die einzigen sind, so die erwähnte Herrschaft darreichen könnte. Sie bestehen aber darinn, daß man die Weiber anbinden und hauptsächlich wacker fasten lassen solle. I. Can. 33. qu. 2. c. placuit, ut si.

- *) Das in der letzten Anmerkung erzählte, in einem den Weibern angendthigten Fasten, bestehende Mittel wird ihnen, wenn es in Ausübung gebracht würde, zwar zu Kreuzigung ihres Fleisches dienen, zugleich aber deren Begierden erwecken, ihre Männer, auch der nunmehrigen Schwäche ihrer fleischlichen Lüste zum Troste, aus Rache zu Hanreyen zu machen. Auch bloß diese würde jedes Einsperren, so den Weibern widerführe, gewiß begleiten, und gerade die erstgedachte Wirkung hervorbringen. Ich berufe mich deshalb auf die Erfahrung und auch auf die Zeugnisse des Ovid in der 4ten Elegie des 3ten Buchs von dessen Libris Amorum, des Montaigne in seiner Abhandlung, so den Titel hat: über einige Verse des Virgil, und sodann auf die Erzählungen der Reynaldin von Navarra, des Boccacio und des La Fontaine. Denn es erhellet aus solchen Zeugnissen eines Theils, daß Männer durch den Zwang oder die Härte, so sie an ihren Weibern ausüben, auch nicht im mindesten verhindern können, wirklich Hanreyen

§. 10.

Da nun die Staatskunst so wenig den mindesten Willen, als auch nur das geringste Vermögen haben mag, die Herrschaft der Männer über ihre Weiber zu begründen, so würde auch blos diese der Sache Beschaffenheit zu einem vollkommen hinlänglichen Beweise dienen, daß solche Herrschaft auf dem Rechte der Natur keinesweges beruhen möge.

Denn es fließet dieses, wie ich schon mehrmalen erwähnt habe, mit der Staatskunst aus einerley Quelle her. Beyde sind auch so nahe mit einander verbunden, daß das eine davon nichts erheischen mag, was das andere nur im geringsten verbiehet, wenn nicht beyde einander in größem Maasse schwächen wollen.

Nun habe ich bisher in dieser ganzen Abhandlung die Wahrheit des von mir im Anfange des gegenwärtigen Paragraphs behaupteten Satzes mit hoffentlich unumstößlichen Gründen gezeigt. Besonders werden unter diesen dormalen, da die Rede von einem Rechte ist, diejenigen hieher angewendet werden müssen, die ich oben in Absicht auf die Eigenschaft einer Ehe, daß sie ein Societätscontract seye, bengebracht habe. Es wird ferner von den meisten Schriftstellern ein Ehemännern angeblich zuständiges Recht, ihre Weiber zu beherrschen, auf die Schwäche des diesen bewohnenden Verstandes, oder wenigstens auf eine Männern vorzüglich eigene Stärke an solchem vor jenen, wo nicht allein, je-

R 4

doch

Hanrepen zu werden, andern Theils aber, daß ein dergleichen Verfahren der Männer eine Rache ihrer Weiber verursacht, welchen dieses allein zum Antriebe des Ehebruchs gedienet hat.

doch hauptsächlich gebauet. Es ist jedoch von mir bereits oben der Ungrund solchen leßtern Vorgebens vor Augen geleyet worden.

Hingegen ist es nicht zu leugnen, daß die Weibspersonen den Männern gewöhnlicher Weise an der Stärke des Leibes in großem Grade weichen müssen; eine Stärke, die Gundling kein Bedenken trägt, zugleich als einen Grund von dem natürlichen Rechte anzugeben, das die Männer zur Herrschaft über ihre Weiber hätten. *) Ist aber nicht dieses Recht, so jenen wegen ihrer vorzüglichen Stärke an Verstande und am Leibe zukommen sollte, etwas anders, als das Recht des Stärksten? Daß aber dieses Recht das größte Unrecht seye, mag von niemanden gelengnet werden; und es ist, um dieses auf das Klärste vor Augen zu legen, die seit mehreren tausend Jahren weltbekannte Fabel erfunden worden. **)

Laufte es demnach nicht wider die gesunde Vernunft, die allergrößte Ungerechtigkeit sogar als den stärksten Grund angeben zu wollen, aus welchem das Recht der Natur die mehrgemeldte Herrschaft erheische?

Eine gleiche Beschaffenheit hat es in seiner Maasse mit dem bereits oben angezeigten Grunde des Herrn Rousseau, daß einem Manne an der Beobachtung
der

*) S. in dem 45sten Stück der Gundlingianorum den 15. Paragraph des 3ten Capituls.

**) S. in dem ersten Buche des ersten Theils von den Fabeln des La Fontaine die sechste Fabel von dem Löwen, dem Hirsche, der Kuh, der Ziege und dem Schafe, und darinn die dem Löwen angedichteten Worte:

La seconde par droit me doit echeoir encore.
Ce droit, vous le savez, c'est le droit du plus fort.

der ihm von seinem Weibe schuldigen ehelichen Treue mehr, als dieser an seiner gegenseitigen gelegen seye. Denn mag wohl der Nutzen, der jemanden aus einer Handlung zufließen kann, eine Regel des Rechts der Natur bilden? Und dieses um so viel weniger, als jede Ungerechtigkeit blos in der Absicht begangen wird, um den eignen Nutzen dadurch zu befördern.

§. II.

Manche der erwähnten Schriftsteller scheinen in dessen selbst erkannt zu haben, daß deren von mir bisher erzählten Gründe zur Vertheidigung ihrer Meinung von der erwähnten Herrschaft nicht allein hinreichend seyen.

Sie haben demnach geglaubt, solche Meinung durch angegebene Uebereinstimmung der Völker mit d. andern mehrers zu befestigen. Diese Schriftsteller haben jedoch dabei nicht bedacht, daß wenn dieses letztere Angeben auch gegründet wäre, dasselbe nur auf das höchste eine Vermuthung für die Gründlichkeit solcher Meinung erwecken möchte. Nun lehret die Vernunft, daß jede Vermuthung durch eine stärkere; noch mehr aber durch einen derselben entgegen gesetzten tüchtigen Beweis gänzlich zernichtet werde.

Wenn gleich selbst das canonische Recht durch die vorgegebene gedachte Uebereinstimmung den Beweis führen will, daß das Recht der Natur die Herrschaft der Männer über die Weiber erheische, *) so hindert mich doch das Ansehen jenes Rechts keinesweges zu behaupten, daß hierdurch zu vieles, mit-

R 5

hin

*) S. den Can. 15. Cap. 33. qu. 5. c. mulierem 17. eod.

hin gar nichts erwiesen werde. Ich habe oben das Zeugniß des Aristoteles angeführet, nach welchem die Barbarn ihre Herrschaft gegen ihre Weiber in gleichem Maase, als gegen Slavinnen ausübten. Nun muß nach einer der ersten Regeln der Vernunftlehre auf dasjenige, was am meisten vorkommt, der Bedacht genommen werden. Es würde mithin, vermöge des aus der vorgegebenen Uebereinstimmung folgenden natürlichen Schlusses, noch heut zu Tage bey allen gesitteten Nationen den Weibern eben so hart, als Slavinnen widerführe, von ihren Männern begegnet werden dürfen. Allein den in solchem Schlusse enthaltenen Satz würden diese Lehrer öffentlich zu behaupten, sich gewiß selbst geschämt haben.

Es sind endlich viele Beispiele der ältern, *) ja selbst der neuern Zeiten vorhanden, welche die Allgemeinheit solcher Uebereinstimmung ungemein schwächen. **)

§. 12.

- *) La Mothe le Vayer führet in seinem Dialogue de la Philosophie sceptique, so wie Nicolaus Damas in seiner Schrift von den Sitten der Völker, auf der 10, 15. Seite nach der Elzevirischen Ausgabe vom Jahre 1621. Beispiele mehrerer Völker an, bey welchen jeder Mann von seinem Weibe, wenigstens nach einem öffentlich für gültig anerkannten Gewohnheitsrechte, auf das seyerlichste beherrschet worden ist.

Den erstgemeldten Schriftstellern stimmt auch der Jesuite Lafiteau in seinem Tractate unter den Titel: Moeurs des sauvages Americains, comparées aux moeurs des premiers tems, in dem 1sten Capitel des 1sten Bandes, mit selbstiger Anführung einiger Beispiele völlig bey.

- **) S. das in der nächstvorigen Anmerkung bemerkte Capis

§. 12.

Ich wiederhole übrigens hiemit den Inhalt von mehreren Stellen der gegenwärtigen Abhandlung, in welchen ich mit Gründen den Satz geleugnet habe, daß eine verheyrathete Weibsperson einer andern Herrschaft als der obrigkeitlichen bedürfe.

Dieses geschieht von mir zu dem Ende, um diejenigen, welche allenfalls noch heut zu Tage den erstgedachten Satz behaupten möchten, zu Verbringung des Beweises aufzurufen, daß aus solchem der Schluß folge, ob könne und müsse die gemeldte Herrschaft allein dem Manne und keiner andern Person zukommen. Da es aber ihnen unmöglich fallen muß einen dergleichen Schluß nur einigermaßen zu begründen, so werden sie auch dadurch überzeugt werden müssen, daß ihr ganzes, die gedachte Herrschaft betreffendes, Lehrgebäude auf gar keinem Grunde beruhet.

§. 13.

Alle von mir in der ganzen gegenwärtigen Abhandlung angebrachten Gründe würden jedoch das meiste Frauenzimmer keinesweges von dem Vorwurfe retten mögen, daß es, in Absicht auf die so oft gedachte Herrschaft, ein ausdrückliches göttliches Geboth täglich übertrete. Es ist auch dergleichen Rettung in seiner Maasse unmöglich, da gewis die Frauen die Worte, worinn dieses enthalten seyn soll,
nicht

Capitel von dem Buche des Jesuiten Lafiteau, wo dieser mehrere noch heutige Nordamerikanische Völkerschaften mit vielen Umständen anzeiget, allwo die Männer die Herrschaft der Weiber über sich leiden, und diesen ohne Widerstreben öffentlich gehorchen.

nicht anders verstehen, als es die Uebersetzung von solchen eigentlich anzudeuten scheint.

Allein es weicht diejenige, welche von dem Luthero gemacht worden ist, *) unter vielen andern, **) beynahe allein am meisten von dem wahren Sinne ab. Vermöge dieses letztern aber zeigen die gedachten Worte keinesweges eine dem weiblichen Geschlechte aufgelegte Unterwerfung unter dem Willen der Männer, ***) sondern vielmehr das Gegentheil an. Die erwähnte letzte Erklärung der gemeldten Worte muß auch Leuten, welche so wenig als ich, die hebräische Sprache verstehen, aus dem Grunde sehr wahrscheinlich vorkommen, weil die so oft gedachten Worte, wie sie von dem Luthero verdeutscht worden sind,

*) Die Worte im 16ten Vers des 3ten Capitels des ersten Buchs Moses lauten nach Lutheri Uebersetzung also: Dein Wille soll deinem Manne unterworfen seyn.

**) Der Doctor und Stadtpfarrer Meintel führet in seiner kritischen Polyglotten Bibel neunzehn Uebersetzungen des Grundtextes von dem gedachten Verse an. Unter diesen Uebersetzungen allen stimmt nur eine einzige mit der von dem Luthero überein.

***) Nach den von dem in der nächstvorigen Anmerkung bemerkten Schriftsteller angezeigten sieben und zehn Dollmetschungen geht der Sinn von den gemeldten Worten dahin, und nach deinem Manne soll dein Verlangen seyn. Der gedachte Verfasser, welcher den übrigen sechs und zehn Dollmetschern hierin beytritt, merket zugleich an, daß es eigentlich heißen solle, deine Begierden werden sich auf deinen Mann beziehen, oder zu deinem Manne wenden, oder auch zu deinem Manne richten.

sind, wirklich eine härtere Bestrafung der Eva, als des Adams andeuten würden. Nun aber scheint jene, statt einer grössern, die sie hiedurch hätte erleiden müssen, eher eine geringere, als dieser verdient zu haben.

Wenn indessen auch gleich alle Uebersetzungen, in Absicht auf die Worte: er soll dein Herr seyn, übereinkommen, so mögen jedoch diese nach den Regeln der Vernunftlehre sowohl, als selbst nach andern Stellen der Schrift, *) blos in einem solchen Ver-

* Unter den hieher schicklichen dreien Stellen des neuen Testaments ist die erste diejenige, so in dem 18ten und 19ten Verse des 3ten Capitels der Epistel Pauli an die Colosser enthalten ist, und dahin verlaudet: „Ihr Weiber seyd unterthan euren Männern, in dem Herrn, wie sichs gebühret; Ihr Männer liebet eure Weiber, und seyd nicht bitter gegen sie.“ Erhellet aber nicht aus diesen Versen, daß es einem Weibe nicht weiter gebühre, ihrem Manne unterthan zu seyn, als daß seine Herrschaft über sie ohne Bitterkeit ausgeübet werden, und mit der ihr schuldigen Liebe bestehen möge?

Nun habe ich bereits in dem 2ten Paragraph gegenwärtiger Abhandlung gezeigt, daß eine dergleichen Herrschaft in demjenigen Verstande, in welchem sie gemeiniglich genommen wird, die größte Bitterkeit einschliesse, und der erwähnten Liebe gänzlich zuwider laufe.

Die zwote unter den gedachten Stellen befindet sich in dem 7ten Verse des 3ten Capitels der ersten Epistel Petri, und ist des Inhalts: „Ihr Männer gebet dem weibischen, als dem schwächsten Werkzeuge seine Ehre.“

Es verlegt aber ein Mann die seinem Weibe
 schuld

Verstande erklärt werden, daß den Männern kaum etwas mehrers, als der bloße Namen eines Herrn übrig bleibet.

§. 14.

Aus vorstehenden Gründen erhellet gewis auf das klärste, daß die so oft gemeldte Herrschaft der Männer über ihre Weiber, weder dem natürlichen Geseze noch Gottes geoffenbartem Willen gemäs sene. Nun hat der Herr General-Superintendent Jacobi die stärkste Vermuthung vor sich, daß ihm wenigstens der letztere so gut als jemanden bekannt sene. Dem ungerachtet behauptet derselbe, daß die erwähnte Herrschaft allen Männern zu aller Zeit als ein Recht zugestanden sene. Er dehnt auch solches auf die Befugnis derselben aus, ihre Weiber zu schlagen. Ja diese hat er sogar als einen Grund angeführet, aus welchem eine Ehe zwischen einer Mutter und ihrem Sohne nicht Statt finden möge. Denn es müßte, wie er sagt, ausserdem jene auf ihr Recht, von diesem nicht geschlagen zu werden, Verzicht thun. Solches würde jedoch eine Obrigkeit nicht leiden.

Hat

schuldige Ehrerbietung in dem höchsten Grade, wenn er ihr, als ob sie eine Leibeigene wäre, begegnet, die keiner Ehre fähig ist.

Endlich beziehe ich mich auf einen Theil des 3ten Verses des 1ten Capitels der ersten Epistel Pauli an die Corinthen, von welchem die Worte alio lauten: „Der Mann ist des Weibes Haupt, Gott aber ist Christus Haupt.“ Diese wenigen Worte sollten mir auch allein den Fensall, in Ansehung des von mir in gegenwärtigem Paragraph vertheidigten Haupttages, von jedem deutschen Christen zumege bringen, der nicht ausserdem vorsätzlich den Arianern und Socinianern gewonnenes Spiel geben wollte.

Hat aber nicht eine jede nicht leibeigene Person das Recht, von einem andern, besonders von einem, der mit ihr gleichen Standes ist, nicht geschlagen werden zu dürfen? Es würde folglich jede dergleichen Weibsperson dem ersterwähnten Rechte bey ihrer Verheyrathung entsagen müssen. Da aber die Obrigkeit eine solche Entsagung nicht verstaten möchte, so würden alle Heyrathen unter freyen Personen gar unterbleiben.

Wahr ist es, daß, wenn ein Gesetz vorhanden wäre, in welchem eine Obrigkeit einem Manne erlauben möchte, seinem Weibe mit Schlägen zu begegnen, dergleichen Verzicht ganz unnöthig wäre.

Nun behaupten auch mehrere Rechtslehrer, unter Berufung auf ein Gesetz des Kayfers Justinian, den Satz, daß es einem Manne in den Rechten erlaubt seye, sein Weib zu züchtigen. *) Allein es ist dieser Satz in dem erwähnten Gesetze keinesweges enthalten. **) Es sind demnach die Schlüsse, welche aus diesem zum Beweise hieben gezogen worden, nicht anders, als im äußersten Grade falsch. ***)

Um

*) S. den Lauterbach in Collegio Theor. Practico ad tit. ff. de R. N. §. 82. und darinn die Worte: *Modica castigatio marito non denegatur.*

**) Das gedachte Gesetz ertheilet den Männern die Erlaubnis ihre Weiber zu schlagen, bloß in denen Fällen, in welchen es ihnen verstatet, sich von diesen zu scheiden.

***) Es ist zuvorderist bekant, daß weder die protestantischen noch katholischen Rechtslehrer die Gesetze der römischen Kayser in Ehescheidungsfällen gelten lassen. Nun ist das Gesetz, wovon die Rede ist, bloß durch diese veranlasset, und mit denselben auf verschiedene Art verbunden worden.

Die

Um so vielmehr beruhet demnach die Freyheit einer Ehegattin, von ihrem Manne gar nicht geschlagen werden zu dürfen, auf dem festestem Grunde.

§. 15.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es auch in Absicht auf den von mir in der ganzen gegenwärtigen Abhandlung vertheidigten Hauptsatz, aus welchem folget, daß ein Mann nur in ganz geringen wenigen Fällen vor seinem Weibe ein Vorrecht haben möge, welches er, wenn es ihm gefällt, eine Herrschaft nennen dürfte.

Dergleichen Fälle sind nun diejenigen, welche die Erziehung und Verheyrathung der Kinder, das Hauswesen und andre ähnliche Puncten betreffen, wenn sich beyde Ehegatten nicht vereinbaren können, was bey dieser oder jener Gelegenheit zu thun oder zu lassen seye. In solchen Fällen ist nun allerdings dem Manne das Ueberaewicht zuzueignen, folglich zu verordnen, daß das Weib sich hierinn nach dessen Willen richten müsse.

Die erwähnten Rechtslehrer hätten demnach den Grund anzeigen sollen, aus welchem sie zur Zeit, als sie die Gültigkeit der gedachten Ehegesetze gänzlich verneinen, gerade dasjenige, in welchem zugleich von den ermeldten Schlägen Erwähnung geschieht, zum Grunde ihres gedachten Satzes legen.





